

**Die Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in Schleswig-Holstein dargestellt
an Flensburger Fallbeispielen**

Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Philosophie
im Seminar für Geschichte und ihre Didaktik
der Universität Flensburg

vorgelegt von
Heiko Scharffenberg
aus Tarp

Flensburg 2000

1	Einleitung	3
2	„... in großzügigster und elastischster Weise“ – Fürsorge nach britischen Vorgaben 1945-1948	13
2.1	Die Arbeit des Flensburger Sonderhilfsausschusses	16
2.2	Die Rolle des „Komitees ehemaliger politischer Gefangener“ bzw. der „Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus“	22
2.3	Zwischenbilanz: Die ‚friedliche‘ Phase	24
3	„Kurskorrektur der kleinen Schritte“ - Wiedergutmachung nach Landesgesetzen 1948-1953	25
3.1	Die Wiedergutmachungsgesetze in Schleswig-Holstein.....	25
3.2	Die Arbeit des Sonderhilfsausschusses Flensburg in den Renten- und Haftentschädigungsverfahren.....	31
3.3	Die schleppende Bearbeitung der Verfahren im Innenministerium.....	37
3.4	Das Zerfallen der Verfolgtengruppe	44
3.5	„Beziehungskrise“ - Verfolgte kontra Sonderhilfsausschuss	49
3.6	Ursachenforschung: Wiedergutmachungsreferat kontra Finanzministerium	53
3.7	Die medizinischen Gutachten.....	59
3.8	Beschwerde - Klage - Berufung.....	71
3.8.1	Der Landes-Sonderhilfsausschuss.....	72
3.8.2	Das Landesverwaltungsgericht Schleswig	75
3.8.3	Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg	78
3.8.4	Die Sonderkammer beim Obergerversicherungsamt Schleswig.....	80
3.9	Zwischenbilanz: ‚Der Sieg des Rotstiftes‘	81
4	Entschädigung durch die Bundesgesetze ab 1953	87
4.1	Die Entwicklung des bundesdeutschen Entschädigungsrechts.....	91
4.1.1	Das Bundesergänzungsgesetz 1953	91
4.1.2	Das Bundesentschädigungsgesetz 1956	94
4.1.3	Das BEG-Schlussgesetz 1965	95
4.2	Das Landesentschädigungsamt Kiel	96
4.2.1	Organisation und Arbeitsweise	97
4.2.2	Die Antragsteller	105
4.2.3	Zuerkennungs- und Ablehnungsquoten	110
4.2.4	Das Entscheidungsverhalten des Landesentschädigungsamtes bei den verschiedenen Verfolgtengruppen	113
4.2.5	Die Praxis des Landesentschädigungsamtes Kiel	123
4.3	Die Verfolgtenorganisationen ab 1953	131
4.4	Die medizinischen Gutachten ab 1953.....	134
4.4.1	Grundtendenzen in den medizinischen Gutachten	136
4.4.2	‚Seelenmord‘ - Zur Entschädigung von psychischen Haftfolgen	140
4.5	Weg durch die juristischen Instanzen.....	143
4.5.1	Die Entschädigungskammern beim LG Kiel.....	144
4.5.2	Das Obergerlandesgericht Schleswig und der Bundesgerichtshof	157
5	Schlussbetrachtung	162
	Abkürzungen	169
	Quellen- und Literaturverzeichnis	170

1 Einleitung

„Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als vorrangige Aufgabe behandelt. Sie war in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere den Verfolgtenorganisationen, bestrebt, Wiedergutmachungsregelungen zu schaffen, die im Rahmen des finanziell Möglichen umfassend gestaltet und in einem angemessenen Zeitraum verwaltungsmäßig ausführbar sein sollten. Dies stellte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vor bislang unbekannte Aufgaben, zu deren Bewältigung auf keine Vorbilder oder Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Trotz dieser Schwierigkeiten ist ein Gesetzeswerk gelungen, das nahezu alle durch NS-Unrecht verursachten Schäden erfasst. [...] Alle vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen stehen zueinander in einem nach Grund und Umfang der Schädigung ausgewogenen Verhältnis. Die Wiedergutmachung kann insgesamt gesehen als eine historisch einzigartige Leistung angesehen werden, die auch die Anerkennung der Verfolgtenverbände im In- und Ausland gefunden hat.“¹ So heißt es in einem Bericht der Bundesregierung über die Wiedergutmachung und die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts sowie über die Situation der Sinti und Roma und verwandter Gruppen vom 31. Oktober 1986, den der Bundestag einige Monate zuvor in einer Entschließung gefordert hatte.

Knapp zwei Jahre später erschien eine vom Hamburger Institut für Sozialforschung herausgegebene Studie von Christian Pross unter dem Titel „Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer.“ Darin resümiert Pross folgendermaßen:

„Es ist für junge Zeitgenossen kaum mehr vorstellbar, in welchem Klima und gegen welche politischen Widerstände in den fünfziger Jahren die Wiedergutmachungsgesetze erkämpft worden sind. Die Auseinandersetzung, die die Vertreter der jüdischen Organisationen und die kleine Gruppe der Wiedergutmachungsbefürworter mit der mit ehemaligen Nationalsozialisten durchsetzten bundesrepublikanischen Bürokratie geführt haben, und die Tatsache, dass sie letzterer jede Gesetzesänderung zugunsten der Opfer mühsam abringen mussten, dass die Wiedergutmachung ein hart erkämpfter Kompromiss zwischen Opfern und Tätern war, das fällt [...] unter den Tisch.“² An anderer Stelle heißt es: „Die Quintessenz der Entschädigung war nicht die Therapie und Heilung, sondern bestand darin, den Verfolgten in der Rolle des Leidenden, des Opfers festzuhalten und ihn in eine Rentenkatégorie einzuordnen, den Dauerschaden zu bemessen. Zeigte er in irgendeiner Weise, dass er noch etwas am Leben genießen, dass er am Leben teilnehmen konnte, wurde ihm das mindernd angekreidet. Um eines Anspruchs auf Entschädigung würdig zu sein, musste der Betroffene völlig gebrochen sein, so gut wie kaum noch gehen oder stehen können.“³

Die beiden zitierten Bewertungen der Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland werfen ein bezeichnendes Licht auf die Problematik dieses Themenkomplexes. Während die Bundesregierung als letztlich verantwortliche Durchführungsinstanz das Gesamtwerk Wiedergutmachung als durchaus gelungen bezeichnet, kritisiert der vom Standpunkt der Opfer ausgehende Pross eine kleinliche und unmoralische Durchführung der Wiedergutmachung. Die Erkundung des Spannungsfeldes zwischen diesen beiden Polen, die Suche nach einer sachlichen, der Objektivität angenäherten Sichtweise ist reizvoll.

¹ Bericht der Bundesregierung über die Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti und Roma und verwandter Gruppen, Deutscher Bundestag, Drucksache 10/6287, Bonn 1986.

² Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988, S. 23.

³ Ebenda, S. 303.

Der Begriff „Wiedergutmachung“ an sich ist hinlänglich kritisiert worden.⁴ Der rassistisch verfolgte Publizist Arie Goral, der sich zynisch als „wiedergutgemachter Jude“ bezeichnete, erklärte den Widerspruch des Wortes treffend: „Versucht man aber, die so genannte Wiedergutmachung mit Auschwitz, Treblinka, Majdanek, Warschauer Ghetto und den vielen anderen Vernichtungsstätten wie Riga und Wilna, mit den Konzentrations- und Zwangsarbeiterlagern in einen noch nachvollziehbar menschenwürdig sinngebenden Bezug zu bringen, wird man früher oder später vor der Aussichtslosigkeit kapitulieren, mit noch einigermaßen intaktem Sprachgespür für Sinninhalte das eine mit dem anderen in Übereinstimmung zu bringen.“⁵ – In der Tat: Das Wort „Wiedergutmachung“ war dem Sinne nach deplaziert, denn die Millionen ermordete Menschen und die Millionen zerstörten Existenzen, die der Nationalsozialismus produziert hatte, waren nicht „wiedergutzumachen“. Ein unermesslicher Schaden konnte nicht gerecht „wiedergutgemacht“ werden. Trotz dieser berechtigten Kritik an dem Begriff ist er ein fest verankerter und gebräuchlicher Terminus für einen Vorgang und ein Rechtsgebiet geworden, der nie durch ein treffenderes Wort, wenn es denn eines gibt, ersetzt wurde. Ludolf Herbst bezeichnete die Funktion des Begriffs als „einzig verfügbare Klammer, die das insgesamt sehr umfangreiche Rechtsgebiet mit seiner aufgefächerten Terminologie zusammenhält“.⁶ Aus diesem Grunde wird er auch in dieser Studie verwandt – ohne Anführungszeichen, denn die obigen Erläuterungen erübrigen eine ständige Distanzierung von dem Begriff.

Das Wort Wiedergutmachung ist ein Überbegriff für zwei von einander unabhängige Teilbereiche, die Rückerstattung und die Entschädigung. Die Rückerstattung befasste sich mit den während der NS-Zeit geraubten, enteigneten und „arisierten“ Besitztümern. Sie findet in dieser Studie keine Berücksichtigung. Eine Trennung der Rückerstattung von der Entschädigung ist möglich und sinnvoll, da es für diesen Bereich der Wiedergutmachung eigene Gesetze, eigene Behörden und eigene Gerichte gab.

Die Entschädigung, d.h. die Wiedergutmachung der unkonkreten, immateriellen Schäden für jedes einzelne NS-Opfer, erregte von jeher eher das Interesse der Öffentlichkeit als die Rückerstattung. Aus diesem Grunde werden die Begriffe Wiedergutmachung und Entschädigung oft synonym verwendet. Aufgrund der vollständigen Ausblendung der Rückerstattung in dieser Studie wird auch hier im Folgenden der Begriff Wiedergutmachung im Sinne von Entschädigung gebraucht.

Die Beschäftigung mit der Entschädigung führt zurück in die Geschichte des Dritten Reiches. Ganz unweigerlich stellt sich immer wieder die Kernfrage, was unter nationalsozialistischer Verfolgung zu verstehen ist. Das deutsche Wiedergutmachungsrecht definierte bereits früh Personen als NS-Verfolgte, „die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch bestimmte Personen- und Sachschäden erlitten hatten.“⁷ In dieses grobe Raster passte jedoch nur ein kleiner Teil derer, die sich als NS-Opfer begriffen. In dem Geflecht aus staatlichem und parteilichem Terror und gesellschaftlicher Intoleranz erwuchsen eine Vielzahl von Verfolgungsgründen, die nicht exakt in eine der vier Kategorien des Wiedergutmachungsrechts hineinpassten. Einige Beispiele verdeutlichen das:

Unter rassistisch Verfolgten verstand das Wiedergutmachungsrecht lange Zeit vor allem jüdische NS-Opfer. Die Toten und Überlebenden des Holocaust galten grundsätzlich als NS-Verfolgte. Doch schon bei den in Gettos oder zur Zwangsarbeit verschleppten Juden gab es im Wiedergutmachungsrecht diesen Grundsatz nicht. Galt der Zwangsarbeiter im Stettiner Hafen, der in einen bestimmten Stadtteil „umgesie-

⁴ Vgl. zum Beispiel bei Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 8; bei Constantin Goshler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992, S. 12; oder bei Arie Goral: in Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. Wiedergutmachung und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987, S. 9.

⁵ Arie Goral: Fazit eines „wiedergutgemachten Juden“, in: Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987, S. 9.

⁶ Herbst/Goshler 1989, S. 9.

⁷ Bericht der Bundesregierung 1986, S. 11

delt‘ wurde und die zur Putzfrau zwangsverpflichtete ‚Halbjüdin‘ als rassistisch Verfolgte? Wie stand es mit nichtjüdischen Ehegatten, die dazu getrieben wurden, sich von ihren jüdischen Ehefrauen oder –männern zu trennen? Galten diejenigen, die schon vor 1933 ihre Existenz in Deutschland aufgegeben hatten und emigriert waren auch als NS-Opfer? Wie waren die wegen ‚Rassenschande‘ verurteilten Menschen zu bewerten?

Neben den Juden gehörten auch die Sinti und Roma zu den rassistisch Verfolgten. Die Behörden und Gerichte weigerten sich jedoch lange Zeit, diese grundsätzliche Einschätzung zu teilen. ‚Zigeuner‘ galten ihnen eher als ‚Asoziale‘, deren Verfolgung ihnen weder politisch noch rassistisch oder weltanschaulich, sondern allenfalls gesellschaftlich begründet schien und deshalb keine NS-spezifische Verfolgung darstellte. Die eindeutigen Quellen, die eine staatlich angeordnete Vernichtung der Sinti und Roma belegen, sorgten erst spät für diese Einsicht.

Auf dem Grenzbereich zwischen rassistischer und politischer Verfolgung ging der NS-Staat mit aller Härte gegen Menschen aus schwachen sozialen Schichten vor. Mit Begriffen wie ‚Asoziale‘, ‚Arbeits-scheue‘ oder ‚Volksschädlinge‘ führte der NS-Staat Klassifizierungen ein, die willkürliche und schärfste Verfolgung erlaubten. Die Rechtsprechung der Wiedergutmachung ignorierte diese Zusammenhänge. Der politisch uninteressierte, obdachlose Alkoholiker war zwar einer rassistisch oder zumindest politischen Gewaltmaßnahme des Staates zum Opfer gefallen, jedoch fehlte ihm die ausgesprochene politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus. Konnte ihm deshalb der Status als NS-Opfers verwehrt werden?

Die Kategorie der politisch Verfolgten war vor allem in Hinblick auf die im Widerstand aktiven politischen Gegner der NS-Herrschaft entwickelt worden. Besonders die kommunistischen, sozialdemokratischen und konservativen Widerständler, die wegen ihrer Gesinnung den Weg in Gefängnisse, Konzentrationslager und Bewährungsbatallione gehen mussten, galten als politisch Verfolgte. Doch wie bei allen anderen Verfolgtengruppen gab es auch hier feine Abstufungen, die eine Bewertung erschweren. Wie war das Schicksal des Sozialdemokraten zu werten, der sich 1933 völlig von der Politik abwandte und trotzdem immer wieder von der Gestapo verhört wurde und in ständiger Angst lebte? Galt die Ehefrau des inhaftierten Kommunisten als NS-Verfolgte, weil sie wegen der politischen Gesinnung ihres Mannes einfach keine Arbeit finden konnte?

Der NS-Verfolgungsapparat machte auch vor den eigenen Parteimitgliedern nicht halt. Die Angehörigen der Opfer des ‚Röhm-Putsches‘, enttäuschte Altparteimitglieder, ‚Meckerer und Nörgler‘, kriegsmüde ‚Wehrkraftzersetzer‘ und widerspenstige Parteimitglieder fühlten sich als Opfer des Nationalsozialismus. War ihre frühere Beziehung zur NSDAP ein Hinderungsgrund oder wog das persönliche Schicksal schwerer? Welche Maßstäbe waren beim unauffälligen NSDAP-Anhänger, der 1945 einen ‚Feindsender‘ hörte und verhaftet wurde anzulegen, welche beim NS-Bürgermeister, der kurz vor dem Zusammenbruch hingerichtet wurde, weil er seinen Ort kampfflos an die Alliierten geben wollte?

Viele weitere so genannte Randgruppen der NS-Opfer, die nicht in das rassistisch-politisch-religiöse Schema passten, lassen sich anführen: Behinderte oder Erbkrankte, Homosexuelle oder Prostituierte, Pazifisten oder Zeugen Jehovas.

So vielfältig und schwierig zu bewerten wie die Verfolgungsgründe waren auch die Formen der Verfolgung: Die Entzug der Freiheit in Konzentrationslagern, Gefängnissen, Zuchthäusern, Arbeitslagern, Heimen, Anstalten und Gettos stellten nur die Spitze des Eisberges dar. Diese Formen der NS-Verfolgung gingen meistens mit physischer Gewalt einher. Nationalsozialistische Verfolgung fand auch außerhalb von Haft statt. Der Entzug der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz, das Verbauen von Bildungs- oder Berufsperspektiven waren andere Formen der Verfolgung. Hinzu kam der unsichtbare NS-Terror: Permanenter psychischer Druck, Verfolgungsangst, gesellschaftliche Ausgrenzung.

Die aufgeführten Beispiele machen die Schwierigkeit der Definition von „nationalsozialistischer Verfolgung“ deutlich. Im Laufe des Wiedergutmachungsprozesses wurden dem NS-Verfolgten im Sinne des Gesetzes immer mehr Personengruppen gleichgestellt, u.a. Vertreter abgelehnter künstlerischer und wis-

senschaftlicher Richtungen, Hinterbliebene von Getöteten und Geschädigten, von Verfolgung Mitbetroffene oder irrtümlich Verfolgte.⁸

Auf Grund der großen Vielfalt von Verfolgungsgründen und -formen kann – mit dem heutigen zeitgeschichtlichen Wissensstand – nur eine umfassende Auslegung des Verfolgungsbegriffs als zutreffend gelten. Jeder Mensch, der im Zuge der nationalsozialistischen Herrschaft durch Gesetze und ideologische Ressentiments benachteiligt oder bedrängt wurde, ist ein NS-Opfer. Diese Definition würde die Wiedergutmachung insgesamt jedoch in ein zu schlechtes Licht stellen. Ludolf Herbst weist darauf hin, dass die damaligen Akteure im Kontext des zeitgenössischen Forschungsstandes über NS-Verfolgung bewertet werden müssen. „[...] Die historische Erkenntnis der Verfolgungstatbestände war ein Prozess, der von rudimentären Anfängen nach 1945 sich allmählich differenzierte, immer komplexere Zusammenhänge sowie neue Tatbestände aufdeckte und nicht nur frühere Erkenntnisstadien überwand, sondern auch die auf ihnen aufbauenden Gesetze und Verordnungen, die Rechtsprechung und die Wiedergutmachungspraxis desavouierte bzw. zur Korrektur und Anpassung zwang.“⁹ Gleichwohl bleibt in allen Phasen der Entschädigung kritisch zu fragen, ob Sachbearbeiter, Richter und Mediziner auch mit dem Wissen ihrer Zeit den Begriff des NS-Verfolgten weit genug auslegten.

Entsprechend der komplexen Verfolgungsformen im Dritten Reich ist auch die Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus ein äußerst facettenreiches Forschungsgebiet. Neben den ‚geläufigen‘ Schäden an Körper und Gesundheit, im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, an der Freiheit, an Eigentum und Vermögen und durch den Tod von Familienangehörigen gab es noch viele kleine Teilbereiche, in denen sich ebenfalls die Frage nach der Haftung auftat. Man denke zum Beispiel an die Frage der Sozial- und Rentenversicherung. In der Versicherungszeit der NS-Opfer klaffte oft eine zwölfjährige Lücke von 1933 bis 1945, die geschlossen werden musste. Ein Sonderbereich war zum Beispiel auch die Behandlung der NS-Opfer im öffentlichen Dienst. Verweigerte Beförderungen, Degradierungen oder Entlassungen, aber auch Anrechnungszeiten für die Pension, Wiedereinstellung und ähnliches mussten ebenfalls berücksichtigt werden.

Neben den einschlägigen Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes für die wesentlichen Schadensarten (Gesundheit, Beruf, Leben, Freiheit, Eigentum) gab es deshalb eine Vielzahl von Sonderregelungen für diverse Teilaspekte, wie etwa die Versicherungsfragen. Für den öffentlichen Dienst gab es seit 1951 sogar ein eigenes Wiedergutmachungsgesetz.¹⁰ Die vorliegende Studie konzentriert sich vollständig auf die wesentlichen Bereiche der Entschädigung und lässt kleinere Teilaspekte unberücksichtigt. Auch die Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst wird ausgeklammert.

Die Wiedergutmachung ist ein noch sehr junges Forschungsgebiet. Erst in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren nahmen sich Historiker dieses komplizierten Themas an. Bis dahin gab es lediglich Erfahrungsberichte von unmittelbar Beteiligten. An erster Stelle ist hier die offiziöse Gesamtdarstellung zur Wiedergutmachung zu nennen¹¹, die das Bundesfinanzministerium seit Anfang der siebziger Jahre in Zusammenarbeit mit dem Wiedergutmachungsanwalt Walter Schwarz herausgegeben hat. Daneben gab es noch Erinnerungen von einzelnen Beteiligten, wie etwa des früheren Antreibers und späteren ausgesprochenen Kritikers der bundesdeutschen Wiedergutmachung, Otto Küster.¹²

⁸ Bericht der Bundesregierung 1986, S. 11

⁹ Herbst/Goschler 1989, S. 17

¹⁰ Vgl. dazu Otto Gnirs: Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst, in: Hugo Finke, usw., Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, S. 265-303.

¹¹ Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 7 Bände, hrsg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1974-1987.

¹² Otto Küster: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, Tübingen 1967.

Auf medizinischem Gebiet gab es bereits seit Anfang der fünfziger Jahre breite wissenschaftliche Untersuchungen, die sich insbesondere mit den Spätfolgen von NS-Verfolgung auseinandersetzten.¹³ Bei diesen ausschließlich medizinischen Werken fanden sich aber kaum allgemeine Betrachtungen über die Wiedergutmachung.

Die umfangreiche Darstellung des Bundesfinanzministeriums wurde bereits Ende der sechziger Jahre geplant, als die Wiedergutmachungsanträge zum größten Teil erledigt waren und die letzten Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen ausliefen. Von 1974 bis 1987 erschienen sieben Bände, die zum Teil von großer Fachkompetenz geprägt sind und die Sichtweise und die Denkstrukturen in Verwaltung und Justiz erläutern, meistens auch ihre Perspektive einnehmen. Dieser Darstellung haftet natürlich das Stigma der Parteilichkeit an, denn es betrachtete das Objekt eben nur durch die ‚Verwaltungsbrille‘. Besonderes Manko der offiziellen Darstellung ist das Fehlen von konkreten Fallbeispielen. Zwar wird immer wieder von ‚Problemen‘ und ‚Ärgernissen‘ berichtet, doch verliert sich die Bedeutung dieser Schwierigkeiten im Allgemeinen. Welche konkreten Probleme es gab und welche Konsequenzen dies für die NS-Opfer hatte, bleibt unerwähnt.

Erst gegen Ende des letzten Jahrzehnts erwachte das Interesse der Historiker an der Wiedergutmachung. 1987 erschien eine Studie von Nils Asmussen, die die Entwicklung der Entschädigung in Hamburg beleuchtet¹⁴, wobei sich diese Arbeit auf die ersten Nachkriegsjahre beschränkt und somit die Darstellung des Bundesfinanzministeriums nicht direkt berührt. Doch schlug Asmussen bereits kritische Töne an und zeigte für Hamburg, dass der Wiedergutmachungswille in Politik und Gesellschaft sehr schnell erlahmt und der „Traum von der Gerechtigkeit“ für die NS-Opfer bald ausgeträumt war.

1988 schließlich veröffentlichte der eingangs zitierte Christian Pross seine Studie „Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer“¹⁵. Pross setzte nicht nur mit dem Titel ein klares Zeichen gegen die Darstellung des Bundesfinanzministeriums. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt zwar auf medizinischen Aspekten, doch befasst er sich einleitend auch mit dem Bundesentschädigungsgesetz und nähert sich der Entschädigung konsequent aus Richtung der Opfer. Sein Urteil über die bundesdeutsche Wiedergutmachung fällt vernichtend aus. In ähnlicher Weise wie das Bundesfinanzministerium arbeitet aber auch Pross einseitig, indem er vollkommen den Standpunkt der NS-Opfer einnimmt und Probleme und Rahmenbedingungen der Verwaltung und Politik vernachlässigt. Pross geht biographisch vor und macht mit dieser „Hinwendung zur Erfahrungsgeschichte der Verfolgten“¹⁶ aus der anonymen Menge der NS-Opfer wieder einzelne Personen mit schweren Schicksalen. Während es bei der Darstellung des Bundesfinanzministeriums um einen abstrakten Verwaltungsvorgang geht, berichtet Pross von Menschen und macht betroffen. Mit seinem Beitrag zur Wiedergutmachungsgeschichte wurde plötzlich das gesamte Spektrum der möglichen Betrachtungsweisen aufgezeigt. Die Wiedergutmachung stand nun zwischen der Selbstgefälligkeit der Behörden und der scharfen Kritik von Pross.

1989 befasste sich ein von Ludolf Herbst und Constantin Goshler herausgegebener Sammelband umfassend mit der Wiedergutmachung.¹⁷ Eine Vielzahl von Autoren von Walter Schwarz bis zu dem Psychologen und Wiedergutmachungskritiker William G. Niederland nehmen sich hier Aspekte der Entschädigung vor und konkretisieren viele Fragen und Probleme, die das Bundesfinanzministerium bei seiner Darstellung vermissen lässt. Gleichwohl verstand Herausgeber Herbst den Sammelband lediglich als Abriss der Forschungsperspektiven auf diesem Gebiet. Die bis dato zugänglichen Quellen seien, so Herbst, noch nicht annähernd ausgeschöpft.

¹³ Bibliographische Hinweise zu medizinischer Literatur liefert Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988, S. 376 ff.

¹⁴ Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. Wiedergutmachung und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987.

¹⁵ Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988.

¹⁶ Constantin Goshler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992, S. 17.

¹⁷ Vgl. Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Einen ersten, auf breiter Quellenbasis und von Zeitzeugenerinnerungen unabhängigen Beitrag zur Wiedergutmachungsgeschichte lieferte die 1992 veröffentlichte Dissertation von Constantin Goshler¹⁸. In dieser Studie setzt Goshler den Schwerpunkt auf die Anfänge der Wiedergutmachung in der amerikanischen Besatzungszone und auf die Entstehungsgeschichte des Bundesergänzungsgesetzes. Er beleuchtet darin die Position der Alliierten, der jüdischen Verfolgtenorganisationen und der deutschen Politiker und macht deutlich, in welchem Interessengeflecht das Bundesergänzungsgesetz zustande kam. Dabei räumt er mit einigen allzu wohlmeinenden Thesen der Darstellung des Bundesfinanzministeriums auf und arbeitet insbesondere heraus, wie der Wille der deutschen Gesellschaft und Politik zur Wiedergutmachung in den fünfziger Jahren immer mehr nachließ und nach welchem zähen Ringen und gegen welche bremsenden Kräfte ein so mangelhaftes Gesetz wie das Bundesergänzungsgesetz geschaffen wurde.

Alle genannten Studien zur Wiedergutmachung haben ein gemeinsames Problem: Sie mussten auf die vielen Entschädigungsakten der Landesentschädigungsbehörden als Quellenbasis verzichten. Aufgrund der Schutzfristen für diese persönliche Daten enthaltenden Akten konnte bislang kein Historiker breite empirische Untersuchungen an diesen primären Quellen vornehmen. Die Wenigen, die sich bereits mit der Wiedergutmachung befassten, mussten mit den Generalakten der Behörden, mit privaten Dokumenten von Verfolgten und mit Erinnerungen von Beteiligten vorlieb nehmen und konnten dementsprechend nur Einzelfälle konkretisieren. Ludolf Herbst unterstrich den Wert der Entschädigungsakten 1989: „Ohne diese Akten, deren Benutzung infolge des Persönlichkeitsschutzes erheblichen Einschränkungen unterliegt, kann die Praxis der Entschädigung nicht zureichend analysiert und die wichtige Frage nicht beantwortet werden, wie sich die gesetzlichen Regelungen auswirkten, welche Ermessensspielräume die Entschädigungsämter besaßen und wie sie sie nutzten.“¹⁹ Die Wiedergutmachungsforschung endete bis dato quasi im Vorzimmer der Entschädigungsbehörden und musste deshalb die genannten wichtigen Kernfragen ausklammern oder aber sehr allgemein beantworten.

Mittlerweile hat sich diese schlechte Quellenlage in einigen Bundesländern geändert. Schleswig-Holstein erließ 1990 ein forschungsfreundliches Archivgesetz, das der historischen Forschung unter bestimmten Bedingungen auch den Weg zu den Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamtes Kiel ebnete. Die vorliegende Studie kann sich deshalb unmittelbar auf den Inhalt der Entschädigungsakten stützen. Aus diesem Grunde ist sie in der Lage, bei den Fragen anzusetzen, die Ludolf Herbst 1989 offen lassen musste. Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes in Verwaltung und Justiz, der Ermessensspielraum der Behörden oder die Struktur der Opfergruppe können erstmals empirisch und auf breiter Quellenbasis untersucht werden. Insofern erhebt diese Arbeit den Anspruch, einen neuen Beitrag zur Wiedergutmachungsforschung zu leisten.

Die Gründe für die bis Ende der achtziger Jahre spärliche Wiedergutmachungsforschung sind verschiedener Art. Ludolf Herbst nannte 1989 unter anderem folgenden Grund: „Dass die Wiedergutmachung ein schwieriger, viele Fragen aufwerfender Gegenstand ist, mag dazu beigetragen haben, dass die Historiker in der Bundesrepublik ihn bisher gemieden haben.“²⁰ Mit dieser Einschätzung dürfte Herbst recht haben; der Blick in die komplizierten Entschädigungsgesetze oder das Fachblatt „Rechtsprechung zur Wiedergutmachung“ musste auf Nichtjuristen verwirrend und abschreckend wirken.

Aber auch andere Gründe spielten eine Rolle, zum Beispiel die Frage, ob sich die zeithistorische Forschung bereits eines Komplexes annehmen durfte, der im Prinzip immer noch im Gange war. Geriet der Historiker nicht in Gefahr, in die Tagespolitik einzugreifen? Diesen Zweifeln hielt Herbst entgegen, dass bereits viele wichtige Zeitzeugen gestorben waren, ohne jemals befragt worden zu sein, dass die Zahl der Zeitzeugen immer schneller schwand. Aus diesem Grunde war die Wiedergutmachungsforschung für

¹⁸ Constantin Goshler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992.

¹⁹ Herbst/Goshler 1989, S. 10.

²⁰ Herbst/Goshler 1989, S. 10.

Herbst viel zu spät, aber keinesfalls zu früh in Gange gekommen.²¹ In der Tat finden sich sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Opfer nur noch wenige Zeitzeugen. In Flensburg zum Beispiel lebt heute kein einziger mit Wiedergutmachung befasster Beamter mehr, und auch die noch lebenden NS-Opfer lassen sich bereits an einer Hand abzählen. Der Wiedergutmachungsforschung sind also schon wichtige Perspektiven verloren gegangen: Erinnerungen von Wiedergutmachungsreferenten des Landesschadigungsamtes, Berichte der Verfolgten über ihren Eindruck beim Behördengang, Rückblicke der medizinischen Gutachter. Dem Historiker bleibt somit die schwierige Aufgabe, allein aus den Entschädigungsakten auf die Beteiligten zu schließen und ihre Handlungen und Denkweisen nachzuvollziehen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, fing die Wiedergutmachungsforschung allerdings viel zu spät an.

Für den Betrachtungsraum Schleswig-Holstein gibt es bislang nur eine einzige Untersuchung zur Wiedergutmachung. Im Auftrage des Landesjustizministers wurde 1996 von Uwe Danker und Eckard Colmorgen ein Aktengutachten über die Prozessakten der Entschädigungs- und der Wiedergutmachungskammern des Landgerichts Kiel erstellt.²² Hierin finden sich neben statistischen Daten auch erste wichtige Erkenntnisse über die Entschädigung im nördlichsten Bundesland. Im Gegensatz zu der vorliegenden Studie basieren die Ergebnisse von Danker und Colmorgen nicht auf Entschädigungsakten, sondern auf den Prozessakten, das heißt auf Fällen, die nicht nur auf der Verwaltungsebene, sondern auch auf juristischer Ebene behandelt wurden.

Die Geschichte der Wiedergutmachung ist eng verknüpft mit der ‚Entsorgung‘ der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren. Constantin Goshler hat diese enge Verknüpfung in der Entstehungsphase des Bundesergänzungsgesetzes treffend beschrieben.²³ Die Koppelung von Wiedergutmachung für die NS-Opfer einerseits und Regelungen für die ‚Rückerstattungsopfer‘ andererseits, war seinerzeit durchaus ein diskutables politisches Modell. Die zunehmende „vitale Vergesslichkeit“²⁴ der Nachkriegsgesellschaft in Bezug auf ihre NS-Vergangenheit führte in mehrerer Hinsicht dazu, dass die Vergangenheitsbewältigung lästig fiel und deshalb bald beendet werden sollte. Sowohl in der Entschädigung der NS-Opfer als auch in der Verfolgung von NS-Tätern stellte sich in den fünfziger Jahren eine wachsende Müdigkeit ein, was für die NS-Opfer dazu führte, dass ihre Ansprüche zunehmend skeptisch betrachtet wurden, während den NS-Tätern mildtätig der ‚dunkle Fleck‘ in ihrer Vergangenheit ohne echte Konsequenzen verziehen wurde. Diesen Vorgang, den Norbert Frei unter dem Titel „Vergangenheitspolitik“ analysiert²⁵ und den Jörg Friedrich in vielen Beispielen beschrieben hat²⁶, muss man für die Bewertung der Wiedergutmachung stets im Blickfeld behalten.

Die verzerrten Ergebnisse, die das ‚Verdrängungsklima‘ der fünfziger Jahre produzierte, spitzte Uwe Danker an einem schleswig-holsteinischen Beispiel zu: Während ein NS-Verfolgter, der als ‚Nörgler und Meckerer‘ in das Fadenkreuz der Gestapo geraten war, nach jahrelangen Prozessen keine Entschädigung bekam, erhielt die Witwe des Reichssicherheitshauptamtleiters Reinhard Heydrich bis zu ihrem Tode Versorgungsbezüge.²⁷

²¹ Herbst/Goshler 1989, S. 11 f.

²² Danker, Uwe und Eckard Colmorgen: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten und Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1997.

²³ Vgl. Goshler 1992, S. 26 ff.

²⁴ Dolf Sternberg, zitiert nach Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 15.

²⁵ Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

²⁶ Vgl. Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, erweiterte Neuauflage, München 1994.

²⁷ Vgl. Uwe Danker: NS-Opfer und Täter – Versorgung mit zweierlei Maß. Lina Heydrich und Norbert L. mit Versorgungsangelegenheiten vor Gericht, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Band 10, Kiel 1996, S. 277-305.

Der eingangs zitierte Bericht der Bundesregierung war eine Folge der in den achtziger Jahren in den Blickpunkt gerückten so genannten „vergessenen“ NS-Opfern, wie zum Beispiel die Sinti und Roma, Zwangssterilisierte, „Asoziale“, Zwangsarbeiter oder Homosexuelle. Am Fall der Sinti und Roma stellte Arnold Spitta 1989 fest, dass diese Opfergruppe durchaus nicht vergessen worden sei, sondern dass lediglich die traditionellen Vorurteile gegen die „Zigeuner“ auch in der Wiedergutmachung nicht überwunden worden seien.²⁸ Diese These wird in dieser Arbeit überprüft. Handelte es sich bei der zweifellosen Benachteiligung von Randgruppen um ungewollte Nachlässigkeit, oder wurden diese Menschen gezielt ausgegrenzt?

Ein wichtiger, für den Laien aber zugleich schwieriger Aspekt der Entschädigung ist das Wirken der medizinischen Gutachter. Im Laufe eines Entschädigungsverfahrens mussten sich die Antragsteller mehrmals von Ärzten untersuchen lassen, einige bis zu zehn mal. Christian Pross schilderte 1988 den „wissenschaftlichen Grabenkrieg“ unter den deutschen Medizinern und kritisierte das Beharren der meisten Gutachter auf überkommenen Standpunkten.²⁹ Der New Yorker Psychologe und Experte für Verfolgungsschäden William G. Niederland kritisierte schon 1980 die Dogmen, denen die „herrschende Lehrmeinung“ der deutschen Medizin allzu lange verhaftet blieb.³⁰ Beide Autoren belegten ihre Thesen mit einer Fülle von Einzelbeispielen.

Den medizinischen Sachverständigen wird auch in dieser Studie Aufmerksamkeit zuteil. Doch geht es hier nicht primär um medizinische Aspekte, sondern vielmehr um das Verhältnis zwischen Gutachter, Begutachtetem und Entschädigungsbehörde. Wie nahmen die Gutachter die Verfolgten wahr, welchen Stellenwert maßen sie dem Verfolgungsschicksal des Begutachteten bei? Der Frage, ob sich Grundtendenzen im Entscheidungsverhalten der Ärzte feststellen lassen, wird ebenso nachgegangen, wie den Kriterien, nach welchen die Gutachter berufen wurden. Und schließlich sind auch die Fragen zu beantworten, welchen Einfluss die Gutachter auf das Entschädigungsverfahren hatten und in wieweit sie Einfluss nahmen.

Die Strukturierung des komplexen und komplizierten Themas Wiedergutmachung ist nicht einfach. Eine Gliederung nach den vielen verschiedenen Teilbereichen der Entschädigung ist denkbar. Allerdings gab es in vielen Bereichen so grundlegende Veränderungen, dass ein Längsschnitt problematisch wird. Man denke zum Beispiel an die Wandlung der Wiedergutmachungsleistungen, die mehrmals auf neuen Gesetzen basierten und zu neuen Teilbereichen führten.

Auch eine chronologische Darstellung der Wiedergutmachung ist möglich, die verschiedenen Entschädigungsvorschriften und –gesetze lassen eine Periodisierung zu. Die Verzweigung des Themas in viele, weitgehend voneinander unabhängige Handlungsebenen (zum Beispiel politische, juristische oder persönliche Ebene) lässt eine Chronologie aber kaum sinnvoll erscheinen.

Für die vorliegende Arbeit ist eine gemischte Gliederung angebracht. Das Thema kann primär in vier Phasen unterteilt werden:

1. Anfänge der Unterstützung für NS-Opfer auf lokaler Ebene und nach Maßgabe der britischen Militärregierung (1945-48)
2. Entschädigung nach Landesgesetzen (1948-53)
3. Wiedergutmachung nach Bundesgesetzen (ab 1953)

Diese Periodisierung ergibt sich aus der legislativen Zuständigkeit für die Wiedergutmachung. Während es zunächst auf lokaler Ebene höchst unterschiedliche Regelungen ohne Vorgaben für die Unterstützung der NS-Opfer gab, steckte die britische Militärregierung im Dezember 1945 mit einer Zonenanwei-

²⁸ Vgl. Arnold Spitta: Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils, in: Herbst/Goschler, S. 385-402.

²⁹ Vgl. Pross 1988, S. 131 ff.

³⁰ Vgl. William G. Niederland: Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt a.M. 1980.

sung den Rahmen ab, in welchem die lokalen Behörden die Fürsorge zu organisieren hatten. 1948 erließ der schleswig-holsteinische Landtag dann die ersten Landesgesetze zur Entschädigung (OdN-Rentengesetz, Verfahrensgesetz), womit die rudimentären Anfänge der Wiedergutmachung von der lokalen auf die regionale Ebene verlagert wurde. Waren bis dahin die örtlichen Kreis-Sonderhilfsausschüsse mit großen Befugnissen versehen, lag die endgültige Entscheidungsgewalt ab 1948 beim Wiedergutmachungsreferat des Kieler Innenministeriums. 1953 gab dann das Bundesergänzungsgesetz einen allgemeinverbindlichen Rahmen vor, in dem die Bundesländer die Entschädigung zu organisieren hatten. Die Wiedergutmachung wurde damit von der regionalen auf die staatliche Ebene gehoben.

Innerhalb dieser an grundlegenden Zuständigkeitsveränderungen festgemachten Phasen werden einzelne Teilaspekte für diese Phase konkretisiert. So wird zum Beispiel das Wirken der medizinischen Gutachter, der Gerichte und des Flensburger Sonderhilfsausschusses in den verschiedenen Phasen aufgegriffen, in denen sie gewirkt haben.

Bei allen Betrachtungen ist stets zu berücksichtigen, dass lediglich die legislative Komponente der Wiedergutmachung von der lokalen zur staatlichen Sache wurde, dass aber die Exekutive der Entschädigung von 1948 an immer auf Landesebene geblieben ist. Aus diesem Grunde konnte die Entwicklung des Entschädigungsprozesses in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich verlaufen, was die statistischen Aufstellungen des Bundesfinanzministeriums belegen.³¹ Für die Wiedergutmachungsforschung hat dieser Umstand erhebliche Konsequenzen, denn eine Untersuchung der Entschädigung in der Bundesrepublik kann immer nur die Summe der Untersuchungen für die einzelnen Bundesländer sein. Allgemeingültige Aussagen für die gesamte Bundesrepublik sind nur bedingt zu treffen. Insofern will diese Studie einen Teilbeitrag zur Aufarbeitung der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik leisten, indem sie die Entschädigung der NS-Opfer durch das Bundesland Schleswig-Holstein untersucht.

Die Entwicklung der Entschädigung von der lokalen zur regionalen und nationalen Ebene macht eine weitere Fokussierung notwendig. Für die Zeit bis 1948, als die Kreise für die Unterstützung der NS-Opfer zuständig waren, wird in dieser Arbeit exemplarisch der Stadtkreis Flensburg betrachtet. In nur wenigen schleswig-holsteinischen Kreisen sind die Akten der Sonderhilfsausschüsse noch verfügbar. In Flensburg sind neben den Generalakten auch die Ausschussprotokolle weitgehend noch vorhanden, weshalb sich dieses Fallbeispiel anbietet.

Die Beispiele für Einzelfälle in dieser Studie stammen nahezu alle auch Flensburg und können von 1945 bis zu ihrem Abschluss verfolgt werden. Auch das Wirken der medizinischen Gutachter wird an Flensburger Beispielen analysiert. Für statistische Untersuchungen dagegen ist das Merkmal „Flensburger“ unbrauchbar, da nicht genau zu definieren ist, wer zu den Flensburger Fällen zu rechnen ist. Man denke nur an die vielen Flüchtlinge, die erst 1945 oder später nach Flensburg kamen, oder aber an Einwohner, die schon frühzeitig aus der Fördestadt weggezogen waren. Die statistischen Angaben über die Entschädigung nach 1948 basieren deshalb auf Fällen aus ganz Schleswig-Holstein. Diese statistischen Ergebnisse resultieren aus einer computergestützten Erfassung eines statistisch gleich verteilten Samples der bis zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglichen Entschädigungsakten. Aus den 7.375 seinerzeit vorliegenden Akten wurde ein Sample von 4 Prozent (entspricht 295 Akten) für die Analyse ausgewählt.

Bei einem statistischen Auswahlverfahren dieser Art sind Zufälligkeit und Gleichverteilung der Stichprobe zu wahren. Die einfachste Methode zum Erlangen einer solchen Stichprobe war es, jede fünfundzwanzigste Akte aus dem alphabetischen Verzeichnis des Bestandes auszuwählen. Zur Absicherung des Samples wurde der Frauenanteil im Gesamtbestand und in der Stichprobe verglichen. Unter den ausge-

³¹ Die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern bis 1953 skizziert Ernst Feux de la Croix: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band 2, hrsg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1981, S. 16-37. Für die Zeit nach 1953 dokumentieren die Quartalsstatistiken des Bundesfinanzministeriums die regionalen Unterschiede, vgl. z.B. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/6287.

wählten Fällen befanden sich 95 Frauen (entspricht 31,86%), in den 7.364 Akten des Gesamtbestandes waren 2.435 Frauenfälle enthalten (entspricht 33,02 %). Die Differenz von 1,16% liegt im Toleranzbereich, womit die Vergleichszahlen in vielen Bereichen aussagekräftig sind.

Obwohl die Beteiligten am Prozess der Wiedergutmachung zum größten Teil bereits verstorben sind, bleibt das Thema auch über 50 Jahre nach dem Ende des ‚Dritten Reiches‘ aktuell. Das zähe Ringen um die Entschädigung für ehemalige Zwangsarbeiter oder die Entdeckung der Praktiken von deutschen und schweizer Banken im Umgang mit ‚arisiertem‘ jüdischen Vermögen brachten das Thema NS-Verfolgung in den letzten Jahren wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Auch wenn diese privatwirtschaftlichen Bereiche nicht in den hier betrachteten Aspekt der staatlichen Wiedergutmachung von NS-Unrecht gehören, sie deuten ein dringliches Bedürfnis an Aufklärung über diese problematische Materie der Entschädigung an. Schon deshalb ist eine wissenschaftliche Untersuchung der Wiedergutmachung eine wichtige Aufgabe der Zeitgeschichtsforschung. Die vorliegende Arbeit möchte hierzu einen Beitrag leisten.

2 „... in großzügigster und elastischster Weise“ – Fürsorge nach britischen Vorgaben 1945-1948

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates im Mai 1945 stellte sich bereits früh die Frage, wie mit den befreiten Opfern des Nationalsozialismus umgegangen werden sollte. Die britischen Besatzungsbehörden wandten sich dieser Frage allerdings erst ein halbes Jahr nach der Besetzung zu. Großbritannien verfolgte zunächst eine äußerst pragmatische Besatzungspolitik, die der wirtschaftlichen Konsolidierung den Vorrang einräumte. Selbst die wichtigen politischen Ziele der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung standen in den ersten Monaten hinter der Notwendigkeit zurück, die Versorgung in der britischen Zone aufrechtzuerhalten.³² Dieser Pragmatismus spiegelte sich auch in der Frage der Wiedergutmachung wider. Da die Rückerstattung von enteignetem Vermögen tiefe Einschnitte in die schwache Wirtschaftsstruktur bedeutet hätte, gingen die Briten diesen Komplex erst 1949 mit einem Gesetz an. Und auch eine mögliche persönliche Entschädigung der NS-Opfer vertagten die Briten auf spätere Zeiten, da es für größere finanzielle Anstrengungen keinen Spielraum gab.³³

In den ersten Monaten der Besatzungszeit gab es zunächst keinerlei Vorschriften, ob und wies die Opfer des Nationalsozialismus Hilfe oder Entschädigung bekommen sollten. Deshalb lag diese Frage im Ermessen jedes Ortes oder Kreises und die Entwicklung war höchst unterschiedlich.³⁴

In der Stadt Flensburg, die den Krieg weitgehend unbeschadet überstanden hatte³⁵ und durch den Zuzug von Flüchtlingen auf über 100.000 Einwohner angewachsen war, erfuhren eingie NS-Opfer bereits ab Juni 1945 erste Unterstützung. Auf Initiative eines ehemaligen KZ-Häftlings startete die Stadt eine Hilfs-sammlung für ehemalige KZ-Häftlinge. Binnen weniger Wochen kamen rund 90.000 Reichsmark an Spenden zusammen. Aus diesem Hilfsfonds erhielten auswärtige ehemalige Häftlinge Unterstützung für Kleidung und ein „Reisegeld“ von 100 Reichsmark, um möglichst bald aus Flensburg in ihre Heimat zurückkehren zu können. Rund 40 heimischen KZ-Opfer sollten dagegen eine vorübergehende monatliche Unterstützung von bis zu 300 Reichsmark erhalten. Außerdem bekamen körperlich besonders geschwächte NS-Opfer Lebensmittelzulagen.³⁶

Die Unterstützung der KZ-Häftlinge zahlte die Stadtverwaltung „nicht für die erlittene Haft, sondern als Übergangsgeld, um diesen Flensburgern ihren Start in eine zukünftige Existenz zu erleichtern.“³⁷ Damit unterstrich man, dass es sich bei dieser Unterstützung lediglich um einen ersten fürsorglichen Schritt handelte, jedoch noch nicht um eine Entschädigung für erlittenes Unrecht. Die Regelung der Entschädigung war laut Oberpräsident Dr. Hoevermann ausdrücklich „einer kommenden deutschen Zentralregierung“ vorbehalten.³⁸

³² So nahmen die Briten elementare Bereiche wie die Landwirtschaft oder den Bergbau aus der Entnazifizierung aus. Vgl. dazu Clemens Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S. 29. Zu den Schwerpunkten der britischen Besatzungspolitik vgl. Joseph Foscchepoth (Hg.): Britische Deutschland und Besatzungspolitik 1945-1949, Paderborn 1985.

³³ Vgl. Asmussen 1987, S. 22

³⁴ Aus dem Schriftverkehr der Stadt Flensburg geht hervor, dass z.B. der benachbarte Landkreis Flensburg den NS-Opfern keinerlei Unterstützung gewährte. Vgl. SAF, II C 917

³⁵ Nur etwa 10 Prozent des Wohnraumes waren zerstört. Vgl. Manfred Overesch: Das besetzte Deutschland. Eine Tageschronik der Politik, Wirtschaft, Kultur, Augsburg 1992, S. 15.

³⁶ Vgl. zu dem Hilfsfonds diverse Unterlagen und Aktenvermerke, SAF, II C 917

³⁷ Schreiben der KZ-Betreuungsstelle an das Landratsamt des Landkreises Flensburg, 18.8.45, SAF, II C 917.

³⁸ Vgl. Schreiben KZ-Betreuungsstelle an den Stadtrat, 25.1.46, SAF, II C 917

Die großen lokalen Unterschiede bei der Hilfe für die NS-Opfer in den einzelnen Kreisen waren jedoch auf Dauer unbefriedigend. Im Oktober 1945 kündigte der Regierungspräsident Mensching deshalb an, sich für die Vereinheitlichung der Opferbetreuung einzusetzen. Zwei Monate später reagierte schließlich auch die britische Militärregierung und erließ zwei Tage vor Weihnachten eine Zonenanweisung, die einheitliche Vorschriften für die Unterstützung von NS-Opfern machte.

In einer kurzen Einleitung der Anweisung hieß es u.a., dass es nicht nur Ziel sei, „aus Gründen der Menschlichkeit demjenigen zu helfen, der gelitten hat, sondern auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, dass demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten hat, angemessene Anerkennung gezollt wird.“³⁹ Das allgemeine britische Besatzungsziel der ‚reeducation‘ der nationalsozialistischen deutschen Gesellschaft kam in diesem Satz zum Tragen. Deutlich wies die Besatzungsmacht darauf hin, dass für die demokratischen Siegermächte Widerstand und Verweigerung gegen das Hitlerregime anerkennungswürdige Taten waren, zum anderen erinnerten die Briten die Vielen, sich völlig schuldlos wählenden Mitläufer daran, dass es zumindest eine Kollektivverantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus gab. Die Fürsorge für diese Personen sollte als eine höchst moralische Pflicht, als das mindeste, was zu tun sei, empfunden werden.

In der Zonenanweisung tauchte jedoch bereits eine Einschränkung des Berechtigtenkreises auf, die sich später in der Entschädigungsgesetzgebung immer mehr festigte. Sonderhilfe sollten danach nur Menschen bekommen, die wegen ihrer Rasse, ihrer politischen Einstellung oder ihres Glaubens verfolgt worden waren. Als weitere Gruppe wurden aus neutralen Ländern verschleppte Personen genannt.⁴⁰ Die Anweisung erklärte auch präzise, wer keine Sonderhilfe bekommen sollte:

„wer jemals Mitglied der Nazipartei war [...],

wer nur deswegen im Konzentrationslager war, weil er meuterndes Mitglied der Wehrmacht war,

wer nur deswegen im Konzentrationslager war, weil er an inneren Streitigkeiten mit der Nazipartei teilnahm, ohne vorher deren Gegner gewesen zu sein. Hierunter fallen z.B. Personen, die an den Bombenattentaten teilnahmen oder diejenigen, die gelegentlich der ‚Reinigungsaktionen‘ der Nazipartei festgenommen wurden. [...]

wer wegen einer strafbaren Handlung festgenommen wurde, für deren Verübung er sich gemäß dem gegenwärtigen Strafgesetz einer Gefängnisstrafe von mindestens 5 Jahren [...] aussetzen würde.

wer während seines Aufenthaltes in einem Konzentrationslager Beihilfe zur Bestrafung und Verfolgung anderer Häftlinge leistete,

wer seit Beginn der Besatzung durch ein Militär- oder Zivilgericht wegen einer Straftat ernster Natur zu Gefängnis verurteilt worden ist,

wer nach Ansicht des Sonderhilfsausschusses in eine Gruppe fällt, die den vorerwähnten Gruppen im Grunde ähnlich ist, oder wer als eine Person schlechten Charakters allgemein bekannt ist und einer Sonderhilfe nicht würdig ist.“⁴¹

Der pauschale Ausschluss von meuternden Wehrmachtsangehörigen war problematisch, denn damit wurden Widerstandshandlungen innerhalb der Armee, die zumeist als Meuterei oder Wehrkraftzersetzung geahndet wurden, vollkommen ausgegrenzt. Der Ausschluss von Bombenattentäter, womit zweifellos die Männer des 20. Juli 1944 gemeint waren, überrascht. Möglicherweise ist dies ein Hinweis auf die Reflexion des deutschen Widerstands durch die Briten, die in den Vorgängen um den 20. Juli lediglich ‚interne Machtkämpfe‘ innerhalb der NS-Führungsriege sahen. Der Ausschluss von ehemaligen Parteigenossen

³⁹ Anweisung HQ 2900 vom 22.12.45, LAS, 320 Plön 2481. Vollständiger Text im Anhang.

⁴⁰ Diese Gruppe fiel später aus der Entschädigung heraus, weil die Bundesrepublik mit den anderen Ländern Globalentschädigungsabkommen schloss.

⁴¹ Anweisung HQ 2900 vom 22.12.45, LAS, 320 Plön 2481.

und Opfern z.B. der ‚Röhm-Affäre‘ machte dagegen deutlich, dass die Briten kategorisch jede Einbeziehung von Leuten ablehnten, die jemals eine Bindung zur NSDAP oder ihren Gliederungen hatten.

Der Ausschluss von Kriminellen entsprach auch der Grundauffassung der ehemaligen politischen Verfolgten, die sich immer um scharfe Abgrenzung zu den kriminellen KZ-Insassen bemühten. Diesem Wunsch nach Abgrenzung gaben also bereits die Briten gesetzliche Form. Damit hielt das Prinzip Einzug, dass nicht die Tatsache der Verfolgung, sondern das Motiv der Verfolgung den Mittelpunkt der Entschädigungsfrage rückte. Auch später wurde es nie wieder ernsthaft in Frage gestellt. Hinter diesem Vorgehen steht praktisch der Umkehrschluss, dass für gewisse Personenkreise KZ-Haft durchaus eine gerechtfertigte Strafe war. Die Frage, ob man dies bewusst so kalkuliert hat, muss offen bleiben. Nach dem Rechtsverständnis jeder zivilisierten Nation konnte KZ-Haft eigentlich in keinem Falle für angemessen angesehen werden.

Kritisch ist auch die Passage der Zonenanweisung, die den Ausschluss wegen schlechten Charakters oder Unwürdigkeit vorsah. Darunter konnte die Verwaltung willkürlich alles und nichts einordnen. Zum Beispiel ‚Asozialen‘ und ‚Zigeunern‘ konnte mit dieser Bestimmung die Hilfe verweigert werden, weil sie nicht den Normen der bürgerlichen Gesellschaft entsprachen.

Die Umsetzung der Anordnung sollte bei den Kreisen der Provinz von so genannten Sonderhilfsausschüssen (SHA) geleistet werden. Diese Ausschüsse sollten aus einem Juristen, einer „Person aus der allgemeinen Öffentlichkeit“ und einem früheren Häftling eines Konzentrationslagers bestehen. Ihnen beigeordnet wurde ein Beamter als Geschäftsführer des Ausschusses. Darüber hinaus konnten die Ausschüsse Personen zur Mitarbeit heranziehen, „die zur Erlangung sachverständiger Meinungen notwendig sind (z.B. Ärzte)“⁴². Die Sonderhilfsausschüsse sollten den Wohlfahrtsämtern der Kreise unterstellt werden. Mit der Zuordnung setzte die Anweisung ein klares Zeichen, dass es sich bei der Sonderhilfe um eine Fürsorge handelte, keinesfalls aber schon um eine wirkliche Form der Wiedergutmachung.

Wer den Sonderhilfsausschuss von seiner Zugehörigkeit zum Kreis der NS-Opfer überzeugen konnte, sollte Lebensmittelzulagen und Wohnraum erhalten, bevorzugt in Arbeit vermittelt werden und für maximal 39 Wochen einen erhöhten Fürsorgesatz an finanzieller Unterstützung bekommen. Körperlich geschädigte NS-Verfolgte konnten jedoch die finanzielle Hilfe auf unbestimmte Zeit bekommen.

Die Zonenanweisung der Briten bot erheblichen Auslegungsspielraum. Eine Erläuterung des Provinzamtes für Volkswohlfahrt präzisierte kurze Zeit später die Anweisung und engte den Kreis der Verfolgten entscheidend ein. So sollten nur diejenigen ehemaligen Häftlinge Sonderhilfe bekommen, die nach dem 1.1.1939 inhaftiert waren. Alle anderen mussten nachweisen, dass sie durch ihre frühere Haft nachhaltig gesundheitlich geschädigt waren. Außerdem forderte das Amt eine Mindesthaftzeit von einem Jahr.

Auf der anderen Seite bezog das Amt für Volkswohlfahrt neue Gruppen in die Sonderhilfe ein, etwa die Angehörigen von Bewährungsbattalionen bei der Wehrmacht, wo viele politische Gegner der Nationalsozialisten in „Himmelfahrtskommandos“ Wehrdienst leisten mussten. Auch forderte das Amt, Hinterbliebene von NS-Opfern und wegen ‚Rassenschande‘ verurteilte Personen mit einzubeziehen.

Auch die weit gefassten Ausschlussklauseln interpretierte das Amt. Es wies ausdrücklich darauf hin, dass das Bombenattentat vom 20. Juli 1944 nicht als „interne Streitigkeit“ der Nationalsozialisten zu werten war und Widerständler deshalb Sonderhilfe erhalten sollten. Als Beispiel für Menschen, die wegen „schlechten Charakters“ abgelehnt werden sollten, nannte das Amt für Volkswohlfahrt ehemalige Gestapo-Spitzel.⁴³

In den Jahren 1946 bis 1948 wies das für die Sonderhilfe zuständige Referat, das 1947 vom Amt für Volkswohlfahrt in das Innenministerium wechselte, immer wieder auf besondere Hilfsleistungen für anerkannte NS-Opfer hin. Neben Lebensmittel konnten Verfolgte auch Extra-Rationen an Kleidung,

⁴² ebenda.

⁴³ Erklärung zur Zonenanweisung HQ 2900, o.D., SAF, VIII D 4

Brennmaterial und Spirituosen bekommen, erhielten sie Möglichkeit zu Kuren und zu Umschulung. Und sogar bei der Vergabe von Autos sollten die Verfolgten bevorzugt werden.⁴⁴

2.1 Die Arbeit des Flensburger Sonderhilfsausschusses

Die britische Zonenanweisung schrieb nicht vor, wer die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse vorzuschlagen hatte. In Flensburg wählte der Oberstadtdirektor und spätere Oberbürgermeister Fritz Drews aus. Er schlug als Vorsitzenden den Rechtsanwalt Dr. Bruno Engel vor, der während der NS-Zeit aus rassistischen Gründen seine Kanzlei hatte schließen müssen. Weiterhin sollte der Buchdruckereibesitzer Christian Wolff und den Arbeiter Wilhelm Hannemann als Beisitzer und der Stadtoberinspektor Carl Brömel als Geschäftsführer dem Sonderhilfsausschuss angehören.⁴⁵ Wolff war selbst kein Verfolgter, hatte jedoch Gefährdeten geholfen⁴⁶. Der Kommunist Hannemann war elfeinhalb Jahre in diversen Konzentrationslagern gefangen gewesen und 1945 Flensburger KPD-Vorsitzender geworden. Brömel dagegen hatte keine Nähe zu den Verfolgten. Er war von 1933 bis 1945 durchgehend in der Verwaltung tätig.

Da die britische Militärregierung Wilhelm Hannemann wegen seines Vorsitzes in einer politischen Partei als Ausschussmitglied ablehnte, nominierte Drews schließlich den bisherigen Leiter der KZ-Betreuungsstelle, Dr. Kurt Richter, als Beisitzer für den Ausschuss. Richter war selbst KZ-Häftling in Sachsenhausen gewesen.⁴⁷ Nach einiger Verzögerung durch die ausstehende Entnazifizierung der Ausschussmitglieder nahm das Gremium Ende März 1946 offiziell seine Arbeit auf.

Der Flensburger Ausschuss begann seine Arbeit mit Hochdruck und sehr pragmatisch. Vor der ersten offiziellen Sitzung hatte der Ausschuss bereits die vorliegenden Anträge gesichtet und gewährte gleich 125 Antragstellern en bloc die Sonderhilfe, lediglich acht Anträge lehnte man ab.⁴⁸ Zum einen wollte der Ausschuss die notleidenden KZ-Opfer nicht länger warten lassen, zum anderen hatte die Militärregierung eine knappe Antragsfrist bis zum 15. April 1946 gesetzt. Diese Frist wurde um vier Wochen verlängert, danach konnten die Sonderhilfsausschüsse nach eigenem Ermessen in „begründeten Einzelfällen“ weitere Anträge annehmen.⁴⁹ Von dieser Ausnahmeregelung machte der Flensburger Ausschuss regen Gebrauch, wie die Übersicht der Antragszahlen bis 1948 zeigt:

⁴⁴ Vgl. Rundschreiben vom 15.3.46, 15.8.46, 9.9.47, 23.12.47 und 8.5.48, SAF VIII D1 und VIII D 6 Bd. 1.

⁴⁵ Vgl. Aktenvermerk, 24.1.46, SAF, VIII D 1.

⁴⁶ 1938 hatte er den Karikaturisten Herbert Marxen in seiner Firma angestellt, nachdem dieser Berufsverbot erhalten hatte. Vgl. Ulrich Schulte-Wülver: Der Flensburger Karikaturist Herbert Marxen, in: Erich Hoffmann, Peter Wulf (Hg.), „Wir bauen das Reich“. Aufstieg und erste Herrschaftsjahre des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein, Neumünster 1983, S. 248

⁴⁷ Vgl. Flensburger Tageblatt, 15.11.54. Über Richters Position im KZ Sachsenhausen berichtete Karl-Heinz Lorenzen dem Verfasser.

⁴⁸ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 12.2.46, SAF, II B 11, Bd. 3-1.

⁴⁹ Vgl. Schreiben AfVW, 15.4.46, SAF, VIII D1.

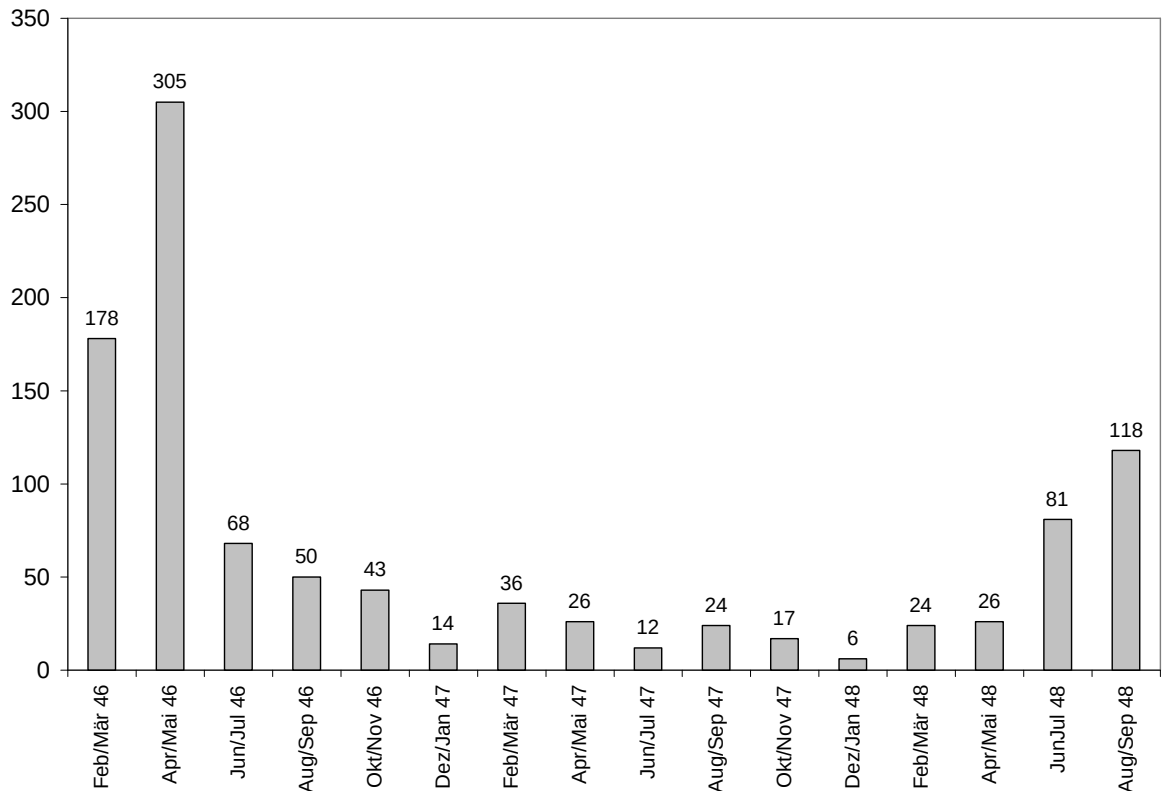


Abb. 1: Anzahl der Anträge auf Sonderhilfe an den Sonderhilfsausschuss Flensburg⁵⁰

Bei der Bewertung der Anträge legte der Flensburger Sonderhilfsausschuss zunächst strenge Maßstäbe an und gewährte ausschließlich ehemaligen KZ-Häftlingen Sonderhilfe. Den Passus der Zonenanweisung, nach der auch „gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben“ einen Anspruch auf Sonderhilfe hatten, ließ der Flensburger Sonderhilfsausschuss offenbar außer Acht.

Auch andere Sonderhilfsausschüsse in Schleswig-Holstein verfahren anscheinend ähnlich, denn die Militärregierung sah sich zum Einschreiten genötigt. Im Mai 1946 erklärte sie, dass die Richtlinie nicht von ihr stammte und daher nichtig sein. Außerdem mahnte sie die Sonderhilfsausschüsse zur Weitherzigkeit.⁵¹ Insbesondere die Ablehnung von Antragstellern mit Haftzeiten unter einem Jahr erklärten die Briten für unzulässig. Einige Tage später ermahnte auch das Amt für Volkswohlfahrt die Ausschüsse, in „großzügigster und elastischster Weise“ zu verfahren.⁵² Im September 1946 intervenierte sogar die Militärregierung und forderte eine großzügigere Auslegung des Begriffs der „gewissen andere Personen“. Darunter sollten unbedingt auch „Halbjuden“, emigrierte Widerständler und „Wehrkraftzersetzer aus politischen Gründen“ verstanden werden. Außerdem sei Sonderhilfe für Ehefrauen von verfolgten „durchaus im Sinne der Anordnung“. Insgesamt sollte den NS-Opfern „alle möglichen Erleichterungen bei der Schaffung einer neuen Lebensexistenz gewährt werden“.⁵³

Der Flensburger Sonderhilfsausschuss kam der Forderung nach Weitherzigkeit überwiegend nach. Bis zum Erlass des ersten schleswig-holsteinischen Entschädigungsgesetzes Anfang 1948 entschied das Gremium in 21 Sitzungen über insgesamt 505 Anträge, von denen 355 zugestimmt wurden:

⁵⁰ Vgl. Antragsstatistiken SHA, o.D., SAF, VIII D 2.

⁵¹ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 17.5.46, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁵² Vgl. Rundschreiben AfVW, 29.5.46, LAS, 320 Plön-2477.

⁵³ Vgl. Rundschreiben AfVW, 11.9.46, LAS, 320 Plön-2481.

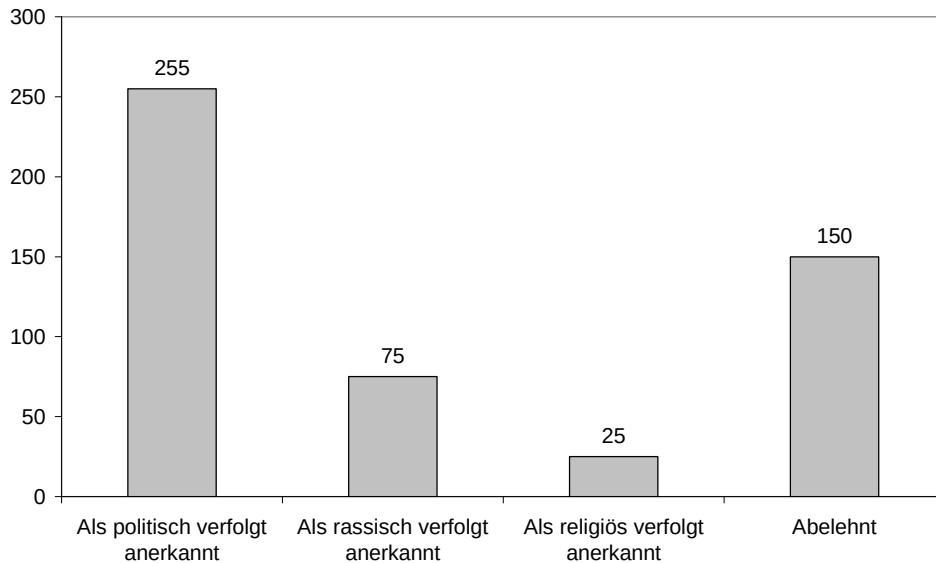


Abbildung 2: Entscheidungen des Sonderhilfsausschuss Flensburg 1946-1948⁵⁴

Bei seinen Entscheidungen über die Anträge stützte sich der Sonderhilfsausschuss wesentlich auf Befürwortungen durch das „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“, einer örtlichen Verfolgenorganisation. Den meisten NS-Opfern reichte eine schriftliche Erklärung des Komitees aus, um vom Sonderhilfsausschuss anerkannt zu werden.

Von Beginn an erschien es dem Ausschuss aber hinderlich, dass er keine Differenzierungsmöglichkeiten bei der Hilfestellung hatte. Im September 1946 stellte das Gremium fest, dass es nicht angehe, „Leuten, die vor zehn oder mehr Jahren einige Monate in Haft waren, heute dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie sie jemand bekommt, der jahrelang in Haft oder schwer geschädigt worden ist.“⁵⁵ Diese Bedenken trug der Ausschuss wenig später auch dem Amt für Volkswohlfahrt vor: „Es gibt Fälle, wo der Antragsteller nur einige Tage in Gewahrsam der Gestapo war, was häufig dann auch noch zehn Jahre zurückliegt. Ist es richtig, dass solchen Antragstellern die selben Hilfsmaßnahmen gewährt werden, wie einem Mann, der viele Jahre in Konzentrationslagern war und körperlich und seelisch zerrüttet aus der Gefangenschaft zurückkehrt?“⁵⁶ Eine konkrete Antwort auf diese Frage erhielt der Ausschuss nicht, weshalb er zögerlich seine eigenen Richtlinien herausbildete. In Einzelfällen lehnte er weiterhin Antragsteller wegen zu kurzer Haft ab. Wer langfristige Unterstützung beantragte, musste dem Sonderhilfsausschuss einen kausalen Zusammenhang zwischen Schädigung und Haft beweisen.⁵⁷ Damit nahm er eine Praxis vorweg, die später in der bundesdeutschen Wiedergutmachung offiziell eingeführt wurde.

Auch eine andere Entwicklung der späteren Wiedergutmachungsgesetzgebung nahm der Flensburger Sonderhilfsausschuss bereits vorweg: Es genügte nicht in jedem Fall, dass jemand verfolgt worden war. Für die Entscheidung über Sonderhilfe war auch wichtig, warum jemand Verfolgung erlitten hatte. Dies wird an der Behandlung der Angehörigen des Bewährungsbattalions 999 (BB 999) deutlich. Das Innenministerium in Kiel entschied im Dezember 1947, dass die Angehörigen des BB 999 einmalige Beihilfen

⁵⁴ Sitzungsprotokolle SHA, 14.11.47 und folgende, SAF, II B 11 Bd. 3-1 und Bd. 3-2.

⁵⁵ Sitzungsprotokoll SHA, 2.9.46, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁵⁶ Schreiben SHA an AfVW, 28.10.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁵⁷ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 25.1.47, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

bekommen sollten, wenn sie weniger Einkommen als 200 Reichsmark im Monat erzielten⁵⁸. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss wies darauf hin, dass dem BB 999 „sowohl politische (antifaschistische) wie kriminelle Personen [angehörten]. Außerdem befanden sich ein großer Teil von Leuten beim BB 999, der aus rein militärischen Gründen bestraft war (Feigheit vor dem Feinde, Fahnenflucht usw.)“⁵⁹. Diese Einwände akzeptierte das Innenministerium. An der Argumentation zeigte sich auch die generelle Abneigung des Sonderhilfsausschusses gegen so genannte ‚Kriminelle‘, deren KZ-Haft und Einziehung zu den ‚Himmelfahrtskommandos‘ der Bewährungsbattalione den Ausschussmitgliedern offensichtlich nicht unangemessen schien. Gleiches galt für Deserteure.

Noch in anderer Hinsicht zeigte die Arbeit des Sonderhilfsausschusses Anzeichen späterer Entwicklungen in der Entschädigung. So wurden bereits in der Arbeit der örtlichen Ausschüsse die ‚Kategorien‘ nationalsozialistischer Denkweise fortgeführt. Die Einteilung in politische, rassische, religiöse und kriminelle KZ-Häftlinge in der Zonenanweisung waren dafür ein erstes Indiz. Zwar gab es für diese Beibehaltung praktische Gründe, weil das Erfassen von NS-Verfolgung mit den nationalsozialistischen ‚Menschenschemata‘ am einfachsten war, doch offenbarte sich immer wieder die tiefe Verankerung dieser Denkweise in den Köpfen.

Auch die Mitglieder des Sonderhilfsausschusses waren davon nicht frei. Der Ausschuss hatte beispielsweise keine Hemmungen, Verfolgte als ‚Asoziale‘ von der Sonderhilfe auszuspüren. Obwohl diese Menschen von den Nationalsozialisten als ‚asozial‘ zum großen Teil schwer verfolgt worden waren, stand für den Sonderhilfsausschuss ihre Einbeziehung in die Sonderhilfe nicht zur Debatte. Die Abgrenzung von solch „charakterlich minderwertigen Elementen“⁶⁰ war den politisch Verfolgten wie Dr. Richter oder rassisch Verfolgten wie Dr. Engel sehr wichtig. Gegenüber den ‚Asozialen‘ brachte der Sonderhilfsausschuss nicht einmal zum Ausdruck, dass er die KZ-Haft der Betroffenen als Unrecht ansah.

NS-Rassenbegriffe wie ‚Volljude‘, ‚jüdischer Mischling‘ oder ‚Arier‘ verwendete der Sonderhilfsausschuss in seinem Schriftverkehr durchaus geläufig. Zumeist dienten die Begriffe zwar der Beschreibung eines Verfolgungstatbestandes, aber an einigen Stellen ist zu erkennen, dass die nationalsozialistische Rassenterminologie ihre Spuren hinterlassen hatte. Besonders der sorglose Umgang mit Begriffen wie ‚Ariern‘ und ‚Volljuden‘ macht dies deutlich.⁶¹

Trotz der hohen Anerkennungsquote des Flensburger Sonderhilfsausschusses werden in den Entscheidungen des Gremiums viele Ressentiments der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber Randgruppen deutlich. Neben „Kriminellen“ und Deserteuren waren es vor allem die Sinti und Roma, die sich Vorbehalten des Ausschusses gegenüber sahen. Als die erste ‚Zigeunerin‘ einen Antrag auf Sonderhilfe stellte, fragte der Ausschuss lieber erst in Kiel an, ob „Zigeuner“ als rassisch Verfolgte oder als „Asoziale“ anzusehen seien.⁶² Eine klare Antwort erhielt der Ausschuss offensichtlich nicht, denn er entschloss sich, der Betroffenen zunächst drei Monate Sonderhilfe zu gewähren, um zu prüfen, „ob sie sich denselben Pflichten unterwirft wie die anderen Betreuten“⁶³. Nach Ablauf dieser ‚Probezeit‘ stellte der Ausschuss zwar fest, dass sich die Frau und ihre Familie nicht „ordnungsgemäß dem Gemeinschaftsleben einfügen“, dass sie aber in Betracht der ausgestandenen Leiden zumindest Lebensmittelhilfe für ein weiteres Jahr bekommen sollte.⁶⁴

⁵⁸ Vgl. Runderlaß I/5 MdI, 11.12.47, SAF VIII D 1.

⁵⁹ Schreiben SHA an MdI, 5.1.48, SAF, VIII D 1.

⁶⁰ Schreiben SHA an Komitee, 18.11.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁶¹ Vgl. z.B. Sitzungsprotokoll SHA, 6.11.46, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁶² Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 8.5.47, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁶³ Sitzungsprotokoll SHA, 7.10.47, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁶⁴ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 18.1.48, SAF, II B 11 Bd. 3-2.

Ressentiments gegenüber Randgruppen machten sich auch bei der Auslegung der Bestimmung bemerkbar, die Menschen von „schlechtem Charakter“ von der Sonderhilfe ausschloss. Bis Ende 1947 wandte der Sonderhilfsausschuss diese Anweisung bei zwölf Personen an. Zumeist erfolgte der Ausschluss, weil die Betroffenen wegen Diebstahl, Schwarzmarkthandel, illegalem Waffenbesitz oder anderen Delikten von der Militärregierung verurteilt wurden. In einzelnen Fällen aber war einfach nur das „sittliche Empfinden“ des Ausschusses beleidigt. So schloss das Gremium eine Frau aus, weil sie in dem Verdacht stand, eine Prostituierte zu sein.⁶⁵

Ein wichtiger Punkt bei der Wiedereingliederung der ehemaligen politischen Gefangenen in die Gesellschaft war die Gewährung von finanzieller Sonderunterstützung. Diese bekamen laut Anweisung zunächst für 26 Wochen Hilfe. Hatte der ehemals Verfolgte dann noch immer keine Arbeit, verlängerte sich die Unterstützung um weitere 13 Wochen. Die Höhe der Unterstützung ergab sich aus dem Richtsatz der gehobenen allgemeinen Fürsorge, die im Oktober 1946 für Alleinstehende bei 29 Reichsmark, für Familienhäupter 26 Reichsmark, für weitere Erwachsene 19,50 Reichsmark und für Kinder 15 Reichsmark betrug. Die Verfolgten erhielten den eineinhalbfachen Richtsatz, wobei das Amt für Volkswohlfahrt die fünfzigprozentige Zulage übernahm. Außerdem wurde Mietbeihilfe gewährt.

Die schleswig-holsteinischen Sonderhilfsausschüsse waren sich über die Handhabung dieser Bestimmung nicht im Klaren. So fragte der Flensburger Ausschuss beim Amt für Volkswohlfahrt an, ob es Einkommensgrenzen gebe, ab denen keine finanzielle Unterstützung mehr gezahlt werden solle. Die Flensburger meinten, dass sei nötig, „um die Arbeitswilligkeit der Antragsteller nicht zu hemmen“.⁶⁶ Das Amt für Volkswohlfahrt reagierte mit einem klärenden Runderlass, wonach in den ersten 26 Wochen generell ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller zu verfahren sei. Erst bei der Weiterbewilligung für 13 Wochen sollten die Ausschüsse die Verhältnisse überprüfen. Wenn die erlittenen körperlichen und geistigen Schäden auf die Haft zurückzuführen waren, sollte die finanzielle Unterstützung unbegrenzt gewährt werden. In diesem Zusammenhang wies das Amt darauf hin, dass diese Unterstützung als „eine Anerkennung der deutschen Öffentlichkeit für die durch die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erlittenen Schäden bis zur Verkündung eines Wiedergutmachungsgesetzes“ zu betrachten sei.⁶⁷ Im Kieler Amt war man sich über den Stellenwert dieser schmalen Hilfsleistungen durchaus bewusst.

Dies galt aber nicht für allen Kieler Ämtern. Die Finanzbehörde intervenierte offenbar mit Erfolg gegen diesen Runderlass. Kleinlaut musste das Amt für Volkswohlfahrt den Erlass zurückziehen, „weil die Tragweite der dadurch angeordneten Maßnahmen sowie die Deckung, Beschaffung und Genehmigung der dazu benötigten Mittel zweifelhaft sind“⁶⁸

Das Ziel der Sonderhilfe war in erster Linie, die soziale Reintegration der NS-Opfer. Diese scheint dem Flensburger Sonderhilfsausschuss teilweise gelungen zu sein, wie die Entwicklung der Sonderhilfe-Empfänger zeigt:

⁶⁵ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 5.10.46, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁶⁶ Schreiben SHA an AfVW, 13.6.46, SAF VIII D 6 Bd. 1.

⁶⁷ Vgl. Runderlass AfVW, 12.8.46, SAF, VIII D 1.

⁶⁸ Runderlass AfVW, 11.10.46, SAF, VIII D 1.

Zeitraum	Anzahl der Empfänger	Summe
März – Juni 1946	66	15.066,60 RM
Juli – September 1946	109	5.226,35 RM
Oktober – Dezember 1946	67	3.500,85 RM
Januar – März 1947	50	2.301,05 RM
April – Juni 1947	35	1.911,05 RM
Juli – September 1947	29	1.497,80 RM
Oktober – Dezember 1947	18	1.270,60 RM
Januar – März 1948	13	779,05 RM

Tabelle 1: Finanzielle Sonderhilfen für NS-Opfer in Flensburg 1946-1948⁶⁹

Auch auf einem anderen Gebiet, bei der Vermittlung von Arbeit an ehemalige politische Gefangene, erzielte der Flensburger Sonderhilfsausschuss zunächst Erfolge. Im September 1946 waren von den etwa 300 anerkannten ehemaligen Gefangenen nur 18 ohne Arbeit, wobei es sich in den meisten Fällen um verfolgungsbedingte Invaliden handelte, die nur noch leichte Arbeiten ausführen konnten.⁷⁰ Ein Jahr gab es nur noch sechs Verfolgte ohne Beschäftigung. Das Arbeitsamt klagte aber darüber, dass die Verfolgten „nicht damit zufrieden sind, eine Arbeitsstelle in ihrem Beruf zu erhalten, sondern [sie] erstreben eine bessere Stelle gegenüber dem früheren Zustand. Das Arbeitsamt hält es für zweckmäßig, dass den Betreuten [...] durch obrigkeitliche Vorschriften klar gemacht wird, dass sie zwar Wiedergutmachung, aber keine Besserstellung erwarten dürfen“⁷¹. Außerdem sei der Arbeitswille bei einigen Verfolgten „anscheinend von den ungesunden Geldverhältnissen nachteilig beeinflusst“⁷². Dieser Vorgang weist auf einige Ressentiments gegenüber den Verfolgten hin, die hier praktisch erstmals eine Forderung nach Wiedergutmachung der Schäden am beruflichen Fortkommen stellten, weil sie in den Jahren der NS-Herrschaft beruflich gehemmt worden waren.

Die städtischen Gremien in Flensburg nahmen nur wenig Notiz von der Arbeit des Sonderhilfsausschusses. Der Magistrat zeigte wenig Fingerspitzengefühl beim Umgang mit den Kriegsgefangenen. So hielt er es für angebracht, die Bearbeitung der Sonderhilfe mit den Entschädigungsansprüchen aus Kriegsschäden zu verbinden.⁷³ Eine solche Verknüpfung reihte die Wiedergutmachung in die allgemeinen Kriegsfolgen ein.

Die Verfolgtenorganisationen reagierten auf solche Verallgemeinerungen verärgert. Sie versuchten im Gegenzug der Entschädigung der NS-Opfer mehr politisches Gewicht zu verleihen. So forderte die „Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus“ (VVN) etwa Anfang 1948, die Sonderhilfsausschüsse aus der Zuständigkeit der Wohlfahrtsämter hinauszunehmen, da es sich „bei den Belangen der politisch Verfolgten um eine rein politische Angelegenheit“ handle.⁷⁴ In der Kieler Landesregierung hatte mittlerweile das Innenministerium die Aufsicht über die Entschädigung übernommen.

⁶⁹ Vgl. Auszahlungsnachweise, SAF, VIII D 38-44.

⁷⁰ Vgl. Schreiben SHA an Arbeitsamt, 18.9.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁷¹ Schreiben SHA an MdI, 30.10.47, SAF, VIII D 3.

⁷² Schreiben SHA an MdI, 30.10.47, SAF, VIII D 3.

⁷³ Vgl. Magistratsprotokoll, 4.8.47, SAF, II A 2 Bd. 14.

⁷⁴ Vgl. Schreiben VVN an SHA, 24.2.48, SAF, VLLL D 1.

2.2 Die Rolle des „Komitees ehemaliger politischer Gefangener“ bzw. der „Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus“

Schon bald nach dem Krieg fanden sich die politisch Verfolgten im „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“ zusammen. Dabei handelte es sich zum großen Teil um kommunistische Verfolgte, aber auch um sozialdemokratische NS-Opfer. Die schnelle Gründung von Verfolgtenorganisationen, wie sie in nahezu allen deutschen Städten nach dem Zusammenbruch erfolgte, deutet darauf hin, dass die KPD-Mitglieder im Untergrund Vorbereitungen getroffen hatten und so frühzeitig als Organisation präsent sein konnten. Dieser Organisationsvorsprung vor anderen Verfolgtengruppen sicherte ihnen von Beginn an eine wichtige Stellung. In der inoffiziellen Richtlinie zur Zonenanweisung von 1945 wird dem Komitee eine nahezu halbamtliche Position eingeräumt. Die Anträge auf Sonderhilfe sollten vom Komitee vorgeprüft werden, in Zweifelsfällen konnten die Sonderhilfsausschüsse das Komitee mit der Klärung der Sachlage beauftragen.⁷⁵ In der Praxis des Flensburger Ausschusses nahm das Komitee auf der Rückseite des Antragsformulars kurz Stellung. Diese Beurteilung bildete ein wichtiges Element auf dem Wege zum Erlangen von Sonderhilfe.

Diese enge Einbeziehung des Komitee brachte für die Sonderhilfsausschüsse in erster Linie praktische Vorteile. Die Organisationen der Verfolgten pflegten engen Kontakt in andere Regionen und war in der Lage, Zeugenaussagen, Belege und Beurteilungen beschaffen, die der Sonderhilfsausschuss selbst nicht einholen konnte. Dem Komitee kam in dieser Funktion eine beachtliche Machtfülle zu, weil die Antragsteller in gewisser Weise auf das Wohlwollen dieser Organisation angewiesen waren.

Der Sonderhilfsausschuss Flensburg erkannte die wichtige Hilfestellung des Komitees durchaus an und bemühte sich um ein gutes Verhältnis. So attestierte er dem Komitee, „dass für die Fernhaltung krimineller und charakterlich minderwertiger Elemente von den Sonderhilfsmaßnahmen die Zusammenarbeit richtungsgebend“ sei.⁷⁶ Dieses Lob für das Komitee wies deutlich auf den Konsens zwischen den Entscheidungsträgern der Wiedergutmachung und den Verfolgten bezüglich der Ausgrenzung von ‚Kriminellen‘ und ‚Asozialen‘ hin. Das elitäre Selbstverständnis der politischen Widerstandskämpfer, die keinesfalls mit den sozialen Außenseitern assoziiert werden wollten, traf sich in diesem Punkt mit dem ‚bürgerlichen Misstrauen‘ der Ausschussmitglieder gegenüber dieser Randgruppe.

Auch das Komitee selbst war sich seiner Rolle bewusst und beantragte im September 1946 finanzielle Beihilfe beim Amt für Volkswohlfahrt in Kiel. Das Amt teilte dem Sonderhilfsausschuss mit, dass er dem Komitee eine Aufwandsentschädigung zahlen könne, wenn es „wertvolle Hilfe“ leiste.⁷⁷ Die Militärregierung untersagte jedoch jegliche finanzielle Unterstützung der Komitees durch die Kreise.⁷⁸ Offensichtlich sah sie hier eine Bevorzugung einer politischen Organisation, was ihrer Auffassung von Chancengleichheit in der Demokratie widersprach.

Im Juli 1946 fand in Frankfurt a.M. eine interzonale Tagung der ehemaligen politischen Gefangenen statt. Hier wurde beschlossen, „auf Grundlage eines gemeinsamen Programms alle Verfolgten des Naziregimes in einer selbständigen überparteilichen Vereinigung zusammenzufassen“. Diese „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) sollte auf Landesebene verwirklicht werden und auf interzonaler Ebene einen „Gesamtdeutschen Rat der VVN“ entsenden.⁷⁹ In diese Organisation ging auch das „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“ in Flensburg auf. Damit öffnete sich die Organisation auch für andere Verfolgtengruppen. War das Komitee noch ein ‚elitärer‘ Kreis aktiver kommunistischer Widerstandskämpfer gewesen, wollte die VVN auch diejenigen NS-Opfer integrieren, die nicht aktiven Widerstand

⁷⁵ Vgl. Richtlinien zur Zonenanweisung HQ 2900, o.D., SAF, VIII D 4.

⁷⁶ Schreiben SHA an Komitee, 18.11.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁷⁷ Vgl. Schreiben AfVW an SHA, 13.9.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁷⁸ Vgl. Rundschreiben AfVW, 26.10.46, SAF, VIII D 1.

⁷⁹ Vgl. Max Oppenheimer: Antifaschismus. Tradition – Politik – Perspektive. Geschichte und Ziele der VVN – Bund der Antifaschisten, Frankfurt a.M. 1978, S. 11

geleistet hatten. Rassisch, religiös oder national Verfolgte fanden so Aufnahme in die VVN. Personell änderte sich bei diesem Übergang vom Komitee zur VVN jedoch wenig. Im August 1947 gab der VVN-Kreisverband Flensburg seine Vorstandsmitglieder bekannt: Heinrich Bierschenk, Berthold Lorenzen, Gustav Günther⁸⁰. Alle drei waren schon im Komitee vertreten und mit Bierschenk und Günther stellten die Mitglieder der KPD weiter die Überzahl. Trotzdem erzielte die Öffnung der VVN große Wirkung. In den folgenden Jahren traten in Flensburg die meisten Verfolgten aller Richtungen in die VVN ein.

Innerhalb des Komitees bzw. der VVN herrschte eine strenge Disziplin. Man legte Wert darauf, in der Öffentlichkeit seriös zu wirken. Im Mai 1946 warnte das Komitee z.B. im Flensburger Tageblatt, dass „unlautere Elemente“ im Namen des Komitees „Vorteile aller Art zu erschleichen bzw. sogar zu erpressen“ versuchten. Man bat darum, „diese unsauberen Gesellen bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen“ und stellte fest, dass der graue Ausweis der politisch Verfolgten „ein Ehrenaussweis für einen ehrenvollen und kompromisslosen Kampf gegen den Nationalsozialismus und kein Berechtigungsschein zum Hamstern oder Betteln“ sei.⁸¹ Die Disziplinierungen machten auch vor der eigenen Spitze nicht halt. Als das neue VVN-Vorstandsmitglied Heinrich Lienau im August 1947 beim Sonderhilfsausschuss eine Überprüfung aller bisherigen Anerkennungen forderte, weil nach seiner Auffassung viele zu Unrecht erfolgt seien⁸², führte dies umgehend zum Konflikt, an dessen Ende der Sozialdemokrat Lienau aus der VVN ausschied. Der Vorstand wollte unter keinen Umständen Kritik an der eigenen Arbeit nach außen dringen lassen und bemühte sich, der Öffentlichkeit klar zu machen, dass Lienau nicht für die VVN sprach. Im Flensburger Tageblatt gab die Organisation deshalb bekannt, dass Lienau nicht mehr Mitglied der VVN sei und „keine Befugnisse hat, im Namen der ehemaligen politischen Verfolgten im Stadt- und Landkreis aufzutreten“⁸³.

Der Sonderhilfsausschuss bemühte sich in vielen Bereichen um ein gutes Verhältnis zur VVN. Dr. Engel und Dr. Richter waren sogar selbst Mitglieder in der Verfolgtenorganisation. Besonders wenn der Sonderhilfsausschuss Anträge von VVN-Mitgliedern auf Sonderhilfe ablehnte, warb er um Verständnis bei der VVN.

Dagegen gab sich die Stadtverwaltung dem Komitee bzw. der VVN gegenüber reservierter. Eine Bitte des Komitees um kostenlose Überlassung des Deutschen Hauses für eine Gedenkfeier lehnte der Magistrat ohne nähere Begründung ab.⁸⁴ Einige Jahre später vertrat er aber bei solchen Gesuchen immer wieder die Ansicht, dass solche Gedenkfeiern immer auch eine politische Veranstaltung seien und deshalb nicht unterstützt werden könnten.

Im August 1947 beantragte die VVN Unterstützung für die Ausrichtung einer Gedenkfeier auf dem Friedenshügel. Der Magistrat war sich bewusst, dass er sich an einer „solchen öffentlichen Feier beteiligen muss, jedoch soll zunächst bei der Vereinigung angefragt werden, ob noch Mitglieder vorhanden sind, die s.Zt. aus kriminellen Gründen in einem Konzentrationslager waren“. Auch wurde „eine Stellungnahme der Parteien über die Zusammensetzung des jetzigen Vorstandes erbeten“⁸⁵.

Der „Kalte Krieg“ mit seinem scharfen Antikommunismus spiegelte sich im reservierten Umgang der Stadt mit der VVN wider. Bezeichnend für das schon an anderer Stelle angedeutete Unverständnis des Magistrats für die vielfältigen Formen der NS-Verfolgung und deren Besonderheit war hier die Frage nach den kriminellen KZ-Häftlingen. Für diese schien dem Magistrat KZ-Haft nur angemessen gewesen zu sein.

⁸⁰ Vgl. Flensburger Tageblatt, 20.8.47.

⁸¹ Flensburger Tageblatt, 22.5.46, SAF, VIII D 6 Bd. 1.

⁸² Vgl. Sitzungsprotokoll SHA, 29.8.47, SAF, II B 11 Bd. 3-1.

⁸³ Flensburger Tageblatt, 20.8.47.

⁸⁴ Vgl. Magistratsprotokoll, 28.10.46, SAF, II A 2 Bd. 14.

⁸⁵ Magistratsprotokoll, 18.8.47, SAF, II A 2 Bd. 14.

Die VVN beabsichtigte auf dem Friedenshügel ein Ehrenmal für die Opfer des Naziregimes zu errichten und bat den Magistrat um finanzielle Unterstützung für das 100.000 Reichsmark teure Denkmal. Der Magistrat kam zu dem Schluss, dass er sich eines Beitrags nicht entziehen konnte. Allerdings wollten sich die Stadtvertreter nicht zu mehr durchringen, als einen Platz auf dem Friedenshügel und den Grundstein für das Denkmal zu stellen und die Pflege der Anlage durch das Gartenamt zu übernehmen.⁸⁶

2.3 Zwischenbilanz: Die ‚friedliche‘ Phase

Für die Zeit von März 1946 bis März 1948 lassen sich als wesentliche Erkenntnisse festhalten:

1. Die Militärregierung ließ den Provinz- bzw. Landesverwaltungen relativ großen Spielraum. Die Zonenanweisung vom Dezember 1945 war weit gefasst und ließ viele Interpretationsmöglichkeiten zu. Obwohl die Briten in der Anfangszeit noch häufiger eine großzügige Auslegung der Anweisung anmahnten, griffen sie nicht direkt in die Verfahren ein. Sie behielten sich lediglich die Rolle der Kontroll- und Berufungsinstanz vor. Allerdings revidierte die Besatzungsmacht die Entscheidungen des Sonderhilfsausschusses Flensburg kaum einmal. Aktiver war die Militärregierung in Hinsicht auf die Unabhängigkeit der Ausschüsse. Die Ablehnung des KPD-Vorsitzenden Hannemann und das Verbot der finanziellen Unterstützung für die VVN dokumentieren dieses Bemühen.

2. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss scheute die Verantwortung für seine Handlungen und bemühte sich immer darum, nur auf Anordnung Entscheidungen zu treffen. Weil diese vom Amt für Volkswohlfahrt in Kiel nicht kamen, war der Ausschuss gezwungen, eigene Entscheidungsgrundlagen zu entwickeln. Bei der Beurteilung der Antragsteller verfuhr der Ausschuss weitgehend großzügig, doch zeigte sich, dass die Kategorien nationalsozialistischen Denkens von den Ausschussmitgliedern, wahrscheinlich unbewusst, zum Teil übernommen wurden. Misstrauen gegenüber ‚Asozialen‘, ‚Kriminellen‘ und ‚Zigeunern‘ durchzogen die Tätigkeit des Ausschusses. Dieses Misstrauen wurde von den politisch Verfolgten gestützt, die sich um scharfe Abgrenzung von solchen sozialen Außenseitern bemühten.

3. Das Komitee ehemaliger politischer Gefangener hatte sich schon früh eine bedeutsame Position gesichert. Für die Verfahren vor dem Sonderhilfsausschuss war die Hilfe des Komitees unentbehrlich, weshalb sich der Ausschuss stets um ein gutes Verhältnis zum Komitee bemühte. Der Flensburger Magistrat dagegen begegnete dem Komitee und der VVN eher mit Skepsis.

Zusammenfassend lässt sich diese Zeit als die ‚friedliche Phase‘ der Wiedergutmachung bezeichnen. Der Sonderhilfsausschuss und das Komitee bzw. die VVN bildeten praktisch eine Arbeitsgemeinschaft. Da auch die Verfahren zur Bewilligung von Sonderhilfe und deren Ausführung binnen kurzer Zeit erledigt wurden, herrschte eine relativ entspannte Atmosphäre. Allerdings konnte diese ‚Harmonie‘ nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Verfolgten mit der kärglichen Unterstützung durch die Zonenanweisung nicht zufrieden geben wollten. Die Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Wiedergutmachung war stets eine offene Forderung der VVN und wurde auch beim Innenministerium massiv artikuliert. Als sich die Verabschiedung von Landesgesetzen ankündigte, legte die VVN besonderen Wert auf die Änderung des Fürsorgestatus der bisherigen Unterstützung.

⁸⁶ Vgl. Magistratsprotokoll, 1.9.47, SAF, II A 2 Bd. 14.

3 „Kurskorrektur der kleinen Schritte“ - Wiedergutmachung nach Landesgesetzen 1948-1953

Schon Ende Dezember 1945 fand in Oldenburg/Oldenburg eine Zonenkonferenz der Provinzen der britischen Zone statt, die der Erörterung einer zoneneinheitlichen Regelung der Wiedergutmachung diente. Im Laufe des Jahres 1946 schlossen sich weitere Verhandlungen an, aus denen im Juli 1946 ein erster Entwurf für ein Gesetz hervorging. Bis zum April 1947 wurde dieser Entwurf im Zonenbeirat und seinen Ausschüssen behandelt und schließlich zur Weitergabe an den Alliierten Kontrollrat vorbereitet.⁸⁷

Die Länder gerieten im Lauf der Vorbereitungen immer mehr in Zeitdruck, weil die Forderungen nach Wiedergutmachungsgesetzen in der Öffentlichkeit und den Landtagen immer lauter wurden. Nordrhein-Westfalen unternahm einen Vorstoß und verabschiedete am 5. März 1947 das „Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung“.⁸⁸ Die britische Militärregierung favorisierte solche Länderregelungen der Wiedergutmachung und legte den anderen Ländern deshalb nahe, ebenfalls eigene Gesetze zur Entschädigung zu erlassen. Dieser Auffassung schloss sich im November 1947 auch der Zonenbeirat an, wobei er die Länder aufforderte, sich an der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung zu orientieren.⁸⁹

Vergleicht man diese Entwicklung mit dem Fortgang der Wiedergutmachung in der amerikanischen Zone, so wird erneut deutlich, dass die Wiedergutmachung von NS-Unrecht für die Briten offensichtlich keine sonderlich hohe Priorität besaß und man die Ergebnisse der Verhandlungen über zonenübergreifende Regelungen abwarten wollte. Wie bereits geschildert, verschlechterten sich die Aussichten für ein gemeinsames Vorgehen aber zusehends. Wie die Amerikaner behielten sich auch die Briten die Regelung der Rückerstattung selbst vor. Allerdings ließen sich die Briten auch hier Zeit. Erst im Mai 1949 trat in der britischen Zone ein Rückerstattungsgesetz in Kraft; in der US-Zone und der französischen Zone gab es schon seit Ende 1947 solche Gesetze. Während die US-Militärregierung sich massiv in die Gestaltung der Entschädigungsregelungen einschaltete, hielt sich die britische Militärregierung zurück. Das Gesetz in Nordrhein-Westfalen basierte allein auf deutschen Vorarbeiten und wurde trotz seiner bescheidenen Regelungen von den Briten gebilligt. Auch diese Anhaltspunkte sprechen dafür, dass die britische Besatzungsmacht der finanziellen Konsolidierung absoluten Vorrang einräumte. Die Wiedergutmachung war dagegen ein Ziel unter vielen anderen. Die Gründe für die britische Zurückhaltung in Sachen Wiedergutmachung mögen zum einen in der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage Großbritanniens gelegen haben, weshalb die Kosten für die Besatzung möglichst gering gehalten werden mussten. Zum anderen ist auch denkbar, dass die Briten im Gegensatz zu den Amerikanern oder den Franzosen eine weniger emotionale Beziehung zur Wiedergutmachung hatten. Die USA, durch die engen Beziehungen zu den rassisch Verfolgten, und Frankreich nach jahrelanger deutscher Besatzung standen den Verfolgten möglicherweise wesentlich näher als die Briten, die in nicht ganz so empfindlicher Weise von der NS-Verfolgung betroffen worden waren.

3.1 Die Wiedergutmachungsgesetze in Schleswig-Holstein

Am 20. April 1947 fanden in den Ländern der britischen Zone die ersten Landtagswahlen statt. Im ersten schleswig-holsteinischen Landtag war die SPD mit 43 Sitzen, die CDU mit 21 Sitzen und der SSW

⁸⁷ Vgl. Asmussen 1987, S. 45 f..

⁸⁸ Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 26.

⁸⁹ Vgl. Asmussen 1987, S. 46.

mit 6 Sitzen vertreten.⁹⁰ Ministerpräsident wurde Hermann Lüdemann (SPD), der selbst während der NS-Zeit verfolgt worden war. Nach seinem Rücktritt 1949 übernahm Bruno Diekmann (SPD) bis zu den Neuwahlen 1950 die Position des Ministerpräsidenten.

Wie die Sitzungsprotokolle des Landtages zeigen, befasste sich das schleswig-holsteinische Parlament sehr wenig mit dem Thema Wiedergutmachung. Offensichtlich wartete man in Kiel die Entwicklung auf Zonenebene ab. Als sich im November 1947 abzeichnete, dass die Entschädigung zur Länderangelegenheit erklärt werden würde, arbeitete auch die Landesregierung ein Entschädigungsgesetz aus, das sich an das nordrhein-westfälische Rentengesetz anlehnte.

Um die finanzielle Dimension eines solchen Entschädigungsgesetzes einzuschätzen, startete das Ministerium 1947 eine Umfrage bei den Sonderhilfsausschüssen über die Anzahl der Witwen, Waisen und Beschädigten.⁹¹ Die Einschätzungen des Flensburger Sonderhilfsausschusses überraschten. Nach seinen Angaben kamen nur sechs Witwen und Waisen sowie sieben Beschädigte als Anspruchsberechtigte für ein solches Gesetz in Frage.⁹² Wie die Praxis später zeigte, waren diese Zahlen viel zu niedrig angesetzt. Ob der Flensburger Ausschuss wirklich an so wenig Rentenfälle glaubte, ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt weit über 250 betreuten NS-Opfer mehr als zweifelhaft. Möglicherweise befürchtete der Ausschuss, dass eine hohe Zahl von Rentenfällen das Innenministerium dazu verleiten könnte, das kommende Gesetz aus finanziellen Gründen zusammenzustreichen oder gar ganz zu verhindern. Daher könnte die niedrige Prognose für Rentenfälle des Sonderhilfsausschusses eine gewisse „taktische“ Bedeutung zum Wohl der Verfolgten gehabt haben.

Auch aus den anderen Kreisen konnten die Meldungen nicht sehr hohe Zahlen erbracht haben, denn das Innenministerium ging bei seinen finanziellen Schätzungen von einem Aufwand von lediglich zwei Millionen Reichsmark jährlich aus.⁹³ Vergleicht man diese Gesamtsumme mit den im Gesetz vorgesehenen Rentensätzen, so müssen dieser Kalkulation etwa 500-750 Rentenberechtigte im ganzen Land zugrunde gelegen haben. Diese Einschätzung erwies sich später als viel zu niedrig.

Bei der ersten Lesung des Rentengesetzes und des Verfahrensgesetzes im Kieler Landtag äußerte Innenminister Käber die Hoffnung, „dass der Landtag all diese Maßnahmen so schnell bearbeiten und beschließen wird, dass der Eindruck verwischt wird, der bei einem Teil der echten Opfer des Nationalsozialismus [OdN] entstanden ist und verständlicherweise auch entstehen konnte, man habe sie inzwischen schon vergessen“. Das sei wichtig, weil „es sich darum handelt, den wirklich betroffenen Opfern des Nationalsozialismus wenigstens in diesem bescheidenen Umfange das zu gewähren, was sie brauchen, um trotz erheblicher Schäden am Körper heute noch Lust und Willen zum Leben zu behalten“.⁹⁴ Bemerkenswert an diesen Ausführungen ist der Ausdruck „echte Opfer des Nationalsozialismus“, der den Gegenschluss zuließ, dass es für Käber auch „unechte“ NS-Opfer gab, die es aus dem Gesetz auszugrenzen galt. Daraus lässt sich folgern, dass die mit der Eingrenzung des Personenkreises im Rentengesetz einhergehende Ausgrenzung anderer NS-Verfolgter nicht nur unbewusst in Kauf genommen, sondern gezielt betrieben wurde.

Die Entwürfe der ersten Lesung wurden an den Ausschuss für Inneres des Landtages überwiesen und ohne nennenswerte Änderungen am 4. März 1948 vom Landtag verabschiedet. Während der gesamten Vorbereitungsphase gab es keinerlei Diskussionen über das sparsame Gesetz im Plenum. Dafür gab es verschiedene Motive. Die einen waren vermutlich froh, überhaupt eine Regelung erreicht zu haben, die anderen hatten kein besonderes Interesse an dieser Frage oder hielten Kritik für unpopulär.

⁹⁰ Vgl. Jürgensen, Kurt: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Kontinuität und Wandel, in: Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neumünster 1996, S. 615.

⁹¹ Vgl. Rundschreiben I/5, 9.7.47, SAF, VIII D 6, Bd. 1.

⁹² Vgl. Schreiben SHA an I/5, 17.7.47, SAF, VIII D 6, Bd. .

⁹³ Vgl. Wortprotokoll des 8. Sitzung, 2.-8.2.47, S. 37.

⁹⁴ Wortprotokoll des 8. Sitzung, 2.-8.2.47, S. 35.

§ 1 Abs. 1 deklarierte dieses Gesetz „als erste Maßnahme einer Wiedergutmachung“. In § 1 Abs. 2 folgte allerdings schon eine drastische Einschränkung, denn das Gesetz sollte nur den versorgen, der „nicht in der Lage ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten“. Was unter einem „angemessenen Unterhalt“ zu verstehen war, präziserte das Gesetz nicht.

Aus der Zonenanweisung übernommen wurde der Vorrang des Verfolgungsmotivs vor der Verfolgungstatsache. „Als Opfer des Nationalsozialismus gilt, wer im In- und Ausland wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner politischen Betätigung, seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder wegen Nichtanerkennung seiner Lehre oder wegen so genannter politischer Unzuverlässigkeit verfolgt, insbesondere in ein Konzentrationslager, ein Zuchthaus, ein Gefängnis oder eine ähnliche Anstalt gebracht oder in eine Strafkompagnie oder zu einer Zwangsarbeit in eine Formation anderer Art eingereiht worden ist“.⁹⁵ An dieser präzisen Definition des NS-Verfolgten machte der Landtag deutlich, wen er u.a. als „unechte“ Verfolgte gemeint haben könnte: ‚Kriminelle‘, ‚Zigeuner‘, ‚Asoziale‘, Homosexuelle, Prostituierte, Euthanasieopfer. Die indirekte Zustimmung zur Verfolgung dieser Gruppen schrieb das Rentengesetz praktisch fest.

Neben der finanziellen Bedürftigkeit präsentierte das Gesetz aber noch eine weitere wesentliche Einschränkung. Es sollten nur diejenigen Ansprüche anmelden können, die am 1. Januar 1948 ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten.⁹⁶ Das so genannte „Territorialitätsprinzip“ fand damit seine Anwendung. Zwar nahm man Kriegsheimkehrer und heimkehrende Emigranten von dieser Ausschlussklausel aus, doch fielen damit alle diejenigen durch das Raster, die vor dem 1.1.48 weggezogen oder ausgewandert waren.

Schließlich wies das Gesetz eine weitere Einschränkung auf, denn es erfasste nur die Verfolgten, die um mindestens 20 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren.⁹⁷ Die Ansetzung dieses Schwellenwertes stellte ein Zugeständnis an die angespannte Haushaltslage dar. Eine rationale Begründung, warum Körperschäden unter dieser Grenze als ‚unerheblich‘ nicht entschädigt wurden, gab es nicht.

Zur Festsetzung der so genannten OdN-Rente bediente sich das Gesetz der Regelungen der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung von Arbeitsunfallrenten. Als Grundlage der Berechnung wurde pauschal ein Jahreseinkommen von 4.200 Reichsmark festgelegt, wovon der Verfolgte den Prozentsatz entsprechend seiner Erwerbsminderung erhielt. Witwen bis zu einem Lebensalter von 45 Jahren bekamen dagegen pauschal 70 Reichsmark monatlich, ältere Witwen 140 Reichsmark monatlich.

Bei allen Leistungen sah das Gesetz Eingrenzungen vor. So sollten Witwen und Waisen nur etwas erhalten, wenn das NS-Opfer an den Folgen seiner Verfolgung starb, andere Sozialleistungen wurden voll auf die OdN-Rente angerechnet.

Das Verfahren zur Gewährung einer OdN-Rente sollte folgende Schritte umfassen: Auf Antrag führten die Sonderhilfsausschüsse der Kreise bei ihren bisherigen Betreuten die so genannte „2. Prüfung“ durch, um die Anerkennungsvoraussetzungen des Antragstellers zu überprüfen. Dabei mussten die Ausschüsse jeden einzelnen Fall wirklich prüfen und durften nicht nur die früheren Entscheidungen bestätigen.⁹⁸ Wurde eine Beschädigtenrente beantragt, sollte die Minderung der Erwerbsfähigkeit von so genannten Vertrauensärzten festgestellt werden. Aufgrund der Gutachten dieser Ärzte entschied dann ein Rentenausschuss beim Oberversicherungsamt über die Höhe der zuerkannten Rente.⁹⁹

Das Innenministerium hatte jedoch ein Recht auf Anhörung vor einer Entscheidung des Rentenausschusses. Das erwies sich in der Praxis als klare Vorentscheidung durch das Ministerium. Zunächst ein-

⁹⁵ § 2 Abs. 1 Rentengesetzes, GuVOBl. 10/48, S. 74.

⁹⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 Rentengesetzes.

⁹⁷ Vgl. § 7 Rentengesetzes.

⁹⁸ Vgl. Art. 2, 1.DVO Rentengesetzes.

⁹⁹ Vgl. Art. 6, Abs. 1 und 2, 1.DVO Rentengesetzes.

mal wurden die Gutachten der Vertrauensärzte von einem medizinischen Sonderreferat im Innenministerium überprüft und nach Wunsch des Innenministeriums abgeändert. Mit einem Votum des Ministeriums ging dem Rentenausschuss schließlich ein Beschlussvorschlag zu.

Für strittige Entscheidungen sah das OdN-Rentengesetz folgenden Rechtszug vor:



Abb. 3: Verfahrensweg nach dem OdN-Rentengesetz

Waren die Verfahren zur Bewilligung von Sonderhilfe vor den Sonderhilfsausschüssen bislang kurz und unbürokratisch gewesen, so mussten die Antragsteller durch diesen längeren Verwaltungsweg auch mit längeren Wartezeiten bis zur Entscheidung eines Antrages rechnen, zumal das Innenministerium nun dem Antragsteller eine verstärkte Beweispflicht auferlegte und das Beschaffen dieser Beweise u.U. einige Zeit in Anspruch nahm.

Insgesamt wird deutlich, dass finanzielle Aspekte bei der Ausarbeitung des Gesetzes im Vordergrund standen. Schon die Vorbedingung der Bedürftigkeit machte klar, dass das Rentengesetz allenfalls eine verbesserte Fürsorge leistete und von einer Entschädigung keine Rede sein konnte. Auch die vielen Ausgrenzungsbestimmungen und das Verneinen einer rückwirkenden Entschädigungspflicht lassen keinen Zweifel daran, dass fiskalische Gesichtspunkte überwogen. Im Grunde genommen wurde die moralische Verpflichtung zur Versorgung der NS-Opfer zwar nicht bestritten, die äußerst gespannte Finanzlage des Landes hatte aber diese moralische Pflicht deutlich in den Hintergrund gedrängt.

Bezeichnend für den Sparcharakter des Gesetzes ist die Vorschrift an die Sonderhilfsausschüsse, alle drei Jahre die wirtschaftliche Situation und damit das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bei den OdN-Rentner zu überprüfen. Zudem galt, dass die OdN-Renten nur rückwirkend ab 1. Januar 1948 galten. Eine Entschädigung für die Zeit davor wurde nicht gewährt.

Auch im Bereich der Haftentschädigung für NS-Verfolgte übernahm Nordrhein-Westfalen in der britischen Zone die Vorreiterrolle, indem es am 11. Februar 1949 ein Haftentschädigungsgesetz verabschiedete.¹⁰⁰ Schleswig-Holstein zog erneut nach und am 4. Juli 1949 passierte das „Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein“ den Kieler Landtag.

Auch hier fragte das Innenministerium im Vorwege bei den Kreis-Sonderhilfsausschüssen an, wie viele Haftmonate bei den anerkannten OdN zusammenkommen würden. Dabei erwartete das Innenministerium differenzierte Angaben darüber, wie viele Ausländer, Flüchtlinge und Einheimische betroffen waren.¹⁰¹

Der Flensburger Sonderhilfsausschuss teilte dem Innenministerium mit, dass bei ihm 294 Einheimische, 86 Flüchtlinge und keine Ausländer als Opfer des Nationalsozialismus erfasst waren, die zusammen auf 7802 Haftmonate kamen.

Beim Innenministerium suchte man offenbar nach Wegen, um die Kosten für das unvermeidliche Haftentschädigungsgesetz zu dämpfen. Einige Monate später fragte das Ministerium bei den Sonderhilfsausschüssen an, wie viele der Haftmonate von Verfolgten stammten, die weniger als sechs Monate inhaftiert waren.¹⁰² Man spielte in Kiel also mit dem Gedanken, nur die länger als ein halbes Jahr inhaftierten NS-Opfer zu entschädigen. Allerdings machte der Sonderhilfsausschuss diese „Sparhoffnungen“ zunichte, denn er gab an, dass nur 91 Haftmonate aus kürzeren Haftzeiten stammten.¹⁰³ Wie schon beim Rentengesetz stapelte der Flensburger Sonderhilfsausschuss auch hier tief, denn mit Sicherheit war die Zahl zu niedrig angesetzt. In Kiel verwarf man schließlich den Gedanken einer Begrenzung des Haftentschädigungsgesetzes im Bereich der Haftzeit wieder.

Das am 4. Juli 1949 verabschiedete „Haftentschädigungsgesetz für Schleswig-Holstein“ (HEG) umfasste nur zehn Paragraphen. Im Gegensatz zum Rentenrecht war die Haftentschädigung eine vergleichsweise einfache Materie, weil sich die Schäden ziemlich genau feststellen ließen. Wie schon das Verfahrensrecht und das Rentengesetz passierte auch das Haftentschädigungsgesetz den Kieler Landtag ohne nennenswerte Diskussion.

¹⁰⁰ Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 27.

¹⁰¹ Runderlass I/8, 5.11.48, SAF, VIII D 2.

¹⁰² Runderlass I/8, 1.2.49, SAF, VIII D 2.

¹⁰³ Schreiben SHA, 12.2.49, SAF, VIII D 2.

Der § 1 des HEG benannte den Kreis der Anspruchsberechtigten. Wie beim Rentengesetz sollten nur die Entschädigung erhalten, die aus Gründen der politischen Überzeugung, der Rasse oder des Glaubens inhaftiert worden waren. Neu hinzu kam das Haftmotiv der allgemeinen „Weltanschauung“, welches erheblichen Interpretationsspielraum bot. Als Anspruchsvoraussetzung legte das Gesetz eine Haftzeit von mindestens einem Monat fest.¹⁰⁴ Wie beim Rentengesetz wurde auch beim HEG eine örtlich-zeitliche Grenze gezogen, denn nur der konnte einen Antrag stellen, der am 1. Januar 1948 seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatte.¹⁰⁵ Damit schloss man z.B. viele DP's und ehemalige rassistisch Verfolgte aus, die vor 1948 in ihre Heimat zurückgekehrt oder ausgewandert waren.

Unter Freiheitsentzug fasste das Gesetz „polizeiliche oder militärische Inhaftnahme, Untersuchungshaft, Strafhaft, KZ-Haft, Gettohaft, Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit und Einweisung in ein Zwangsarbeitslager, ferner Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragten Stelle.“¹⁰⁶ Das Gesetz berücksichtigte so viele Möglichkeiten der NS-Verfolgung und bot klare Handhabe für die Durchführung.

Zur Durchführung legte das HEG fest, dass Anträge auf Haftentschädigung binnen eines Jahres zu stellen waren. Die örtlichen Sonderhilfsausschüsse hatten keine Entscheidungsgewalt, sondern gaben dem Innenministerium zu den Anträgen lediglich eine Empfehlung über Anerkennung und Zahlungsweise, woraufhin im Ministerium über die Anträge entschieden werden sollte.¹⁰⁷ Diese Kompetenzverschiebung zugunsten des Innenministeriums deutet darauf hin, dass man mit den Entscheidungen der Sonderhilfsausschüsse im Rahmen des Rentengesetzes nicht zufrieden war. Offenbar befürchtete man eine zu großzügige Auslegung durch die Ausschüsse und behielt deshalb dem Ministerium das Entscheidungsrecht vor.

Für jeden Haftmonat erhielten die Verfolgten 150 Mark. Aufgrund der schwierigen Finanzlage des Landes musste die Haftentschädigung aber erst im Laufe von vier Haushaltsjahren ausgezahlt werden.¹⁰⁸ Diese Streckung der Zahlung konnte besonders ältere Verfolgte betreffen, weil die Haftentschädigung nicht vererbbar war. Wenn ein Antragsteller während der Bearbeitungszeit starb, sparte das Land die restliche Haftentschädigung.

Mit einer Entschädigungssumme von 150 Mark pro Haftmonat bot das HEG gemessen am Geldwert von 1949 Leistungen, die vielen Verfolgten den Aufbau einer neuen Existenz ermöglichen konnten. Da die Auszahlung der Haftentschädigung aber auf vier Jahre verteilt wurde, relativierte sich die Impulswirkung dieser Summe, die in vielen Fällen für den täglichen Lebensunterhalt verbraucht werden musste, statt den Start in eine neue Existenz zu ermöglichen.¹⁰⁹

Weiterhin wurden in Schleswig-Holstein noch einige Sonderregelungen getroffen. Das „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung“ vom 1. August 1950 sowie das „Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen“ befassten sich mit speziellen Bereichen der NS-Verfolgung. Auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes wurde ein eigenes Gesetz verabschiedet, das „Gesetz zur Wiedergutmachung des den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes durch den Nationalsozialismus zugefügten Unrechts (Wiedergutmachungsgesetz)“ vom 4. Juli 1949.

¹⁰⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 HEG.

¹⁰⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 HEG.

¹⁰⁶ § 1 Abs. 2 HEG.

¹⁰⁷ Vgl. § 2 Abs. 2 und 3 HEG.

¹⁰⁸ Vgl. § 3 HEG.

¹⁰⁹ Vgl. Kabinettsvorlage, 19.2.51, LAS, 761-10413.

3.2 Die Arbeit des Sonderhilfsausschusses Flensburg in den Renten- und Haftentschädigungsverfahren

Die Aufgaben der Sonderhilfsausschüsse änderten sich durch die Landesgesetze erheblich. Bisher hatten die Ausschüsse die Zonenanweisung nach eigenem Ermessen auslegen und je nach örtlichen Gegebenheiten frei über finanzielle Unterstützungen entscheiden können. Diese weitreichenden Kompetenzen der Sonderhilfsausschüsse wurden nun beschnitten. Sie entschieden nur noch über die grundlegende Anerkennung als NS-Opfer und die Anspruchsberechtigung im Sinne des Rentengesetzes. Mit der Festsetzung der Renten hatten die örtlichen Ausschüsse nichts zu tun. Damit entzog sich den örtlichen Ausschüssen nicht nur die Kontrolle über die Höhe der Leistungen, sondern auch über das Bearbeitungstempo – ein Umstand, der Folgen haben sollte, wie noch zu zeigen sein wird.

Auch in der Frage der Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und anderer finanzieller Sonderleistungen schränkten die Gesetze die Kompetenzen der örtlichen Ausschüsse ein. Anträge auf Sonderhilfe leiteten sie nur noch befürwortend nach Kiel weiter, wo zentral über deren Bewilligung entschieden wurde, was angesichts der teilweise dringenden Anliegen der NS-Opfer problematisch erschien. Beihilfen für dringend benötigte Kleidung oder Hausrat mussten nun einen längeren Verwaltungsweg über Sonderhilfsausschuss und Innenministerium passieren, ehe die Hilfe einsetzte. Ursprünglich verfügte der Flensburger Sonderhilfsausschuss für Beihilfen zwar noch über Restgelder aus der Spendenaktion von 1945, doch verfiel dieses Polster durch die Währungsreform im Juni 1948.

Die Haftentschädigung bedeutete für die Sonderhilfsausschüsse Neuland. Allerdings fungierten sie in dieser Frage lediglich als Vorprüfungsinstanzen. Die Anträge der OdN auf Haftentschädigung leitete der Sonderhilfsausschuss mit oder ohne Befürwortung an das Innenministerium weiter, wo über die entschädigungspflichtigen Haftmonate entschieden wurde.

Insgesamt lag die Entscheidungsgewalt aufgrund der Gesetze nun beim Innenministerium. Lediglich in den OdN-Anerkennungsverfahren hatten die örtlichen Sonderhilfsausschüsse noch größere Handlungsbefugnis. Diese Kompetenzverschiebung aus den einzelnen Kreisen nach Kiel nahmen die Verfolgten nicht deutlich wahr, was in den folgenden Jahren zu einiger Irritation führte, worauf noch einzugehen sein wird.

Die vordringlichste Aufgabe des Flensburger Sonderhilfsausschuss lag zunächst darin, alle bisher unterstützten Personen einer neuen Prüfung zu unterziehen und die Anspruchsberechtigung im Sinne des Rentengesetzes festzustellen. Bei dieser Arbeit erwies sich der Ausschuss, dem neben den beiden Juristen Dr. Engel und Dr. Richter nun die Hausfrau Lissi Neumann anstellte von Christian Wolff angehörte, als äußerst großzügig. In kaum einem Fall verwehrte der Ausschuss den Antragstellern den Status als Beschädigter oder Hinterbliebener im Sinne des Rentengesetzes. Auch bei neuen Antragstellern zeigte der Ausschuss Weitherzigkeit und kam zu bemerkenswerten Beurteilungen, die dafür sprechen, dass die Ausschussmitglieder die möglichen Dimensionen der NS-Verfolgung zumindest weitgehend erfasst hatten. Einige exemplarische Urteile belegen das:

Ein Flüchtling, ehemals Bürgermeister einer ostpreußischen Kleinstadt, wurde 1934 wegen angeblicher Veruntreuung zu vielen Jahren Haft verurteilt. Nach Angaben eines ehemaligen Kollegen wurde er so unverhältnismäßig hart bestraft, weil er nicht NSDAP-Mitglied war. Stichhaltige Beweise konnte der Mann nicht erbringen. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss meinte: „Ein Verschulden muss also demnach vorgelegen haben. Es kann also höchstens angenommen werden, dass er auf Grund einer evtl. politischen Einstellung höher bestraft wurde als allgemein üblich.“¹¹⁰ Deshalb erkannte der Ausschuss den ehemaligen Bürgermeister als OdN an und gestand ihm die Rentenberechtigung zu. Diese Bewertung war in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen reichte dem Ausschuss die Wahrscheinlichkeit, dass der Mann wegen seiner politischen Einstellung zu hart bestraft worden war, als Anerkennungsgrund. In die-

¹¹⁰ Vgl. Ausschlußakte S., SAF, VIII D 12.

sem Zweifelsfall entschied der Ausschuss sensibel für den Antragsteller. Ohne weiteres hätte der Ausschuss den Antrag aus Mangel an Beweisen ablehnen können. Zum anderen wurde der Mann aufgrund der Unverhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe anerkannt. Dieses Vorgehen stand völlig im Gegensatz zur manifestierten Ausgrenzung von Kriminellen aus der Wiedergutmachung. Im Regelfall waren schon kleinkriminelle Delikte Grund genug, einen Antragsteller als „Berufskriminellen“ abzulehnen. Der obige Fall lässt erkennen, dass es für die Mitglieder des Sonderhilfsausschusses gewisse Unterschiede zwischen Kriminellen gab. Ein Bürgermeister, der wegen Dienstverfehlung verurteilt worden war, wurde milder beurteilt als ein Langzeitarbeitsloser, der wegen Diebstahl im Gefängnis gesessen hatte. An dieser Stelle treten Bewertungsmuster einer bürgerlichen Gesellschaft zu Tage, die großen Wert auf sozialen Status legte.

In eine ähnliche Richtung wies die Anerkennung eines ehemaligen Polizeimeisters, der 1943 in Polen wegen „Umgangs mit Fremdvölkischen“ vom SS- und Polizeigericht verurteilt und in ein Konzentrationslager gesperrt worden war. Das spätere Schicksal im KZ überwog für den Ausschuss die Bedenken gegen einen Polizisten, der bis 1943 in Polen „funktioniert“ hatte; Der ehemalige Polizist wurde als OdN anerkannt.¹¹¹ Ob er möglicherweise bis 1943 in den berüchtigten Polizeibattalionen gedient hatte, hinterfragte der Sonderhilfsausschuss nicht. Wie beim entlassenen Bürgermeister zollte der Sonderhilfsausschuss auch hier einem ehemaligen Amtsträger Respekt und ließ die undurchsichtige Vorgeschichte milde außer Acht. Das traditionelle Ansehen von Amtsträgern durch die bürgerlich geprägte deutsche Gesellschaft kam auch hier zum Tragen; es hatte durch die NS-Zeit offenbar nur wenig Schaden genommen.

Obwohl das Rentengesetz dem Antragsteller eine gewisse Beweislast auferlegte, erkannte der Flensburger Sonderhilfsausschuss die Beweisnot besonders der Flüchtlinge an und sprach die Anerkennung trotz fehlender Beweise aus. Den Antrag einer 70jährigen „Zigeunerin“, die keinerlei Belege für Ihre Haft im Vernichtungslager Belzec erbringen konnte, erkannte der Sonderhilfsausschuss an, da er die Haft für wahrscheinlich hielt.¹¹² Ebenso entschied der Sonderhilfsausschuss bei einer jüdischen Flüchtlingsfamilie aus Ostpreußen, die außer einem Brief keine Belege für ihr Schicksal vorlegen konnte.¹¹³ Außerdem entschied der Sonderhilfsausschuss, Frauen anzuerkennen, deren Männer als Angehörige von Strafbattalionen vermisst, aber noch nicht für tot erklärt worden waren¹¹⁴. Ein Beispiel für die verständnisvolle Haltung des Ausschusses liefert der Fall einer Frau, deren Mann jahrelang im KZ überlebt hatte, 1948 aber bei einem Autounfall ums Leben gekommen war. Bei kleinlicher Auslegung des Rentengesetzes hätte der Ausschuss den Witwenrentenantrag der Frau ablehnen können, weil der Mann nicht an den Folgen der Verfolgung gestorben war, wie dies das Rentengesetz forderte. Allerdings war der Ausschuss sensibel genug, der Tragik dieses Falles Rechnung zu tragen und die Frau als Hinterbliebene anzuerkennen¹¹⁵.

Einen weit gefassten Maßstab legte der Ausschuss auch bei der Beurteilung von KZ-Haft an. Er verlangte von keinem ehemaligen KZ-Häftling Beweise für Misshandlungen, sondern verwies in solchen Fällen darauf, dass der Betreffende „den üblichen Misshandlungen“ im KZ ausgesetzt war. Dieses Vorgehen war insofern bemerkenswert, als sich die Legislative der Bundesrepublik erst 1965 beim BEG-Schlussgesetz zu der sogenannten „KZ-Vermutung“ durchringen konnte, nach der eine längere KZ-Haft automatisch zu einer Rente berechtigte. Auf unterer Ebene war man schon 17 Jahre vorher zu dieser vereinfachten Betrachtung bereit. Als Misshandlungen wertete der Ausschuss auch Einzelhaft und Schreibverbot. Diese nüchterne Einschätzung der Bedingungen in einem Konzentrationslager war mit Sicherheit darauf zurückzuführen, dass das Ausschussmitglied Dr. Richter selbst einige Jahre den Alltag in einem KZ kennengelernt hatte.¹¹⁶

¹¹¹ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA 3.12.48, SAF, II B 11, Bd.2.

¹¹² Vgl. Protokollauszug SHA, 19.8.48, LAS, 761-13017.

¹¹³ Vgl. Protokollauszug SHA, 11.4.49, LAS, 761-7991.

¹¹⁴ Vgl. Sitzungsprotokolle SHA 5.10.48 und 5.11.48, SAF, II B 11, Bd. 2.

¹¹⁵ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA 3.12.48, SAF, II B 11, Bd. 2.

¹¹⁶ Vgl. Kapitel 2.2, S. 31

Darüber hinaus nahmen die Ausschussmitglieder an, dass Familienangehörige von KZ-Häftlingen ebenso seelischen Schaden erlitten hatten wie die Häftlinge selbst.¹¹⁷ Deshalb erkannten sie zunächst auch Ehefrauen von Häftlingen als Beschädigte im Sinne des Rentengesetzes an. Eine Nachfrage des Sonderhilfsausschusses in dieser Frage führte aber zu einem Rundschreiben des Innenministeriums, das eine direkte eigene Verfolgung Voraussetzung für die Anerkennung anordnete.¹¹⁸ Somit mussten Familienmitglieder von OdN nachweisen, dass die Verfolgungsmaßnahmen auch sie persönlich betroffen hatten. Der schwere psychische Druck für die Familie des Verfolgten durch Angst, Hausdurchsuchungen, Gestapo-Beobachtung wurde damit als nicht entschädigungsfähig eingestuft.

Verhalten beurteilte der Sonderhilfsausschuss emigrierte Verfolgte. Einen solchen Emigranten ließ der Ausschuss wissen, dass er ihn nur deshalb als OdN anerkannt habe, „weil man damit seiner politischen Einstellung und der durch sie begründeten Emigration Rechnung tragen wollte“¹¹⁹. Finanzielle Unterstützung gewährte der Sonderhilfsausschuss dem Emigranten aber nicht, da er „weder durch Haft noch durch andere Maßnahmen besonders gelitten hat“¹²⁰. Die seelische Belastung einer Emigration stufte der Ausschuss in die unteren Schadenskategorien ein, nicht zu übersehen war dabei eine gewisse Geringschätzung des Exils. Die Ressentiments der Verfolgten, die in Deutschland geblieben waren, gegenüber denen, die geflüchtet waren, schwangen bei solchen Entscheidungen mit. Dr. Richter und Dr. Engel gehörten zur ersten Gruppe.

Zu den schwierigen Fällen gehörten die Verfolgten, die von der Wehrmacht bestraft worden waren. Exemplarisch ist hier der Fall eines städtischen Angestellten, den einem Feldgericht während des Krieges zu drei Jahren Zuchthaus wegen „unerlaubten Umgang mit Kriegsgefangenen“ und Fluchtbeihilfe verurteilt hatte. Obwohl der Mann wegen Verstoßes gegen das Kriegsrecht von einem Militärgericht verurteilt worden war, erkannte ihn der Flensburger Sonderhilfsausschuss ohne Bedenken als Opfer des Nationalsozialismus an. Der Wiedergutmachungsreferent in Kiel protestierte gegen diese Entscheidung: „Ich bin der Ansicht, dass diesem Vergehen keine politischen Motive unterstellt werden können. Der Umgang mit Kriegsgefangenen war bei allen kriegführenden Mächten während des Kriegszustandes verboten und kann daher nicht als ausgesprochene nationalsozialistische Maßnahme angesehen werden.“¹²¹ Zu dieser Auffassung entgegnete der Betreffende: „Es ist unrichtig, einen Vergleich mit Wehrmächten anderer Länder anzustellen, denn die deutsche Wehrmacht führte einen Angriffskrieg und war das ausführende Instrument einer verbrecherischen Organisation. Es ist doch wohl ein Unterschied zwischen dem Wehrmachtsangehörigen, der sich den Befehlen einer völkerrechtswidrigen Macht widersetzt hat und einem Soldaten, der sein Vaterland gegen einen Angriff verteidigt. Wenn hier kein Unterschied gemacht werden würde, so könnten doch auch die Leute des 20. Juli 1944 nicht zu den politischen Überzeugungstätern gerechnet werden, obwohl sie es ohne Zweifel sind. Denn sie waren fast alle Soldaten und haben somit durch ihre Teilnahme an diesem Putsch gegen die militärischen Bestimmungen aller Länder verstoßen.“¹²² Hier wies der Verfolgte auf einen heiklen Punkt hin. So selbstverständlich, wie fast alle Verfolgten die Widerstandskämpfer zu Helden erkoren, war diese Sichtweise in der Nachkriegsgesellschaft nicht. Die Frage, ob die Widerständler rechtlich betrachtet versorgungsberechtigte Helden oder Verbrecher waren, beschäftigte nicht nur Veteranen der Wehrmacht, sondern auch Gerichte viele Jahre¹²³.

Der Sonderhilfsausschuss Flensburg nahm die Anerkennung des Betreffenden als OdN nicht zurück. Er blieb bei seiner Ansicht, dass die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus die ‚Triebfeder‘ der verbotenen Handlungen gewesen war. Mit dieser Auffassung überzeugte der Sonderhilfsausschuss das Innenministerium aber nicht. Gegen die Anerkennung als OdN konnte das Wiedergutmachungsreferat zwar nicht

¹¹⁷ Vgl. verschiedene Protokolle SHA, SAF, II B 11, Bd. 2.

¹¹⁸ Vgl. Runderlaß MdI, 24.09.49, SAF, VIII D 4.

¹¹⁹ Sitzungsprotokoll SHA 15.07.49, SAF, II B 11, Bd. 3.

¹²⁰ Ebenda.

¹²¹ Schreiben I/8, 18.3.50, LAS, 761-14940.

¹²² Schreiben, 21.4.50, LAS, 761-14940.

¹²³ Vgl. z.B. Friedrich 1984, S. 292 ff.

einschreiten, den Haftentschädigungsantrag des Mannes lehnte das Ministerium aber ab.¹²⁴ Dieser Widerstand des Innenministeriums gegen die Anerkennung zeigt, wie man nicht selten die Soldaten der Wehrmacht betrachtete. Während bei einem Zivilisten die politische Überzeugung eine Straftat während des Nationalsozialismus legitimierte, war es für den Soldaten unerheblich, aus welchen Gründen er Straftaten begangen hatte. Dass die Wehrmacht einem verbrecherischen Regime diene, war nicht wichtig und wurde so oftmals auch nicht akzeptiert. Das Einhalten der Befehlsstruktur überwog alle politischen Erwägungen eines Soldaten.

So milde sich der Ausschuss bei der Mehrzahl der Antragsteller zeigte, so kategorisch lehnte er Anträge ab, bei denen der Betreffende in dem Verdacht stand, dem NS-Regime gedient oder von ihm profitiert zu haben. Der Frau eines Flensburger Kommunisten versagte er die Anerkennung, weil sie im Jahre 1934 der NS-Frauenschaft beigetreten war. Ihr Mann, 1933 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, starb 1937 im KZ Sachsenhausen. Die Frau gab an, nur deshalb der NS-Organisation beigetreten zu sein, weil sie nach der Verhaftung ihres Mannes auf eigene Arbeit angewiesen war.¹²⁵ Die Mitgliedschaft in einer NS-Gliederung schien dem Sonderhilfsausschuss aber schwerwiegend, weshalb er die Antragstellerin ablehnte. Diese Entscheidung war auch darauf zurückzuführen, dass die VVN die Frau als „Verräterin“ bezeichnete.

Ebenso ablehnend beschied der Ausschuss den Antrag eines ehemaligen Häftlings des KZ Stutthof. Auf der Überfahrt nach Flensburg in den letzten Kriegstagen soll der Mann andere Häftlinge misshandelt haben. Es fanden sich sowohl für als auch gegen diesen Verdacht reichlich Zeugen, von denen die VVN allerdings meinte, dass sie alle „mehr oder minder fragwürdige Gestalten“ seien. Der Sonderhilfsausschuss lehnte den Rentenanspruch des Mannes entschieden ab.¹²⁶ Ein Vergleich mit dem bereits geschilderten Fall des entlassenen Bürgermeisters drängt sich auf. Während nicht bewiesene Verfehlungen des Bürgermeisters als unwahrscheinlich gewertet wurden, legte der Sonderhilfsausschuss die ebenfalls nicht bewiesenen Verfehlungen des Beschuldigten als wahrscheinlich aus. Der ehemalige Bürgermeister schien dem Ausschuss offenbar vertrauenswürdiger als ein KZ-Häftling.

Die geschilderten Fälle werfen ein Licht auf die verworrenen Lebenswege, auf die Menschen während und nach der NS-Zeit gerieten. Außerdem wird deutlich, wie schwer die Arbeit des Sonderhilfsausschusses war, die Glaubhaftigkeit und Motive der Verfolgten richtig einzuschätzen. Allerdings traten auch weiterhin die Ressentiments des Ausschusses gegenüber einigen Randgruppen der Gesellschaft auf. Die Anerkennung des Antrages einer „Zigeunerin“ gründete der Ausschuss z.B. nicht auf die Tatsache, dass die Betreffende aus Flensburg in ein Vernichtungslager in Polen deportiert worden war, sondern darauf, dass sich „keine Anhaltspunkte finden, dass [...] Frau B. zu den asozialen Zigeunern zu rechnen ist“.¹²⁷ Hätte der Ausschuss entschieden, dass Frau B. zu den „asozialen Zigeunern“ zu zählen gewesen wäre, hätte die Deportation in ein Vernichtungslager anscheinend nicht ausgereicht, um die Gewährung einer Rente zu rechtfertigen.

Der Argwohn gegen ‚Asoziale‘ zeigte sich auch an anderen Stellen. Den Antrag eines Alkoholikers z.B. lehnte der Ausschuss ab, weil „die Ermittlungen ergaben, dass seine Trunksucht nicht nur ein Vorwand, sondern der wirkliche Grund für seine Einweisung ins KZ war“.¹²⁸ Gegen KZ-Haft hatte der Sonderhilfsausschuss in diesem Falle keine grundlegenden Einwände. Auch hier zeigten sich traditionelle, bürgerliche Bewertungsmuster, die der Sonderhilfsausschuss anwendete. Bei ehemaligen Trägern der Ordnung wie dem Bürgermeister und dem Polizisten spielten Vorgeschichte und Verfehlungen gegenüber dem Verfolgungsschicksal eine untergeordnete Rolle, bei Menschen aus dem sozialen Abseits vermochte die schlimmste Verfolgungsgeschichte die ‚Asozialität‘ nicht zu überwiegen. Angesichts der Tatsache,

¹²⁴ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-14940.

¹²⁵ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-8001.

¹²⁶ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA 11.2.49, SAF, II B 11, Bd. 2 und Entschädigungsakte LAS, 761-7953, 7954.

¹²⁷ Sitzungsprotokoll SHA 23.01.50, SAF, II B 11, Bd. 3.

¹²⁸ Sitzungsprotokoll SHA 06.03.50, SAF, II B 11, Bd. 3.

dass alle Mitglieder des Sonderhilfsausschusses bürgerlichem Milieu entstammten, verwundert diese manifeste Abneigung gegen soziale Außenseiter nicht. Während der gesamten Arbeitszeit des Sonderhilfsausschusses fand tatsächlich kein Antragsteller Anerkennung, der während der NS-Zeit als „asozial“, „arbeitsscheu“, „Volksschädling“ oder „minderwertiges Element“ klassifiziert worden war.¹²⁹ Für den Flensburger Sonderhilfsausschuss war ‚Asozialität‘ ein unbedingter Ablehnungsgrund.

In ähnlicher Weise beurteilte der Sonderhilfsausschuss die NS-Opfer, die während der NS-Zeit als ‚Kriminelle‘ in Konzentrationslager gesperrt worden waren. Der Ausschuss war bemüht, solche Personen nicht in den Genuss einer Rente kommen zu lassen. Schon in den Konzentrationslagern waren die politischen Häftlinge um strikte Abgrenzung von den „Kriminellen“ bemüht gewesen. In der Wiedergutmachung wurde diese Ausgrenzung aufrechterhalten. Die ‚elitäre‘ Gruppe der politisch Verfolgten stritt den ‚kriminellen‘ Verfolgten die Rentenansprüche ab.

Diese schon früher deutlich zutage getretenen Vorbehalte gegen Randgruppen weisen auf eine wesentliche Richtung der Entwicklung der Entschädigungspraxis hin. Die mit der Entschädigung befassten Stellen waren zunehmend auf politisch, rassisch und religiös Verfolgte fixiert. Die anderen Verfolgtengruppen, die abseits der bürgerlichen Norm standen, wurden auch in der Wiedergutmachung an den Rand gedrängt. Die Tatsache, dass eine Verfolgung stattgefunden hatte, geriet zunächst in den Hintergrund und wurde schließlich nahezu belanglos. Entgegengesetzt verlief die Gewichtung der Verfolgungsmotive. War es bei der Fürsorge 1945 noch unerheblich, warum jemand im KZ gesessen hatte, so wurde es im Laufe der Zeit immer wichtiger, dass „ausreichende“ Gründe bewiesen wurden. Dass KZ-Haft in jedem Falle unmenschlich und inakzeptabel war, schien schon wenige Jahre nach dem Ende der NS-Zeit vollkommen aus den Köpfen der Sachbearbeiter verdrängt zu sein.

Insgesamt legte der Flensburger Sonderhilfsausschuss das Rentengesetz recht großzügig aus. In einer Zwischenbilanz vom Herbst 1950 stellte der seit 1948 amtierende Geschäftsführer des Sonderhilfsausschusses, Ebeling, fest, dass ca. 600 Rentenanträge eingegangen waren, von denen der Ausschuss etwa 500 Ansprüche anerkannt hatte.¹³⁰ Wie viele Anträge der Flensburger Sonderhilfsausschuss bis zu seiner Auflösung im Oktober 1953 bearbeitete, lässt sich nicht sicher feststellen. In einem Abschlussbericht erläuterte der Sonderhilfsausschuss, dass er über 1939 Rentenanträge entschieden habe, doch dürften in dieser Zahl die Verfahren zur Anerkennung als OdN Rentenverfahren einzeln gezählt worden sein.¹³¹ Nimmt man die Sitzungsprotokolle des Sonderhilfsausschusses als Grundlage, so bearbeitete das Gremium etwa 1000 Rentenanträge, von denen es ca. 750 anerkannte.

Da die Anerkennung als OdN allein im Ermessen der Sonderhilfsausschüsse lag, gab es zwischen den einzelnen Kreisen erhebliche Unterschiede. Anfang 1950 startete der Flensburger Sonderhilfsausschuss eine Umfrage bei anderen Kreisen der britischen Zone über die Zahl der betreuten OdN und die für Beihilfen zur Verfügung stehenden Mittel.¹³²

¹²⁹ Vgl. z.B. LSHA-Beschlüsse, SAF, II C 796, Bd. 1.

¹³⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht SHA 10.01.51, SAF, II C 796, Bd. 2.

¹³¹ Vgl. Schlußbericht SHA 30.10.53, SAF, VIII D 6, Bd. 3.

¹³² Vgl. Rundschreiben SHA, 7.1.50, SAF, VIII D 6, Bd. 2.

Kreis	Einwohner 1950	OdN 1950	OdN je 1000 Einwohner
Neumünster	73 108	350	4,784
Lübeck	241 334	1000	4,144
Flensburg-Stadt	104 943	350	3,335
Kiel	252 915	650	2,570
Rendsburg	188 275	280	1,487
Bad Segeberg	112 486	150	1,333
Eiderstedt	26 914	33	1,226
Südtondern	73 432	76	1,035
Plön	126 091	120	0,952
Flensburg-Land	82 623	70	0,847

Tabelle 2: Anzahl der OdN pro Einwohner¹³³

Bei einem Vergleich der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass Bedingungen wie ein hoher Flüchtlingsanteil oder Stadtbevölkerung Auswirkungen auf die Ergebnisse hatten. Trotzdem zeigt sich, wie stark sich der Ermessensspielraum der Sonderhilfsausschüsse auswirken konnte. Besonders der Vergleich zwischen Lübeck und Kiel dokumentiert den Einfluss der Ausschüsse: Lübeck hatte bei gleicher Einwohnerzahl 35% mehr anerkannte OdN verzeichnet als die Landeshauptstadt.

Der Flensburger Sonderhilfsausschuss bekam auch Antworten aus anderen Ländern, wo sich ebenfalls erhebliche Unterschiede ergaben. So meldete Münster/Westfalen lediglich 199 OdN, während in Freiburg im Breisgau nahezu 1000 anerkannte NS-Opfer registriert waren.

Große Unterschiede ergaben sich auch bei den finanziellen Möglichkeiten der Sonderhilfsausschüsse. Während der Flensburger Sonderhilfsausschuss mit einem Etat von 8.000 Mark für finanzielle Beihilfen, Darlehen usw. auskommen musste, konnte der Sonderhilfsausschuss Kiel z.B. über 58.000 Mark verfügen, Neumünster hatte im Vergleich zu Flensburg für etwa die gleiche Anzahl von OdN 14.000 Mark jährlich veranschlagt.¹³⁴

Auch in der Frage der nötigen Verfolgungsbeweise gab es erhebliche Differenzen, wie eine Akte des Sonderhilfsausschusses Bielefeld belegt. Während der Flensburger Sonderhilfsausschuss den Angaben der Verfolgten in der Regel vertraute und nur wenige Zeugen persönlich befragte, verlangte der Bielefelder Ausschuss nicht nur diverse Bescheinigungen, Bestätigungen und eidesstattliche Erklärungen, sondern ließ auch alle zehn benannten Zeugen in ganz Deutschland von den zuständigen Amtsgerichten vernehmen. Die Folge war, dass der betreffende Antragsteller fünf Jahre nach Erlass des Rentengesetz in Nordrhein-Westfalen immer noch nicht als OdN anerkannt war. Erst die Auflösung der Sonderhilfsausschüsse im Jahre 1953 beendete die „Forschungen“ des Bielefelder Ausschusses¹³⁵. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss hatte den Betreffenden bald nach seinem Umzug nach Flensburg anerkannt.

¹³³ Vgl., Umfrage SHA 1950, Stat. Monatshefte für Schleswig-Holstein, Jg. 1951.

¹³⁴ Vgl., Umfrage SHA 1950, Stat. Monatshefte für Schleswig-Holstein, Jg. 1951.

¹³⁵ Vgl. Ausschlußakte SHA, SAF, VIII D 13.

Wesentlich einfacher als in den Anerkennungsverfahren war die Arbeit für den Sonderhilfsausschuss in den Haftentschädigungsverfahren, die er 1949/50 bearbeitete. Bei diesen Verfahren musste der Ausschuss lediglich die vollen Haftmonate der Antragsteller im Sinne des HEG feststellen und eine dementsprechende Empfehlung an das Innenministerium richten. In den meisten Fällen war diese Einschätzung recht einfach. Die penible Ordnungsliebe des NS-Verfolgungsapparates hatte den meisten Antragstellern Haftbescheinigungen beschert, auch von den Konzentrationslagern im Reichsgebiet gab es sauber geführte Verzeichnisse, anhand derer sich Haftzeiten genau feststellen ließen. Lediglich KZ-Opfer der Vernichtungslager in Polen und Russland hatten hier Schwierigkeiten und mussten sich mühsam auf die Suche nach Zeugen für ihre Haft machen.

Solche schwierigen Fälle waren in der Praxis des Sonderhilfsausschusses Flensburg aber selten. In nahezu allen Fällen konnte der Ausschuss die Haftentschädigungsgesuche in einer Sitzung abhandeln und befürworten.

3.3 Die schleppende Bearbeitung der Verfahren im Innenministerium

Das Verfahren zum Erlangen von Sonderhilfe für ehemalige politische Gefangene war in den Jahren 1946-1948 nur kurz. Spätestens binnen eines Monats nach Antragstellung hatte der Sonderhilfsausschuss über einen Antrag entschieden. Lediglich bei unklarer Sachlage verzögerte sich das Verfahren, wenn Antragsteller vom Ausschuss zur Anhörung geladen wurden. Mit dem Rentengesetz erhielt die Wiedergutmachung dann eine völlig neue zeitliche Dimension.

Hatte ein Antragsteller einen Rentenanspruch beim Sonderhilfsausschuss eingereicht, musste er sich einer Untersuchung beim Vertrauensarzt unterziehen. Danach entschied der Sonderhilfsausschuss aufgrund der Sachlage und des ärztlichen Gutachtens über die Anerkennung des Antragstellers als OdN und das Vorliegen einer Rentenberechtigung. Über diesen Verwaltungsvorgang vergingen in der Regel etwa zwei Monate. Hatte der Sonderhilfsausschuss die Rentenberechtigung festgestellt, sandte er den Antrag mit entsprechender Befürwortung an das Innenministerium in Kiel. Dort wurden die Anträge erfasst und nach Dringlichkeit sortiert. Die Anträge älterer Antragsteller und langjähriger KZ-Insassen genossen Priorität. Ein mit zwei Ärzten besetztes Sonderreferat überprüfte zunächst die Gutachten der Vertrauensärzte und erstellte so genannte Obergutachten. Schließlich fügte ein Sachbearbeiter des zuständigen Referates dem Antrag eine Empfehlung über die Höhe der Rente für den Rentenausschuss bei. Damit war der Antrag fertig für die Vorlage beim Rentenausschuss, der bis 1950 dem Ministerium für Arbeit und Volkswohlfahrt eingegliedert war, ab 1950 dem Innenministerium. Dieses Gremium arbeitete nicht täglich, sondern traf sich zu Sitzungen in kurzen Abständen. Nachdem der Rentenausschuss die Höhe der Beschädigtenrente festgesetzt hatte, ging der Antrag zurück ans Innenministerium, das einen Bescheid erstellte. Für diesen langen Weg durch die Verwaltung benötigte ein Antrag, wenn er bevorzugt behandelt wurde, zwischen einem halben und einem Jahr, bei untergeordneter Dringlichkeit musste der Antragsteller eineinhalb bis zwei Jahre auf einen rechtskräftigen Feststellungsbescheid warten. Bezeichnend für den Ärger, den diese Wartezeiten verursachten, war der Brief eines Verfolgten, der lange auf seine Haftentschädigung warten musste: „Ich verkenne als Schleswig-Holsteiner nicht die Finanzlage des Landes, aber ich bin der Ansicht, dass die Haftentschädigung sowohl moralisch als auch relativ nur ihren Zweck erfüllt, wenn sie sofort ausgezahlt wird. Sie soll ja m.E. zum Teil das wiedergutmachen, was der Staat von gestern an mir verbrochen hat. Sie kann es jetzt im wahrsten Sinne des Wortes, denn wenn ich unter der Erde liege, brauche ich das mir gesetzlich zugestandene Haftentschädigungsgeld nicht mehr.“¹³⁶

Für die NS-Opfer, die in der Regel in großer wirtschaftlicher Not lebten, stellte eine Wartezeit von zwei Jahren oder mehr eine große Härte dar. Aus diesem Grunde war das Innenministerium berechtigt, einem Not leidenden Antragsteller einen Rentenvorschuss zu zahlen. Doch diente dieses Recht nicht nur dazu, die Not der OdN zu lindern, es lenkte auch von der schleppenden Bearbeitung ab. Die Höhe des Vorschusses richtete sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wie sie der Vertrauensarzt in seinem

¹³⁶ Schreiben vom 15.7.51, LAS, 761-8064.

Gutachten festgestellt hatte. Diese Rentenvorschusszahlungen, die nach einigen Monaten einsetzten, halfen den OdN zunächst aus der größten Not. Doch bedeutete dieser Vorschuss auch ein Risiko, dessen sich die Antragsteller oft nicht bewusst waren: Der endgültige Rentenbescheid galt rückwirkend bis zur Antragstellung. Setzte der Ausschuss den Grad der Erwerbsminderung höher an als der Vertrauensarzt, konnte der Verfolgte mit einer Nachzahlung rechnen. Andererseits konnte es auch sein, dass der Ausschuss dem Verfolgten einen geringeren Rentensatz zusprach als der Vertrauensarzt. Dann konnte das Innenministerium die zu viel gezahlte Rente zurückfordern.

In der Praxis schätzte der Rentenausschuss die Erwerbsminderung oft niedriger ein als der Vertrauensarzt, oder der Ausschuss lehnte den Antrag sogar noch vollständig ab. Dann kamen auf den Verfolgten, der in gutem Glauben die Rentenvorschüsse ausgegeben hatte, erhebliche Rückzahlungsforderungen zu. Weil die wenigsten Antragsteller mit dieser Möglichkeit rechneten, trafen die Rückforderungen des Innenministeriums viele Verfolgte wie ein Schock. Ein Beispiel: Ein aus Danzig stammender Kommunist beantragte im September 1948 eine OdN-Rente. Das Gutachten des Vertrauensarztes attestierte eine durch die Verfolgung entstandene Erwerbsminderung von 30 Prozent. Dadurch erhielt er rückwirkend ab September 1948 einen Rentenvorschuss von 40 Mark monatlich. Im Mai 1950, ein endgültiger Rentenbescheid lag noch nicht vor, wurde der Mann zu einer ersten Nachuntersuchung bestellt, wobei der begutachtende Arzt attestierte, dass die vorhandenen Leiden nicht durch die Verfolgung verursacht worden seien. Aufgrund dieser Nachuntersuchung verweigerte der Rentenausschuss im Juli 1950 die Rente vollständig. Das Innenministerium forderte nun den Rentenvorschuss zurück, in diesem Falle gut 2000 Mark.¹³⁷

Solche so genannten „überzahlten“ Rentenbeträge konnten die Betroffenen fast nie aufbringen, weil sie das Geld für die Lebensführung ausgegeben hatten. Im Innenministerium hatte man für solche Fälle die Lösung schon parat. Konnte ein Antragsteller die „überzahlten“ Rentenvorschüsse nicht zurückzahlen, wurde ihm der entsprechende Betrag von seiner Haftentschädigung abgezogen, deren Auszahlung in der Regel auf vier Jahre gestreckt war. Die meisten Verfolgten wollten ihre Haftentschädigung als Startkapital für eine neue wirtschaftliche Existenz nutzen. Durch die Rückzahlungsforderung des Ministeriums wurden solche Existenzgründungen oftmals zerstört.

Schwer trafen die Rückzahlungsforderungen solche Verfolgte, die während der NS-Zeit nicht inhaftiert gewesen waren und folglich keinen Anspruch auf Haftentschädigung besaßen. Ein jüdischer Kaufmann aus Danzig z.B. war nach der Besetzung Danzigs 1939 entlassen worden, hatte in einen „jüdischen“ Stadtteil ziehen müssen und war als Lagerarbeiter bis 1945 zwangsverpflichtet worden. Da die Nationalsozialisten ihn als Zwangsarbeiter gebraucht hatten, war er der Deportation entgangen. Der Sonderhilfsausschuss Flensburg erkannte den Kaufmann, der im Oktober 1948 seinen Renten Antrag eingereicht hatte, im April 1949 als OdN an. Aufgrund seines „allgemeinen Erschöpfungszustandes“ attestierte ihm der Vertrauensarzt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 Prozent. Der Rentenausschuss, noch beim Wohlfahrtsministerium, ließ Milde walten und gewährte dem Kaufmann sogar einen Rentenvorschuss auf 50 Prozent, mit Kinderzuschlägen waren das 193,90 Mark im Monat. 1939 war der Mann von den NS-Bürokraten ausgebürgert worden. Weil das Rentengesetz nur für Deutsche galt, musste er wieder eingebürgert werden, bevor ihm ein endgültiger Rentenbescheid zugestellt werden konnte. Im Mai 1951 lag der Bescheid immer noch nicht vor. Da bereits zwei Jahre seit der Anerkennung als OdN vergangen waren, ordnete das Innenministerium eine Nachuntersuchung an, bei der ein Flensburger Krankenhausarzt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent attestierte. Der Rentenausschuss, jetzt beim Innenministerium, setzte daraufhin die Rente auf 30 Prozent fest. Im November 1951, über drei Jahre nachdem der Antrag eingereicht worden war, erhielt der Kaufmann endlich seinen Rentenbescheid über eine 30prozentige OdN-Rente (70 Mark monatlich). Damit waren ihm im Verlaufe der Jahre knapp 3000 Mark Rentenvorschüsse zu viel gezahlt worden, die das Innenministerium nun zurückverlangte. Da der Kaufmann nichts besaß und auch keine Haftentschädigung bekommen konnte, sollte seine OdN-Rente von 70 Mark monatlich gekürzt werden, um die Schuld von 3000 Mark abzutragen.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-11346.

¹³⁸ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-13018,13019.

Dieses verwirrende Verfahren war äußerst bedenklich. Das Hauptproblem der Rentenverfahren lag in der schleppenden Bearbeitung im personell anscheinend stark unterbesetzten Referat für politische Wiedergutmachung beim Innenministerium. Eine Bearbeitungszeit von zwei bis drei Jahren für einen Rentenanspruch erschien den Antragstellern indiskutabel. Um von diesem Missstand abzulenken und die Antragsteller zu beruhigen, wurden Vorschüsse gewährt. Die Antragsteller hatten keinen Grund zu der Annahme, dass die von den Vertrauensärzten bemessenen Erwerbsminderungsgrade noch verändert werden könnten und der Rentenbescheid somit eine geringere Rente vorsehen würde als der Vorschussbeschluss. In vielen Fällen ordnete das Wiedergutmachungsreferat bereits die erste Nachuntersuchung an, wenn ein Rentenbescheid noch immer nicht ergangen war. Die Nachuntersuchungen, die normalerweise nicht mehr bei den Vertrauensärzten stattfanden, ergaben fast immer geringere Erwerbsminderungsgrade. Mit Hilfe dieser Nachuntersuchungsergebnisse legte das Innenministerium nun die Rente rückwirkend ab Antragstellung fest und sparte damit viel Geld ein. Die Verfolgten, die sich teilweise mühsam wieder eine kleine Existenz aufgebaut hatten, wurden durch dieses zweifelhafte Verfahren weit zurückgeworfen, wenn sie plötzlich mehrere Tausend Mark zurückzuzahlen hatten. Gegen diese Rückforderungspraxis wurden diverse Prozesse von Verfolgten angestrengt, doch erst im März 1952 erklärte das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in einem Grundsatzurteil diese Praxis für rechtswidrig.¹³⁹ Das Landesentschädigungsamt musste gekürzte Rentenbeträge erstatten.

Ähnlich hart traf die Verfolgten die Streichung der OdN-Rente, wenn die Nachuntersuchung eine Besserung der Verfolgungsleiden herausstellte. Hier gab es aber für das Wiedergutmachungsreferat einigen Entscheidungsspielraum. Als z.B. das Referat einem 73jährigen Verfolgten die Rente strich, weil die Gutachterin seine Gebrechen allgemein der Alterung zuschrieb, wies die Rechtsabteilung des Referates darauf hin, „dass eine wesentliche Besserung in den Gesundheitsverhältnissen nur dann vorliegt, wenn der Rentner wirklich einen Teil seiner Erwerbsfähigkeit wiedererlangt hat. Davon kann bei einem 73jährigen Rentner keine Rede sein.“¹⁴⁰ Der zuständige Sachbearbeiter widerrief daraufhin den Streichungsbescheid.

Die langwierige Bearbeitung der Rentenanträge hatte neben personellen Problemen aber noch einen anderen Grund. Durch das im Sommer 1949 erlassene Haftentschädigungsgesetz entstand dem Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums zusätzliche Arbeit. In den Haftentschädigungsverfahren wurden die gleichen Beweismittel verwendet wie im Rentenverfahren. Dadurch blockierten sich die Verfahren häufig gegenseitig. Weil eine Akte gerade bei einem Rentensachbearbeiter lag, konnte der Haftentschädigungsbearbeiter den Fall erst mit erheblicher Verzögerung weiterführen. Hinzu kam, dass auch der Sonderhilfsausschuss für seine Befürwortungen von Haftentschädigungsanträgen die Beweismittel aus den Rentenakten brauchte, so dass die Akten also zwischen Flensburg und Kiel hin- und hergereicht werden mussten. Wenn ein Verfolgter dann auch noch seine OdN-Rente vor der Sonderkammer des Obergerverwaltungsamtes einklagte, lagen die Akten zwischenzeitlich auch noch in Schleswig, wodurch sich das weitere Verfahren noch mehr verzögerte.

Um dieses Problem zu bewältigen, ordnete der zuständige Referent im Innenministerium an, dass die Sonderhilfsausschüsse Haftentschädigungsanträge nur auf Abruf an das Ministerium einreichen sollten.¹⁴¹ Dadurch entstand gegebenenfalls eine mehrmonatige Wartezeit, schon bevor die Haftentschädigungsanträge überhaupt in die Bearbeitung gelangten. Im November 1950, über ein Jahr nach Erlass des Haftentschädigungsgesetzes, hatte der Flensburger Sonderhilfsausschuss noch nicht einmal die Hälfte der Anträge beim Ministerium einreichen können. Das Innenministerium rechnete zu diesem Zeitpunkt damit, erst im Sommer 1951 die letzten der 5500 Haftentschädigungsanträge bearbeitet zu haben.¹⁴² Aber selbst die-

¹³⁹ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-12248, 12249.

¹⁴⁰ Aktenvermerk, 13.11.52, LAS, 761-11501.

¹⁴¹ Vgl. Schreiben MdI, 3.11.50, SAF, VIII D 1.

¹⁴² Vgl. Schreiben VNS an MdI, 3.11.50, SAF, VIII D 1.

se Einschätzung war zu optimistisch; im März 1952 waren landesweit immer noch 570 Haftentschädigungsanträge unbearbeitet.¹⁴³

Darüber hinaus hatte das Innenministerium aber auch erhebliche formale Hürden auf dem Wege zur Haftentschädigung aufgebaut. Für einen korrekten Antrag waren nicht weniger als dreizehn Anlagen und Formblätter notwendig. Dem Antrag musste neben den Formblättern und dem Votum des Sonderhilfsausschusses ein Entnazifizierungsbescheid, eine eingehende Darstellung der Verfolgung, ein Strafregisterauszug, Haftbescheinigungen, eidesstattliche Zeugenaussagen, Straftilgungsbescheide, ein Wohnortsnachweis, eine Erklärung über bisher erhaltene Wiedergutmachungsleistungen, ein Fragebogen und gegebenenfalls eine Ausnahmebegründung beigelegt werden.¹⁴⁴ Fehlte ein geforderter Beleg, gab das Innenministerium den Antrag unbearbeitet an den Sonderhilfsausschuss zur Vervollständigung zurück, wodurch eine erneute Verzögerung eintrat. Im Dezember 1949 verfügte das Innenministerium zusätzlich, dass eidesstattliche Erklärungen in Zukunft nur noch von einem Notar beglaubigt werden durften¹⁴⁵, wodurch den Antragstellern zusätzliche Kosten entstanden. Bis dahin hatten auch die VVN oder der Sonderhilfsausschuss kostenlos eidesstattliche Erklärungen aufgenommen.

Beim Aufbau der Wiedergutmachungsverwaltung 1948 war zunächst das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Verkehr die übergeordnete Behörde. Das zu schaffende „Referat für politische Wiedergutmachung“ gehörte dann aber dem Innenministerium an. Diese Zuständigkeit ergab sich aus der Vorgeschichte, als das Amt für Volkswohlfahrt für die Durchführung der Sonderhilfsmaßnahmen verantwortlich war. Das „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“ hatte von Beginn an gefordert, die Wiedergutmachung aus dem Arbeitsbereich der Wohlfahrtsbehörden herauszunehmen, weil die Entschädigung nach Ansicht der Verfolgten eine politische und keine Wohlfahrtsangelegenheit war. Dieser Forderung kam die Landesregierung beim Rentengesetz nach und gliederte die Wiedergutmachung dem Innenressort ein. Den Aufbau des Referates übernahm aus praktischen Gründen aber das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, da es mit den Sonderhilfsausschüssen und den Verfolgten vertraut war. Auch der Rentenausschuss war zunächst dem Obergesetzungsamt, und damit indirekt dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unterstellt. Nach einer Gesetzesänderung 1950 ordnete man dem Rentenausschuss schließlich dem Innenministerium zu.¹⁴⁶

Diese Umstrukturierung bezeichnete auch inhaltlich eine gewisse Wendemarke in der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachungspolitik. Vom 13. bis 15. September 1948 erhielten die Geschäftsführer der schleswig-holsteinischen Sonderhilfsausschüsse auf einer Tagung Erläuterungen zum Rentengesetz. Dieses Treffen wurde von Agnes Nielsen, Referentin im Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, geleitet. Nielsen, selbst Verfolgte und Mitglied der VVN, beschrieb das Aufgabenfeld der Sonderhilfsausschuss-Geschäftsführer folgendermaßen: „Sie sind Gehilfen und in manchen Dingen auch Berater des Sonderhilfsausschusses und als solche haben Sie besonders mit warmen Herzen die großzügige Anweisung für die Betreuung der OdN [...] zu beachten. Es darf nicht sein, wie wiederholt vorgekommen, dass Beschwerden bei der Landesregierung einlaufen über eine unfreundliche, verständnislose Haltung der Geschäftsführer gegenüber anerkannten Verfolgten, so dass sich die Verfolgten als Bettler fühlen, die um ein Almosen bitten.“¹⁴⁷ Besonders der Hinweis auf die unerträgliche Situation der Verfolgten, die sich oft als Bettler und lästige Bittsteller fühlten, zeugte von großem Verständnis für die NS-Opfer seitens der Referentin. Dementsprechend forderte Nielsen eine Arbeit „mit warmen Herzen“. Aus diesen eindringlichen

¹⁴³ Vgl. Vermerk MdI, 12.3.52, SozMin E 3030.

¹⁴⁴ Vgl. Runderlass I/8, 19.9.49, SAF, VIII D 1.

¹⁴⁵ Vgl. Dienstbesprechungsprotokoll, 8.12.49, SAF, VIII D 1.

¹⁴⁶ Vgl. GuVOBl. Nr. 21 vom 9.6.50, S. 163.

¹⁴⁷ Sitzungsprotokoll, 13.-15.9.48, SAF, VIII D 4.

Mahnungen einer Verfolgten an die Vertreter der Verwaltung sprach aber auch eine gewisse Skepsis, ob die Verwaltungsbeamten zu einer verständnisvollen Haltung fähig sein würden. Wie die spätere Praxis zeigte, war diese Skepsis nicht unberechtigt, wenngleich es zumeist nicht die Geschäftsführer der Sonderhilfsausschüsse waren, denen es an Verständnis für die Verfolgten mangelte.

Ein Jahr später, am 1. September 1949 trafen sich die Geschäftsführer der Sonderhilfsausschüsse erneut zu einer Dienstbesprechung. Diesmal sollte die Durchführung des Haftentschädigungsgesetzes besprochen werden. Gastgeber war nun der zuständige Referent Neurath vom Innenministerium. Er wies grundsätzlich darauf hin, „dass Anträge auf Haftentschädigung nicht großzügig behandelt werden sollen.“ Außerdem erläuterte er, „dass eine Anerkennung nur ausgesprochen werden soll, wenn einwandfrei politische Motive für die Verfolgung vorgelegen haben. Das politische Motiv muss ausschlaggebend sein. Es genügt nicht, wenn es mitgewirkt hat.“¹⁴⁸ Die Situation der Verfolgten verschlechterte sich eindeutig. Forderte das Ministerium von den Geschäftsführern der Sonderhilfsausschüsse 1948 noch eine Arbeit „mit warmen Herzen“, so sollten sie ein Jahr später „nicht großzügig“ sein und das Haftentschädigungsgesetz möglichst eng auslegen.

Durch den Wechsel der Zuständigkeit vom Wohlfahrts- in das Innenressort in den Jahren 1948/49 hatte sich ein deutlicher Stimmungswandel vollzogen. Während Nielsen vom Arbeits- und Wohlfahrtsressort sich eher als Anwalt der Ansprüche der Verfolgten betrachtete, sah es Neurath vom Innenministerium in erster Linie als seine Aufgabe an, möglichst viele Ansprüche gegen das Land abzuwehren. Im Innenministerium, wo nach ihrer Entnazifizierung nicht wenige Beamte tätig gewesen sein dürften, die 1933-45 möglicherweise an den Verfolgungsmaßnahmen mitgewirkt hatten¹⁴⁹, musste das Referat für politische Wiedergutmachung wie ein Fremdkörper wirken. Auf die Stellung des Referates wird noch einzugehen sein.

Bei der Dienstbesprechung über das Haftentschädigungsgesetz erläuterte Referent Neurath, wie die Beurteilungen auszusehen hatten. Um Haftentschädigung zu erhalten, musste die Verfolgung maßgeblich aus politischen Gründen erfolgt sein. Durch diese Anordnung wurden ganze Gruppen von Verfolgten von der Haftentschädigung ausgeschlossen. Besonders „Kriminelle“ und „Asoziale“ fielen so heraus, aber zum Beispiel auch Zwangssterilisierte und Behinderte. Der Antragsteller musste nun beweisen, dass er primär aus politischen Gründen verhaftet worden war. Dieser Beweis war häufig sehr schwer zu führen. Ein Arbeiter beispielsweise, der bis 1933 der KPD nahe gestanden hatte, war 1937 zur Zwangsarbeit einem Bauernhof auf Nordstrand zugewiesen worden. Aufgrund der schlechten Behandlung durch den Bauern hatte der Mann die Arbeit verweigert. Er war von der Gestapo verhaftet und bis 1939 wegen „Sabotage am Vierjahresplan“ im KZ Sachsenhausen interniert worden. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss hatte den Antrag des Mannes auf Haftentschädigung befürwortet. Das Wiedergutmachungsreferat in Kiel lehnte den Antrag ab, weil die Tatsache, dass der Mann vor 1933 einer linksgerichteten Sportvereinigung angehört hatte, kein ausreichender Beweis für Verfolgung sei. Auch die Urteilsbegründung und die Tatsache, dass der Mann in Sachsenhausen den roten Winkel der politischen Gefangenen getragen hatte, ließ man im Innenministerium nicht als Beweis gelten.¹⁵⁰

Referent Neurath gab bei der Dienstbesprechung 1949 weitere konkrete Hinweise zur Bearbeitung bestimmter Fälle. Auf die Frage, was mit den Anträgen von „Zigeunern“ geschehen solle, vertrat Neurath den Standpunkt, „dass Anträge von Zigeunern stets mit Vorsicht zu genießen seien. Die erfolgte Aktion

¹⁴⁸ Sitzungsprotokoll, 1.9.49, SAF, VIII D 1.

¹⁴⁹ Schon vor 1951 waren 99,4% der im Zuge der Entnazifizierung entlassenen NS-Beamten wieder in Amt und Würden. Vgl. dazu Danker, *Vergangenheitsbewältigung* im frühen Land Schleswig-Holstein, Kiel 1998, S. 32

¹⁵⁰ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-11644.

gegen die Zigeuner, die ziemlich gleich nach der Machtübernahme durchgeführt wurde, hat in der Mehrzahl nur umhertreibende und vagabundierende Zigeuner betroffen, die in den meisten Fällen als kriminell oder asozial anzusehen waren. [...] Wichtig ist in allen Fällen der Nachweis, dass die antragstellenden Zigeuner einen sauberen Lebenswandel geführt haben und auch heute noch führen.“¹⁵¹ Dieser Standpunkt macht deutlich, dass die rassistischen Vorurteile gegenüber den Sinti und Roma auch nach der NS-Zeit ungebrochen waren. Für die Haftentschädigungsansprüche von „Zigeunern“ war es einzig und allein entscheidend, ob sie sich den Normen der bürgerlichen Gesellschaft angepasst hatten. Wenn ein Sinti oder Roma nach alter Tradition ohne festen Wohnsitz lebte, war er nicht entschädigungswürdig. Ob er früher deportiert und viele Jahre in einem Vernichtungslager gepeinigt worden war, blieb dann unerheblich. Exemplarisch für das Misstrauen gegen „Zigeuner“ war der Fall einer 70jährigen, die nach ihren eigenen Angaben ihren Mann und vier Kinder im KZ Belzec verloren hatte. Dem Flensburger Sonderhilfsausschuss genügte im Oktober 1950 im Witwenrentenverfahren als Beweis die Auskunft der Flensburger Polizeiinspektion, dass die Familie der Antragstellerin 1940 aufgrund von Himmlers „Zigeunererlass“ ins Generalgouvernement deportiert worden war. Dem Wiedergutmachungsreferat reichte dies allerdings nicht: „Wenn auch nach den Unterlagen der Beschädigtenrentenakte angenommen werden kann, dass der Ehemann während der Verfolgung ums Leben gekommen ist, so ist dies jedoch durch keinerlei Beweismittel erhärtet.“ Die alte Frau müsse ihren Mann für Tod erklären lassen oder aber eine eidesstattliche Erklärung vor einem Notar abgeben, damit ein Beweismittel für den Tod vorläge.¹⁵² Im März 1951 lag die Sterbeurkunde vor, doch forderte das Innenministerium nun Beweismittel für die Haftzeiten. Da die Verwandtschaft bis auf eine Tochter ums Leben gekommen war und Haftbelege aus dem Vernichtungslager Belzec nicht vorlagen, konnte die Frau nur ihre eigene und die Aussage ihrer Tochter als Belege beibringen. Im November 1951 baute das Innenministerium die nächste Hürde auf und beauftragte den Flensburger Sonderhilfsausschuss festzustellen, wann und wo der Ehemann der Frau in Arbeit gestanden hatte. Dahinter stand ganz offenbar die Absicht, den Ehemann als „Asozialen“ zu deklarieren, wenn er keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgegangen war. Damit hätte der Witwenrentenantrag abgelehnt werden können. Dass das Ministerium dies im Sinn hatte, macht ein Schreiben an den Flensburger Sonderhilfsausschuss deutlich: „Es ist noch nicht geklärt, aus welchen Gründen der Ehemann und die 4 Söhne der Antragstellerin 1940 dem KZ Belzen [sic.] überführt wurden. Da nach Ihren Angaben der Vater vor der Verhaftung nicht gearbeitet hat, ist zu prüfen, ob er überhaupt einmal gearbeitet hat. Ggfs. ist anzugeben, wovon er und die Antragstellerin in den Jahren vor der Verhaftung gelebt haben. Über dasselbe ist auch von den vier Söhnen zu berichten. Einzusenden sind ferner Strafregistrauszüge und Abschrift von evtl. Aufzeichnungen des dortigen Arbeitsamtes und des städtischen Fürsorgeamtes über den Vater und die vier Söhne.“¹⁵³ Deutlicher konnte das Misstrauen gegenüber den Sinti und Roma nicht zum Ausdruck gebracht werden. Im Mai 1952 lagen die Unterlagen schließlich in Kiel vor, aber erst im Mai 1953, zweieinhalb Jahre nach Antragstellung, erhielt die mittlerweile 73jährige blinde Frau den Bewilligungsbescheid für 140 Mark Witwenrente. Besonders deutlich wird dieses Misstrauen gegen „Zigeuner“, wenn man diesen Fall mit dem eines Juden, der nach eigenen Angaben in Lublin, Bergen-Belsen, Majdanek und Auschwitz inhaftiert gewesen war, vergleicht. Jener jüdische KZ-Häftling stellte im Juli 1949 seinen OdN-Rentantrag. Ohne weitere Beweismittel wurde er vom Sonderhilfsausschuss und von Innenministerium anerkannt, und der Verfolgte bekam bereits ab September 1949, also bereits zwei Monate nach Antragstellung, Rentenvorschüsse, obgleich er mit 45 Jahren noch nicht zu den bevorzugt bearbeiteten Anträgen älterer Menschen gehörte.¹⁵⁴

Eine bezeichnende Meinung vertrat Neurath bei der Besprechung der Geschäftsführer auch hinsichtlich der Entschädigung von Personen, die wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen oder Ausländern inhaftiert waren. Hier äußerte er, „dass im Falle der Verfolgung eines Mannes wahrscheinlich politische Gründe angenommen werden können. [...] Dagegen ist ein Umgang mit Kriegsgefangenen und Ausländern

¹⁵¹ Sitzungsprotokoll, 1.9.49, SAF, VIII D 1.

¹⁵² Schreiben MdI, 4.12.50, LAS, 761-13017.

¹⁵³ Schreiben MdI, 11.12.51, LAS, 761-13017.

¹⁵⁴ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-8217.

von Frauen in den allermeisten Fällen nicht als politisch zu werten. Bei dem Verkehr von Frauen mit Kriegsgefangenen usw. hat es sich in den meisten Fällen um die 'so genannte Liebe' gehandelt.¹⁵⁵ Was bei einem Mann politisch motivierter Widerstand sein konnte, war für Neurath bei einer Frau lediglich die Schwäche des Geschlechts und somit nicht entschädigungsfähig. Für Neurath waren Frauen anscheinend zu politischem Widerstand nicht fähig. Diese vollkommen im Geist der traditionellen Geschlechterrolle verhafteten Ausführungen blieben bei der Dienstbesprechung ohne Widerspruch. Eine Geschäftsführerin gab es bei keinem Sonderhilfsausschuss.

Mit dem Wechsel des Wiedergutmachungsreferates vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zum Innenministerium vollzog sich auch ein Zielwechsel vom Helfen zum Sparen. Dabei waren die Möglichkeiten des Wiedergutmachungsreferates zum Sparen in den Haftentschädigungsverfahren und den Rentenverfahren verschieden. Während in Haftentschädigungssachen das Innenministerium ohnehin über Anerkennung und Ablehnung entschied, konnte das Ministerium bei Rentenverfahren die Anerkennung als OdN durch die örtlichen Sonderhilfsausschüsse nicht verhindern. Lediglich über Einflussnahme auf den Rentenausschuss konnte das Wiedergutmachungsreferat versuchen, die Kosten gering zu halten.

Von der Entscheidungsgewalt in Haftentschädigungsverfahren machte das Wiedergutmachungsreferat in einigen Fällen Gebrauch. Zwar stimmte es meistens den Empfehlungen der Sonderhilfsausschüsse zu, doch kam es auch zu Widersprüchen gegen das Votum des Sonderhilfsausschusses. Wenn man im Wiedergutmachungsreferat Zweifel an den politischen Ursachen einer Haft hatte, lehnte man den Haftentschädigungsantrag ab. Besonders rigoros ging das Ministerium gegen ‚Asoziale‘ und ‚Kriminelle‘ vor. Deren Anträge, die meist auch schon keine Befürwortung vom Sonderhilfsausschuss erhielten, wurden grundsätzlich abgelehnt.

Wie sehr Sparen Vorrang vor Entschädigung hatte, zeigte das Innenministerium Ende 1949. In einem Runderlass ordnete das Wiedergutmachungsreferat an, dass anerkannte OdN während einer Kur keine Rente erhalten sollten. Die Familienangehörigen sollten während dieser Zeit ein so genanntes „Familien-geld“ von 2,33 Mark (bzw. 4,66 Mark) pro Tag erhalten.¹⁵⁶ Gegen diese einschneidende Maßnahme erhob der Sonderhilfsausschuss Flensburg vorsichtigen Protest: „Gesetztenfalls, dass einer Ehefrau nur das Hausgeld von DM 2,33 täglich zufällt, wird kaum ein OdN die Kur antreten wollen, denn mit DM 70,- DM im Monat kann selbst bei sparsamster Haushaltsführung der Hausstand einschließlich Miete und allen Nebenkosten nicht bestritten werden. [...] Eine solche Maßnahme könnte auf keinen Fall die Bezeichnung „Betreuung der OdN“ rechtfertigen. [...] Als Betreuungsstelle für OdN kann der SHA es aus eigener Überzeugung den Betroffenen nicht zumuten, mit solcher Regelung einverstanden zu sein. [...] Eine Heilkurverschickung soll doch letzten Endes eine soziale Betreuungsmaßnahme sein, die aber infolge der angeordneten finanziellen Beschränkungen, bei Licht betrachtet, bis jetzt recht unsozial anmutet.“¹⁵⁷

Eine Antwort erhielt der Sonderhilfsausschuss auf seinen Protest nicht. Mit seiner Auffassung, dass eine Heilkur eine „soziale Betreuungsmaßnahme“ sei, lag der Ausschuss offenbar falsch, denn für das Innenministerium diente eine Kur allein der Rechtfertigung einer Rentenkürzung oder -streichung.

¹⁵⁵ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-8217.

¹⁵⁶ Vgl. Runderlasse MdI, 21.11.49 und 7.12.49, SAF, VIII D 4.

¹⁵⁷ Schreiben Sonderhilfsausschuss an MdI, 26.11.49, SAF, VIII D 4.

3.4 Das Zerfallen der Verfolgtengruppe

In den ersten Nachkriegsjahren schien die 1947 gegründete „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) eine wirksame Interessenvertretung der NS-Opfer darstellen zu können. Es zeigte sich aber schnell, dass zwischen den verschiedenen Opfergruppen kein fester Zusammenhalt bestand. Im Gegenteil bemühten sich die einzelnen Gruppen um strikte Abgrenzung untereinander und sprachen sich nicht selten gegenseitig das Recht auf Entschädigung ab. Hinzu kam, dass sich auch innerhalb der größten Gruppe, der der politisch Verfolgten, bald unüberbrückbare politische Gegensätze auftaten, die durch die Gemeinsamkeit des erlittenen Verfolgungsschicksals nicht mehr kompensiert werden konnten. Im Klima des aufkommenden ‚Kalten Krieges‘ hatte die VVN als alleinige Interessenvertretung keine Chance. Insbesondere die politische Polarisierung von Bürgerlichen und Sozialdemokraten als Antikommunisten auf der einen Seite und den Moskau zugeneigten deutschen Kommunisten auf der anderen Seite machte ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der VVN unmöglich. Auf der Zonendeliigiertenkonferenz der VVN vom 9.5.1948, 14 Monate nach der Gründung der Vereinigung, erklärten die sozialdemokratischen Mitglieder förmlich ihren Austritt aus der VVN. Als Grund nannten sie die starke kommunistische Einflussnahme auf die Verfolgtenorganisation.¹⁵⁸

Auch innerhalb des Kreisverbandes Flensburg der VVN kam es bald nach der Gründung zu ersten Verstimmungen. Seit den Zeiten des „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“ dominierten im Flensburger Kreisverband die KPD-Anhänger. Sie waren die aktiven Mitglieder der VVN und besetzten die führenden Positionen des Kreisverbandes. Schon bald tauchten massive Beschwerden anderer Verfolgter auf, dass die Funktionäre KPD-Politik durch die VVN betrieben. Im Januar 1947 beklagte ein ausgeschlossenes Mitglied beim VVN-Landesverband: „Sie reden nach außen hin von Demokratie, handeln gegen ihre Kameraden diktatorisch, noch schlimmer wie ein Hitler! Sie haben von Ihrem Genossen Stalin gute Lehre angenommen! Wenn ein Kamerad nun von der Korruption spricht, die bei Ihnen schon bis in den Himmel stinkt, und dazu noch von Ihrer Stalin-Diktatur nichts wissen will, der wird dann irgendwie beschuldigt als Spitzel, Lump, Erpresser oder Konterrevolutionär! Ohne sich verteidigen zu können wird er einfach ausgeschlossen. [...] So ist es aber bei allen Diktaturen und das wird das Ende der VVN sein! Ich und alle meine ehrlichen Kameraden verlangen [...] Schluss mit jeglicher Parteipolitik innerhalb der VVN. Die Kameraden haben im Kampf gegen die Hitlerdiktatur ihr Leben und ihre Gesundheit eingesetzt und sollten Sie sich jetzt einer neuen Stalin-Diktatur unterwerfen? Tausendmal nein!“ Der VVN-Landesverband leitete diesen Brief zur Stellungnahme an den Kreisverband Flensburg. Dieser antwortete, dass man „mit diesem Mann nichts zu tun haben“ wolle und jede Diskussion mit „diesem asozialen Burschen“ ablehne.¹⁵⁹

Ein anderer Kritiker aus den eigenen Reihen wandte sich mit seiner Beschwerde über die VVN-Funktionäre im Juni 1947 direkt an Ministerpräsident Hermann Lüdemann: „Es darf als allgemein bekannt gelten, dass die bisher von den Komitees ausgefertigten pol. Pässe willkürlich und nach parteipolitischen Grundsätzen an Personen ausgehändigt werden, welche die Bedingungen als politische, religiöse oder rassistisch Verfolgte in keiner Weise erfüllten. Hingegen sind Fälle bekannt, dass politischen Gegnern des Naziregimes die Ausfertigung obriger [sic.] Pässe verweigert wurden, bzw. ihre Auslieferung vom Beitritt zur KPD abhängig gemacht wurden. Der überparteiliche Charakter dieser Vereinigung Verfolgter des Naziregimes (VVN) wurde nicht im geringsten gewahrt. [...] Es ist hier die Tatsache zu verzeichnen, dass Sachen aus der Amerikaspende vorzugsweise an Mitglieder der KPD gegeben wurden, die mit Hilfe ihrer politischen Freunde in die VVN als Mitglieder gelangen konnten.“

Bereits vor mehreren Wochen hat der Vorstand der Soz. Partei in Hannover durch die Presse vor der VVN gewarnt und diese als Tarnung der KPD bezeichnet. Die Klagen über die Willkürlichkeit der VVN sind auch schon aus einer Anzahl weiterer Orte bekannt geworden. Ein Hamburger Bürgerschaftsmitglied und langj. Redakteur der soz. Presse schreibt mir: „Dass es sich um eine getarnte kommunistische oder

¹⁵⁸ Vgl. Overesch 1992, S. 510.

¹⁵⁹ Vgl. Entschädigungsakte, 9.1.47, LAS, Abt. 761-7946.

SED-Organisation handelt, ist Eingeweihten längst klar.“¹⁶⁰ Auch zu diesen konkreten Vorwürfen bezog die VVN Flensburg keine Stellung. Sie ließ lediglich im Flensburger Tageblatt verkünden, dass der Kritiker „nicht mehr Mitglied der Organisation ist und daher keinerlei Befugnisse hat, im Namen der ehem. polit. Verfolgten im Stadt- und Landkreis aufzutreten.“¹⁶¹ Diese Mitteilung suggerierte beim Leser, dass der Kritiker aus gutem Grunde ausgeschlossen worden war, obwohl er in Wirklichkeit von sich aus die VVN verlassen hatte. Außerdem erweckte diese Formulierung den Eindruck, als gehöre der Betreffende nicht mehr zu den politisch Verfolgten, deren Alleinvertretungsanspruch die VVN für sich einforderte.

Eine weitere schwere Anschuldigung richtete ein politisch Verfolgter gegen den VVN-Vorstand, der seinen Antrag auf Verfolgtenrente 1947 der VVN zur Weitergabe an den Sonderhilfsausschuss gegeben hatte. Beim Sonderhilfsausschuss kam der Antrag nie an, bis 1952 musste der Betreffende gegen das Land prozessieren, damit sein Antrag nicht wegen Fristversäumnis abgelehnt wurde.¹⁶² Der amtierende VVN-Vorstand entschuldigte sich für das Versäumnis. Ein Beleg für die zunehmende Distanz des Sonderhilfsausschusses zur VVN war die Stellungnahme zu diesem Fall, in der dem Antragsteller vorgehalten wurde, ihm sei die Unzuverlässigkeit der VVN bekannt gewesen.¹⁶³

Die Vorwürfe gegen den Flensburger VVN-Vorstand lassen sich nicht mehr auf ihre Richtigkeit überprüfen, doch das Schweigen des Vorstandes zu den schweren Anschuldigungen legt die Vermutung nahe, dass diese nicht unbegründet waren. Besonders die nicht kommunistisch eingestellten politischen Gefangenen wehrten sich vehement gegen eine politische Disziplinierung in der VVN und traten größtenteils aus. Aber auch rassistisch Verfolgte, denen das „Jüdische Komitee“ in Flensburg zunächst den Beitritt zur VVN empfahl, störten sich an der Dominanz der politisch Verfolgten und zogen sich z.T. wieder aus der VVN zurück.¹⁶⁴

Ende 1948 formierte sich in Flensburg eine andere Verfolgtenorganisation, die „Vereinigung naziverfolgter Südschleswiger“ (VNS). Deren Vorsitzender, ein Flensburger Kaufmann, war vom Sonderhilfsausschuss als OdN abgelehnt worden. Die Vertretung in den Gerichtsverfahren führte ein Rechtsanwalt, gegen dessen Anerkennung als OdN sich der Flensburger Sonderhilfsausschuss wie auch die VVN vehement gewehrt hatten, weil sie ihn als ‚Kriminellen‘ bezeichneten. Der Anwalt war 1935 wegen eines Berufsvergehens zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Als er sich 1940 um seine Rehabilitation beim Justizminister bemüht und dabei mit der Einschaltung ausländischer Freunde gedroht hatte, war er in Schutzhaft genommen worden.¹⁶⁵ Der erbitterte Widerstand des Sonderhilfsausschusses gegen die Anerkennung des Anwalts resultierte wahrscheinlich aus der prinzipiellen Abneigung der Juristen Dr. Richter und Dr. Engel gegen einen Kollegen, der vermutlich gegen Berufsvorschriften verstoßen hatte. Diese Konstellation erschwerte das Bemühen der VNS um Anerkennung.

Bei der VNS suchten nun all jene Verfolgten Unterstützung, die der VVN nicht trauten und die Vertretung ihrer Rechte gegen das Innenministerium sich selbst nicht zutrauten. Obwohl der Name für eine dänische Organisation sprach, war die VNS eine reine Interessengemeinschaft, die sich nach außen hin nicht politisch betätigte. Gedenkveranstaltungen und politische Versammlungen wie bei der VVN gab es in der VNS nicht, sie bemühte sich lediglich darum, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Trotz ihres unpolitischen Verhaltens wurde die VNS von der Flensburger Stadtverwaltung von Beginn an kühl und distanzierend behandelt. Möglicherweise resultierte diese reservierte Haltung der Stadtverwaltung aus der

¹⁶⁰ Entschädigungsakte, 20.6.47, LAS, Abt. 761-12690.

¹⁶¹ Flensburger Tageblatt, 20.8.47.

¹⁶² Vgl. OVG-Urteil vom 17.2.53, SAF, II C 796, Bd.1 und Flensburger Tageblatt vom 20.3.52.

¹⁶³ Vgl. Sonderhilfsausschuss-Beschluss, 20.7.51, SAF, II C 796, Bd. 1.

¹⁶⁴ Vgl. Entschädigungsakte, LAS, 761-13018,13019.

¹⁶⁵ Vgl. LSHA-Beschluß vom 12.6.52, SAF, II C 796, Bd.1.

Tatsache, dass die VNS viele Menschen aus den untersten sozialen Schichten aufnahm. Diese so genannten ‚Asozialen‘ hatten zuvor weder bei der elitär denkenden VVN noch beim Innenministerium Unterstützung für ihre Wiedergutmachungsforderungen gefunden und sahen nun in der VNS die letzte Chance, doch noch Hilfe für die Durchsetzung ihrer Interessen zu erhalten. Des weiteren ist zu vermuten, dass in der harten deutsch-dänischen Auseinandersetzung der ersten Nachkriegsjahre vielen deutschen Ratsherren und Verwaltungsbeamten die VNS durch ihren Namen, der eine Nähe zur dänischen Minderheit suggerierte, verdächtig erschien.

Die Erfolge der VNS in ihren Bemühungen für die Mitglieder waren eher bescheiden. Das lag zum einen daran, dass viele Menschen über die VNS Entschädigung forderten, die sehr schlechte Aussichten auf Erfolg hatten, zum anderen war der geschäftsführende Rechtsanwalt kein ausgesprochener Experte für das Entschädigungsrecht und argumentierte nicht immer schlüssig. Auch fehlten der VNS, anders als bei der VVN, einflussreiche Kontakte nach Kiel. Verwaltungsbeamte in den Ministerien waren bis 1950 VVN-Mitglieder, ehe die Bundesregierung die Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit der Mitgliedschaft in der VVN für unvereinbar erklärte.¹⁶⁶

Die strenge Disziplin innerhalb der VVN zeigte sich gleich nach Gründung der VNS. Die VVN ließ alle Mitglieder regelrechte ‚Treueschwüre‘ unterschreiben. Die Mitglieder mussten schriftlich erklären, dass sie „keiner dänischen Organisation der Verfolgten“ angehörten und sich „an keiner Aktion derselben beteiligen“ wollten und dass sie gewillt waren, „Mitglied der VVN zu bleiben“. ¹⁶⁷ Daran zeigt sich, dass die VVN massiven Druck auf ihre Mitglieder ausübte, und dass sie die VNS als Konkurrentin durchaus ernst nahm.

Das Verhältnis zwischen der VVN und der VNS entwickelte sich in der Folgezeit aber dennoch keineswegs feindlich. Im Gegenteil: Ab 1950 verbanden sich beide Organisationen zu einer „Arbeitsgemeinschaft aller Verfolgten des Naziregimes“. ¹⁶⁸ Diese Zusammenarbeit dauerte bis weit in die fünfziger Jahre hinein an, wobei die VVN dominierte.

Trotz der Unstimmigkeiten innerhalb der VVN gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zunächst noch relativ reibungslos. Der VVN-Vorsitzende nahm bis 1949 regelmäßig beratend an den Sitzungen des Sonderhilfsausschusses teil, und das Verhältnis scheint durchaus respektvoll und produktiv gewesen zu sein. ¹⁶⁹ Im Laufe der Jahre 1949/50 verschlechterte sich das Verhältnis langsam, wovon im Kapitel 4.5 ausführlich die Rede sein wird. Als die Bundesregierung im September 1950 aber beschloss, dass kein Angehöriger des öffentlichen Dienstes mehr Mitglied u.a. der VVN sein dürfte, und sich die Landesregierung diesem Diktum anschloss ¹⁷⁰, war sich die Flensburger Stadtverwaltung unschlüssig, was zu tun sei. Offensichtlich hatte der Magistrat Hemmungen, dieses ‚Unvereinbarkeitsgebot‘ ebenfalls zu übernehmen, weil man mit der VVN und auch mit der KPD in Flensburg ein normales Verhältnis pflegte. ¹⁷¹ Der Magistrat beschloss deshalb zunächst nur, bei der anstehenden Neubesetzung des Geschäftsführerpostens des Sonderhilfsausschusses die VVN nicht mit einzubeziehen. ¹⁷² Als die neue bürgerliche Landesregierung in einem Rundschreiben den Kreisen empfahl, „geeignete Maßnahmen“ gegen Angestellte zu ergreifen, die „ihre Treuepflicht durch Teilnahme an bestimmten, namentlich aufge-

¹⁶⁶ Vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 19.9.50, in: Christoph Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, Bonn 1991, S. 497.

¹⁶⁷ Erklärung vom November 48, Privatakte VVN.

¹⁶⁸ Vgl. Resolution vom 27.8.50, SAF, II C 917.

¹⁶⁹ Vgl. Sitzungsprotokolle 1948 und 1949, SAF, II B 11, Bd. 1,2.

¹⁷⁰ Vgl. Die Welt und Flensburger Tageblatt, 24.9.50.

¹⁷¹ Der ehemalige VVN-Landessekretär und KPD-Funktionär Karl-Heinz Lorenzen berichtete in einem Interview mit dem Autor über ein ordentliches Verhältnis der Kommunisten zur Stadtverwaltung. Der ehemalige SPF-Politiker W.L. Christiansen konnte sich in einem anderen Interview daran erinnern, dass die Auseinandersetzungen um die KPD in Flensburg von geringer Bedeutung waren.

¹⁷² Vgl. Magistratsprotokoll vom 25.9.50, SAF, II C 998.

fürten radikalen Organisationen“ verletzen¹⁷³, reagierte der Magistrat unwillig. Oberbürgermeister Drews ließ die Landesregierung kühl wissen, dass ihm nicht bekannt geworden sei, dass sich städtische Angestellte radikalen Organisationen angeschlossen hätten.¹⁷⁴ Einige Wochen später fügte er in einem weiteren Schreiben lapidar hinzu: „Würden wir für die Stadtverwaltung uns diesem Beschluss anschließen, so würden wir damit auch nach dem Schlusssatz des Beschlusses der Bundesregierung die Verpflichtung übernehmen, städtische Bedienstete, die Mitglieder der genannten Vereinigungen wären, nur auf Grund dieser Mitgliedschaft zu entlassen usw., während wir überzeugt sind, dass die Gerichte und Arbeitsgerichte uns auf Grund des Art. 3 des Grundgesetzes zur Wiedereinstellung verurteilen müssten.“¹⁷⁵ Als der Innenminister daraufhin erneut forderte, alle städtischen Bediensteten vor aktiver Beteiligung an radikalen Organisationen zu warnen, notierte Drews nur kurz an den Rand: „Es ist nichts zu veranlassen.“¹⁷⁶

In der Folgezeit gingen die städtischen Gremien trotzdem langsam auf Distanz zur VVN. Auch der Sonderhilfsausschuss wurde kritischer. Einen Antrag der VVN auf finanzielle Beihilfe für eine Gedenkfeier zur Einweihung eines Ehrenmals auf dem Friedenshügel unterstützte der Ausschuss nur bedingt: „Der Sonderhilfsausschuss ist der Auffassung, dass der Zweck eine Unterstützung verdient, dass es aber zweckmäßiger sein würde, diese Unterstützung in direkter Form z.B. durch Gutscheine an die auswärtigen Besucher oder durch kostenlose Übernachtungen usw. zu gewähren und nicht durch die Zahlung irgendwelcher Beträge an Vereinigungen.“¹⁷⁷ Der Sonderhilfsausschuss drückte damit deutlich sein Misstrauen gegenüber der VVN aus. Offenbar befürchtete man, dass finanzielle Beihilfen von der VVN zweckentfremdet würden. Anlässlich der Einweihungsfeier kam es zu einer offenen Konfrontation. Nach der Einweihung auf dem Friedenshügel hatte die VVN zu einer Veranstaltung ins Deutsche Haus geladen. Eine Abrechnung ergab, dass bei den Feiern ein Defizit von 600 Mark entstanden war. Einen Antrag der VVN auf Niederschlagung der Saalmiete für das Deutsche Haus lehnte der Flensburger Magistrat ab, weil die Veranstaltung im Deutschen Haus „zweifelloso auf einer parteipolitischen Linie“ gelegen habe und die Stadt „aus grundsätzlichen Erwägungen“ keine Ausnahme machen könne.¹⁷⁸ Nach einer erfolglosen Aussprache zwischen Oberbürgermeister Drews und dem VVN-Vorsitzenden Bierschenk klagte die Stadt die Saalmiete vor dem Amtsgericht ein. Zwar wurde der Klage stattgegeben, doch fand der Gerichtsvollzieher im den Räumen der VVN keine pfändbaren Gegenstände. 1951 schlug die Stadt die Forderung dann doch nieder.¹⁷⁹

Als die VVN zwei Jahre später erneut eine Gedenkfeier am Ehrenmal plante und sich hilfeschend an die Stadt wandte, erklärte der Magistrat, dass die Stadt der Eigentümer des Denkmals sei und in Zukunft selbst die Feiern veranstalten wolle, um nicht „dasselbe Dilemma“ wie beim letzten Mal zu erleben.¹⁸⁰ Mit dieser Entscheidung nahm die Stadtverwaltung der VVN eine wichtige Plattform der Selbstdarstellung. Allerdings hatte Sonderhilfsausschuss-Geschäftsführer Ebeling schon bei einer früheren Gedenkfeier festgestellt, dass die Beteiligung an solchen Veranstaltungen eher mäßig war: „Man kann nicht sagen, dass die Bevölkerung in ihrer Masse ein deutliches Interesse für solche Veranstaltungen zeigt.“¹⁸¹

¹⁷³ Vgl. Magistratsprotokoll vom 13.11.50, SAF, II C 998.

¹⁷⁴ Schreiben Drews an die Landesregierung vom 15.11.50, SAF, II C 998.

¹⁷⁵ Schreiben Drews an die Landesregierung vom 7.12.50, SAF, II C 998.

¹⁷⁶ Rundschreiben Innenministerium vom 10.12.50, SAF, II C 998.

¹⁷⁷ Schreiben des SHA an die Stadtverwaltung vom 10.5.50, SAF, VIII D6, Bd.2.

¹⁷⁸ Schreiben Drews an VVN vom 24.8.50, SAF, II C 998.

¹⁷⁹ Vgl. Magistratsprotokolle, SAF, II C 998.

¹⁸⁰ Vgl. Magistratsprotokoll vom 1.9.52, SAF, II C 998.

¹⁸¹ Bericht an den Magistrat vom 6.12.48, SAF, VIII D 6, Bd.2.

Auf Landes- und Bundesebene bildeten sich ab 1949 weitere Verfolgtenorganisationen. Innerhalb der SPD formierte sich der „Arbeitskreis verfolgter Sozialdemokraten“ (AvS). Dieser Kreis stellte keine eigenständige Organisation dar, sondern war lediglich eine Parteigliederung und somit auf einen exklusiven Personenkreis beschränkt. Anders als die eigenständigen Verfolgtengruppierungen unterhielt der AvS auch keine Kreisverbände. In Flensburg trat der Arbeitskreis überhaupt nicht in Erscheinung.

Außer den Sozialdemokraten traten auch viele andere Menschen aus der VVN aus, die weder kommunistisch noch sozialdemokratisch eingestellt waren. Neben völlig Unpolitischen und rassistisch Verfolgten gab es auch eine nicht zu unterschätzende Zahl von Konservativen und sogar ehemaligen Parteigenossen, die von den Nationalsozialisten verfolgt worden waren oder sich zumindest für Verfolgte hielten. Diese sehr verschiedenen Gruppen fanden sich in einer weiteren Verfolgtenorganisation zusammen, dem Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN). Diese Vereinigung unterstrich von Beginn an ihren antikommunistischen Charakter und begriff sich als bewusste Gegenorganisation der VVN. Schon der Briefkopf des BVN wies darauf hin, indem er in der Unterzeile als „Die antikommunistische Verfolgtenorganisation“ firmierte.

In Flensburg bildete sich erst sehr spät ein Kreisverband des BVN. Im September 1953 teilte der Kreisvorsitzende Leonhard Schwarz dem Sonderhilfsausschuss mit, dass es nun auch in Flensburg einen BVN-Kreisverband gebe.

Im Juli 1951 folgte der Leiter des Wiedergutmachungsreferates im Innenministerium, Regierungsdirektor Hans Sievers, einer Einladung des BVN zu seinem Landeskongress. Anschließend erstattete Sievers dem Minister über seine Eindrücke Bericht. Er hatte selbst auf die Finanznot des Landes hingewiesen, damit aber „nur einen schwachen Achtungserfolg mit dünnem Beifall“ erzielt. Anschließend hatte der BVN-Bundesvorsitzende Lütches die fiskalische Einstellung gegenüber den Wiedergutmachungsberechtigten kritisiert und darauf hingewiesen, dass reichlich Geld für „die alten Nazis, für 131er und Berufssoldaten da sei“.¹⁸²

Zusammenfassend stellte Sievers in seinem Bericht fest, dass der BVN-Vorsitzende von der Wiedergutmachungspraxis „recht wenig“ verstehe. Außerdem meinte Sievers, der BVN habe im Vergleich zur VVN, zum AvS und zu den jüdischen Organisationen wenig Erfahrung. Insofern sei der BVN mit der VNS vergleichbar. Für die Zukunft sah der Referatsleiter eine Polarisierung voraus: „Nun haben wir wenige Juden im Land, die Südschleswiger wollen sich dem BVN anschließen und die AvS ist recht passiv, so dass wir in Kürze mit zwei großen Organisationen rechnen müssen, die an Mitgliederzahl etwa gleich stark sein werden, VVN und BVN.“ Mit dieser Einschätzung lag Sievers richtig, wenngleich sich die VNS trotz heftigen Werbens durch die BVN nicht aus der „Arbeitsgemeinschaft“ mit der VVN löste.

Qualitativ bewertete Sievers die Verfolgtenorganisationen folgendermaßen: „Die VVN hat die ältere Organisation und die größere Erfahrung, der BVN hat den Schwung und die Kampfeslust und das eindeutige demokratische Bekenntnis für sich. Die VVN können wir auf Abstand halten. Der BVN steht den Regierungsparteien nahe und hat Anspruch auf erste Beachtung.“¹⁸³ Wenngleich Sievers über die Unerfahrenheit des BVN lächelte, so machte er doch klar, dass das Bekenntnis des BVN zur Demokratie eine Bevorzugung vor der VVN rechtfertige. Dass der alte Sozialdemokrat Sievers hierin mit der bürgerlichen Landes- und Bundesregierung übereinstimmte, belegt den breiten antikommunistischen Konsens in der frühen Bundesrepublik.

Die bisher als Einheit auftretende Verfolgtenorganisation zerfiel in rivalisierende Gruppen, was den Einfluss der Verfolgten insgesamt minderte. Während die VNS aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl¹⁸⁴ und ihrer Unerfahrenheit in Wiedergutmachungsdingen keinen nennenswerten Einfluss hatte, geriet die

¹⁸² Bericht Sievers an MdI vom 3.7.51, SozMin, E 3012.

¹⁸³ Bericht Sievers an MdI vom 3.7.51, SozMin, E 3012.

¹⁸⁴ die genaue Mitgliederzahl ist unbekannt, 1950 stellte der SHA aber fest, dass 70% der anerkannten OdN VVN-Mitglieder waren. Rechnet man noch einen gewissen Prozentsatz von Leuten ab, die keiner Organisation angehörten, so kann die VNS keine allzu große Vereinigung gewesen sein.

VVN immer mehr in den Ruf einer kommunistischen Tarnorganisation, was ihre Position nicht verbesserte. Durch die enge Verflechtung mit der KPD verlor die VVN mehr und mehr an Akzeptanz bei den Behörden und wurde in vielen Bundesländern sogar als kommunistische Organisation verboten.¹⁸⁵ In Schleswig-Holstein kam es zwar nicht zu einem Verbot, so dass die VVN weiterhin präsent bleiben und ihre Mitglieder unterstützen konnte, doch der Einfluss auf den Gang der Wiedergutmachung schwand immer mehr. Der BVN dagegen wurde zwar von den demokratischen Parteien protegiert, musste aber zunächst einmal die nötige Sachkompetenz erwerben.

Da der BVN beharrlich jede Zusammenarbeit mit und sogar jeden Kontakt zur VVN ablehnte, war der Einfluss der NS-Verfolgten in seiner Gesamtheit entscheidend geschwächt. Weil BVN und VVN als etwa gleichstarke Organisationen zudem auch in der Öffentlichkeit gegeneinander arbeiteten sank das Ansehen der Verfolgten insgesamt. Latent vorhandener Neid in der Bevölkerung gegen die OdN-Rentner wurde so noch verstärkt.

3.5 „Beziehungskrise“ - Verfolgtenorganisationen kontra Sonderhilfsausschuss

Wie bereits angedeutet, verschlechterte sich in Flensburg das Verhältnis zwischen Sonderhilfsausschuss und den Verfolgtenorganisationen im Laufe der Zeit verschlechterte. Im Sommer und Herbst 1950 kam es dann zu offenen Auseinandersetzungen zwischen der VVN und VNS auf der einen und dem Ausschuss auf der anderen Seite. Zwar ging es in diesem Streit vordergründig um die Besetzung des Sonderhilfsausschusses, doch wurde an den Vorfällen auch die Konsequenz der schleswig-holsteinischen Entschädigungspolitik deutlich. Aus diesem Grunde lohnt sich eine nähere Betrachtung.

Die VVN hatte schon vor Erlass des Rentengesetzes gefordert, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sonderhilfsausschusses teilnehmen zu können. Im Februar 1948 bemängelte der VVN-Vorsitzende Bierschenk in einem Schreiben an den Sonderhilfsausschuss, „dass die in fast allen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein seit längerer Zeit durchgeführte Erweiterung der Sonderhilfsausschüsse durch Hinzuziehung von zwei Mitgliedern mit beratender Stimme aus den Reihen der VVN“ bisher nicht in beiden Kreisen Flensburg-Stadt und Flensburg-Land erfolgt sei. Bierschenk erläuterte, die anderen Kreise hätten „nur die besten Erfahrungen“ gemacht und es werde „nur Gutes über die Arbeitsweise dieser erweiterten Sonderhilfsausschüsse“ berichtet. Er forderte deshalb den Flensburger Ausschuss auf, ebenfalls der Teilnahme von VVN-Vertretern zuzustimmen, was der Ausschuss nach Rücksprache mit dem Innenministerium auch tat.¹⁸⁶

Nach Inkrafttreten des Rentengesetzes und des Verfahrensgesetzes im März 1948 wurden die Mitglieder des Sonderhilfsausschusses vom Flensburger Magistrat neu gewählt. Die beiden Juristen Dr. Bruno Engel und Dr. Kurt Richter blieben im Ausschuss, anstelle des Fabrikanten Christian Wolff nahm nun die Hausfrau Lissi Neumann als drittes Ausschussmitglied an den Sitzungen teil. Die beiden VVN-Vorstandsmitglieder Heinrich Bierschenk und Bruno Conradt ergänzten fortan das Gremium.

Zu ersten Verstimmungen in der Arbeit des Sonderhilfsausschusses kam es bei Besetzung des Geschäftsführerpostens des Gremiums. Obwohl eine Verordnung forderte, dass ehemalige Verfolgte nach Möglichkeit Geschäftsführer der Sonderhilfsausschüsse werden sollten, bestellte der Flensburger Stadtdirektor einen Stadtoberinspektor, der kein Verfolgter war. Damit übergab Drews auch einen Vorschlag des Sonderhilfsausschusses und der VVN, die einen Stadtsekretär empfohlen hatten, der NS-Verfolgter war.¹⁸⁷

¹⁸⁵ Vgl. Oppenheimer 1978, S. 16ff.

¹⁸⁶ Vgl. Schreiben VVN an SHA, 23.2.48 und 3.5.48, SAF, VIII D 1

¹⁸⁷ Vgl. Schreiben Wohlfahrtsamt an Sonderhilfsausschuss, 27.2.48, SAF, VIII D 1.

Bereits zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit klagte der Sonderhilfsausschuss darüber, dass Stefens die Geschäfte nicht so führe, wie es notwendig sei. Der Ausschuss forderte die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und erneuerte seinen Vorschlag für die Besetzung des Postens. Doch wieder übergab Stadtdirektor Drews die Empfehlung und bestellte den Stadtoberinspektor Hans Ebeling zum neuen Geschäftsführer. Dem Ausschuss erklärte Drews, er habe diese Ernennung „mit Rücksicht auf die Bedeutung der finanziellen Erledigung der künftigen Gesetzgebung“ vollzogen und es als zweckmäßig angesehen, „einen bewährten Beamten mit abgelegter 1. und 2. Verwaltungsprüfung“ zu bestellen.¹⁸⁸ Das Übergehen des Ausschusses und der VVN in dieser Personalfrage sorgte für erste ‚atmosphärische Störungen‘ im Verhältnis zwischen Sonderhilfsausschuss, Stadtverwaltung und VVN.

Als sich Ende 1948 mit der VNS eine weitere Verfolgtenorganisation bildete, zeigte sich der Sonderhilfsausschuss dieser gegenüber reserviert. Eine Einladung an die VNS zur Teilnahme an den Sitzungen wurde vom Ausschuss nicht ausgesprochen. Die VNS fühlte sich damit der VVN gegenüber benachteiligt und beschwerte sich Anfang 1949 bei der Militärregierung. Im Februar 1949 nahm ein Vertreter der Militärregierung an einer Sitzung des Sonderhilfsausschusses teil, „um sich über die Arbeit des Ausschusses zu unterrichten“, weil die VNS glaubte, „dass ihre Auffassung in einzelnen Fällen nicht genügend berücksichtigt“ würde.¹⁸⁹ Zu diesen Fällen gehörte insbesondere der des Geschäftsführers der VNS, Johannes Trenckner, dessen Anerkennung als OdN der Sonderhilfsausschuss leidenschaftlich bekämpfte. Offenbar hatte der Vertreter der Militärregierung an der Arbeit des Ausschusses nichts auszusetzen, denn Folgen hatte dieser Besuch nicht. Zur Besserung des Verhältnisses zwischen VNS und Sonderhilfsausschuss trug die Einschaltung der Militärregierung jedoch nicht bei.

Die VNS drängte in der Folgezeit aber weiter darauf, ebenfalls zu den Sitzungen des Ausschusses geladen zu werden. Im November 1949 konnte der Ausschuss sich dieser Forderung nicht länger verschließen. Da er aber offensichtlich die Zusammenarbeit mit der VNS kategorisch ablehnte, beschloss er, in Zukunft weder die VNS noch die VVN an den Sitzungen des Sonderhilfsausschusses teilnehmen zu lassen.¹⁹⁰ Diese Entscheidung hatte für die Arbeit des Sonderhilfsausschusses schwerwiegende Folgen. Zum einen musste diese Ausladung die VVN verärgern, zum anderen ging der bisherige enge Kontakt über die VVN zu den Verfolgten verloren.

Die Ausgrenzung der Verfolgtenorganisationen aus der Arbeit des Sonderhilfsausschusses vollzog sich zu einem Zeitpunkt, als die Unzufriedenheit der NS-Opfern über die schleppende Bearbeitung ihrer Anträge merklich zunahm. Kaum ein Antragsteller auf OdN-Rente hatte bisher einen Bescheid erhalten. Bezeichnend für das angespannte Verhältnis zwischen den Verfolgten und den Behörden ist ein Zwischenfall von Ende 1949. Der Kurantrag eines VVN-Mitgliedes lehnte der Sonderhilfsausschuss ohne Begründung per Kurzbrief ab. Die VVN beschwerte sich daraufhin beim Innenministerium über die Form des Schreibens, die „an die Allüren der Männer in den schwarzen Uniformen in den Lägern“ erinnere. Das Ministerium wies diesen Vorwurf „auf das schärfste zurück“ und bemerkte, „dass derartige beleidigende Bemerkungen nicht dazu angetan [seien], das Verhältnis zwischen den zuständigen Behörden und den Interessenorganisationen zu fördern“.¹⁹¹ Neben den langen Wartezeiten bei der Rentenantragsbearbeitung verärgerte die NS-Verfolgten, dass ihre Haftentschädigungsanträge durch den Sonderhilfsausschuss offenbar verschleppt oder gar nicht nach Kiel weitergegeben wurden. Dass der Sonderhilfsausschuss die Anträge aber gar nicht einreichen durfte und die schleppende Bearbeitung nicht sein Verschulden war, konnten die NS-Opfer nicht wissen. Ihr Unmut richtete sich deshalb zunehmend gegen den Flensburger Sonderhilfsausschuss. Da der Ausschuss kaum noch Kontakt zu den Verfolgten hatte, konnte er den Unzufriedenen die Zusammenhänge nicht erklären. Im Sommer 1950 schließlich eskalierte die angespannte Situation.

¹⁸⁸ Schreiben Drews an SHA , 14.5.48, SAF, VIII D 6, Bd. 1.

¹⁸⁹ Sitzungsprotokoll SHA , 11.2.49, SAF, II B 11, Bd. 2.

¹⁹⁰ Vgl. Sitzungsprotokoll SHA , 7.11.49, SAF, II B 11, Bd. 3.

¹⁹¹ Schreiben vom 16.9.49 und 3.12.49, LAS, 761-8102.

In einem Schreiben an den Oberbürgermeister beschwerte sich die VVN im Juni 1950 über den Sonderhilfsausschuss: „Die VVN als die Interessenvertretung der aus politischen, rassischen und religiösen Gründen von den Nazis Verfolgten hat bisher bei den Mitgliedern des Sonderhilfsausschusses oft vermisst, dass sie rechtes Verständnis für unsere Belange hatten. Ohne Personen zu nennen, müssen wir Ihnen unterbreiten, dass das richtige Vertrauen unserer Mitglieder zu dem Ausschuss, der ausschließlich unsere Fragen zu bearbeiten hat, nicht besteht.“¹⁹² Die VVN forderte deshalb, Dr. Engel als Vorsitzenden durch den Rechtsanwalt Zerlang zu ersetzen und den Ratsherren Hugo Hellwig zum Beisitzer zu ernennen. Der Flensburger Magistrat vertrat allerdings die Ansicht, dass nur dann eingeschritten werden sollte, wenn der Ausschuss nicht nach den Gesetzen handelte.¹⁹³

Die VNS schloss sich der Beschwerde der VVN im Juli 1950 an und warf dem Ausschuss „Gestapo-Methoden“ vor.¹⁹⁴ Darüber hinaus bezichtigte die VNS das Ausschussmitglied Dr. Richter, im KZ Sachsenhausen als „Kapo“ tätig gewesen zu sein.¹⁹⁵

Angesichts solch schwerster Beschuldigungen beschloss der Magistrat, die Arbeit des Sonderhilfsausschusses durch einen Untersuchungsausschuss prüfen zu lassen.¹⁹⁶ Der Sonderhilfsausschuss seinerseits reagierte auf diesen Beschluss entrüstet. Dr. Engel forderte den Rückzug des Untersuchungsausschusses und drohte mit Rücktritt.¹⁹⁷ Oberbürgermeister Drews versuchte Dr. Engel zum Bleiben zu bewegen und meinte, er könne sich den Beschwerden der Verfolgten nicht entziehen. Dr. Engel blieb allerdings bei seiner Forderung, den Untersuchungsausschuss zurückzuziehen.¹⁹⁸

Besonders scharfer Kritik ausgesetzt war der Geschäftsführer des Sonderhilfsausschusses, Ebeling. Die Verfolgten waren der Ansicht, Ebeling setze sich in Kiel nicht genug für ihre Belange ein. Aufgrund der Vorwürfe bat Ebeling Ende Juli 1950 um seine Abberufung: „Diese Unzufriedenheit betrifft nicht etwa Äußerlichkeiten der Abfertigung, der Mitteilung oder Ausdrücke, sondern bedeutet ein grundsätzliches Misstrauen. Eine Reihe Verfolgter - anerkannter und nicht anerkannter - glaubt, ich arbeite absichtlich zu ihrem Nachteil, auch wenn noch so klar ist, dass persönliches Ermessen völlig ausscheidet, ja selbst dann, wenn die Landesregierung den Versuch der Geschäftsstelle, Günstiges für die Verfolgten zu erreichen, mit Zurechtweisungen beantwortet [...]. Ich bedaure diese Dinge nicht anders sehen zu können und bitte die Arbeit als Geschäftsführer des Sonderhilfsausschusses einem anderen Beamten oder Angestellten zu übertragen.“¹⁹⁹ Einen Monat später zog auch der stellvertretende Beisitzer Bruno Conradt, der selbst der VVN angehörte, die Konsequenzen und trat zurück.²⁰⁰

Der Sonderhilfsausschuss legte Oberbürgermeister Drews ein Verzeichnis der Fälle vor, in denen abgelehnte Antragsteller beim Landes-Sonderhilfsausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung des Flensburger Ausschusses eingelegt hatten. Von den 54 verzeichneten Beschwerden hatte der Landesausschuss 40 als unbegründet zurückgewiesen. Nur in vier Fällen hatte der Landesausschuss den Beschluss des Kreisausschusses revidiert. In zehn Fällen stand die Entscheidung noch aus.²⁰¹

Nach Einsichtnahme in das Beschwerdeverzeichnis des Sonderhilfsausschusses stellte sich der Magistrat nun aber hinter den Ausschuss: „Bei dieser Sachlage hat der Magistrat keinen ausreichenden Grund gesehen, der Ratsversammlung eine Abberufung des jetzigen Ausschusses und seine Neuwahl vorzu-

¹⁹² Schreiben VVN an OB Drews, 16.6.50, SAF, II C 917.

¹⁹³ Vgl. Magistratsprotokoll, 26.6.50, SAF, II C 998.

¹⁹⁴ Vgl. Schreiben VNS an OB Drews, 4.7.50, SAF, II C 917.

¹⁹⁵ Nach Auskunft des Sachsenhausener Häftlings Karl-Heinz Lorenzen war Dr. Richter jedoch nur in einer Schreibstube des Lagers tätig gewesen.

¹⁹⁶ Vgl. Magistratsprotokollauszug, 17.7.50, SAF, II C 917.

¹⁹⁷ Vgl. Schreiben Dr. Engel an OB Drews, 19.7.50, SAF, II C 917.

¹⁹⁸ Vgl. Vermerke, o.D., SAF, II C 917.

¹⁹⁹ Schreiben Ebeling an OB Drews, 22.7.50, SAF, II C 917.

²⁰⁰ Schreiben Conradt an OB Drews, 23.8.50, SAF, II C 917.

²⁰¹ Vgl. Beschwerdeverzeichnis, 22.8.50, SAF, II C 917.

schlagen.“²⁰² Allerdings sollte versucht werden, mit Dr. Engel und den beiden Vorsitzenden der Vereinigungen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ratsherr Dr. Karding bemühte sich daraufhin, zwischen den Parteien zu vermitteln. Er befasste sich auch mit der Arbeit des Sonderhilfsausschusses und kam zu dem Schluss, dass dort „gut und schnell“ gearbeitet wurde. Den Hauptgrund für die Unstimmigkeiten hatte Karding bald ausgemacht: „Während in den früheren Jahren von 1945-1948 die Anerkennung der politischen Verfolgung ohne Belege sehr großzügig gehandhabt werden konnte, ist seit 1948 mit dem Erlass des Rentengesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes mit vielen Durchführungsverordnungen eine erhebliche Komplizierung der Arbeit des Sonderhilfsausschusses eingetreten. [...] Daher kommt die Verärgerung der politischen Verfolgten, die nach dem heutigen Verfahren Schwierigkeiten mit der Anerkennung haben [...].“²⁰³

Als Konsequenz blieb letztlich nur die Abberufung von Geschäftsführer Ebeling. Dieser vertrat in einem abschließenden Tätigkeitsbericht die Ansicht, dass „die Mehrzahl der ehem. Verfolgten ein schwieriges Publikum“ sei. Oft seien Forderungen gestellt worden, die unerfüllbar seien. „Das wurde aber nicht immer eingesehen, sondern führte zur Unzufriedenheit und schließlich zu unberechtigten Vorwürfen gegen die Geschäftsstelle und die Mitglieder des Sonderhilfsausschusses.“²⁰⁴

An die Stelle von Ebeling trat mit dem Verwaltungsangestellten Ernst Strübe ein Mann, der als OdN anerkannt war. Strübe bemühte sich um Ausgleich, doch zeigten sich bald unüberbrückbare Gräben zwischen dem Sonderhilfsausschuss und den Verfolgtenorganisationen. In den Jahren 1951-53 beschränkte sich der Schriftverkehr zwischen den Organisationen und dem Ausschuss auf das Nötigste.

Die Vorfälle des Jahres 1950 werfen ein bezeichnendes Licht auf die Konsequenzen der schleswig-holsteinischen Entschädigungspolitik. Die langsame, vom „Rotstift“ gekennzeichnete und mit spürbarem Widerwillen durchgeführte Entschädigung der NS-Opfer provozierte massiven Widerstand der Verfolgten. Weil das Entschädigungsverfahren für die Verfolgten nicht transparent und nachvollziehbar war, musste der Sonderhilfsausschuss als Sündenbock herhalten. Letztendlich erwies sich der Protest der Verfolgtenorganisationen aber als wirkungslos. Personelle Konsequenzen in den Sonderhilfsausschüssen änderten nichts an den Bedingungen in Kiel, und bei der Landesverwaltung und -regierung erzielten die Proteste keine Wirkung. Wie im folgenden Kapitel aufgezeigt wird, blieb selbst das durchführende Wiedergutmachungsreferat gegen die auf Sparsamkeit bedachten schleswig-holsteinischen Politiker erfolglos. Wie in anderen Bundesländern wurde finanziellen Gesichtspunkten große Priorität beigemessen.²⁰⁵

3.6 Ursachenforschung: Wiedergutmachungsreferat kontra Finanzministerium

Die kritische Haltung des Referates für politische Wiedergutmachung in medizinischen Fragen und das Bemühen um Kostenreduzierung legen die Vermutung nahe, dass das Referat finanzielle Aspekte voll in den Vordergrund stellte und die Entschädigung zu verzögern suchte. Dieser Verdacht liegt umso näher, als die OdN-Rentenverfahren und Haftentschädigungsverfahren sich lange hinzogen. Die Akten des Wiedergutmachungsreferates zeigen aber, dass es auch innerhalb der Landesverwaltung harte Auseinandersetzungen um die Entschädigungspraxis gegeben hat.

In einem Schreiben vom Dezember 1950 beklagte sich das Finanzministerium beim Wiedergutmachungsreferat I/16 des Innenministeriums, dass statt der veranschlagten 12 Millionen Mark nun wohl 15,4

²⁰² Vorlage für die Ratsversammlung, o.D., SAF, II C 917.

²⁰³ Bericht Dr. Karding, 16.9.50, SAF, II C 917.

²⁰⁴ Tätigkeitsbericht Ebeling, 10.1.51, SAF, II C 796, Bd. 2.

²⁰⁵ Vgl. z.B. für Hamburg Asmussen 1987, a.v.O.

Millionen Mark an Kosten für die Haftentschädigung anfallen würden. Deshalb forderte das Finanzministerium das Referat I/16 auf, einer Streckung der Haftentschädigungsauszahlung von bisher vier Jahren auf sieben Jahren zuzustimmen. Außerdem regte das Finanzministerium an, „hinsichtlich der OdN-Renten [...] zu prüfen, ob eine Gesetzesänderung hinsichtlich des Kreises der Berechtigten und der Renten angebracht erscheint“.²⁰⁶

Das Wiedergutmachungsreferat wurde seit November 1950 von dem Sozialdemokraten Hans Sievers geleitet. Sievers war vor 1933 Lehrer und Politiker in Braunschweig gewesen und floh vor den Nationalsozialisten 1933 nach Dänemark und 1940 nach Schweden. 1948 wurde er von der sozialdemokratischen Landesregierung aus dem Exil zurückgeholt und als Leiter der Allgemeinen Abteilung des Innenministeriums eingestellt. Nach dem Regierungswechsel 1950 wurde Sievers Leiter des Wiedergutmachungsreferates.²⁰⁷ Das Referat stand zu dieser Zeit bereits heftig in der Kritik der Verfolgten, weil sich die Verfahren lange hingen. Dementsprechend hatte Sievers wenig Neigung, dem Verlangen des Finanzministeriums nachzugeben. Aber er war sich auch bewusst, dass er ohne das Wohlwollen des Finanzministeriums kaum etwas bewegen konnte. Sievers sah sich deshalb gezwungen, einen Kabinettsentwurf auszuarbeiten, in dem die Streckung der Auszahlung von Haftentschädigung auf sechs Jahre vorgeschlagen wurde. Allerdings berichtete er auch über die katastrophale Lage vieler Verfolgter, die dringend das Geld bräuchten, und wies dem Finanzministerium die Verantwortung für diese äußerst unpopuläre Maßnahme zu. Er ließ auch nicht unerwähnt, dass die VVN und die Jüdische Wohlfahrtspflege bereits scharfe Proteste angekündigt hatten.²⁰⁸ Dieser taktisch gut angelegte Entwurf verfehlte seine Wirkung nicht, denn das Landeskabinett verwarf die Vorlage. Offensichtlich hatte die Landesregierung Hemmungen, die schlechte Stimmung bei den Verfolgten durch solche Änderungen noch weiter zu verschärfen.

Im Finanzministerium gab man trotz des Fehlschlages nicht auf und versuchte nun auf andere Art und Weise die Kosten für die Entschädigung zu senken. Im Haushaltsjahr 1950 hatte das Wiedergutmachungsreferat einen Etat von 120.000 Mark zur Verfügung gestellt bekommen. Im Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1951 hatte man im Finanzministerium den Wiedergutmachungsetat rigoros auf 50.000 Mark zusammengestrichen. Referatsleiter Sievers wandte sich empört an Innenminister Dr. Paul Pagel (CDU): „Diese Kürzungen sind ohne Wissen und Willen meines Referats vorgenommen worden. Sie ist finanziell sehr nachteilig. [...] Kur- und Erholungsaufenthalte sind im finanziellen Interesse des Landes erwünscht, denn sie sind die Voraussetzungen für die geplanten Ausgabenminderungen [...]“.

Bei der Rentenfestsetzung wird jetzt ein äußerst strenger Maßstab angelegt. Für einen großen Teil der Opfer des Nationalsozialismus sollen die Rentenzahlungen eingestellt werden. Dieses Verfahren bringt erhebliche Einsparungen für das Land mit sich. Es lässt sich aber nur durchführen, wenn den anerkannten Verfolgten bei sozialen Notständen mit Beihilfen geholfen werden kann. Mit dem so drastisch gekürzten Ansatz für das Haushaltsjahr 1951 sind diese Aufgaben nicht zu erfüllen.“²⁰⁹

Erneut bewies Sievers taktisches Geschick, indem er argumentierte, dass es günstiger für das Land sei, die Verfolgten möglichst schnell gesund zu machen und aus der Bedürftigkeitslage zu helfen, um ihnen dann die OdN-Rente wegen fehlender Voraussetzungen streichen zu können. Mit dieser weitsichtigen Argumentation versuchte er, Pagel für einen Protest beim Finanzminister Waldemar Kraft (BHE) zu gewinnen. Doch der überzeugte NS-Gegner Pagel scheute offenbar den Affront gegen den Finanzminister und ehemaligen SS-Hauptsturmführer²¹⁰ und beschied Sievers hinhaltend: „Angesichts der an vielen anderen Punkten äußerst drastisch vorgenommenen Kürzungen war leider hier zunächst nichts zu erreichen. Ich muss deshalb anheimgeben, vorläufig mit dem genannten Betrag von 50.000 Mark zu arbeiten, und wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres herausstellen sollte, dass dieser Betrag nicht ausreicht, einen Antrag auf überplanmäßige Genehmigung [...] zu stellen. Ich werde dann gerne bereit sein, Sie dem Fi-

²⁰⁶ Schreiben Finanzministerium, 4.12.50, SozMin, E 3030.

²⁰⁷ Vgl. Personalakte, LAS, 611-2059.

²⁰⁸ Vgl. Kabinettsentwurf, 19.2.51, SozMin, E 3030

²⁰⁹ Schreiben Sievers an MdI, 22.5.51, SozMin, E 3010.

²¹⁰ Das Verhältnis zwischen Pagel und Kraft war ohnehin belastet. Der BHE, dem das Ex-NSDAP-Mitglied Kraft vorsah, hatte 1950 die Ernennung von Pagel, der eine antinazistische Vergangenheit hatte, strikt abgelehnt. Vgl. dazu Varain, S.221 f.

nanzministerium gegenüber in jeder Weise zu unterstützen.“²¹¹ Auf starke Unterstützung aus dem Kabinett für die Belange der NS-Opfer konnte der Innenminister ohnehin nicht hoffen. Immerhin war er das einzige Kabinettsmitglied, das keine NS-Vergangenheit hatte.²¹²

Nach diesem Ausweichen seines Dienstherrn blieb Sievers zunächst nichts anderes übrig, als mit den Gegebenheiten vorlieb zu nehmen. Für die ersten Monate des Haushaltsjahres forderte er jeweils 10.000 Mark an Haushaltsmitteln an. Das Finanzministerium stellte ihm aber nur jeweils 3.800 Mark zur Verfügung. Im Juni 1951 wandte er sich direkt dringlich an das Finanzministerium: „Diese Zuweisungen sind unhaltbar. Im Interesse des Landes bitte ich dringend um Betriebsmittel für den Monat Juli in Höhe von mindestens 15.000 Mark. Einsparungen bei den OdN-Renten sind sonst künftig nicht mehr zu erreichen.“²¹³ Auch dieser Appell an das Finanzministerium wurde nicht beachtet.

In einer Beschwerde an den Innenminister malte Sievers ein dramatisches Bild: „Hinzu kommt aber, dass das Vertrauen zur Landesregierung immer mehr und schließlich restlos erschüttert wird, so dass die Verfolgten keinerlei Kredite mehr erhalten. [...] Ich mache nunmehr nochmals darauf aufmerksam, dass es unter allen Umständen vermieden werden muss, dass die Verfolgten zu Gewaltmaßnahmen übergehen, d.h. dass sie wie in Niedersachsen den Referenten aus seinem Büro holen und ihn lazarettfähig schlagen.“²¹⁴ Er wies damit eindringlich auf die äußerst schlechte und gereizte Stimmung unter den Verfolgten hin, die immer wieder getröstet werden mussten und lange auf Bescheide und Zahlungen warteten.

Der drohende massive öffentliche Protest veranlasste nun Innenminister Pagel doch zum Handeln. In einem persönlichen Brief an Finanzminister Kraft wies er besonders darauf hin, dass die Leistungen der Landesregierung zur politischen Befriedung insbesondere der „Entnazifizierungsoffer“ gefährdet seien. „Diese Politik der allgemeinen Befriedung kommt in Gefahr, wenn wir für alle diese Personenkreise beträchtliche Mittel aufwenden, aber gleichzeitig den Opfern des Nationalsozialismus ihre gesetzlichen Ansprüche wegen mangelnder Mittel verkürzen. [...] Das 1700 Entschädigungsberechtigte sechs Jahre nach ihrer Befreiung noch nicht einmal die erste Rate ihrer Haftentschädigung erhalten haben, setzt mich außerdem der Gefahr von Untätigkeitsklagen aus, die immer drohender wird.“²¹⁵ Dieser Argumentation konnte sich Kraft nicht verschließen. Das krasse Missverhältnis der finanziellen Leistungen des Landes insbesondere für die entnazifizierten Beamten, die im Zuge des ‚131er-Gesetzes‘ ihre Versorgungsansprüche zurückerhielten, im Vergleich zu den Wiedergutmachungsleistungen war offensichtlich. Da der Landesregierung, und insbesondere dem BHE-Politiker Kraft, die „politische Befriedung“ sehr am Herzen lag, musste der Finanzminister reagieren, wenn er nicht als Sündenbock für eine verfehlte ‚Befriedung‘ dastehen wollte. Er eröffnete dem Innenminister deshalb, dass die Mittel nunmehr voll zur Verfügung gestellt werden sollten. Doch tat er dies nicht ohne Bedingungen: „Ich knüpfe daran die Erwartung, dass hiermit tatsächlich eine merkliche Einsparung bei den Rententiteln erreicht wird. [...] Ich setze weiter voraus, dass in Zukunft nun nicht etwa jede Streichung oder Verkürzung einer Rente mit einem Kurzaufenthalt oder einer Beihilfe abgegolten wird. Dieses Verfahren erschiene mir untragbar.“²¹⁶ Der Finanzminister setzte also das Referat I/16 des Innenministeriums massiv unter Druck, Renten zu streichen und zu kürzen. Damit wurde ganz offensichtlich, dass die Entschädigung der NS-Opfer in der Landesregierung allein als finanzielle Belastung angesehen wurde. Für die Praxis ergab sich daraus, dass es bei den Nachuntersuchungen von OdN-Rentnern nicht um eine objektive Feststellung der Schäden gehen würde, sondern einzig und allein um Möglichkeiten zur Einsparung. Die Richtung, in welche zukünftige Beurteilungen zu gehen hatten, wurde vom Finanzministerium eindeutig vorgegeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Geist der Wiedergutmachung eliminiert und das Referat für politische Wiedergutmachung zum Instrument der Abwehr von finanziellen Forderungen geworden.

²¹¹ Schreiben MdI, 31.5.51, SozMin, E 3010.

²¹² Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998, S. 92.

²¹³ Schreiben Sievers an Finanzministerium, 29.6.51, SozMin, E 3010.

²¹⁴ Schreiben Sievers an MdI, 19.7.51, SozMin, E 3010.

²¹⁵ Schreiben MdI an Finanzministerium, 27.7.51, SozMin, E 3012.

²¹⁶ Antwort Finanzministerium an MdI, 15.8.51, SozMin, E 3012.

Referatsleiter Sievers kapitulierte vor den massiven Einmischungen des Finanzministeriums in seinen Arbeitsbereich. Offensichtlich war er froh, nun wenigstens die nötigsten Mittel zu bekommen. In einem Schreiben an das Finanzministerium dämpfte er aber die Erwartungen, weil er den Rentenausschuss nicht zu Kürzungen zwingen könne: „Wenn mir die Mittel [...] voll zur Verfügung stehen, werde ich den Landesrentenausschuss wahrscheinlich noch für eine gewisse Zeit zum Streichen und Kürzen von Renten veranlassen können. Aber der Widerstand gegen diese einseitige Arbeit macht sich bemerkbar. [...] Gutes Zureden allein wird auf die Dauer nicht mehr nützen. Machtmittel, den Landesrentenausschuss zu zwingen, habe ich nicht. Ich kann ihn auch moralisch nicht unter Druck setzen, da ich anerkennen muss, dass er im Interesse der Landesfinanzen vorbildlich gearbeitet hat.“²¹⁷ Sievers beteiligte sich wohl oder übel an der Aushöhlung des OdN-Rentengesetzes und gab zu, dass er den Rentenausschuss unter Druck zu setzen versuchte. Hilflös wies er noch darauf hin, „dass der Herr Bundesminister des Inneren, Dr. Lehr, am 3. Juli ausdrücklich auf die Bedeutung der Wiedergutmachung verwiesen hat [...]“. ²¹⁸ Aus seiner Unzufriedenheit machte er keinen Hehl. Anlässlich seiner Teilnahme an einer BVN-Konferenz berichtete Sievers an den Innenminister, dass er die Finanznot des Landes erläutert habe, er sich aber habe vorhalten lassen müssen, dass für die ‚131er‘ genügend Geld vorhanden sei. Nicht ohne Genugtuung resümierte Sievers: „Das Argument von der Finanznot des Landes ist uns durch diese Konferenz gründlich aus den Händen geschlagen. Wenn wir den BVN ruhig halten wollen, müssen wir unsere Leistungen verbessern, sobald es finanziell möglich ist.“²¹⁹ Mit dieser Einschätzung gab Sievers zu, dass die BVN-Vorwürfe berechtigt waren. Ein Vergleich zwischen den Ausgaben des Landes für die so genannten „131er“ und für die NS-Opfer dokumentiert die Gründe. Die Auswertungen des Statistischen Landesamtes weisen zwar erst seit 1958 konkrete Zahlen für diesen Bereich aus, doch ist davon auszugehen, dass die Relation in den ersten Jahren ähnlich aussah. Zu jeder Zeit gab das Land mindestens doppelt soviel Geld pro Kopf für Leistungen nach Art. 131 GG aus wie für Leistungen nach dem OdN-Rentengesetz.

Jahr	Jährliche Pro-Kopf-Aufwendungen für NS-Opfer	Jährliche Pro-Kopf-Aufwendungen für „131er“
1958	2.239	5.241
1960	2.055	5.902
1964	2.258	6.426
1967	3.460	6.984
1970	4.479	10.097
1973	5.120	13.320
1976	5.434	16.232
1979	6.372	18.148
1982	8.104	19.976
1985	8.913	19.962
1988	9.642	20.371
1991	10.735	21.792
1993	11.863	23.404

Tabelle 3: Ausgaben des Landes Schleswig-Holstein in Mark für NS-Opfer und für „131er“ ²²⁰

²¹⁷ Schreiben Sievers an Finanzministerium, 13.9.51, SozMin, E 3012.

²¹⁸ Ebenda.

²¹⁹ Bericht Sievers an MdI, 3.7.51, SozMin, E3012.

²²⁰ Vgl. Statistische Jahrbücher für Schleswig-Holstein, Jg. 1959-94.

Um Rentenkürzungen zu erreichen, musste das Referat I/16 versuchen, medizinische Gutachten zu erhalten, die eine Kürzung rechtfertigten. Dazu waren die wohlwollenden Gutachten der Vertrauensärzte nicht geeignet. Deshalb wurden ab dem Jahr 1951 nicht mehr die Vertrauensärzte mit Nachuntersuchungen beauftragt, sondern die Fachabteilungen von Krankenhäusern. Die hier tätigen Ärzte, die alle während der NS-Zeit ihre Karrieren begonnen hatten, lieferten die gewünschten kritischen Gutachten, anhand derer sich Rentenkürzungen begründen ließen. Allerdings konnte der Rentenausschuss auch entgegen solchen Gutachten entscheiden, was aber nur in vereinzelten Fällen vorkam. Einem Verfolgten, der von Juni 1933 bis zum Kriegsende in diversen Lagern inhaftiert war, wollte das Innenministerium aufgrund zweier Gutachten die Rente nach zwei Jahren von 100% auf 80% kürzen. Der Rentenausschuss schloss sich aufgrund des langen Verfolgungszeitraumes diesem Votum nicht an und beließ es bei der Vollrente.²²¹

Der ehemalige Verfolgte Sievers war sich der Fragwürdigkeit der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachung durchaus bewusst. Im Juli 1951 erstellte er in einem internen Bericht eine lange Mängelliste:

- Verfolgungsschäden seelischer oder nervöser Art würden nicht entschädigt, weil die Reichsversicherungsordnung dafür keine Handhabe biete. Mit dieser Darstellung bejahte Sievers indirekt das Vorhandensein psychischer Schäden und gestand ein, dass die Reichsversicherungsordnung keine geeignete Grundlage für die Entschädigung von NS-Verfolgung war.
- Die OdN-Renten würden nicht an die Lebenshaltungskosten angepasst, wodurch selbst die ‚erfolgreichen‘ OdN-Rentner mehr und mehr die Armutsgrenze unterschritten.
- Renten würden gegeneinander angerechnet. Ein OdN, der gleichzeitig Hinterbliebener war, konnte nur eine OdN-Rente oder aber eine Hinterbliebenenrente erhalten.
- Die Höchstgrenze für Hinterbliebenenrente sei mit 280 Mark zu gering. Eine Witwe mit zwei Kindern bekäme danach genauso viel wie eine mit sechs Kindern.
- Andere Versicherungsleistungen (z.B. Invalidenrenten, Kriegsbeschädigtenrenten, Arbeitslosengeld) würden auf OdN-Renten angerechnet und brächten diese sogar zum Wegfall. Die Verfolgungsschäden wurden dann praktisch nicht wiedergutmacht.
- Verdienstausschlag, Berufsausbildungsausgleich, Zahlungen für Existenzschäden, Abfindungen für Zwangssterilisierte, Haftentschädigung für Emigranten, Entschädigung für Wehrmachtsverfolgte u.ä. würden im Gegensatz zu anderen Ländern nicht geleistet.
- Die OdN-Rentner erhielten oft Rentenvorschüsse nach Maßgabe der vertrauensärztlichen Beurteilung, die Rentensätze fielen im Bescheid aber niedriger aus. Die zuviel gezahlte Rente würde dann unnachgiebig zurückgefordert und von der Haftentschädigung abgezogen.
- Die Alten würden sterben, „ehe sie in den Genuss einer Wiedergutmachung“ gekommen seien.²²²

Dieser engagierte Bericht macht deutlich, dass man sich im Referat I/16 der Unzulänglichkeit der eigenen Tätigkeit bewusst war. Die Offenheit dieser Mängelliste, die der Referatsleiter sicherlich auch der Landesregierung zur Kenntnisnahme gab, war ein Indiz für das angespannte Verhältnis zwischen dem sozialdemokratischen Referatsleiter Sievers und der bürgerlichen Landesregierung. Das wurde umso deutlicher, als der schonungslose Bericht keine Reaktionen bei der Regierung auslöste.

Im Januar 1952 fügte Sievers verbittert hinzu: „Die Alten sterben aus, ohne in den Genuss der ihnen zustehenden Entschädigung gekommen zu sein. Erwerbsunfähige fristen ein jammervolles Dasein. Existenzen konnten nicht gegründet werden, weil die bevorzugten Zahlungen in den meisten Fällen versagt werden mussten. Bestehende Existenzen gingen zugrunde, weil im gegebenen Moment Mittel nicht bereitgestellt werden konnten. Die Verfolgten wollen von der hier betriebenen Hinhaltepolitik nichts mehr wissen. [...] Mit Recht weisen sie darauf hin, dass für die so genannten 131er genügend Geld vorhanden

²²¹ Vgl. Gutachten, 4.2.52 und 8.4.52 und Rentenausschussbeschluss, 25.4.52, LAS, 761-11528.

²²² Vgl. Bericht Sievers, 3.7.51, SozMin, E 3012.

ist. Die von der Landesregierung vertretene Politik der allgemeinen Befriedung wird gefährdet, wenn die ehemals politisch Verfolgten immer wieder gegenüber früheren Mitgliedern der NSDAP benachteiligt werden.²²³ Derartige Worte vom Leiter einer Entschädigungsbehörde sprechen eine deutliche Sprache. Die Wiedergutmachung rangierte in der Dringlichkeitsskala der Landesregierung ganz offensichtlich auf einem der hintersten Plätze.

Zu den zähen Kämpfen um das Budget kam für den Leiter des Wiedergutmachungsreferats auch noch ein Dauerstreit mit der Landesrechnungskammer. Die Finanzkontrollbehörde verfasste in jedem Jahr einen Mängelbericht über die Arbeit des Referats, dem es insbesondere vorwarf, dass es überzahlte Renteträge nicht energisch genug zurückfordere.²²⁴ Referatsleiter Sievers vertrat die Auffassung, dass eine schnellere Auftragsbearbeitung wichtiger und günstiger sei als das zeitraubende und zumeist erfolglose Eintreiben von Überzahlungen.²²⁵ 1950 ließ sich die Rechnungskammer von dieser Argumentation noch überzeugen. Als die Kontrollbehörde im Bericht von 1951 dem Wiedergutmachungsreferat aber vorhielt, dass es langsam, mangelhaft und kostspielig arbeite, beschwerte sich Sievers auf schärfste Weise: „Sie meinen, die Wiedergutmachung sei langsam, mangelhaft und kostspielig. Das sind drei relative Begriffe, die nur durch Vergleich gewonnen werden können. [...] Mir ist kein Material bekannt, das andere Länder als schnell, gut und billig, uns aber als langsam, mangelhaft und kostspielig erweisen könnte. Solches Material gibt es auch nicht. [...] Die Mängel unserer Wiedergutmachung liegen auf anderem Gebiet, wir haben nämlich die gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgemaßnahmen vernachlässigt; dazu aber nahmen sie mit keinem Wort Stellung. Abgesehen von diesem Mangel kenne ich keine Tatsache, die zu dem Urteil berechtigen könnte, die anderen Länder arbeiteten gut und wir mangelhaft. Ich weise dieses voreilige Urteil zurück. [...]

Vorschläge zur Vermeidung etwaiger Fehler hätten Sie nicht im Oktober 1951 mir, sondern im Sommer 1948 dem Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheit machen sollen. [...] Mit [...] Ihrem ständigen Reden von Haftbarmachung gefährden Sie die Entschlussfreudigkeit meiner Beamten. Ich muss meine Beamten gegen beweislose Vorwürfe in Schutz nehmen. [...] Ihre allgemeine Beurteilung ist verfrüht und falsch. Sie haben Behauptungen aufgestellt, aber keine Beweise erbracht. Ich muss Sie bitten, Ihre allgemeine Beurteilung zurückzunehmen.“²²⁶

Auch hier ließ Sievers klar erkennen, dass er für die schleswig-holsteinische Wiedergutmachungspolitik kein gutes Wort finden konnte. Die grobe Kritik an der Landesrechnungskammer führte zu einer Beschwerde derselben beim Innenministerium. Erst nach einem Schlichtungsgespräch mit dem Innenminister entspannte sich das Verhältnis zwischen Sievers und der Prüfungsbehörde wieder.

Als die Verfolgtenorganisationen Ende 1951 vehement eine Anpassung der OdN-Renten und der Freibeträge forderten, bezog Referatsleiter Sievers klar Stellung zugunsten der Verfolgten. In einem Aktenvermerk meinte er: „Das Verlangen auf Erhöhung des Richtsatzes für den angemessenen Unterhalt ist berechtigt. Die Lohn- und Gehaltserhöhungen hatten die Überschreitung des Richtsatzes für den Unterhalt in zahlreichen Fällen zur Folge. [...] Im Gegensatz zu allen anderen Personengruppen hat sich das Einkommen dieser Opfer des Nationalsozialismus nicht den gesteigerten Lebenshaltungskosten angepasst.“²²⁷ Sievers deutete damit die unhaltbare Situation an, dass viele NS-Opfer keine Renten mehr bekamen, weil sie selbst durch geringste Arbeit schon über der Bedürftigkeitsgrenze lagen, da diese seit 1948 nicht erhöht worden war.

Als die Landesregierung einer Erhöhung nicht bereitwillig zustimmen wollte, notierte Sievers: „Die OdN sehen in der Verweigerung ihrer Forderung einen Abbau der Wiedergutmachungsleistungen. Immer

²²³ Schreiben Sievers an MdI, 8.1.52, SozMin, E 3012.

²²⁴ Bericht der Landesrechnungskammer, 12.12.50, LAS, 761-10552.

²²⁵ Vgl. Entgegnung Sievers, 27.3.51, LAS, 761-10552.

²²⁶ Entgegnung Sievers, 15.12.51, LAS, 761-10552.

²²⁷ Aktenvermerk, Januar 1952, SozMin, E 3022.

wieder wird auf die Leistungen an die ‚131er‘ und an ehemalige Nationalsozialisten hingewiesen.[...] Für die ‚131er‘ ist im April 1952 eine Erhöhung der Leistungen um 20% vorgesehen. Mit Rücksicht auf die von der Bundes- und Landesregierung angestrebte politische Befriedung ist eine angemessene Rentenerhöhung unumgänglich.“²²⁸

Das Innenministerium reagierte auf diese harschen Vorwürfe jedoch nicht. Der Unmut des Referatsleiters über die Benachteiligung seines Arbeitsbereiches prallte am Desinteresse der Landespolitiker ab, die die unliebsame Vergangenheit möglichst schnell ad acta legen wollten und eine ‚innere Befriedung‘ anstrebten. Bezeichnend für dieses Desinteresse war eine Diskussion im Finanzausschuss des Landtages im Januar 1952, wo über eine generelle Rentenerhöhung von 20 Prozent nachgedacht wurde. Dem Vertreter der Regierungsparteien und ehemaligen Beisitzer am berüchtigten Volksgerichtshof, Dr. Alfred Gille (BHE)²²⁹, erschien es fraglich, ob auch die OdN-Renten um 20 Prozent erhöht werden müssten, woraufhin Ex-Innenminister Wilhelm Käber (SPD) bemerkte, „dass, wenn man vom Rentengrund ausgeht, man nicht um 1 bis 2% feilschen sollte“.²³⁰

Bezeichnend in diesem Disput auch die Haltung der SPD. Die Sozialdemokraten hatten der Aushöhlung der Wiedergutmachung nicht mehr als müden Protest entgegenzusetzen. Im Landtag wurde das Thema Wiedergutmachung auch von der SPD kaum angesprochen, was für ein gewisses Einverständnis der Sozialdemokraten mit der Sparpolitik der Landesregierung sprechen kann. Auch die SPD war wahrscheinlich darauf bedacht, nicht mit einem zu scharfen Eintreten für die NS-Verfolgten ‚bekehrte‘ Nationalsozialisten und Soldatenveteranen als Wähler zu verprellen. Dass die schleswig-holsteinischen Sozialdemokraten den NS-Verfolgten nur ungern einen Sonderstatus einräumen wollten, zeigte sich schon zu SPD-Regierungszeiten. Innenminister Käber hatte z.B. 1948 eine Gedenkfeier für die „Opfer des Nationalsozialismus und des Krieges“ angeordnet. Er legte in der Anordnung Wert darauf, „dass der Kreis der Opfer, denen gedacht werden soll, ein umfassender“ sei. Neben den Ermordeten der Hitlerdiktatur sollte auch aller anderer Opfer der Hitlerpolitik gedacht werden, nämlich den gefallenen Soldaten und ihren Hinterbliebenen, den Flüchtlingen und den Zwangsvertriebenen.²³¹ Die Gleichsetzung von NS-Opfern, Soldaten und Flüchtlingen traf die Verfolgten empfindlich, weil daraus keine Anerkennung ihres besonderen Schicksals sprach.

Die geschilderten Vorgänge innerhalb der Landesverwaltung zeigen, dass sachliche Entscheidungen von persönlichen Differenzen überschattet wurden. Der bürgerliche Innenminister Dr. Pagel hatte den Sozialdemokraten Sievers während dessen Urlaub als Leiter der Allgemeinen Abteilung abgesetzt und in das Wiedergutmachungsreferat ‚abgeschoben‘.²³² In der neuen Tätigkeit bekam Sievers dann deutlich zu spüren, dass er von seinem Dienstherrn in der Auseinandersetzung mit dem Finanzministerium keine Rückendeckung zu erwarten hatte. Der verbitterte Referatsleiter hielt sich mit scharfer Kritik an der Wiedergutmachungspolitik der Landesregierung nicht zurück, was dem Innenminister wiederum nicht gefallen konnte. Dass dieses gestörte Verhältnis die Arbeit des Wiedergutmachungsreferates nicht unbedingt förderte, ist anzunehmen. Dass der Innenminister sich lieber heute als morgen des unbequemen Referatsleiters entledigen wollte, wurde einige Jahre später deutlich, als Sievers vorzeitig pensioniert wurde. Hierauf wird noch einzugehen sein.

²²⁸ Aktenvermerk, Januar 1952, SozMin, E 3022.

²²⁹ Vgl. Godau-Schüttke 1998, S. 175

²³⁰ Sitzungsprotokoll Finanzausschuss, 23.1.52, SozMin, E 3012 .

²³¹ Runderlass des MdI vom 16.8.48, SAF, VIII D6, Bd.1.

²³² Vgl. Personalakte Sievers, LAS, 611-2059.

3.7 Die medizinischen Gutachten

Als Grundlage für die Berechnung der OdN-Renten nach dem Rentengesetz diente jeweils ein von den Vertrauensärzten der Verfolgten erstelltes medizinisches Gutachten. Den Ärzten kam damit eine entscheidende Rolle in den Rentenverfahren zu. Im Juni 1948 forderte das Wohlfahrtsministerium, das den Aufbau der Wiedergutmachungsverwaltung leitete, die Sonderhilfsausschüsse der Kreise auf, zwei Vertrauensärzte für die Begutachtung in den Rentenverfahren zu benennen. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss ließ sich von der VVN zwei Ärzte ihres Vertrauens melden. Die VVN benannte daraufhin den Allgemeinmediziner Dr. Max Kanthak und den Hals-Nasen-Ohren-Arzt Dr. Carl Roll. Beim Wohlfahrtsministerium stimmte man der Berufung von Dr. Kanthak zu, Dr. Roll aber wurde abgelehnt. Der Grund für diese Ablehnung ist nicht explizit benannt, doch dürfte maßgebend gewesen sein, dass Dr. Roll kein Allgemeinmediziner war. Als Ersatz für Dr. Roll benannte der Flensburger Sonderhilfsausschuss auf Anregung der Ärztekammer Dr. Gerhard Rickers, der vom zuständigen Referat für Wiedergutmachung beim Wohlfahrtsministerium angenommen wurde.²³³

Vom 13. bis 15. September 1948 fand in Kiel eine Tagung statt, an der die Geschäftsführer der Sonderhilfsausschüsse und die Vertrauensärzte teilnahmen. Geleitet wurde die Tagung von der Referatsleiterin Agnes Nielsen, die Mitglied in der VVN und später im BVN war. Zur Begrüßung machte Nielsen deutlich, in welche Richtung sie die Aufgaben der Vertrauensärzte lenken wollte: „Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie der Personengruppe, die sie zu betreuen haben, nicht nur als Arzt gegenüber stehen, der einen Schaden festzustellen hat, sondern mit dem Empfinden eines wirklichen Helfers.“²³⁴ Für die Begutachtung von Verfolgungsschäden sollten sich die Ärzte also stets darüber klar sein, dass Menschen mit z.T. schwersten Schicksalen vor Ihnen standen, die auf Hilfe angewiesen waren. Konkreter wurde Medizinalrat Dr. Schuster, der die Fachbesprechung der Ärzte führte. Er unterstrich noch einmal eindringlich die Besonderheit der Gutachtertätigkeit im Vergleich zu der Praxis der Betriebsunfallgutachten. Von größter Wichtigkeit sei bei der Begutachtung auch die Beachtung von seelischen Folgen der Verfolgung. Abschließend appellierte er: „Sehen Sie in erster Linie den Menschen, der vor Ihnen steht und den Sie beurteilen sollen.“²³⁵

Diese Einführungen zeigen deutlich, dass man im Wohlfahrtsministerium die Tragweite der medizinischen Gutachten und die psychische Belastung für die Verfolgten genau erkannt hatte. Besonders wichtig war der Hinweis, dass man die Gutachtertätigkeit nicht mit der eines Berufsunfallgutachters vergleichen könne. Während man bei diesen vollständige Objektivität bei der Beurteilung von Gesundheitsschäden und deren Ursachen erwartete, sollten die Vertrauensärzte die schlimmen Erfahrungen der Verfolgten berücksichtigen und „in erster Linie den Menschen“ beurteilen. In der Praxis konnte dies bedeuten, bei zweifelhaften Fragen zugunsten des Verfolgten zu entscheiden und besonders den Zusammenhang zwischen Leiden und Ursache freizügig auszulegen.

Während die Vertreter des Wohlfahrtsministeriums als aufbauende Behörde also eine klare Vorstellung von der Lage der NS-Verfolgten hatten, verhielt sich das Innenministerium als durchführende Behörde zurückhaltender. Von der Tagung wurde zunächst ein Protokollentwurf dem Innenministerium zugeleitet. Folgende aufschlussreiche Passage aus den Erläuterungen von Dr. Schuster, die im Entwurf des Protokolls stand, wurde vom Innenministerium aus dem ‚offiziellen‘ Protokoll der Tagung gestrichen: „Arbeiten Sie nicht nach den Paragraphen, sondern sehen Sie neben dem körperlichen Schaden auch noch das seelische Moment. Ich möchte Sie bitten, sich in diese Menschen hineinzudenken und die Seite unseres Berufes, die wir mit dem Herzen durchführen, auch hier besonders zu betonen. Wir sollen nicht nur empfinden, dass der Betroffene im KZ war, sondern wir sollen uns hineinfühlen, was für ein seelisches Leid er im KZ erlitten hat.“²³⁶

²³³ Vgl. Schriftverkehr, Juni 48, SAF, VIII D 4.

²³⁴ Tagungsprotokoll, 13.9.48, SAF, VIII D 4.

²³⁵ Tagungsprotokoll, 13.9.48, SAF, VIII D 4.

²³⁶ Entwurf des Sitzungsprotokolls, 13.9.48, SozMin, E 3026.

Diese klaren Worte waren dem Referat für politische Wiedergutmachung beim Innenministerium offensichtlich zu direkt. Die Aufforderung, nicht nach den Paragraphen zu arbeiten, musste den Verwaltungsbeamten als untragbar erscheinen, aber auch das Plädoyer Schusters für die Anerkennung von seelischen Schäden durch Verfolgung ging dem Referat zu weit, weil der Gegenbeweis für solche psychosomatischen Schäden nur sehr schwer zu erbringen war, und das Ministerium unabsehbare Rentenkosten befürchten musste. Die Frage nach Anerkennung psychischer Verfolgungsschäden wurde im Laufe der Wiedergutmachung zu einem der zentralen Streitpunkte. Christian Pross gebraucht zutreffend den Begriff des ‚wissenschaftlichen Grabenkriegs‘²³⁷. Auf diesen Streit wird wiederholt einzugehen sein.

Obwohl das Wiedergutmachungsreferat das Protokoll der Vertrauensärztesitzung um die oben zitierte Passage verkürzt hatte, war sie von den Anwesenden gehört worden. Die Vertrauensärzte der Sonderhilfsausschüsse hatten sie offensichtlich zustimmend aufgenommen. In den Jahren 1948 bis 1950 erstellten die beiden Flensburger Vertrauensärzte über 500 Gutachten zu Verfolgungsschäden und bemühten sich dabei, den Verfolgten weitestgehend entgegenzukommen. Dr. Kanthak und Dr. Rickers gingen von der Grundthese aus, dass ein Mensch, der in irgendeiner Weise während der NS-Zeit bedrängt oder verfolgt wurde, körperliche oder zumindest psychische Schäden davongetragen hatte. Besonders Dr. Kanthak war bereit, die vielfältigen Leiden der Verfolgten in hohem Grade in Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung zu bringen. Besonderen Wert legte er auf die Feststellung von psychischen Fehlreaktionen infolge der NS-Zeit. „Hochgradige Nervosität“, „Reizbarkeit“ und „Depressionen“ erachtete er durchaus als dauerndes Verfolgungsleiden, auch bei Verfolgten, die nicht in einem KZ inhaftiert waren.²³⁸ Bei langjährigem KZ-Aufenthalt erkannte der Vertrauensarzt die großen psychischen Belastungen umfassend an. Über einen Juden, der sechs Jahre in einem Getto Angst vor der Deportation ausstehen musste, urteilte Dr. Kanthak: „Patient hat starre Gesichtszüge, ist sehr ernst, spricht nur wenig, macht einen völlig gebrochenen Eindruck.“²³⁹ Auch bei einem Sozialdemokraten, der „nur“ ein Jahr Gefängnis abgesessen hatte, stellte der Arzt fest: „Äußerst depressiv, zeigt wenig Lebenswillen, hat keinerlei Zukunftspläne“²⁴⁰.

Großzügigkeit ließ Dr. Kanthak besonders bei den älteren Verfolgten walten. Einem 68jährigen jüdischen Flüchtling, der nicht inhaftiert war, attestierte er 100 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit, davon 80 Prozent verfolgungsbedingt.²⁴¹

Dr. Kanthak schöpfte die Möglichkeiten, den Verfolgten zu helfen, voll aus. In kaum einem Gutachten gab er die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Verfolgung unter 40 Prozent an, meistens darüber. Dabei genügte ihm auch ein geringer Verfolgungstatbestand, um die vorliegenden Leiden in Zusammenhang mit der Verfolgung zu stellen. Einem Dachdecker hielt er z.B. zugute, dass die Arteriosklerose und die Rückenbeschwerden durchaus durch eine einmonatigen Polizeihaft im Jahre 1933 bedingt oder verschlimmert sein könnten²⁴².

Auch bei den Nachuntersuchungen nach ein bis zwei Jahren urteilte er über Besserung des Gesundheitszustandes sehr zurückhaltend und attestierte weiterhin psychische Dauerschäden²⁴³.

Mit dieser Praxis erwarb sich Dr. Kanthak das Vertrauen aller Verfolgten, zumal er offensichtlich keine Verfolgtengruppe benachteiligte. Vorbehalte z.B. gegenüber ‚Zigeunern‘ oder ‚Asozialen‘ sind den Gutachten nicht zu entnehmen.

²³⁷ Vgl. Pross 1988, S. 168 ff.

²³⁸ Vgl. Gutachten, 15.11.48, LAS, 761-11501 und Gutachten, 3.3.49, LAS, 761-7991.

²³⁹ Gutachten, 5.11.48, LAS, 761-15394.

²⁴⁰ Gutachten, 30.1.51, LAS, 761-8331.

²⁴¹ Vgl. Gutachten, 15.11.48, LAS, 761-11501.

²⁴² Vgl. Gutachten, 31.12.48, LAS, 761-8125.

²⁴³ Vgl. Gutachten, 30.1.51, LAS, 761-8331.

Dr. Rickers zeigte sich ein wenig zurückhaltender. Er differenzierte mehr nach der Länge und der Art der Verfolgung und variierte auch bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als sein Kollege Dr. Kanthak. Einem bekannten Flensburger Kommunisten attestierte er z.B. aufgrund seiner sechsjährigen KZ-Haft in Sachsenhausen und Neuengamme eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent, weil der Betreffende diverse Narben vorweisen konnte. Einem Insassen des KZ Stutthof, der dort ebenfalls sechs Jahre verbracht hatte, attestierte Dr. Rickers dagegen nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent, weil der Betreffende lediglich innere Beschwerden wie Rheuma angab.²⁴⁴

Dass die Art und Schwere der Verfolgung ein wichtiger Gesichtspunkt für die Gutachten von Dr. Rickers waren, zeigte sich an dem Fall eines polnischen Juden, der mit Aufhalten im Getto Lublin sowie den Vernichtungslagern Majdanek und Auschwitz ein extrem hartes Verfolgungsschicksal erlitten hatte. Obwohl Dr. Rickers einen guten Allgemeinzustand feststellte, bemäß er die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Verfolgung auf 50 Prozent.²⁴⁵ Ein geringerer Rentensatz oder gar eine völlige Verneinung von Verfolgungsschäden schien Dr. Rickers in Anbetracht des Verfolgungstatbestandes offenbar unzumutbar.

Bei weniger eindeutigen Verfolgungsschicksalen stellte Dr. Rickers die vorhandenen organischen Schäden in den Vordergrund, wobei er einen Kausalzusammenhang mit der Verfolgung fast immer bejahte. Einer Jüdin, die ‚nur‘ als Putzfrau zwangsverpflichtet worden war, schrieb er z.B. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent zu, weil sich ein Ohrenleiden der Frau wegen fehlender Behandlung stark verschlimmert hatte.²⁴⁶

Bei der Anerkennung von psychischen Leiden hielt sich Dr. Rickers im Vergleich zu Dr. Kanthak zurück. Zwar erkannte auch er die psychologische Seite der Verfolgung an, doch diagnostizierte er diese vorsichtiger und sprach lediglich von „seelischen Störungen“²⁴⁷. Auch die Auswirkungen der psychischen Schäden auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit divergierten bei den Gutachten Dr. Rickers stärker als bei denen von Dr. Kanthak. In manchen Fällen flossen psychische Haftschäden gar nicht oder nur wenig in das Gesamturteil ein, in anderen Fällen wurden sie als Hauptleiden mit 70 Prozent festgestellt²⁴⁸.

Die beiden Vertrauensärzte des Flensburger Sonderhilfsausschusses machten dieser Bezeichnung aus Sicht der Verfolgten alle Ehre. In den Gutachten wurde deutlich, dass die beiden Ärzte sich der Tatsache bewusst waren, dass Menschen mit besonderen Schicksalen vor Ihnen standen, und dass sie für viele Antragsteller eine schicksalhafte Entscheidung zu treffen hatten, weil sie ohne OdN-Rente ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnten. Dieses Verständnis für die Lage der Verfolgten wird auch durch die Tatsache dokumentiert, dass kein Gutachten zu finden ist, in dem das Vorliegen eines Verfolgungsschadens komplett verneint wird. Dementsprechend groß war die Akzeptanz der Ärzte bei den Verfolgten. Elementare Kritik an der Gutachterpraxis von Dr. Kanthak und Dr. Rickers ist nicht laut geworden, auch richtete sich keine Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten gegen die Gutachten der Vertrauensärzte.

Aus wissenschaftlich-medizinischer Sicht ist die Arbeit der beiden Verfolgtengutachter kritisch zu bewerten. Weil sich Dr. Kanthak und Dr. Rickers darum bemühten, „den ganzen Menschen“ zu beurteilen, verließen sie häufiger den Boden der Wissenschaft. Das Vorgehen, eher einen Gesundheitsschaden zu viel als zu wenig als Verfolgungsschaden zu attestieren, war wissenschaftlich anfechtbar. Von außenstehenden Nachgutachtern mussten sich Dr. Rickers und Dr. Kanthak deshalb scharfe Kritik gefallen lassen. Besonders die regelrechte ‚Inflation‘ der Erwerbsminderungssätze bei Dr. Kanthak wurde hart gescholten. Ein Nachgutachter urteilte z.B. über ein Kanthak-Gutachten: „Die Befunde von Dr. Kanthak sind sehr summarisch; seine Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit muss deshalb als eine lediglich

²⁴⁴ Vgl. Gutachten, 10.10.48, LAS, 761-12248 und Gutachten, 15.1.50, LAS, 761-7953.

²⁴⁵ Vgl. Gutachten, 20.7.49, LAS, 761-8217.

²⁴⁶ Vgl. Gutachten, 12.12.48, LAS, 761-7900.

²⁴⁷ Vgl. Gutachten, 19.1.49, LAS, 761-8265.

²⁴⁸ Vgl. Gutachten, 19.1.49, LAS, 761-8265.

subjektive Meinungsäußerung bezeichnet werden.²⁴⁹ Doch im Grunde praktizierten die beiden lediglich in einer Art und Weise, wie sie bei der Ärztebesprechung 1948 gefordert wurde.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Tagungsprotokoll der Vertrauensärztesitzung angedeutet, war man im zuständigen Referat des Innenministeriums mit einer allzu großzügigen Gutachterpraxis nicht einverstanden. Um eine Kontrolle über die Gutachten zu behalten, wurde im Innenministerium ein Sonderreferat für Obergutachten errichtet, in dem der bereits bekannte Dr. Schuster und die Ärztin Dr. Portofée eingesetzt wurden. Sie sollten die Gutachten der Vertrauensärzte anhand der Akten überprüfen; ein Beleg dafür, dass man die Neutralität der Vertrauensärzte in Zweifel zog. Entscheidend für die Rentenbeurteilung war nun das Votum der Obergutachter. Nur solche Schäden, die von Dr. Schuster oder Dr. Portofée ausdrücklich als Verfolgungsschäden attestiert wurden, wurden auch als solche anerkannt.

Entgegen seinem eigenen Appell zur Weitherzigkeit bei der Vertrauensärztesitzung fertigte Dr. Schuster ebenso wie seine Kollegin sehr zurückhaltende Gutachten an und korrigierte nicht wenige Bewertungen der Vertrauensärzte in Bezug auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach unten. Dabei sind einige Grundtendenzen erkennbar, die darauf schließen lassen, dass die Obergutachter von ihrem Dienstherrn genaue Instruktionen erhalten hatten, welche Leiden möglichst nicht als Verfolgungsschaden anerkannt werden sollten.

Hatte Dr. Schuster bei seinen Ausführungen vor den Vertrauensärzten noch speziell auf die Beachtung von psychischen Schäden durch Verfolgung hingewiesen, so blieben sie bei seinen eigenen Gutachten häufig ohne Beachtung. In einem Gutachten attestierte Dr. Rickers einem Antragsteller eine „inaktive Lungentuberkulose, Magengeschwür und seelische Störungen“ als Verfolgungsleiden. Das Obergutachten von Dr. Schuster ließ die „seelischen Störungen“ bei gleichem Erwerbsminderungsgrad weg.²⁵⁰ In einem anderen Fall diagnostizierte Dr. Rickers „Seelische Störungen, Gedächtnisstörungen, Störungen der Merkfähigkeit, Schwerhörigkeit“ als Verfolgungsschaden bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent. Bei solch massiven Beschwerden konnte Dr. Schuster nicht umhin, „psychische Störungen“ als Verfolgungsschaden festzustellen.²⁵¹ Allerdings erschienen sie ihm lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent zu rechtfertigen.

Dieses Bestreben, psychische Schäden nicht als Verfolgungsschaden anzuerkennen, dürfte langfristige Gründe gehabt haben. Während bei organischen Schäden ein Heilungsprozess relativ leicht feststellbar war und damit die OdN-Rente dementsprechend gekürzt werden konnte, ließen sich die Veränderungen bei psychischen Krankheiten weitaus schwerer feststellen. Renten aufgrund von psychischen Schäden waren somit schwerer zu kürzen.

Trotz der beschriebenen Abweichungen muss betont werden, dass die Obergutachter in der überwiegenden Zahl der Fälle die Bewertungen der Vertrauensärzte bestätigt hatten. In einigen Fällen aber korrigierten sie die Gutachten auch, fast immer mindernd. Besonders bei Fällen, in denen Dr. Kanthak und Dr. Rickers trotz relativ kurzer Haftzeiten oder ohne Haft erhebliche Verfolgungsschäden diagnostiziert hatten, griffen Dr. Schuster und Dr. Portofée ein. Ein Gutachten von Dr. Kanthak beispielsweise, der aufgrund einer knapp einmonatigen Haft eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent veranschlagt hatte, revidierte Dr. Portofée auf 20 Prozent²⁵². Insgesamt erwecken diese abweichenden Obergutachten aber den Eindruck, als seien sie eher Zugeständnisse an die Verwaltung gewesen, um nicht in den Ruf einer allzu großen ‚Anerkennungsfreudigkeit‘ zu kommen, denn Ausdruck einer eigenen kritischen Haltung.

Die Arbeit der Vertrauensärzte und Obergutachter war nicht nur wegen der festzusetzenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von großer Bedeutung. Ein anderer wichtiger Aspekt trat erst in den folgenden

²⁴⁹ Stellungnahme, 11.3.52, LAS, 761-12689.

²⁵⁰ Vgl. Gutachten, 20.11.48 und Obergutachten, LAS, 761-8102.

²⁵¹ Vgl. Gutachten, 19.1.49 und Obergutachten, 18.2.49, LAS, 761-8265.

²⁵² Vgl. Gutachten, 31.12.48 und Obergutachten, LAS, 761-8125.

Jahren mehr und mehr in den Vordergrund und hatte für die Verfolgten z.T. fatale Folgen. Die Obergutachter hatten neben der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle auf Verfolgung beruhenden Gesundheitsschäden explizit als Verfolgungsschäden zu deklarieren. Diese Feststellung war für das weitere Verfahren bindend. Das bedeutete, dass auftretende Spätfolgen oder unentdeckte Schäden nicht als Verfolgungsschäden galten und somit nicht entschädigt wurden. Sehr oft wurden z.B. Augen- oder Zahnschäden, die durch mangelnde Behandlung während der Verfolgung entstanden waren, von den Obergutachtern nicht erwähnt. Forderte der Betreffende später finanzielle Unterstützung für Zahnersatz oder Brillen, lehnte das Innenministerium diese Anträge ab, weil diese Schäden seinerzeit nicht als verfolgungsbedingt erklärt wurde. Ein ehemaliger KZ-Häftling beschwerte sich über einen solchen Bescheid: „Denn es wird Ihnen ja bekannt sein, dass der Allgemeinzustand eines KZ-Insassen, dazu noch eines Juden, die besonders liebevoll behandelt wurden, gelitten hat. Eine Zahnbehandlung gab es ja im KZ nicht, das wurde einfach gemacht mit Rausschlagen.“²⁵³ Solche Proteste waren vergeblich. Hatte der Obergutachter die Zahnschäden nicht ausdrücklich als Verfolgungsschäden deklariert, gab es keine Unterstützung für Heilbehandlung.

In allen Rentenfällen wurden spätestens nach zwei Jahren Nachuntersuchungen angeordnet, um bei Besserung der Verfolgungsleiden die Rente streichen oder kürzen zu können. 1950/51 wurden mit diesen Nachuntersuchungen auch Dr. Kanthak und Dr. Rickers beauftragt. Diese wichen mit ihren neuerlichen Gutachten aber selten von ihren vorherigen Bewertungen ab, was dem sparwilligen Innenministerium die Möglichkeit zum Kürzen und Streichen der Rente nahm. Deshalb setzte das Wiedergutmachungsreferat in zunehmendem Maße Nachuntersuchungen in öffentlichen Krankenhäusern an, wo die Leiter der Fachabteilungen als Gutachter beauftragt wurden. Unter diesen Ärzten befanden sich keine NS-Verfolgten. Aufgrund des Ärztemangels nach dem Krieg hatten auch Mediziner ihre Stellungen behalten, die den Nationalsozialismus bejaht und unterstützt hatten. Insofern standen die Ärzte in den Krankenhäusern den Verfolgten nicht so nahe wie die Vertrauensärzte, und das Innenministerium durfte sich von ihnen ‚objektiver‘ Gutachten im Sinne einer engeren Auslegung der Zusammenhänge erhoffen. Diese Hoffnung wurde nicht enttäuscht.

Die Gutachter in den Krankenhäusern hatten eine äußerst schwierige Aufgabe zu bewältigen. Anders als die Vertrauensärzte, denen man Weitherzigkeit zur Pflicht gemacht hatte, erwartete man von den Nachgutachtern strenge Objektivität auf einem Fachgebiet, das es bislang noch gar nicht gegeben hatte. Es gab Anfang der fünfziger Jahre kaum wissenschaftliche Erfahrungen mit den gesundheitlichen Aspekten von NS-Verfolgung. Die Medizin betrat hier Neuland. Dementsprechend schwer war es für die Gutachter, einen Maßstab für die Bewertung von NS-Schäden zu entwickeln. Darüber hinaus fehlte den meisten Gutachtern auch eine konkrete Vorstellung vom Verfolgungsalltag. Dieser Mangel erschwerte die Arbeit zusätzlich. Den einzigen Anhaltspunkt für die Bewertung boten die Vorschriften für die Begutachtung von Unfallschäden nach der Reichsversicherungsordnung, an die sich das OdN-Rentengesetz ja ausdrücklich angelehnt hatte. Die Bewertungsvorschriften stammten aber aus den zwanziger Jahren und waren für eine Beurteilung von Verfolgungsschäden kaum geeignet, weil sie nur unfallspezifische Schäden erfassten und den vielfältigen Belastungen einer NS-Verfolgung nie gerecht werden konnten. Trotz dieser schlechten Vergleichbarkeit beurteilten die Gutachter die Verfolgten weitgehend wie Unfallopfer.

Nach welchen Kriterien das Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums die medizinischen Gutachter auswählte, ist nicht bekannt. In den meisten Fällen, in denen keine speziellen Leiden vorlagen, wurden Internisten mit der Nachuntersuchung von Verfolgten beauftragt. In Flensburg wurden die Leiter der Inneren Abteilungen der Flensburger Krankenhäuser, Dr. Ernst Töppler (Klinik Ost), Prof. Helmut Vogt (Diakonissen-Anstalt) und Dr. Detlev Koke (Duburg-Krankenhaus) am häufigsten als Gutachter bestellt. In ihrer Gutachtertätigkeit verfolgten die Internisten eine äußerst kritische Linie und gaben dem Wiedergutmachungsreferat sehr oft die Gelegenheit zu Rentenkürzungen. Bis auf wenige Ausnahmen beurteilten die Internisten die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei den Verfolgten geringer als die Vor-

²⁵³ Schreiben, 27.10.49, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

gutachter. Die Ärzte waren offensichtlich darum bemüht, einen extrem ‚objektiven‘, rein medizinischen Standpunkt bei ihren Gutachten einzunehmen. Schon in der Suche nach vorhandenen Leiden waren sie wesentlich kritischer als die Vertrauensärzte. Während diese den Schilderungen der Verfolgten häufig Rechnung getragen und Schäden diagnostiziert hatten, für die es nur vage Befunde gab, suchten die Krankenhausärzte nach absoluter Sicherheit, ehe sie einen Gesundheitsschaden anerkannten. Einem ehemaligen Gefangenen z.B., dem Dr. Kanthak 1950 einen Herzklappenfehler als Verfolgungsschaden mit 50 Prozent attestiert hatte, beschied Dr. Töppler zwei Jahre später, dass der Fehler „kaum noch zu merken und gut kompensiert“ sei. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage höchstens 10 Prozent.²⁵⁴ Prof. Vogt urteilte über einen langjährigen KZ-Häftling, der im Lager einen Schlag mit der Schaufel in den Unterleib erhalten hatte, dass der Schlag „so stark in Erinnerung geblieben ist, dass er noch jetzt in diesem Gebiet Schmerzen projiziert“. Da er aber keine stichhaltigen Befunde für einen Unterleibsschaden finden konnte, lehnte er diese Schmerzen als Verfolgungsschaden ab.²⁵⁵

Nachdem die Krankenhausärzte bei den Verfolgten also zunächst die Leiden aussortierten, für die sie keine absolut stichhaltigen Befunde ausmachen konnten, musste anschließend überprüft werden, ob die verbleibenden organischen Schäden im Zusammenhang mit der Verfolgung standen. Dabei gab es im Wesentlichen drei Möglichkeiten. Entweder war das Leiden durch die Verfolgung verursacht worden, oder es war durch die Verfolgung erheblich verschlimmert worden, oder es stand in keinem Zusammenhang mit der Verfolgung. Die rückschauende Bewertung dieses „Kausalzusammenhanges“ war äußerst schwierig. Die Schilderungen der Verfolgten bildeten oft die einzige Grundlage für die Bewertung. Während die Vertrauensärzte den Schilderungen der Verfolgten wohlwollend geglaubt hatten, waren die Krankenhausärzte diesen Berichten gegenüber sehr kritisch eingestellt, weil sie vermuten mussten, dass der Verfolgte aus einem plausiblen ‚Kausalbedürfnis‘ zu Übertreibungen neigte. Aus Mangel an Belegen für die Verfolgungsvorgänge blieb den Gutachtern häufig nichts anderes übrig, als den Zusammenhang zwischen Schaden und Verfolgung nach ‚gesundem Mediziner- und Menschenverstand‘ zu beurteilen. Die Krankenhausärzte blieben hier sehr vorsichtig und verneinten im Zweifelsfalle den Kausalzusammenhang. Diese Skepsis betraf vor allem innere Krankheiten. Während offensichtliche Schäden wie zertrümmerte Gliedmaßen leicht diagnostiziert und bewertet werden konnten, waren innere Krankheiten wie Herzbeschwerden oder vorzeitige Arteriosklerose schwerer zu fassen. Dr. Raschendorf (Duburg-Krankenhaus) z.B. attestierte einem Verfolgten wie der Vorgutachter „Herzschwäche, Blutdruckniedrigung und Arthrose“ als Schäden, stellte aber fest, dass „von den festgestellten Leiden keines auch nur mit Wahrscheinlichkeit als Verfolgungsschaden anzusehen“ sei.²⁵⁶ Diese Skepsis zeigten die Gutachter auch bei schlimmsten Verfolgungstatbeständen. So urteilte Dr. Wellein (Duburg-Krankenhaus) über einen Mann, der zwölf Jahre in Gefängnissen und Konzentrationslagern gesessen hatte, dass die chronische Angina wohlwollend noch als Verfolgungsschaden gelten könne. Die Herzbeschwerden wollte der Arzt aber „jetzt nach über sieben Jahren“ nicht mehr in den Zusammenhang mit der Verfolgung stellen.²⁵⁷

Die von den Gutachtern am häufigsten verwendete Begründung für das Verneinen des Kausalzusammenhanges zwischen Haft und Leiden war die, dass es sich bei dem betreffenden Schaden um „anlagebedingte“ Leiden handle. Bestenfalls konnte, so der Tenor vieler Gutachten, ein solcher Schaden durch die Verfolgung verschlimmert worden sein. Beispielhaft für solche anlagebedingten Leiden waren die Abnutzung von Organen und Aderverkalkung. Bei älteren Verfolgten sollten die Gutachter beurteilen, ob der Prozess der Alterung durch die Verfolgung beschleunigt worden war. Eine solche Abgrenzung war objektiv unmöglich, zumal zwischen der Verfolgung und der Begutachtung oft viele Jahre lagen. Aus diesem Dilemma befreiten sich die Gutachter dadurch, dass sie solche Leiden generell als „schicksalhaft“ bewerteten und eine Verschlimmerung in den seltensten Fällen mit wenigen Prozent Erwerbsminderung beurteilten.²⁵⁸

²⁵⁴ Vgl. Gutachten, 23.1.52, LAS, 761-7883.

²⁵⁵ Vgl. Gutachten, 23.7.51, LAS, 761-12248, 12249.

²⁵⁶ Vgl. Gutachten, 21.2.51, LAS, 761-11535.

²⁵⁷ Vgl. Gutachten, 4.2.52, LAS, 761-11528.

²⁵⁸ Vgl. z.B. Gutachten, 5.6.53, LAS, 761-8110.

Aber auch andere Leiden wurden generell als anlagebedingt angesehen. Magengeschwüre z.B. wurden so bewertet, ebenso luetische Krankheiten. Einem Verfolgten, der drei Jahre inhaftiert gewesen war und drei Jahre im Bewährungsbattalion 999 gekämpft hatte, attestierte Prof. Vogt: „Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem 1950 erstmals festgestellten Magengeschwür und der bis 1936 bestandenen Haftzeit ist zu sagen, dass auf Grund des fehlenden zeitlichen Zusammenhanges das Magenleiden nicht als Verfolgungsleiden angesehen werden kann. Es handelt sich um eine schicksalsmäßige Erkrankung.“²⁵⁹ Zum einen wertete Vogt die Zeit im ‚Himmelfahrtskommando‘ BB 999 nicht als Verfolgungszeitraum, zum anderen ignorierte er ein Gutachten des Neurologen Dr. Ziemke (St.-Franziskus-Hospital), der ein Jahr zuvor festgestellt hatte, dass sich der Verfolgte „noch immer nicht von seinen Erlebnissen hat lösen können“. In diesem Zweifelsfall entschied Prof. Vogt gegen den Verfolgten. Gleiches tat sein Kollege Dr. Töppler im Falle eines Verfolgten, der jahrelang Zwangsarbeit hatte leisten müssen. Seinen Bandscheibenschaden wertete Dr. Töppler als anlagebedingt und durch die Haft lediglich geringgradig verschlimmert.²⁶⁰

Ähnlich sahen die Gutachten bei luetischen Erkrankungen aus. Einem so erkrankten Verfolgten, der nach einer einjährigen Haft völlig depressiv geworden war, hatte Dr. Kanthak noch 1951 attestiert: „Äußerst depressiv, zeigt wenig Lebenswillen, hat keinerlei Zukunftspläne.“ Auch die Obergutachterin Dr. Portofée meinte, „dass der depressive Gemütszustand jedoch unabhängig [von der Lues] durch die Haft verursacht worden ist“. Dr. Töppler dagegen vertrat bei der Nachbegutachtung die Ansicht, dass es sich hier um keinen Verfolgungsschaden handelte.²⁶¹

Genauso ablehnend urteilte Dr. Töppler im Falle eines Verfolgten, der sich im KZ beim erzwungenen Geschlechtsverkehr infiziert hatte: „Eine Anerkennung der Lues als Verfolgungsschaden ist u.E. nicht möglich. Selbst wenn es bewiesen werden könnte, dass die Infektion während des KZ-Aufenthaltes 1940/44 erfolgt ist - was weder sicher noch wahrscheinlich ist - so ist nicht anzunehmen, dass der zur Infektion führende Verkehr erzwungenermaßen und nicht freiwillig erfolgt ist, ganz abgesehen davon, dass eine Geschlechtskrankheit ihrer Natur nach im allgemeinen nicht als Verfolgungsschaden gelten kann.“²⁶² Aus dieser Beurteilung sprach eine spürbare Abneigung gegen den Patienten. Es zeigt sich, dass die Gutachter nicht objektiv sein konnten. Auch gegenüber einem möglicherweise homosexuellen KZ-Häftling, der zudem noch bekennender Kommunist war, konnte Dr. Töppler seine Abneigung nicht verbergen und bewertete den Kausalzusammenhang negativ. Angesichts der Schwere der Verfolgung und der Wahrscheinlichkeit, dass die Krankheit vom KZ-Aufenthalt herrührte, hätte Töppler durchaus anders entscheiden können.

Sein Kollege Dr. Raschendorf beschied einem anderen Kommunisten, der als Angehöriger des Bewährungsbattalions 999 trotz eines Fußfehlers etliche Kilometer zu Fuß hatte laufen müssen, dass der Wehrdienst das Leiden nicht verschlimmert haben könne.²⁶³ Diese unnachsichtige Entscheidung traf einen Mann, der Kommunist und zudem noch vom BB 999 desertiert war. Auch hier liegt der Verdacht einer gesellschaftlich bedingten Antipathie des Arztes nahe.

Dieser Fall bietet Anhaltspunkt dafür, dass sich der Frontsoldat Töppler²⁶⁴ nicht von Bewertungsmustern der NS-Zeit gelöst hatte. Dieser Verdacht wird an anderer Stelle erhärtet: Im Falle eines jüdischen ehemaligen Pelzhändlers aus Berlin, der im ‚Dritten Reich‘ enteignet worden war und im Getto Riga und im KZ Stutthof seine Familie verloren hatte, attestierte Dr. Kanthak in seinem Erstgutachten, dass der Mann durch seine Verfolgungserlebnisse vorzeitig gealtert sei und „einen völlig gebrochenen Eindruck“ mache. Dr. Kanthak bemaß die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 60 Prozent. Bei der einige Jahre später durchgeführten Nachuntersuchung beließ Dr. Töppler die Minderung der Erwerbsfähigkeit zwar bei

²⁵⁹ Vgl. Gutachten, 4.4.51, LAS, 761-8102.

²⁶⁰ Vgl. Gutachten, 3.10.52, LAS, 761-11860.

²⁶¹ Vgl. Gutachten, 24.3.49, 22.7.49 und 1.9.52, LAS, 761-8331,8332.

²⁶² Vgl. Gutachten, 20.5.53, LAS, 761-12248, 12249.

²⁶³ Vgl. Gutachten, 25.4.51, LAS, 761-13882,13883.

²⁶⁴ Vgl. Ärztekartei, SAF.

60 Prozent, doch hatte er für die Entstehung der Leiden eine andere Erklärung: „Wenn auch besonders bei der jüdischen Rasse die konstitutionsmäßige Veranlagung sowohl zu Gefäßsklerose als auch zu Depressionen bekannt ist, so muss doch bei der 4-jährigen Dauer der KZ-Inhaftierung und der vorausgegangenen seelischen und körperlichen Belastung der Zwangsarbeit [...] eine vorzeitige Abnutzung sowie erhebliche Verschlimmerung im anlagemäßigen Ablauf angenommen werden.“²⁶⁵ Solche Sätze in einem Verfolgten-gutachten von 1952 zeigten, dass der 1937 promovierte Arzt Dr. Töppler die pseudo-wissenschaftliche Rassentheorie der NS-Zeit offensichtlich als ‚gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis‘ ansah. Bedenken, dass solche Wertungen nach dem ‚Holocaust‘ in einer Rentenangelegenheit eines jüdischen Verfolgten zumindest unpassend waren, hegte Dr. Töppler offenbar nicht. Auch das Wiedergutmachungsreferat in Kiel störte sich nicht daran, dass hier ein Gutachter ganz offen nationalsozialistisches Gedankengut von sich gab. In den folgenden Jahren avancierte Dr. Töppler sogar zum meistbeauftragten Flensburger Gutachter in Entschädigungssachen.

Die medizinischen Gutachter mussten als Resultat ihrer Tätigkeit die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten in Prozent beziffern. Anders als die Vertrauensärzte bewerteten die Krankenhausärzte sehr zurückhaltend. Dr. Töppler beispielsweise stellte bei einem Mann, der sechs Jahre in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert gewesen war, einen Herzklappenfehler, eine Herzmuskelschädigung, eine starke Hauptschlagaderverkalkung und eine Arthrosis der Gelenke fest. Er bemäß die Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt auf 50 Prozent, wovon er allerdings nur 30 Prozent als verfolgungsbedingt ansah.²⁶⁶ Sein Kollege Dr. Wellein befand bei einem Mann, der während der gesamten NS-Zeit inhaftiert war, dass er zwar die selben Schäden habe wie bei der Begutachtung zwei Jahre zuvor, dass sich aber der Gesamtzustand gebessert habe und die Minderung der Erwerbsfähigkeit lediglich 50 Prozent statt bisher 100 Prozent betrage.²⁶⁷

Die bei nahezu jedem Verfolgten auftretende Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und psychischen Leiden beantworteten die Krankenhausärzte in dieser frühen Phase der Wiedergutmachung beinahe unisono. Exemplarisch sind die Ausführungen Dr. Töpplers zu einem Patienten, der neun Jahre in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern eingesessen hatte: „Bei der vegetativen Übererregbarkeit mit Neigung zu Depressionen und nervösen Erschöpfungszuständen handelt es sich um ein anlagebedingtes Leiden bei entsprechender psychasthenischer Persönlichkeitsstruktur. Wenn auch nicht bezweifelt wird, dass die Belastungen, denen der Untersuchte jahrelang ausgesetzt war, zu nervösen Störungen führen können, so gilt es doch als Erfahrungstatsache, dass die durch eine Haft hervorgerufenen seelischen Störungen im Laufe der Zeit weitgehend sich zurückbilden und dass die konstitutionsbedingten Mängel immer mehr in den Vordergrund treten. Es wird nicht bezweifelt, dass die jahrelangen seelischen Belastungen zu nervösen Störungen geführt haben, doch kann jetzt, nach sieben Jahren, angenommen werden, dass die durch die Haft hervorgerufenen nervösen Ausfallerscheinungen weitgehend zugunsten der psychasthenischen Persönlichkeitskonstitution des Untersuchten geschwunden sind.“²⁶⁸ Nach der hier erläuterten ‚herrschenden Lehrmeinung‘ waren psychische Fehlreaktionen nach Belastung einerseits in der Persönlichkeit verankert, zum anderen klangen solche Störungen im Laufe der Zeit wieder vollständig ab. Diese Meinung wurde auch von nahezu allen anderen Krankenhausärzten vertreten. Woher diese Annahme stammte, erklärte Dr. Koke in einem Gutachten: „Für die nervöse Übererregbarkeit muss Verfolgungsschaden abgelehnt werden, da die seelischen Erschütterungen meist im Laufe der Jahre so gut wie immer abklingen, was wir auch am Schicksal vieler Ostflüchtlinge erlebt haben.“²⁶⁹ Der Vergleich der Psychogramme von Flüchtlingen und NS-Opfern ist nicht plausibel, denn zum einen waren die psychischen Belastungen der meisten NS-Verfolgten ungleich höher und langfristiger gewesen als die der Flüchtlinge, zum anderen hatte sich die soziale Lage der meisten Flüchtlinge zunehmend ge-

²⁶⁵ Gutachten, 17.11.52, LAS, 761-15394.

²⁶⁶ Vgl. Gutachten, 27.4.53, LAS, 761-7953, 7954.

²⁶⁷ Vgl. Gutachten, 4.2.52, LAS, 761-11528.

²⁶⁸ Gutachten, 3.10.52, LAS, 761-11860

²⁶⁹ Gutachten, 5.3.51, LAS, 761-7991

bessert, während die meisten Verfolgten sich wesentlich schwerer in die Nachkriegsgesellschaft integrieren konnten. Das psychologische Umfeld war also auch in diesem Sinne nicht vergleichbar. Einen anderen Ansatz zur Erläuterung der ‚herrschenden Lehrmeinung‘ präsentierte Prof. Dr. Hans Glatzel: „Die Erfahrungen des ersten und zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit haben jedoch eindeutig ergeben, dass derartige psychische Reaktionen im Verlaufe von Monaten vollkommen abzuklingen pflegen und keine Spätschäden hinterlassen.“²⁷⁰ Auch der Vergleich mit den Erfahrungen der Frontsoldaten erscheint kritisch. Neben der Andersartigkeit der Erlebnisse von Soldaten und Verfolgten war auch die These nicht schlüssig, dass keine Spätschäden bleiben. Gerade die Erfahrungen nach den Kriegen hatten gezeigt, dass Soldaten zum Teil ihr Leben lang unter den traumatischen Erlebnissen litten, nicht selten auch soziale Leiden davontrugen. Der Sachverständige des Obergerichts Schleswig, Dr. Fritz Sawade²⁷¹, vertrat sogar die Auffassung, dass es „nach gesicherten allgemeinen Erfahrungen, die in größtem Umfange nicht nur in Deutschland, sondern in allen Kulturstaaten gemacht wurden, auszuschließen [sei], dass durch Einwirkungen, wie sie während der Haft und in den Jahren bis 1945 vorgelegen haben, eine Nervosität oder Depression im Sinne einer medizinisch haltbaren Diagnostik entstehen oder dauerhaft verschlimmert werden können.“²⁷² Sowohl die Behauptung, dass es Erfahrungen in größtem Umfang gab, als auch der Verweis, dass diese Erkenntnisse in allen „Kulturstaaten“ gesammelt wurden, war weit übertrieben. Ausländische Mediziner hatten schon Ende der vierziger Jahre das psychologische Problem der KZ-Haft kritisch untersucht²⁷³, in Deutschland allerdings befanden sich die Forschungen erst im Anfangsstadium, so dass Erkenntnisse in „größtem Umfang“ nicht vorgelegen haben können.

Doch auch die ‚linientreuen‘ Mediziner überkam manchmal Zweifel an diesem medizinischen Dogma. Einer alten ‚Zigeunerin‘, die durch Deportation vier Kinder und den Ehemann verloren hatte, attestierte z.B. Dr. Koke, dass man deren starke nervöse Beschwerden als „eine Verfolgungsschädigung im Sinne der Verschlimmerung“ ansehen könne.²⁷⁴ Es gab also Grenzen, wo auch diese Ärzte nicht mehr an die unendliche Belastbarkeit der menschlichen Seele glauben mochten. Konkret bezifferte Dr. Koke diesen Schaden allerdings nur mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent.

Derartige Abweichungen von der ‚herrschenden Lehrmeinung‘ gab es zu Beginn der fünfziger Jahre nur wenig; wenn ein Gutachter psychische Schäden „im Sinne der Verschlimmerung“ bejahte, dann nur mit geringem Prozentsatz. Andernfalls drohte dem Gutachter der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit, und er erhielt möglicherweise keine neuen Gutachteraufträge. Ein Beispiel dafür war Dr. Jansen (Duburg-Krankenhaus). Er vertrat die Meinung, dass nach einer fünfjährigen KZ-Haft bei einem Patienten „psychische Störungen im Sinne einer leichten Übererregbarkeit und von Erschöpfungszuständen“ zurückgeblieben waren, die er mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent bemaß.²⁷⁵ Ein weiteres Gutachten von Dr. Jansen ist nicht zu finden.

Dass die Frage nach den psychischen Folgen der NS-Verfolgung zur medizinischen ‚Kardinalfrage‘ der Wiedergutmachung wurde, zeichnete sich schon früh ab. Bezeichnend dafür war ein Streit im Falle eines jüdischen Verfolgten, der ‚nur‘ zur Zwangsarbeit herangezogen worden war. Bei einem Rechtsstreit wegen der Rentenhöhe vor dem Obergericht Lüneburg sollte ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Während der Verfolgte und Vertrauensarzt Dr. Kanthak darauf beharrten, dass ein Psychologe das Gutachten erstellen sollte, bestand das Wiedergutmachungsreferat auf einem Neurologen als Gutachter.²⁷⁶ Hier kollidierte die ‚herrschende Lehrmeinung‘, die nach neurologischen Krankheiten suchte, mit der Sichtweise der Außenseiter, die nach psychischen Defekten forschten. In einem anderen Fall ergab eine Nachuntersuchung eine Nervenentzündung. Aufgrund dieser neurologisch nachweisbaren Er-

²⁷⁰ Gutachten, 14.3.51, LAS, 761-11501.

²⁷¹ Alias Prof. Werner Heyde, worauf noch einzugehen sein wird.

²⁷² Gutachten, 11.12.52, LAS, 761-12205.

²⁷³ Vgl. Pross 1988, S. 151.

²⁷⁴ Vgl. Gutachten, 7.5.51, LAS, 761-13017.

²⁷⁵ Vgl. Gutachten, o. Datum, LAS, 761-11330, 11331.

²⁷⁶ Vgl. Gutachten, LAS, 761-13018, 13019

krankung erkannte Dr. Koke sofort auf ursächliche Verfolgungsschäden und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent.²⁷⁷

Wie bereits erwähnt, wurde im Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums von den Gutachtern eine kritische Haltung erwartet. Als Dr. Koke im obigen Fall entgegen der üblichen Praxis einem Verfolgten eine Nervenentzündung als durch eine einjährige Haft bedingten Verfolgungsschaden attestierte, holte das Wiedergutmachungsreferat ein neues Gutachten von Prof. Creutzfeld (Kiel) ein, der einen Zusammenhang zwischen Haft und Schaden verneinte.²⁷⁸ Ähnlich verfuhr das Referat bei einem anderen Fall, in dem Dr. Koke einem Verfolgten eine Schwerhörigkeit als Verfolgungsschaden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent attestiert hatte. Im Referat befand man das Gutachten für „nicht überzeugend und schlüssig“ und ordnete eine erneute Untersuchung durch Prof. Vogt an.²⁷⁹

In krassem Gegensatz zur allgemeinen Gutachterpraxis steht der Fall eines bekannten und einflussreichen Sozialdemokraten, der 1951 von Dr. Koke nachuntersucht wurde. Entgegen der geschilderten Gepflogenheiten attestierte Dr. Koke dem langjährigen KZ-Häftling eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent. Dabei erkannte er unter anderem einen „Zustand nach Leistenbruch“ sowie „vegetative Übererregbarkeit und starke Nervosität“ im Sinne der Verschlimmerung als Verfolgungsleiden an.²⁸⁰ Schon der hohe Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit war ungewöhnlich, doch während bei vielen anderen Verfolgten Leistenbrüche und Nervosität als anlagebedingt deklariert wurden, bekam der bekannte SPD-Politiker diese Leiden als verfolgungsbedingt anerkannt. Die ‚Objektivität‘ der Gutachter wurde offensichtlich von der gesellschaftlichen Stellung der Patienten beeinflusst.

Auffallend ist die Tatsache, dass das Innenministerium nur selten Ärzte des St.-Franziskus-Hospitals in Flensburg zum Gutachter berief. Der Verdacht liegt nahe, dass die Ärzte dieses Krankenhauses zu ‚anerkenntnisfreudig‘ waren. Der Internist Dr. Auffenberg z.B. attestierte einem Verfolgten ein Darmgeschwür, das durch die Haft „mindestens verschlimmert, wenn nicht sogar hervorgerufen“ worden war. Der Sachbearbeiter im Wiedergutmachungsreferat notierte: „Entspricht nicht den heutigen Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft.“²⁸¹ Ein weiteres Gutachten von Dr. Auffenberg für das Wiedergutmachungsreferat findet sich nicht. Unter den vielen hundert Gutachten in den Entschädigungsakten von Flensburger NS-Opfern finden sich keine zehn Gutachten von Medizinern des St.-Fanziskus-Hospitals. Auch das spricht dafür, dass diese Ärzte dem Wiedergutmachungsreferat nicht kritisch genug waren.

Eine äußerst fragwürdige Konstellation entstand, wenn ein Verfolgter in einem Beschädigtenrentenverfahren Klage gegen den Bescheid des Innenministeriums erhob. Die Sonderkammer beim Obergesundheitsamt Schleswig zog in solchen Fällen einen ihrer Mediziner als Sachverständigen zur Verhandlung hinzu. Fast immer war der Name dieses Sachverständigen Dr. Fritz Sawade. Dieser Dr. Sawade war in Wirklichkeit der international gesuchte Prof. Dr. Werner Heyde, der im ‚Dritten Reich‘ an den Euthanasieverbrechen beteiligt gewesen war. Schon 1950 hatte sich Heyde/Sawade dem Flensburger Arzt Prof. Glatzel anvertraut. Dieser hatte ihn als Gutachter an das Obergesundheitsamt vermittelt.²⁸² Die wahre

²⁷⁷ Vgl. Gutachten, 20.4.50, LAS, 761-13731.

²⁷⁸ Vgl. Gutachten, 12.1.51, LAS, 761-13731.

²⁷⁹ Vgl. Vermerk, 17.5.51, LAS, 352 Kiel-9383.

²⁸⁰ Vgl. Gutachten, 2.2.51, LAS, 761-12689.

²⁸¹ Vgl. Gutachten, 23.6.53, LAS, 761-12699.

²⁸² Die Vorgänge um Heyde/Sawade beschreibt ausführlich: Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein den NS-Euthanasiearzt Werner Heyde deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998

Identität Heyde/Sawades war wahrscheinlich schon bald bei den Flensburger Medizinerinnen bekannt, Heyde/Sawade musste deshalb in seinem beruflichen Umgang mit den Kollegen stets vorsichtig sein.

In den Rentenverfahren sollte nun Heyde/Sawade über angefochtene Gutachten von Kollegen wie Dr. Glatzel befinden, was ihn in eine schwierige Lage brachte. Durch Kritik an den Vorgutachtern hätte Heyde/Sawade befürchten müssen, selbst in die Kritik zu geraten und verraten zu werden. Er entledigte sich dieser Gefahr dadurch, dass er sich den Vorgutachtern stets „in vollem Umfang“ anschloss oder deren Bewertungen sogar als „sehr wohlwollend“ beurteilte.²⁸³ Es überrascht deshalb nicht, dass die Erfolgsaussichten des Klägers in solchen Verfahren verschwindend gering waren.

Der plötzliche Umschwung von den großzügigen Vertrauensärzten zu den kritischen Krankenhausärzten sorgte natürlich für erhebliche Unruhe unter den Verfolgten, die es nicht verstehen konnten, dass ein Nachgutachter die Minderung der Erwerbsfähigkeit teilweise um die Hälfte oder mehr herabsetzte. Doch der Protest gegen die Gutachter verhallte meist wirkungslos. Zum einen war das Innenministerium nicht gewillt, sich in die Auswahl der Gutachter hineinreden zu lassen, zum anderen solidarisierten sich auch die Ärzte untereinander. 1952 bat ein sehr bekannter Verfolgter um eine Nachuntersuchung, die aber nicht von Prof. Dr. Vogt durchgeführt werden sollte, da er „zu ihm nicht das richtige Vertrauen“ habe. Das Innenministerium gab der Bitte statt und beauftragte Dr. Töppler mit der Nachuntersuchung. Dieser lehnte den Auftrag aber ab, weil „die Feststellung der Erwerbsminderung am besten von Herrn Professor Dr. Vogt“ getroffen werden könne.²⁸⁴

Ein kommunistischer Verfolgter weigerte sich 1951, sich einer Nachuntersuchung im Duburg-Krankenhaus, vermutlich bei Dr. Töppler, zu unterziehen. Auch als das Innenministerium ihm die Rente daraufhin strich und Rückforderungen stellte, kam der Verfolgte der Aufforderung nicht nach, weil er sich nicht „von einem früheren Parteiarzt“ untersuchen lassen wollte.²⁸⁵ Das Auflehnen gegen die Gutachter hatte für die Verfolgten aber wenig Aussichten auf Erfolg, weil das Innenministerium über eine ausreichende Zahl kritischer Ärzte verfügte, die einen ‚rebellierenden‘ Verfolgten durch mehrere Gutachten ausmanövrieren konnten. Als oberste ‚Instanz‘ bewährte sich hierbei die Universitätsklinik Kiel, deren überaus kritische Gutachter dem Innenministerium in nahezu allen Fällen das intendierte Ergebnis brachten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auch auf medizinischem Sektor der ‚Rotstift‘ des zum Sparen gezwungenen Wiedergutmachungsreferats erkennbar war. Schon in den standardisierten Anschreiben an die Nachgutachter wurde dies deutlich, denn die Gutachter sollten prüfen, „ob bei den [...] angegebenen Verfolgungsschäden eine wesentliche Besserung eingetreten ist, die eine erneute Festsetzung der Erwerbsminderung erforderlich macht“.²⁸⁶ Die Möglichkeit, dass sich ein Verfolgungsleiden verschlimmert haben könnte, ließ das Innenministerium gar nicht erst zu und machte den Ärzten klar, in welche Richtung die Erwartung tendierte. Christian Pross beschreibt die schwierige Aufgabe der Gutachter folgendermaßen: „[...] Er sollte ‚objektiv‘ bleiben, ein Gutachter sein, der einen ‚objektiven Befund‘ erhebt und sich nicht zu sehr auf die ‚subjektiven Angaben‘ des Antragstellers stützt. Eine solche objektive, rein beobachtende Haltung war angesichts der Abgründe und des Elends, die dem Arzt in der Person des ehemaligen KZ-Häftlings begegneten, schwer durchzuhalten. Die Dimensionen von Grausamkeit und Leid übertrafen die eigene Vorstellungskraft, ihnen gegenüber versagten die überlieferten ärztlichen Verhaltensmuster und die medizinische Begriffswelt. Entweder musste sich der Arzt auf die Welt des Opfers einlassen, den sicheren Boden der eigenen Welt verlassen, oder er musste sich davon distanzieren und die Leiden, die be-

²⁸³ Vgl. Urteil vom 2.2.51 und Urteil vom 11.3.52, LAS, 761-13018, 13019, 11644.

²⁸⁴ Vgl. Schreiben vom 20.5.52 und Antwort vom 8.7.52, LAS, 761-8102.

²⁸⁵ Vgl. Erklärung, 23.2.54, LAS, 761-17537.

²⁸⁶ Anschreiben, Vgl. z.B. LAS, 761-11860.

gangenen Verbrechen kühl zur Kenntnis nehmen als mögliche ätiologische Faktoren einer Erkrankung, so wie er es mit bestimmten Befunden, Laborwerten usw. täglich tut.“²⁸⁷

Die Nachgutachter in den schleswig-holsteinischen Krankenhäusern verließen ihren sicheren Boden nicht. Die überwiegende Mehrheit der Gutachten aus dieser Zeit dokumentiert aber, dass die kühle, rein wissenschaftliche Betrachtungsweise den Anforderungen einer ‚Wiedergutmachung‘ nicht gerecht wurde. Die Gutachter erkannten nur solche Schäden als verfolgungsbedingt an, die ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ durch die direkten Einwirkungen von Haft oder Zwangsarbeit verursacht wurden. Diese enge Sichtweise ließ den moralischen Aspekt von Wiedergutmachungsbemühungen außer Acht. Der Rückzug der Ärzte auf vermeintlich gesicherte Standpunkte kam dem Innenministerium entgegen, die von den Vertrauensärzten wohlwollend behandelten Verfolgten traf diese wissenschaftliche Kälte aber hart. Aus der Sicht der NS-Opfer erschienen die Nachgutachter nicht als Vertrauensperson, sondern vielmehr als „verlängerter Arm des Staates“²⁸⁸.

3.8 Beschwerde - Klage - Berufung

In den Renten- und Haftentschädigungsverfahren nach schleswig-holsteinischem Landesrecht gab es für die Antragsteller Möglichkeiten, vor Berufungsinstanzen die Entscheidungen des Flensburger Sonderhilfsausschusses oder des Innenministeriums anzufechten.

Gegen eine Verweigerung der grundsätzlichen Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus konnten abgelehnte Antragsteller beim Landes-Sonderhilfsausschuss Beschwerde einlegen. Lehnte auch dieses Verwaltungsorgan die Anerkennung ab, blieb dem Antragsteller die Klage vor Gericht. Das Landesverwaltungsgericht, das Oberverwaltungsgericht und später das Bundesverwaltungsgericht waren hier zuständig. In gleicher Weise verlief der Rechtsweg in Streitsachen bezüglich einer Haftentschädigung.

²⁸⁷ Pross 1988, S. 298 f.

²⁸⁸ Vgl. Pross 1988, S. 297

Streitverfahren um Anerkennung als OdN und Haftentschädigung

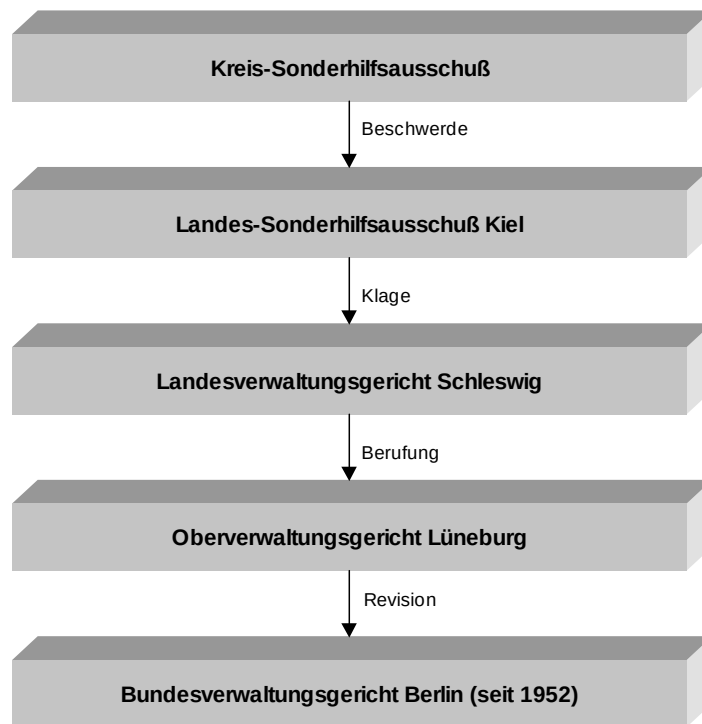


Abb. 4: Verfahrensweg nach dem Rentengesetz und Haftentschädigungsgesetz 1948-53

Von diesem typischen Verfahrensverlauf zu unterscheiden waren Streitsachen in Rentenangelegenheiten. Nach der Anerkennung als OdN wurde für den Antragsteller das Rentenverfahren eingeleitet. Wenn der Rentenantrag abgelehnt wurde oder der Antragsteller mit dem festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht einverstanden war, konnte er gegen die Entscheidungen des Rentenausschusses Beschwerde bei einer Sonderkammer des Obergesamtsamtes Schleswig einlegen. Die Entscheidung dieser Kammer war endgültig und konnte nicht mehr angefochten werden.

Streitverfahren um Rentenhöhe

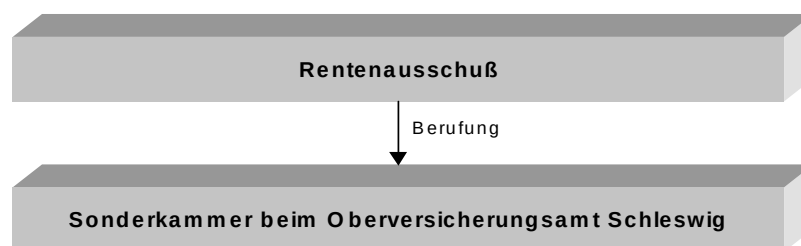


Abb. 5: Verfahren bei Rentenstreitsachen

3.8.1 Der Landes-Sonderhilfsausschuss

Der Landes-Sonderhilfsausschuss bestand aus den beiden Landtagsabgeordneten Dr. Parcher (CDU) und Dölz (SPD) sowie einem Vertreter der Verfolgten. Verwaltungstechnisch war der Landes-Sonderhilfsausschuss beim Innenministerium angesiedelt, ohne dass der Innenminister Weisungsbefugnis hatte.

Die Entscheidungen des Landes-Sonderhilfsausschusses unterschieden sich in der Grundtendenz nicht wesentlich von den Beschlüssen des Flensburger Sonderhilfsausschusses. Bis 1951 waren von den 54 Beschwerden lediglich vier erfolgreich. Zu diesen erfolgreichen Beschwerden gehörte die Eingabe der Frau eines Kommunisten, die nach der Verhaftung ihres Mannes der NS-Frauenschaft beigetreten war, um Arbeit zu bekommen. Vom Flensburger Sonderhilfsausschuss war sie abgelehnt worden. Der Landes-Sonderhilfsausschuss revidierte diese Entscheidung, weil der Ehemann ein aktiver kommunistischer Widerstandskämpfer war. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Frau in ihrer Not der NS-Organisation beigetreten war.²⁸⁹ Während der Flensburger Sonderhilfsausschuss unterstellt hatte, dass ein Mitglied einer NS-Organisation unmöglich NS-Opfer sein konnte, differenzierte der Landes-Sonderhilfsausschuss hier mehr und wagte sich damit in ein schwieriges Gebiet, auf welchem Förderung des Nationalsozialismus und Schädigung durch den Nationalsozialismus gegeneinander abgewogen werden mussten. Exemplarisch für diesen schwierigen Grenzbereich war der Fall eines Arbeiters, der von 1926-32 der KPD angehört hatte, dann aber ausgetreten und Anwärter bei der NSDAP geworden war. Von 1933 bis 1945 war er als ‚Krimineller‘ in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert worden. Der Flensburger Sonderhilfsausschuss hatte den Mann als ‚Kriminellen‘ und NSDAP-Anwärter abgelehnt. Dem Landes-Sonderhilfsausschuss kam der Mann „sehr unbeholfen“ vor, und aufgrund der langen Haft wollte man ihm seine NSDAP-Anwärterschaft nicht zum Nachteil gereichen lassen.²⁹⁰

Ebenfalls erfolgreich war ein Mann, der 1937 wegen „Sabotage am Vierjahresplan“ verurteilt worden war, weil er die Zwangsarbeit auf einem Bauernhof verweigert hatte. Während der Flensburger Sonderhilfsausschuss dieser Arbeitsverweigerung keine politische Bedeutung beigemessen hatte, war der Landes-Sonderhilfsausschuss der Ansicht, dass diese Arbeitsverweigerung nicht „im gewöhnlichen Sinne des Wortes betrachtet werden“ könne. Ausschlaggebend für diese Sichtweise war die Tatsache, dass der Mann bis 1933 kommunistischen Sportvereinen angehört hatte.²⁹¹ Drei Jahre später hatte der Landes-Sonderhilfsausschuss erneut über eine Beschwerde des Mannes zu entscheiden, weil sein Haftentschädigungsantrag abgelehnt worden war. Überraschenderweise lehnte der Ausschuss diese Beschwerde jetzt ab, weil er nicht an die politischen Motive des Verfolgten glaubte: „Dagegen spricht nämlich die Tatsache, dass er bereits am 4.5.1939 aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen entlassen wurde. Hätte es sich bei dem Antragsteller tatsächlich um einen politischen Überzeugungstäter gehandelt, wäre der Gestapo die kommunistische Einstellung des Antragstellers bekannt gewesen und er wäre nicht schon im Jahre 1939 wieder in Freiheit gesetzt worden. Der Sonderhilfsausschuss des Landes ist überzeugt, dass politische Motive für die Verhaftung des Antragstellers nicht maßgebend waren.“²⁹² Interessant ist dieser Beschluss nicht nur deshalb, weil der Landes-Sonderhilfsausschuss seinem ersten Beschluss völlig widersprach, sondern auch aufgrund der Argumentation, dass der Gestapo ein Kommunist bestimmt nicht entgangen wäre.

Vom Landes-Sonderhilfsausschuss strikt abgelehnt wurden Antragsteller, die lediglich aufgrund einzelner staatsfeindlicher Äußerungen verurteilt worden waren. So fand z.B. ein Antragsteller keine Anerkennung, der wegen solcher Äußerungen von seiner Frau denunziert und für ein Jahr in einem KZ interniert worden war. Obwohl der Mann mehrere Zeugen für seine NS-Gegnerschaft benennen konnte, vermutete der Landes-Sonderhilfsausschuss andere Zusammenhänge: „Der Antragsteller wurde wahr-

²⁸⁹ Vgl. LSHA-Beschluß, 31.8.48, LAS, 761-8001.

²⁹⁰ Vgl. LSHA-Beschluß, 18.11.52, LAS, 761-11693, 11694.

²⁹¹ Vgl. LSHA-Beschluß, 5.5.49, LAS, 761-11644.

²⁹² LSHA-Beschluß, 7.11.52, LAS, 761-11644.

scheinlich aus persönlichen Gründen von seiner Frau und einem SS-Mann denunziert, um ihn aus dem Wege zu räumen. Dieser Tatbestand reicht aber nicht aus, um die Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachungsgesetze zu erfüllen.²⁹³ Der Landes-Sonderhilfsausschuss legte den Begriff der ‚Gegnerschaft zum Nationalsozialismus‘ also sehr eng aus. Einfache Unmutsäußerungen genügten dafür nicht, wenn der Betreffende keinen parteipolitischen Hintergrund hatte. Das galt umso mehr, wenn die Kritik am Nationalsozialismus in betrunkenem Zustand erfolgte. Einen solchen Antragsteller beschied der Landes-Sonderhilfsausschuss, dass seine „im Zustand der Volltrunkenheit“ getätigten Äußerungen zwar politischen Charakter gehabt hätten, diese aber nicht „ohne weiteres für eine politische Überzeugung“ sprächen.²⁹⁴ Da der Mann keine politischen Aktivitäten oder Widerstandshandlungen nachweisen konnte, glaubte der Ausschuss nicht an eine politisch motivierte Gegnerschaft.

Auf eine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus legte der Landes-Sonderhilfsausschuss großen Wert. Manchmal reichte auch die Mitgliedschaft in einer oppositionellen Partei nicht aus, um diese Gegnerschaft zu beweisen. So verweigerte der Ausschuss einem Antragsteller die Anerkennung, der vor 1933 SPD-Mitglied gewesen, dann nach Belgien geflohen und dort mehrfach inhaftiert gewesen war. Selbst die aktive sozialdemokratische Arbeit nach 1945 reichte dem Ausschuss nicht als Beleg dafür, dass der Betreffende politisch verfolgt worden war.²⁹⁵ Ein besonderes Gewicht bekam diese Ablehnung durch die Tatsache, dass der Antragsteller sich nach 1945 in der dänischgesinnten SPF engagierte und nicht in der deutschgesinnten SPD. Möglicherweise spielten hier Ressentiments der deutschen Ausschussmitglieder gegen die dänischen Flensburger Sozialdemokraten eine Rolle.

Keine politischen Motive vermutete der Ausschuss auch bei einem Rechtsanwalt, der 1935 wegen angeblicher Dienstvergehen zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Nach dieser Haft hatte er sich um Rehabilitation bemüht und 1940 dem Reichsjustizminister gedroht, dass man sich im Ausland für seinen Fall interessieren könnte. Daraufhin war er von der Gestapo in ‚Schutzhaft‘ genommen worden. Der Landes-Sonderhilfsausschuss verweigerte ihm die Haftentschädigung, weil er nicht wegen „gradliniger politischer Überzeugung“ verhaftet worden war, sondern weil die Gestapo seinen Brief als „unzulässiges Druckmittel“ gewertet habe. Zwar räumte der Ausschuss ein, dass der Freiheitsentzug ohne Gerichtsverfahren auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes zustande gekommen war und dass der Antragsteller im KZ den roten Winkel der politischen Häftlinge getragen habe, doch rechtfertigten diese Tatsachen nicht die Gewährung einer Haftentschädigung.²⁹⁶ Die Verwendung eines „unzulässigen Druckmittels“ gegen einen Unrechtsstaat war für den Landes-Sonderhilfsausschuss offenbar kein Widerstand, sondern blieb eine Staatserpressung.

Der Landes-Sonderhilfsausschuss hatte die Befugnis, Ausnahmegenehmigungen für jene zu erteilen, die ihre Haftentschädigungsanträge zu spät eingereicht hatten, wenn aufgrund einer Ablehnung aus formalen Gründen „besondere Härten“ für den Antragsteller entstanden.²⁹⁷ Eine Entscheidung konnten die Mitglieder des Ausschusses nach eigenem Ermessen treffen. Im Falle einer 73jährigen Frau, die einen Haftentschädigungsantrag für ihren verstorbenen Sohn erst 1953 einreichte, erteilte der Landes-Sonderhilfsausschuss eine Ausnahmegenehmigung, womit er dem hohen Alter und der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Frau Rechnung trug.²⁹⁸ Keine Ausnahmegenehmigung erhielt dagegen ein Antragsteller, dessen Antrag von der VVN nicht weitergereicht worden war. Hier lag nach Ansicht des Landes-Sonderhilfsausschusses keine besondere Härte vor.

Ähnlich wie der Kreis-Sonderhilfsausschuss in Flensburg lehnte auch der Landes-Sonderhilfsausschuss Anträge von Menschen kategorisch ab, die in der NS-Zeit als ‚asozial‘ oder ‚kriminell‘ verfolgt worden waren. Der unklare Begriff der ‚Unwürdigkeit‘ aus dem Rentengesetz fand hier sei-

²⁹³ LSHA-Beschluß, 12.3.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

²⁹⁴ Vgl. LSHA-Beschluß, 22.2.52, SAF, II C 796, Bd. 1.

²⁹⁵ Vgl. LSHA-Beschluß, 6.11.52, SAF, II C 796, Bd. 1.

²⁹⁶ Vgl. LSHA-Beschluß, 12.6.52, SAF, II C 796, Bd. 1.

²⁹⁷ Vgl. § 7 Haftentschädigungsgesetz vom 2.8.49, GuVOBl. Nr. 21 1949.

²⁹⁸ Vgl. LSHA-Beschluß, 5.6.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

ne Anwendung. Der Verfolgungstatbestand war dabei vollkommen belanglos. So beschied der Landes-Sonderhilfsausschuss eine Witwe abschlägig, deren Mann 1938 verhaftet worden und 1940 im KZ Sachsenhausen verstorben war. Zur Begründung führte der Landes-Sonderhilfsausschuss aus, dass der Mann als ‚Asozialer‘ verfolgt worden war. „In der Zeit vom 13.6.1938 bis 18.6.1938 wurde von der Kriminalpolizei eine ‚Asozialen-Aktion‘ durchgeführt, bei der arbeitsscheue Elemente und solche Personen, die eine Reihe von Vorstrafen aufweisen, verhaftet und den Konzentrationslagern zugeführt wurden. Politische Momente durften bei dieser Aktion keine Berücksichtigung finden. Da aus dem Strafregistrauszug des Verstorbenen hervorgeht, dass er von 1915 bis 1936 nicht weniger als 13 Vorstrafen hat, weiter das Arbeitsamt Flensburg in seinem Schreiben vom 15.7.1950 in einem Auszug aus der Arbeitskarte die Beschäftigungsdaten des Verstorbenen mitteilt, aus denen sich ergibt, dass er nur wenig und unregelmäßig gearbeitet hat, steht außer Zweifel, dass er bei dieser ‚Aso‘-Aktion mitverhaftet worden ist. [...] Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.“²⁹⁹

Bei vorbestraften Antragstellern schloss der Landes-Sonderhilfsausschuss generell aus, dass eine politische Verfolgung vorgelegen haben könnte. Das elitäre Bewusstsein der politisch Verfolgten wirkte sich hier deutlich aus. Erwägungen, nach denen auch die Beseitigung von ‚Asozialen‘ und ‚Kriminellen‘ einen rassistischen oder politischen Hintergrund hatte, wurden von den Sonderhilfsausschüssen nicht akzeptiert. Allenfalls konnte sich der Landes-Sonderhilfsausschuss zu der Feststellung durchringen, dass solchen Menschen Unrecht widerfahren war. Einem als ‚asozial‘ abgelehnten Antragsteller erläuterte der Ausschuss die Ziele der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachung: „Das schleswig-holsteinische Wiedergutmachungsrecht lässt durch die klare Formulierung der Tatbestandsmerkmale ‘wegen seiner politischen Überzeugung’ oder ‘wegen seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus’ usw. aber eindeutig erkennen, dass nicht jedes vom NS-Staat verübte Unrecht wiedergutmacht werden soll, sondern dass aus der Fülle des damals geschehenen Unrechts nur bestimmte Tatbestände herausgehoben sein sollten.“³⁰⁰ Mit solcher Feststellung schloss sich der Kreis zu den Erläuterungen von Innenminister Käber zum Rentengesetz 1948, als er den Begriff der ‚wirklichen Opfer‘ des Nationalsozialismus prägte. ‚Asoziale‘ und ‚Kriminelle‘ waren nach dieser Sichtweise keine ‚wirklichen‘ Opfer, sondern lediglich Randerscheinungen.

3.8.2 Das Landesverwaltungsgericht Schleswig

Mit der Beschwerde beim Landes-Sonderhilfsausschuss waren die verwaltungsrechtlichen Mittel des Antragstellers ausgeschöpft. Gegen die Beschlüsse des Landes-Sonderhilfsausschuss konnte der Antragsteller allerdings durch eine Klage ein juristisches Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht (LVG) Schleswig einleiten. Im Gegensatz zu den kurzen Entscheidungsbegründungen des Landes-Sonderhilfsausschusses enthielten die Urteile des LVG Schleswig ausführlichere Urteilsbegründungen. In den Prozessen trafen die NS-Verfolgten auf Richter, die zum erheblichen Teil ihre juristische Karriere schon im ‚Dritten Reich‘ begonnen hatten.

In den Sachfragen stimmten die Richter des LVG den Beschlüssen des Landes-Sonderhilfsausschusses in der großen Mehrzahl zu. Zwei ehemaligen Polizisten, die im Krieg nach Polen kommandiert und wegen Trunkenheit im Dienst verurteilt worden waren, verweigerte das LVG ebenso wie die Vorinstanzen die Anerkennung als OdN, weil hinter diesem Dienstvergehen keine antinationalsozialistische Haltung gestanden habe.³⁰¹

Für die meisten Kläger war es schwer, das Vorliegen einer ‚politisch motivierten‘ Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu beweisen. Die Richter setzten hier strenge Maßstäbe an. Als Beweis für seine NS-Gegnerschaft konnte ein Kläger die Aussage eines ehemaligen Polizeibeamten beibringen, der den politischen Hintergrund der Verfolgung bestätigte. In diesem Falle verwies das LVG den Fall an den Landes-

²⁹⁹ LSHA-Beschluß, 24.7.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

³⁰⁰ LSHA-Beschluß, 20.11.52, SAF, II C 796, Bd. 1

³⁰¹ Vgl. LVG-Urteile, 18.11.52 und 8.9.53, LAS, 352 Kiel 9312 und SAF, II C 796, Bd. 1.

Sonderhilfsausschuss zurück, der dann auch die Anerkennung aussprach.³⁰² Damit zeigt sich einmal mehr das Vertrauen der Gerichte und Verwaltungen in den NS-Verfolgungsapparat. Die mündliche Aussage eines Polizeibeamten oder Gestapo-Beamten wurde bedenkenlos als Urteilsgrundlage verwendet. Die wenigsten Verfolgten hatten allerdings das Glück, so wohlwollende Verfolger zu haben und befanden sich in erheblicher Beweisnot.

Abgewiesen wurde z.B. ein Bauarbeiter, der mit einem Kollegen und überzeugten Nationalsozialisten über Politik in Streit geraten war. Kurz darauf hatte ihn dieser Kollege bei einem Arbeitsunfall verletzt. Das LVG untersuchte den Unfall genau: „Es mag dem Kläger zuzugeben sein, dass J.P. ihm gegenüber feindselig eingestellt war. Es mag auch zutreffen, dass er sich in einem politischen Gegensatz zum Kläger befunden hat. Es ist aber [...] nicht erwiesen, dass J.P. sich absichtlich beim Herunterschlagen des Baugerüsts so verhalten hat, dass der Balken dem Kläger auf den Kopf fallen musste. Zwar hat er sich nach der Aussage des Zeugen H.P., als der Kläger bewusstlos am Boden lag, geäußert: Jetzt hat er eins ausgewischt gekriegt. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass J.P. dem Kläger absichtlich eins ausgewischt hat. Es kann ebenso gut daraus geschlossen werden, dass er hinterher seine Genugtuung darüber geäußert hat, dass dieser Unfall dem Kläger zugestoßen ist. Aber selbst, wenn man annehmen wollte, dass P. den Unfall absichtlich herbeigeführt hat, so ist es nach der Aussage des Zeugen H.P. durchaus offen geblieben und möglich, dass dieses feindselige Verhalten des J.P. dadurch bewirkt war, dass er, der als Trunkenbold bekannt war, wiederholt vom Kläger zur Arbeit angehalten werden musste. [...] Es ist daher nicht nachgewiesen, dass der beschriebene Unfall als politische Verfolgung des Klägers anzusehen ist.“³⁰³

In diesem Urteil griffen bekannte Bewertungsmuster ineinander. Das Gericht erkannte zwar die Gegnerschaft der beiden Bauarbeiter und registrierte auch die Schadenfreude des Unfallverursachers. Trotzdem bestritt es politische Motive für diesen Unfall, weil der Verursacher als arbeitsscheuer ‚Trunkenbold‘ die Merkmale der ‚Asozialität‘ erfüllte und nach geläufiger Rechtsprechung ‚Asoziale‘ nie politisch motiviert handelten. Der Fall unterschied sich aber trotzdem von den bisherigen Beschlüssen und Urteilen gegenüber ‚Asozialen‘, denn bisher ging es lediglich um Opfer aus dem sozialen Abseits. Hier entschied das Gericht, dass auch die ‚Asozialität‘ des Täters eine Wiedergutmachung ausschloss.

Auch ohne Vorliegen eines ‚asozialen‘ Verfolgers oder Opfers war das LVG gegenüber politisch motivierten Taten skeptisch. In einem ähnlichen Fall wie dem oben geschilderten war eine Danziger Arbeiterin und Sozialdemokratin von einem SA-Mann bei der Arbeit angefahren und schwer verletzt worden. Der SA-Mann hatte den Vorfall kommentiert: „Du rote Sau, ich dachte, Du wärest unter dem Wagen durchgekrochen.“ Das LVG glaubte auch hier nicht an einen politischen Hintergrund: „Eine solche Verfolgung ist noch nicht damit nachgewiesen, dass ein überzeugter Antinationalsozialist durch einen Angehörigen einer nationalsozialistischen Organisation, also der SA, einen Schaden gehabt hat und sogar verletzt worden ist. Erforderlich ist vielmehr, dass zwischen dem erlittenen Nachteil und der Tat ein politischer Zusammenhang besteht. Es ist aber kein Anhalt dafür gegeben, dass W. die Klägerin nur deshalb und absichtlich angefahren hat, weil er sie als politisch Andersdenkende aus seiner politischen Weltanschauung als SA-Mann heraus körperlich verletzen, also „politisch verfolgen“ wollte. Unter Berücksichtigung der Aussagen [...] konnte die Kammer nur einen Kraftfahrzeugunfall als erwiesen ansehen, an dem zufällig ein Angehöriger der SPD und ein Angehöriger der SA beteiligt gewesen sind. Die rüde Bemerkung des W. nach dem Unfall findet in der momentanen Schockwirkung eine hinreichende Erklärung, ohne dass mit ihr eine politische Überzeugung verbunden sein muss.“³⁰⁴ In diesem Fall hätte das LVG ebenso begründet der Klage stattgeben können, denn wenn ein SA-Mann eine NS-Gegnerin anfährt und sie anschließend noch als „rote Sau“ beschimpft, kann ein politisches Motiv nicht eindeutig verneint werden. In derart plausiblen Fällen hätte etwas Weitsichtigkeit das Ansehen der Wiedergutmachungsinstitutionen verbessern können, aber das Gericht beharrte auf einer verengten Sichtweise und wies die Klage ab.

Von grundsätzlicher Bedeutung war das LVG-Urteil bei der Klage einer Frau, deren Ehemann als SPD-Mitglied verfolgt worden war. Auch die Klägerin selbst war mehrfach von der Gestapo vernommen

³⁰² Vgl. LVG-Urteil, 31.1.53, LAS, 761-11644.

³⁰³ LVG-Urteil, 17.10.50, SAF, II C 796, Bd. 1.

³⁰⁴ LVG-Urteil, 2.10.51, SAF, II C 796, Bd. 1

worden und hatte ihren Arbeitsplatz verloren. Das Gericht musste hier also über eine indirekte Verfolgung entscheiden. Bei einem positiven Urteil hätten viele Ehefrauen und Ehegatten auf Entschädigung für mittelbare Verfolgung klagen können, weil die Familie eines NS-Opfers in der Regel auch Repressalien ausgesetzt war. Zur Erleichterung des Innenministeriums wies das LVG die Klage der Frau aber zurück. „Soweit hiernach staatliche Maßnahmen ergriffen wurden, richteten sie sich nicht gegen die Klägerin selbst, wenn sie sich auch zu ihrem Nachteile auswirkten. Sie waren vielmehr eine Begleiterscheinung der Verfolgung und Untersuchungen, die gegen ihren Ehemann gerichtet waren. Derartige mittelbare Ausflüsse einer Verfolgung können jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers kein Recht schaffen, um als Opfer des Nationalsozialismus nach dem Landesgesetz 38/48 anerkannt zu werden. [...] Die Klägerin hatte nur das Unglück, dass sie als Ehefrau eines politisch Verfolgten mitleiden musste.“³⁰⁵ Die Angehörigen von Verfolgten, die nicht selbst aktive Gegner des Nationalsozialismus gewesen waren, waren nach diesem Urteil keine Verfolgten, sondern lediglich „Unglückliche“. Mit dieser Sichtweise tat sich aber ein grundsätzlicher Widerspruch auf, denn Witwen von Verfolgten, die häufig ebenfalls nicht selbst aktiven Widerstand geleistet hatten, bekamen eine Hinterbliebenenrente, während Frauen, deren Männer überlebt hatten, leer ausgingen. Deutlich erkennbar wird hier ein patriarchalisches Weltbild. Die Ehefrau eines Verfolgten war danach nicht in erster Linie eine von Verfolgung betroffene oder mitbetroffene Person, sondern zunächst einmal Ehefrau, die duldsam das Schicksal ihres Mannes zu teilen hatte. Erst wenn der Mann durch seinen Tod ausfiel, bekam die Ehefrau eine Hinterbliebenenrente.

Ein weiterer Baustein des Gebildes ‚politische Verfolgung‘ war damit gerichtlich sanktioniert: Die Verfolgung musste sich gegen das Opfer persönlich gerichtet haben. Wer lediglich mitbetroffen oder irrtümlich verfolgt worden war, hatte einfach nur Pech gehabt.

Die Klagen von Verfolgten, die als ‚asozial‘ verurteilt worden waren, hatten auch vor dem LVG keinen Erfolg. In den Urteilsbegründungen trat aber noch deutlicher als bisher hervor, dass weder Politiker noch Beamte oder Richter die KZ-Haft für ‚Asoziale‘ und ‚Kriminelle‘ generell als falsch ansahen. ‚Asozialität‘ als unbedingter Ablehnungsgrund wurde nun auch juristisch festgeschrieben. Einen solchen Kläger ließ das LVG wissen: „Zwar bestätigen die beigebrachten Bescheinigungen und Erklärungen, dass der Kläger den Nationalsozialismus abgelehnt hat, sie sagen aber nichts über die Gründe, die zur Einweisung in das Konzentrationslager geführt haben. Demgegenüber ergeben die dem Gericht vorliegenden Akten des Amtsgerichts Flensburg und der städtischen Trinkerfürsorge [...], dass der Kläger 1940 wegen seiner durch Zeugen bekundete Trunksucht als gewohnheitsmäßiger Trinker und damit Asozialer in politische Vorbeugehaft genommen und dann dem Konzentrationslager zugeführt worden ist. [...] In den Akten ist nicht die geringste Andeutung zu finden, dass die Maßnahmen von politischen Motiven beeinflusst oder gar wegen der politischen Haltung des Klägers angeordnet sind.“³⁰⁶ Auch für das LVG trat der Verfolgungstatbestand hinter dem Verfolgungsgrund zurück. Obwohl das Gericht konstatierte, dass der Verfolgte in „politische Vorbeugehaft“ genommen worden war, bestritt es politische Motive der Verfolger. Die ‚Asozialität‘ des Klägers überwog seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus. Dass die staatlich verordnete Aussonderung der ‚Asozialen‘ eine rassistische oder zumindest politisch motivierte Gewaltmaßnahme darstellte, zog das LVG nicht in Erwägung.

Eine Prostituierte, die 1941 als ‚asozial‘ ins KZ Ravensbrück eingewiesen worden war, lehnte das LVG ebenfalls ab. „Zweifelloso ist die Verbringung der Klägerin in ein Konzentrationslager eine Maßnahme, die rechtsstaatlich zu verabscheuen und rechtswidrig ist. Dies muss in vorliegendem Falle um so mehr gelten, als die Klägerin gerichtlich nicht vorbestraft war.“³⁰⁷ Immerhin erklärte das Gericht die KZ-Haft als rechtswidrig, allerdings nur deshalb, weil die Frau nicht vorbestraft war. Für vorbestrafte ‚Asoziale‘ war KZ-Haft offenbar nicht rechtswidrig. Warum das Gericht die Klage der Frau trotz der „rechtswidrigen“ KZ-Haft zurückwies, erläuterte es folgendermaßen: „Es genügt nicht, dass jemand in rechtswidriger Weise, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, seiner Freiheit beraubt wurde; es muss sich vielmehr die Verfolgung gegen eine Person richten, die wegen ihrer politischen Überzeugung oder ihrer

³⁰⁵ LVG-Urteil, 9.1.51, SAF, II C 796, Bd. 1.

³⁰⁶ LVG-Urteil, 14.8.51, SAF, II C 796, Bd. 1.

³⁰⁷ LVG-Urteil, 8.9.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

Weltanschauung vom Nationalsozialismus verfolgt worden ist. Eine derartige Maßnahme hat die Klägerin nicht nachweisen können.³⁰⁸ Aus Sicht des Gerichts fiel die Prostituierte trotz rechtswidriger Behandlung durch das Raster der Entschädigungsgesetzgebung. Die Begriffe der politischen bzw. rassischen Verfolgung trafen für die Richter auf diese Gruppen nicht zu, deshalb lehnten sie den Antrag ab. Auch hier entschied nicht die rassistische oder politische Motivation der NS-Täter, sondern die unpolitische Haltung des Opfers.

Dass das LVG genau zwischen politischer und sonstiger Verfolgung zu differenzieren wusste, bewies es bei der Klage eines Kommunisten, der 1933 wegen Betrugs zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden war und von 1938-43 im Rahmen der ‚Aso‘-Aktion im KZ Buchenwald inhaftiert worden war. In diesem Fall kam das Gericht zu einem ‚salomonischen‘ Urteil: „Mag nun auch die Verhaftung des Klägers durch die angenommene oder tatsächliche Arbeitsscheu ausgelöst sein, so konnte die Kammer doch nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Länge der Konzentrationshaft von über 5 Jahren allein mit dieser Begründung zu erklären ist. Für die Länge der Haft müssen vielmehr andere Erwägungen maßgebend gewesen sein. [...] Unter Berücksichtigung aller Umstände hat die Kammer daher zwar einen Teil der Konzentrationshaft von einem Jahr auf die Umerziehung als Arbeitsscheuer anrechnen zu müssen geglaubt, die über den 20.4.1939 jedoch fortgesetzte Konzentrationshaft als politische Haft im Sinne des §1 des Haftentschädigungsgesetzes gewertet.“³⁰⁹ Obwohl der Mann KPD-Mitglied und damit ein politischer Gegner des Nationalsozialismus war, konnte diese Tatsache die ‚Asozialität‘ nicht entkräften. Doch erkannte das LVG immerhin den größten Teil der Haft als politische Haft an. Ein Jahr KZ-Haft für die „Umerziehung als Arbeitsscheuer“ schien dem Gericht angemessen.

Die Durchsicht vieler LVG-Urteilen erweckt den Eindruck, dass der Großteil der Antragsteller, die nicht schon beim Kreis-Sonderhilfsausschuss, Landes-Sonderhilfsausschuss oder Innenministerium erfolgreich gewesen waren, auch vor der ersten juristischen Instanz keine andere Bewertung erfuhren. Das Denken in den Kategorien „politisch“, „rassisch“ und „religiös“ trat auch beim LVG in Erscheinung, wobei die Richter die Begriffe sehr eingengt interpretierten. Ähnlich wie die medizinischen Gutachter blieben auch die Richter auf dem ihnen vertrauten Terrain. Den zweifellos vorhandenen Interpretationsspielraum nutzten sie nicht.

Verfolgte, die nicht in das Schema der drei Verfolgungsgründe passten, stießen auf Ablehnung, Frauen kamen in der patriarchalischen Sichtweise der männlichen Gerichte nicht über den Status eines ‚unglücklichen Anhängsels‘ ihrer Männer hinaus.

Vom LVG wurden lediglich die Entscheidungsgrundsätze der Vorinstanzen juristisch belegt und legitimiert. Die Richter, welche nicht selten in der NS-Zeit ausgebildet worden waren, vertraten besonders in den Fällen von ‚Asozialen‘ Urteile und Ansichten, die eine Kontinuität der gesellschaftlichen Vorstellungen der NS-Zeit vermuten lassen. Das Denken in den Menschenkategorien der Nationalsozialistischen Lehre blieb wie in der kleinbürgerlichen Gesellschaft der jungen Bundesrepublik auch in Verwaltung und Justiz erhalten.

3.8.3 Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Als letzte Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Interessen blieb den abgewiesenen Klägern des LVG die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg. Auch vor diesem Gericht waren die Kläger in der Mehrzahl erfolglos. Stattgegeben wurde den Klagen in solchen Fällen, in denen das Gericht Formfehler der Vorinstanz erkannte. Dem Kläger z.B., dessen Antrag von der VVN nicht an den Sonderhilfsausschuss weitergeleitet worden war und deshalb zu spät einging, sprach das OVG die Anerkennung als OdN zu. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Sonderhilfsausschuss den Antrag trotz der Fristversäumnis inhaltlich prüfen müssen, um festzustellen, ob für den Antragsteller mit der Ablehnung eine besondere Härte entstanden wäre. Während der Landes-Sonderhilfsausschuss und das LVG dem Mann noch

³⁰⁸ LVG-Urteil, 8.9.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

³⁰⁹ LVG-Urteil, 3.2.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

vorwarfen, er hätte um die ‚Unzuverlässigkeit‘ der VVN wissen müssen, erklärte das OVG, dass der Mann die VVN als „halbamtliche Einrichtung“ angesehen habe und der Irrtum entschuldbar sei.³¹⁰

In den Fällen, wo es um eine sachliche Prüfung von Verfolgungstatbeständen ging, unterlag meistens der Kläger. In dieser Hinsicht fällt das OVG einige sehr aufschlussreiche Urteile.

Interessant sind zum Beispiel zwei ähnlich gelagerte Fälle von Polizisten. Der ehemalige Hilfspolizist D. war 1939 nach Polen abkommandiert worden und hatte sich 1940 in betrunkenem Zustand selbst in den Fuß geschossen, woraufhin er wegen ‚Selbstverstümmelung‘ zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Die Klage des D. auf Haftentschädigung wies das OVG zurück, weil es der Tat keine politische Bedeutung beimaß. Das wurde nach Ansicht des Gerichts schon dadurch bewiesen, dass für die Tat statt der vorgeschriebenen Todesstrafe nur eine Zuchthausstrafe verhängt worden war. Die Handlungsweise des D. sei „mit aller Wahrscheinlichkeit nichts weiter als eine Äußerung allgemeinen Unmuts über die persönlichen Beschränkungen, die eine Folge des Dienstbetriebs darstellte“.³¹¹

Der ehemalige Kripobeamte Z. war 1940 von Dortmund nach Polen abkommandiert worden. In betrunkenem Zustand hatte er dort staatsfeindliche Äußerungen getan und Umgang mit Polen gehabt. Wegen letzterem war er 1943 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Danach war er nach Dortmund zurückbeordert worden und hatte als Wachmann in einem Arbeitslager Dienst getan. Das LVG hatte die Klage des Z. zurückgewiesen, weil er „wegen wiederholter Zecherei mit polnischen Beamten in polnischen Lokalen, wegen schwerer Trunkenheit und Vernachlässigung seines Dienstes durch Trunkenheit“ verurteilt worden sei.³¹² Das OVG dagegen gab der Berufung statt. „Da er [Z.], obwohl Polizeibeamter, nicht Mitglied der NSDAP war und die ihm zur Last gelegten Taten vom Standpunkt der nationalsozialistischen Behörden als Ausdruck einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung angesehen werden konnten, wurde er in Untersuchungshaft genommen und dort zwei Jahre gehalten. [...] Nach dem ganzen Sachverhalt trägt der Senat keine Bedenken anzunehmen, dass die Untersuchungshaft des Klägers darauf zurückzuführen ist, dass man ihn als Gegner des Nationalsozialismus oder zumindest als unzuverlässig ansah. [...] Das SS- und Polizeigericht hat vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass es die Verurteilung nur darauf gestützt hat, dass der Kläger im Zustand der Volltrunkenheit Straftaten begangen hatte. Dieses Strafurteil vermochte es nicht, die Untersuchungshaft in ihrer politischen Bedeutung zu ändern.“³¹³

Die Diskrepanz zwischen beiden Urteilen ist bemerkenswert. Sowohl D. als auch Z. hatten betrunken Straftaten begangen. Während aber bei D. die Straftat lediglich als ein ‚Ausdruck von Unzufriedenheit‘ gewertet wurde, wurde Z. ein politischer Hintergrund zugestanden. Und während es für D. verhängnisvoll war, mit einem ‚milden‘ Urteil vor dem Polizeigericht davongekommen zu sein, konnte das ebenfalls erstaunlich milde Urteil im Fall des Z. den Glauben des OVG an eine politische Tat nicht erschüttern. Auch ein anderer Quervergleich drängt sich auf. Wenn ein Kripobeamter sich im Vollrausch staatsfeindlich geäußert hatte, so war dies kein Grund, an seiner politischen Gegnerschaft zu zweifeln, auch dann nicht, wenn das Gericht ihn gar nicht wegen solcher Delikte verurteilt hatte und auch dann nicht, wenn er nach der Strafe sogar noch wieder in den Dienst genommen worden war. Wenn sich aber ein ‚Asozialer‘ ebenfalls im Vollrausch staatsfeindlich geäußert hatte, dann war die folgende Strafe immer auf die ‚Asozialität‘, aber nie auf die staatsfeindlichen Äußerungen zurückzuführen, auch wenn er deshalb verurteilt worden war. Während bei gesellschaftlich anerkannten Personen wie Polizisten eine politische Gegnerschaft alle Ungereimtheiten überwog, war bei Sozialschwachen die ‚Asozialität‘ das einzig entscheidende Kriterium.

Dass die von den Nationalsozialisten betriebene Ausgrenzungspolitik gegenüber ‚Asozialen‘ und ‚Kriminellen‘ auch von den Richtern nicht generell in Frage gestellt wurde, bewies das OVG in zwei exemplarischen Urteilen. Die Klage einer Frau, die ab 1941 als ‚asozial‘ in Vorbeugehaft genommen wor-

³¹⁰ OVG-Urteil, 28.4.52, SAF, II C 796, Bd. 1.

³¹¹ Vgl. OVG-Urteil, 11.4.53, LAS, 352 Kiel 9312.

³¹² Vgl. LVG-Urteil, 22.1.52, SAF, II C 796, Bd. 1.

³¹³ OVG-Urteil, 8.9.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

den war, wies das OVG ab: „Aus dem gesamten Lebenslauf der Klägerin, insbesondere ihren eigenen Angaben, die sie am 22. Februar 1941 bei der Vernehmung durch den früheren Kriminalsekretär H. in Flensburg gemacht hat, geht hervor, dass sie nicht wegen ihrer politischen Überzeugung oder ihrer Weltanschauung, sondern wegen ihrer Lebensführung unter polizeiliche Überwachung, in polizeiliche Vorbeugehaft und in das Konzentrationslager Ravensbrück überführt worden ist. [...] Ausschlaggebend war vielmehr, dass sie nach der damaligen Auffassung der Polizeibehörde als Arbeitsscheue, Trunksüchtige und Dirne angesehen wurde. [...] Man ist gegen die Klägerin, wie sich insbesondere aus der Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 17. März 1941 ergibt, auch nicht sofort mit polizeilicher Vorbeugehaft vorgegangen, sondern hat zunächst versucht, sie von ihrem asozialen Lebenswandel abzubringen; dazu hätte keine Veranlassung bestanden, wenn man sie wegen ihrer politischen Überzeugung hätte verfolgen wollen. Erst als sie gegen das Verbot, Flensburg nicht ohne polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, verstoßen hatte, [...] wurde gegen sie - wiederum nicht von der Geheimen Staatspolizei, sondern von der Kriminalpolizeistelle - die Vorbeugehaft angeordnet. Diese Maßnahmen erfüllen nicht den Tatbestand einer Freiheitsentziehung aus den in §1 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein aufgeführten Gründen, wenn auch die Inhaftierung der Klägerin heutigem Rechtsdenken widerspricht.“³¹⁴ Die Erläuterungen des Gerichts zum Hergang der Verfolgung erwecken nicht den Eindruck, dass die Verfolgung der ‚Asozialen‘ von den Richtern grundsätzlich als falsch eingeschätzt wurde. Dass das OVG die Verfolger für das Bemühen lobte, die Frau „von ihrem asozialen Lebenswandel“ abzubringen, lässt eher ein gewisses Einvernehmen erkennen. Auch die Tatsache, dass das Gericht sich erst im letzten Satz der Begründung daran erinnerte, die Vorgänge zumindest als „dem heutigen Rechtsdenken“ widersprechend einzustufen, untermauern diesen Verdacht.

Noch deutlicher wurde das OVG im Fall eines mehrfach vorbestraften Mannes, der ab 1937 als ‚Krimineller‘ im KZ Sachsenhausen eingesperrt hatte. Seine Klage auf Anerkennung als OdN wies das OVG ab. In der Urteilsbegründung ließ das Gericht eine Frage offen: „Ob diese Maßnahme in dem damals geltenden Recht unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsanschauung eine Stütze hätte, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden.“³¹⁵ Für die Richter war die Frage, ob KZ-Haft für ‚Kriminelle‘ nach bundesdeutschem Rechtsempfinden rechtswidrig war, eine offene Frage. Die moralische Abscheu gegen jede KZ-Haft trat bei den häufig in der NS-Zeit geprägten Richtern hinter juristischen Erwägungen zurück.

In eine ähnliche Richtung ging das OVG-Urteil im Falle eines Kommunisten, der 1932, also noch vor der Machtübernahme der NSDAP, kommunistische Flugblätter verteilt hatte und deshalb nach der Machtübernahme verurteilt worden war. Die Vorinstanzen hatten den Haftentschädigungsantrag des Mannes abgelehnt, weil die Tat noch vor dem 30.1.33 begangen worden war. Das OVG wies die Klage ebenfalls ab, fand aber eine andere Begründung: „Das Verhalten des Klägers richtete sich gegen den Staat als solchen und hatte unmittelbar den Umsturz der Staatsgewalt zum Ziele [...] Das Flugblatt verfolgte mithin denselben Zweck, den auch die damaligen Versuche der NSDAP hatten, auf das Personal der Polizei, der Reichswehr und der Reichsmarine Einfluss zu nehmen.“³¹⁶ In dieser Begründung traten erstmals antikomunistische Tendenzen auf. Der Kommunist wurde abgelehnt, weil er gegen das drohende Unrechtsregime der Nationalsozialisten für ein möglicherweise drohendes Unrechtsregime der KPD kämpfte. Vor dem 30.1.33 war dieser kommunistische Kampf in den Augen der Richter eine Straftat, nach diesem Datum anerkannter Widerstand. In Erkenntnis der Absurdität einer solchen Fristsetzung hätte der Ausschuss auch anders entscheiden können.

Ein wichtiges Grundsatzurteil fällte das OVG im Fall jener Frau, die von der Verfolgung ihres Mannes nur mittelbar betroffen worden war. Sie hatte nach der Verhaftung ihres Mannes den Arbeitsplatz verloren und war mehrfach von der Gestapo vernommen worden. Das OVG wies die Berufung gegen das Urteil des LVG zurück. In der Urteilsbegründung legte das Gericht den §2 des Rentengesetzes so aus, dass „eine eigene politische Betätigung oder ein eigener Widerstand oder eine eigene so genannte politische

³¹⁴ OVG-Urteil, 8.9.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

³¹⁵ OVG-Urteil, 8.5.51, SAF, II C 796, Bd. 1.

³¹⁶ OVG-Urteil, 17.4.53, SAF, II C 796, Bd. 1.

Unzuverlässigkeit“ desjenigen vorliegen müsse, dem die Nachteile zugefügt worden waren.³¹⁷ Mit diesem Urteil wurde erneut deutlich, dass es bei der Wiedergutmachung nicht in erster Linie um die Verfolgungstatbestände, sondern zunächst nur um die Verfolgungsgründe ging. Das LVG hatte der Frau bereits deutlich gemacht, dass sie lediglich das „Unglück“ hatte, Ehefrau eines Widerständlers zu sein. Gestützt auf dieses Urteil konnte das Innenministerium etliche Anträge der Verwandten von Verfolgten ablehnen.

3.8.4 Die Sonderkammer beim Oboersicherungsamts Schleswig

Um ganz andere Zusammenhänge ging es in den Verfahren vor der Sonderkammer beim Oboersicherungsamts Schleswig. Bei dieser Kammer konnten Verfolgte Beschwerde einlegen, wenn nach der Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus ihr Rentenantrag abgelehnt oder nur mit geringen Prozentsätzen anerkannt worden war. In den Verfahren der Kammer ging es somit ausschließlich um medizinische Fragen. Neben dem Vorsitzenden der Kammer gehörten noch zwei Beisitzer, von denen einer aus dem Kreis der Verfolgten kommen musste, zu diesem Gremium. Außerdem wurde in den Sitzungen immer ein ärztlicher Sachverständiger gehört. In fast allen Fällen der Jahre 1950-52 hieß dieser Sachverständige Dr. Fritz Sawade alias Professor Werner Heyde. Da die Kammermitglieder medizinische Laien waren, hing vom Votum Heyde/Sawades praktisch die Entscheidung ab. Wie bereits geschildert, konnte Heyde/Sawade kein Interesse daran haben, sich durch Kritik an den Gutachten bei den Ärzten unbeliebt zu machen, da er um sein Inkognito fürchten musste. Dementsprechend fielen auch seine Beurteilungen der Gutachten aus. In nahezu allen Fällen stimmte er den Vorgutachtern „in vollem Umfange zu“ oder bezeichnete deren Gutachten als „sehr wohlwollend“. Damit waren die Aussichten der Verfolgten auf einen Erfolg ihrer Beschwerde minimal. Lediglich in einem Falle sprach sich Heyde/Sawade zugunsten eines Verfolgten aus, als der Rentenausschuss aufgrund eines Gutachtens eine Rente verwehrt hatte, Heyde/Sawade aber eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent bejahte.³¹⁸ In allen anderen Streit-sachen äußerte er sich negativ, weshalb auch der Großteil der Beschwerden zurückgewiesen wurde. Entscheidungen, die nicht auf das Votum Heyde/Sawades zurückgingen, bezogen sich eher auf Formsachen. So gab die Sonderkammer einer Beschwerde statt, die sich gegen eine Rentenstreichung nach einer Nachuntersuchung richtete. Weil der Rentenausschuss in seinem Bescheid nicht ausdrücklich die anerkannten Verfolgungsschäden aufgeführt hatte, galten nach Auffassung der Sonderkammer alle vom Vertrauensarzt festgestellten Leiden als anerkannte Verfolgungsleiden. Die Streichung war daher unzulässig.³¹⁹

Einer der wenigen erfolgreichen Beschwerdeführer war ein Mann, der 1946 in seinem Antrag auf Sonderhilfe lediglich stundenlanges Stehen im KZ als Misshandlungen angegeben hatte, weshalb das Innenministerium die vom Vertrauensarzt festgestellten Schäden nicht als verfolgungsbedingt anerkennen wollte. Die Sonderkammer verfügte ein weiteres Gutachten, in dem Prof. Glatzel dem Mann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent attestierte. Auch hier schloss sich Heyde/Sawade der Meinung seines ‚Gönners‘ an und der Beschwerde wurde stattgegeben.³²⁰

Die Urteile der Sonderkammer hatten weitreichende Folgen für die späteren Entschädigungsverfahren nach dem BEG, weil immer wieder Bezug auf diese Urteile genommen wurde. Deshalb war es besonders fatal, dass die Interessen vieler Verfolgten an Heyde/Sawade scheiterten. In diesem Zusammenhang fällt es auf, dass sich in den Akten des Innenministeriums und der Sonderkammer keinerlei Unmutsäußerungen über Heyde/Sawade finden. Während viele andere Ärzte als ‚Nazis‘ verunglimpft wurden, blieb Heyde/Sawade bar jeder Anschuldigungen. Zwar kann dieser Umstand zum Teil damit erklärt werden, dass er mehr im Hintergrund wirkte und selten selbst Verfolgte untersuchte, doch reicht dies als Erklärung nicht aus, denn schließlich wurden sein Name und sein Votum in allen Sonderkammer-Urteilen ausdrücklich vermerkt. Der Verdacht liegt nahe, dass man beim Oboersicherungsamts kein Interesse an Anschuldi-

³¹⁷ Vgl. OVG-Urteil, 9.1.51, SAF, II C 796, Bd. 1.

³¹⁸ Vgl. Sonderkammer-Urteil, 2.2.51, LAS, 761-11346.

³¹⁹ Vgl. Sonderkammer-Urteil, 13.8.51, LAS, 761-13882, 13883.

³²⁰ Vgl. Sonderkammer-Urteil, 2.2.51, LAS, 761-11644.

gungen gegen Heyde/Sawade hatte. Der Präsident des Amtes Dr. Buresch hatte ihn schließlich 1950 mit Wissen um seine falsche Identität als Gutachter eingestellt.³²¹ Erst Ende der 50er Jahre, als Heyde/Sawade enttarnt wurde, forderten die Verfolgtenorganisationen öffentlich die Überprüfung seiner Gutachten.

3.9 Zwischenbilanz: ‚Der Sieg des Rotstiftes‘

Die schleswig-holsteinische Wiedergutmachung in den Jahren 1948 bis 1953 war wesentlich von einer konsequenten ‚Rotstift-Politik‘ gekennzeichnet. Während der Erarbeitungsphase und den ersten beiden Jahren der Landesgesetze zur Wiedergutmachung gab es noch einen allgemeinen Konsens darüber, dass das Land Anstrengungen unternehmen müsse, um den NS-Opfern zu helfen. Die Basisarbeit der Sonderhilfsausschüsse, die sich für ihre anerkannte Klientel um Wohnraum, Arbeit und Darlehen bemühten, war noch von diesem allgemeinen Hilfswillen geprägt. Das Rentengesetz bot 1948, gemessen an den großen wirtschaftlichen Problemen des Landes, akzeptable Leistungen, auch die Haftentschädigungsleistungen waren 1949 nicht unerheblich. Je weiter sich jedoch die Nachkriegsgesellschaft vom Ende des Krieges entfernte, je weiter der wirtschaftliche Aufschwung in Gang kam, desto mehr erlahmte der Wille zur Wiedergutmachung und das Interesse an dieser Problematik, obwohl das Geld dafür vorhanden wäre. Das oberste Ziel, die NS-Opfer zu reintegrieren, war auf den ersten Blick erreicht, die Anzahl der OdN-Rentner nahm in den Jahren 1950-53 kontinuierlich ab.

Ein Blick auf die Arbeitslosenstatistik von 1951 zeigt, dass die meisten Kreise die Opfer des Nationalsozialismus bevorzugt in Arbeit vermittelt hatten:

	OdN- Arbeitslosen- quote	Durchschnitts- arbeitslosenquote	Abweichung von Allg. Arbeits- losenquote
Oldenburg	10.3 %	32.0 %	-21.7 %
Schleswig	10.3 %	30.9 %	-20.6 %
Flensburg-Land	10.8 %	31.1 %	-20.3 %
Husum	10.8 %	28.5 %	-17.7 %
Eiderstedt	10.7 %	27.6 %	-16.9 %
Lübeck	10.5 %	25.3 %	-14.8 %
Kiel	10.0 %	24.5 %	-14.5 %
Süderdithmarschen	19.2 %	32.5 %	-13.3 %
Rendsburg	14.8 %	28.0 %	-13.2 %
Stormarn	6.8 %	19.4 %	-12.6 %
Norderdithmarschen	25.5 %	33.6 %	-8.1 %
Neumünster	13.8 %	21.6 %	-7.8 %
Pinneberg	12.7 %	19.5 %	-6.8 %
Eckernförde	26.0 %	29.2 %	-3.2 %
Lauenburg	22.3 %	23.8 %	-1.5 %
Steinburg	26.3 %	26.6 %	-0.3 %
Segeberg	26.0 %	26.2 %	-0.2 %
Südtondern	30.9 %	29.4 %	+1.5 %
Flensburg-Stadt	32.5 %	29.0 %	+3.5 %
Plön	37.0 %	26.2 %	+10.8 %
Alle Kreise	14,6%	26,3%	-11,7%
Kreis Eutin: Keine Angaben			

Tabelle 4: Vergleich Arbeitslosigkeit unter den OdN zu Durchschnittsarbeitslosigkeit³²²

³²¹ Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses I und II des Landtages, Stenographischer Bericht 26. Sitzung, 27.6.61, S. 2155.

Mit Ausnahme weniger Kreise lag die Arbeitslosenquote der NS-Opfer deutlich unter dem allgemeinen Wert. Die Anstrengungen, den NS-Opfern möglichst schnell eine neue wirtschaftliche Existenz zu vermitteln, schien auf den ersten Blick erfolgreich gewesen zu sein.

Ernüchternd wirken die Zahlen, wenn man zu den arbeitslosen NS-Opfern auch die arbeitsunfähigen Opfer des Nationalsozialismus hinzunimmt:

Kreis	Anzahl OdN	Anteil Arbeitslose	Anteil Arbeitsunfähig	Gesamt ohne Arbeit
Plön	108	37,0 %	26,9%	63,9 %
Steinburg	121	26,3 %	33,0 %	59,3 %
Eutin	327	k. A.	k. A.	54,0 %
Norderdithmarschen	153	25,5 %	29,4 %	53,9 %
Flensburg-Stadt	354	32,5 %	18,6 %	51,1 %
Südtondern	55	30,9 %	20,0 %	50,9 %
Eckernförde	154	26,0 %	18,2 %	44,2 %
Rendsburg	357	14,8 %	27,7 %	42,5 %
Lauenburg	251	22,3 %	19,9 %	42,2 %
Segeberg	150	26,0 %	15,3 %	41,3 %
Eiderstedt	28	10,7 %	28,6 %	39,3 %
Oldenburg	116	10,3 %	25,9 %	36,2 %
Pinneberg	543	12,7 %	23,2 %	35,9 %
Süderdithmarschen	104	19,2 %	14,4 %	33,6 %
Neumünster	275	13,8 %	18,2 %	32,0 %
Flensburg-Land	74	10,8 %	20,3 %	31,1 %
Stormarn	307	6,8 %	15,0 %	21,8 %
Husum	148	10,8 %	10,8 %	21,6 %
Kiel	619	10,0 %	10,9 %	20,9 %
Lübeck	1060	10,5 %	4,0 %	14,5 %
Schleswig	350	10,3 %	0,5 %	10,8 %
Alle Kreise	5654	14,6 %	16,4 %	31,0 %

Tabelle 5: Arbeitslosenstatistik der OdN, Stand Januar 1951³²³

In den meisten Kreisen Schleswig-Holsteins war sechs Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges mehr als jeder dritte anerkannte NS-Geschädigte ohne erwerbsmäßiges Einkommen, in einigen Kreisen, darunter Flensburg, war sogar jedes zweite NS-Opfer ohne Erwerbseinkommen. Vor diesem Hintergrund war die soziale Reintegration der NS-Verfolgten nur mit bescheidenem Erfolg durchgeführt worden.

Noch weiter relativiert sich das Bild, wenn man die Einkommensstruktur der arbeitenden NS-Opfer berücksichtigt. 1951 verdiente ein Hilfsarbeiter durchschnittlich 225 Mark brutto pro Monat, ein Facharbeiter kam auf etwa 280 Mark.³²⁴ Als das Innenministerium Ende 1950 beim Flensburger Sonderhilfsaus-

³²² Vgl. Aufstellung des Wiedergutmachungsreferates, 5.1.51, SozMin, E 3013 und Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Februar 1951, S. 94.

³²³ Vgl. Aufstellung 5.1.51, SozMin, E 3013.

³²⁴ Vgl. Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Dezember 1951, S. 483.

schuss die ersten Nachprüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von anerkannten Opfern des Nationalsozialismus anordnete, hatte der Ausschuss keine positiven Meldungen zu machen. Von den 90 überprüften Personen standen lediglich 16 in Arbeit. Von diesen arbeitenden NS-Opfern erreichten aber nur drei annähernd ein Hilfsarbeitereinkommen. Alle anderen lagen z.T. deutlich unter dem Mindestlohniveau. Neun überprüfte NS-Opfer bekamen Arbeitslosengeld, 27 Opfer des Nationalsozialismus lebten von Alters- oder Invalidenrenten unter 200 Mark pro Monat, 38 NS-Geschädigte bestritten ihren Unterhalt allein aus der OdN-Rente oder der allgemeinen Wohlfahrt.³²⁵ Insgesamt hatten von 90 NS-Opfern also lediglich drei den Sprung auf die Stufe eines einfachen industriellen Hilfsarbeiters geschafft. Die soziale Reintegration der Opfer des Nationalsozialismus war keineswegs gelungen.

Ein Grund für das Scheitern der Wiedereingliederung lag in der Währungsreform von 1948. Nicht wenige NS-Opfer gerieten durch die Einführung der neuen Währung in Schwierigkeiten. Ein VVN-Mitglied wandte sich z.B. kurz nach der Reform hilfesuchend an den VVN-Vorsitzenden: „Am 17. Juni wurde mir endlich der Fischkutter Fle1 zugesprochen. Durch die am 20. Juni durchgeführte Währungsreform geriet ich in eine verzweifelte Lage. Mein Geld, unter anderem ein fristloses Darlehen der Landesregierung, war verloren. Um überhaupt in Betrieb zu kommen, war ich gezwungen, einen Wechselkredit aufzunehmen. Durch eine Erkrankung besteht nun die Gefahr, dass ich den Betrag von 3.000 Mark bis zum 17. September nicht zusammen bekomme.“³²⁶ Kurz vor der Währungsreform war der Mann im Begriff, sich mit seinem Fischkutter eine neue Existenz aufzubauen. Wenige Tage später stand er vor einem unüberwindbaren Schuldenberg.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Opfer des Nationalsozialismus bot dem Innenministerium somit in den wenigsten Fällen Handhabe zur Kürzung oder Streichung von OdN-Renten. Trotzdem gingen die Gesamtausgaben des Landes Schleswig-Holstein für Beschädigtenrenten seit 1949 kontinuierlich zurück:

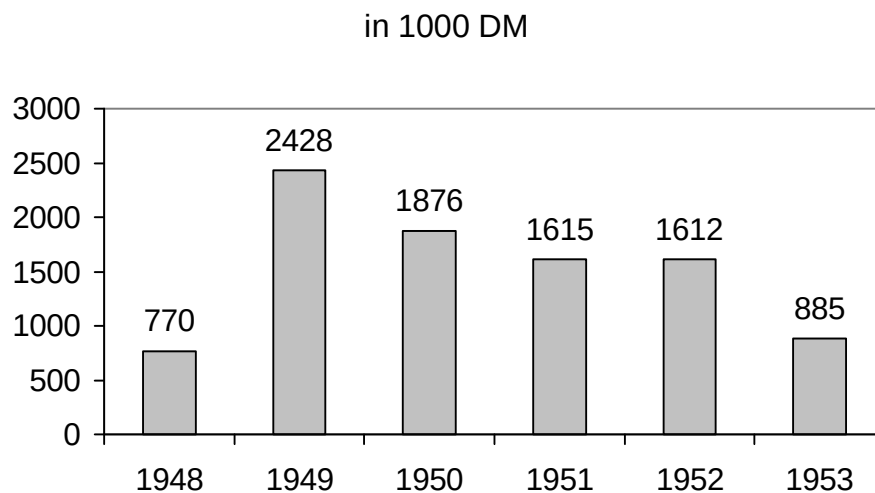


Abb. 6: Ausgaben des Landes Schleswig-Holstein für OdN-Beschädigtenrenten 1948-53³²⁷

Da kaum eine Rente durch Besserung der sozialen Situation wegfiel, müssen die gewünschten Einsparungen aufgrund medizinischer Beurteilungen bewirkt worden sein. Die bereits geschilderte Auswahl von kritischen Gutachtern fand hier ihren Niederschlag.

³²⁵ Vgl. Meldung des Sonderhilfsausschusses, 12.9.50, SAF, II C 918.

³²⁶ Brief, 25.8.48, Privatakte VVN.

³²⁷ Vgl. Ausgabenstatistik Landesentschädigungsamt, o.D., LAS, 761-10489.

Die Zeichen für die Sparpolitik des Landes in der Wiedergutmachung wurden im Laufe der Zeit deutlicher. Ein solches Zeichen war auch die schleppende Bearbeitung der Renten- und Haftentschädigungsanträge. Statt die Arbeit des Wiedergutmachungsreferates durch mehr Personal zu beschleunigen, nahm die Landesregierung die Verzögerungen hin. Die dadurch bedingte Streckung der Zahlungsverpflichtungen kam ihr wahrscheinlich sehr gelegen.

Dabei war sich die Regierung durchaus der Mängel bewusst. Als das Finanzministerium 1951 die Auszahlung der Haftentschädigung von vier auf sieben Jahre ausdehnen wollte, äußerte Innenminister Dr. Pagel Bedenken: „Die Not unter den Opfern des Nationalsozialismus ist besonders groß. Die Forderung auf Zahlbarmachung der Gesamthaftentschädigung sind so zahlreich und in 90 Prozent der Fälle so begründet, dass eine Ablehnung moralisch gesehen kaum vertretbar ist. [...]“ Trotz dieser klaren Erkenntnis vertrat Pagel die Ansicht, dass man sich „mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage des Landes“ dem Anliegen des Finanzministers nicht verschließen könne und schlug eine Ausdehnung auf sechs Jahre vor.

³²⁸

Ebenfalls ein Indiz dafür, dass die Wiedergutmachung mehr und mehr zur lästigen Pflichtaufgabe wurde, der man sich möglichst kostengünstig entledigen wollte, war die Tatsache, dass sich niemand für eine Anpassung der Renten und der Freibeträge an die Kostensteigerung stark machte, obwohl die Lage für die OdN-Rentner von Jahr zu Jahr kritischer wurde. Ein Beispiel:

Ein NS-Verfolgter, der durch die Verfolgung zu 70 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war, erhielt 1948 eine OdN-Rente mit Kinderzuschlag von 179,60 Mark. Diese Rente blieb bis 1952 unverändert. Die Preise für die Lebenshaltung stiegen in dieser Zeit aber erheblich, z.B. Miete (+9%), Heizung und Strom (+40%), Nahrungsmittel (+21%), Kleidung (+12%).³²⁹ Die Löhne eines Industriearbeiters stiegen im gleichen Zeitraum um etwa 66 Prozent.³³⁰

Das Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums erhielt häufig verzweifelte Briefe von NS-Verfolgten. Ein jüdischer Flüchtling schrieb 1951: „Ich dachte mir, als ich 1945 nach Flensburg kam, es würde uns noch mal besser gehen. [Es] ist das Gegenteil eingetreten, so schlecht ist es mir in meinem ganzen Leben nicht gegangen wie jetzt [...]“.³³¹ Ein anderer Verfolgter stellte resigniert fest: „Statt vorwärts kommt man nur rückwärts.“³³²

Erst nach intensivem Drängen der Verfolgtenorganisationen entschloss sich der Landtag 1952, nachdem allen anderen Renten bereits angepasst worden waren, auch die OdN-Renten um 20 Prozent erhöht. Erst nach erneutem Protest der Verfolgten hatte sich die SPD-Fraktion des Landtages für eine Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze verwandt: „Uns wird mitgeteilt, dass bei den Organisationen der politisch Verfolgten kein Verständnis dafür vorhanden ist, dass immer, wenn es sich darum handelt, für die Opfer des Nationalsozialismus etwas zu tun, Schwierigkeiten entstehen, während immer, wenn es sich darum handelt, diejenigen, die Schuld an diesen Opfern sind, irgend etwas zu geben, die Angelegenheiten schnellstens erledigt werden.“³³³ Ende 1952 wurde schließlich auch die Bedürftigkeitsgrenze vom zehnfachen Richtsatz der öffentlichen Fürsorge³³⁴ auf 420 Mark erhöht. Solche Vorgänge und die Tatsache, dass das Thema Wiedergutmachung im Kieler Landtag fast nie zur Sprache kam, zeigt deutlich, dass die NS-Opfer schon Anfang der 50er Jahre keine politische Lobby hatten.

Die ersten Wiedergutmachungsgesetze beinhalteten keinen Anspruch auf eine umfassende Entschädigung. Aus der Vielzahl nationalsozialistischer Verbrechen wurden nur die politisch, rassisch oder religiös motivierten herausgenommen. Den Verfolgten selbst schien das in Anbetracht der schwierigen allgemei-

³²⁸ Vgl. Kabinettsvorlage, 19.2.51, LAS, 761-10413.

³²⁹ Vgl. Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Januar 1949, S. 35, und Dezember 1952, S. 448.

³³⁰ Vgl. Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, März 1949, S. 101, und Dezember 1952, S. 449.

³³¹ Schreiben, 15.12.51, LAS, 761-13018, 13019.

³³² Schreiben, 3.8.52, LAS, 761-7953, 7954.

³³³ Schreiben SPD-Fraktion, 17.7.52, SozMin, E 3022.

³³⁴ 1949 waren dies ca. 330 Mark, 1951 etwa 400 Mark.

nen Lage noch akzeptabel. Im Laufe der Zeit wurde aber deutlich, dass das Land nicht gewillt war, den Kreis der Entschädigungsberechtigten auszudehnen und eine umfassende Wiedergutmachung zu leisten. Im Gegenteil: Auf der Basis der Landesgesetze wurde die Ausgrenzung insbesondere von ‚Asozialen‘, ‚Kriminellen‘ und ‚Zigeunern‘ manifestiert. Was den Verfolgten zunächst wie ein Provisorium erschien, entwickelte sich zu einem unumstößlichen Dogma der Wiedergutmachungspolitik. Damit einhergehend wurde auch die inhaltliche Eingrenzung des Wiedergutmachungsbegriffes vollzogen: Am Ende war es nicht mehr entscheidend, dass jemand verfolgt worden war, sondern warum er verfolgt worden war. Der Begriff Wiedergutmachung betraf mithin nur noch einen Kreis von politischen NS-Gegnern mit elitärem Bewusstsein, jüdischen und religiösen Opfern. Menschen, die ohne diese Merkmale in die NS-Verfolgungsmaschinerie geraten waren, wurden zwar meistens durchaus auch als Opfer erkannt, als wiedergutmachungsberechtigt wurden sie aber nicht eingestuft.

Auch der Begriff des ‚politisch‘ Verfolgten wurde inhaltlich eingeeengt. Im weiteren Sinne des Wortes waren alle von der NS-Ideologie betroffenen Personen politische NS-Opfer. Das galt im Prinzip auch für die rassistisch verfolgten Juden und „Zigeuner“ und für die ‚Asozialen‘, deren Ausschaltung zum politischen Programm der Nationalsozialisten gehörte. In der schleswig-holsteinischen Rechtsprechung wurde der Begriff des ‚politisch‘ Verfolgten nun aber neu definiert. In der Praxis galt nur derjenige als politisch verfolgt, der aufgrund seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verfolgt worden war. Nicht als politisch Verfolgter galt hingegen, wer lediglich von der NS-Politik betroffen war, ohne aktiv politischen Widerstand geleistet zu haben.

Eine weitere Begriffsverengung der ‚politischen Verfolgung‘ bedeutete die Tatsache, dass als Bewertungsgrundlage die Wahrnehmung des Verfolgers entscheidend war. Nur wenn ein Verfolgter von den Nationalsozialisten als politischer Gegner eingestuft worden war, galt er in der Wiedergutmachung als politisch Verfolgter. Ein ‚Asozialer‘, der im Rahmen des Himmlerschen ‚Säuberungsprogramms‘ einer politischen Maßnahme zum Opfer gefallen, aber von der Polizei nicht als ausgesprochener politischer Gegner bezeichnet worden war, bekam deshalb keine Entschädigung. Ein braver Volksgenosse aber, der erst 1944 wegen ‚Abhörens von Feindsender‘ verurteilt worden war, konnte eine politisch motivierte Widerstandshandlung für sich geltend machen und somit eine Entschädigung erhalten.

Der an sich weite Begriff der politischen Verfolgung wurde schon durch die Landesgesetze inhaltlich verfremdet, so dass es letztlich nicht mehr um politische Verfolgung ging, sondern um ein Geflecht politischer Motive der Verfolgten und der Verfolger. Diese entscheidende inhaltliche Verengung wurde von den großen Verfolgtengruppen mitgetragen und mitbetrieben. Die verfolgten politischen Gegner der NSDAP, zum Beispiel SPD- oder KPD-Mitglieder, stießen sich keineswegs an dieser Verengung, weil nach ihrem Verständnis politische Gegnerschaft gleichbedeutend war mit Widerstand. Sie wollten sich keinesfalls mit denjenigen auf eine Stufe stellen lassen, die lediglich Opfer der NS-Politik geworden waren.

4 Entschädigung durch die Bundesgesetze ab 1953

Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus ist von Beginn an Sache der Länder gewesen. In Ermangelung eines zentralen deutschen Staates war die Verantwortlichkeit der Länder bis 1949 folgerichtig. Die Entschädigung in den einzelnen Ländern entwickelte sich dabei höchst unterschiedlich. Sowohl im Zeitpunkt der Gesetzesinitiative als auch im Umfang der Leistungen variierten die Regelungen z.T. erheblich.³³⁵

Die Entwicklung des Entschädigungsrechts in der britischen Zone ist bereits im Zusammenhang der schleswig-holsteinischen Entschädigungsgesetze beschrieben worden. Schon früh vertrat man in der britischen Zone die Auffassung, dass die Entschädigung der NS-Opfer weiter von den Ländern geregelt werden sollte. Zwar orientierten sich die Länder am Beispiel des am frühesten erlassenen Entschädigungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen, doch gab es in den Leistungsbemessungen der Gesetze teilweise erhebliche Unterschiede.³³⁶

In der amerikanischen Besatzungszone gab es seit 1949 ein Entschädigungsgesetz, das in allen Ländern der US-Zone galt. Dieses, in seinen Leistungen umfassendste Gesetz war seit 1946 vom Länderrat der amerikanischen Zone erarbeitet worden.³³⁷

In der französischen Zone gab es solche zentralen Bestimmungen nicht. Die Militärregierung beauftragte 1948 die Länder mit der Ausarbeitung von Landesentschädigungsgesetzen, wobei sie nur den Rahmen der Gesetze vorgab. Nach gemeinsamen Beratungen wurden in vielen Ländern der französischen Zone 1950 Entschädigungsgesetze erlassen, die stark an das Gesetz der US-Zone angelehnt war.³³⁸

Eine völlig separate, mit den Westzonen nicht zu vergleichende Entwicklung nahm die Entschädigung in der sowjetischen Besatzungszone. Eine 1949 erlassene Anordnung sicherte den Verfolgten des Nationalsozialismus eine verbesserte soziale Absicherung. Die Unterteilung der Verfolgten in „Kämpfer“ und „Opfer“ mit unterschiedlicher Unterstützung zeigte allerdings, dass die Entschädigung der NS-Opfer auch der Auszeichnung des kommunistischen Widerstandes diene.³³⁹

Mit der Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 wurde die Frage akut, ob die Entschädigung der NS-Opfer zur Bundessache gemacht und durch ein einheitliches Entschädigungsgesetz geregelt werden sollte. Im November 1949 erklärte Bundeskanzler Adenauer, dass er die Wiedergutmachung als eine Pflicht betrachte und die Meinung vertrete, dass 1945 „viel zu wenig geschehen“ sei und dass die Bundesregierung „entschlossen“ daran gehen wolle, die „entsprechenden Maßnahmen zu treffen“.³⁴⁰ In Bezug auf ein Entschädigungsgesetz blieb diese Ankündigung allerdings nur eine Phrase. Für Adenauer, der größten Wert auf die Außenpolitik legte, war die Wiedergutmachung gleichbedeutend mit den Beziehungen zum Staat Israel. Dass er mit dem Begriff Wiedergutmachung vornehmlich Zahlungen an Israel verband, ist wahrscheinlich, denn die bis dahin zähen Verhandlungen um ein Wiedergutmachungsabkommen

³³⁵ Vgl. zu den länderspezifischen Regelungen: Feux de Croix 1985, S. 16-37.

³³⁶ Vgl. etwa für Hamburg: Asmussen 1985.

³³⁷ Ausführlich dargelegt in Goschler 1992, S. 91-185.

³³⁸ Überblick bei Rainer Hudemann, Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945-1950, in: Geschichte und Gesellschaft Heft 13, Jg. 1987, S. 181-216.

³³⁹ Skizziert bei Constantin Goschler: Nachkriegsdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, in: Hans-Erich Volkmann (Hg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 317-342.

³⁴⁰ Interview mit der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden“, 25.11.49, zitiert nach: Werner Bührer (Hg.): Die Adenauer-Ära. Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1963, München 1993, S. 104.

mit Israel forcierte er schon 1950.³⁴¹ Für die persönliche Entschädigung der NS-Opfer dagegen interessierte Adenauer sich erst relativ spät und aufgrund zunehmender internationaler Proteste.³⁴²

Auf dem Gebiet der innerdeutschen Wiedergutmachung ergriff die Bundesregierung zunächst keine Initiative. Das Bundesfinanzministerium unter Fritz Schäffer hatte kein Interesse an einer Änderung des „Status Quo“, weil mit einem Übergang der Wiedergutmachung aus der Länder- in die Bundeshoheit zusätzliche und schwer zu kalkulierende Kosten für den Bund entstehen mussten. Die Durchführung der Entschädigung durch die Bundesländer und vor allen Dingen auf deren Kosten konnte dem Bundesfinanzministerium nur recht sein.³⁴³

Auch die Fraktionen des Bundestages ließen das Thema Wiedergutmachung zunächst unberührt. Erst am 15. Dezember 1950 wurde aufgrund einer Eingabe des „Bundes der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN) erstmals die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz laut. Bezeichnenderweise hatte der Bundestag an diesem Tag gerade den Bericht über den „Abschluss der Entnazifizierung“ gebilligt. Als sich das Parlament erstmals den NS-Opfern zuwandte, hatte es den NS-Tätern schon weitgehend ihre Verantwortung erlassen.

Die Diskrepanz zwischen der Behandlung der NS-Opfer einerseits und vieler NS-Täter andererseits wurde noch gravierender, als der Bundestag 1951 nach langen Diskussionen einstimmig dem Gesetz zu Artikel 131 GG zustimmte, das die versorgungsrechtliche Stellung der „verdrängten“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes regelte. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entschädigt, die nach dem Krieg nicht mehr beschäftigt wurden, aber auch die große Gruppe der Berufssoldaten und die im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.³⁴⁴ Zu einem Zeitpunkt, als der Bundestag ohne großes Engagement über ein Entschädigungsgesetz nachzudenken begann, waren nahezu alle der entnazifizierten NS-Beamten (außer den Angehörigen der Kategorien I und II) entweder wieder in Amt und Würden oder aber mit beachtlichen Pensionen ausgestattet.³⁴⁵

Die Bundesländer berieten sich seit 1950 über eine Vereinheitlichung des Wiedergutmachungsrechts. Auf den von den führenden Köpfen der Wiedergutmachung, dem Bayern Philip Auerbach und dem Württemberger Otto Küster, angeregten Koordinierungstreffen der Wiedergutmachungsbehörden wurden dabei unterschiedliche Interessen deutlich. Während die Länder der amerikanischen Zone den norddeutschen Ländern empfahlen, ihr Landesrecht auf das Niveau der amerikanischen Länder anzuheben, forderten zum Beispiel Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Bundeswiedergutmachungsgesetz, bei dem der Bund vollständig oder zumindest teilweise für die Kosten aufkommen würde.³⁴⁶

Schleswig-Holstein, das 1951 das vergleichsweise rückständigste Entschädigungsrecht hatte, zeigte wenig Neigung, etwas an den bestehenden Regelungen zu ändern. In einem Bericht an den Innenminister umriss Referatsleiter Sievers im November 1951 die Situation für Schleswig-Holstein. Dabei berichtete er, dass die Initiativen zur Vereinheitlichung des Entschädigungsrechts in Bundestag und Bundesrat immer größer würden. In seiner direkten Art merkte Sievers kritisch an, dass es in Schleswig-Holstein keinen solchen Initiativen gebe. „Die Mittel zur Ausführung eines solchen Gesetzes haben wir nicht, ein billiges Entschädigungsgesetz würde 20-30 Millionen DM kosten. [...] Schleswig-Holstein hat unverändert seine Zwangslage bekannt: Wir haben kein Geld und können deshalb keine Entschädigungsgesetze verabschieden. [...] Man bedauert unseren Beschluss, aber man versteht ihn. Bei allen Erörterungen wird im-

³⁴¹ Vgl. dazu Christoph Kleßmann: *Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970*, Bonn 1988, S. 98 f. und Goshler 1992, S. 199 ff.

³⁴² Vgl. Goshler 1992, S. 295.

³⁴³ Vgl. zur Haltung der Bundesregierung und besonders des Bundesfinanzministeriums Goshler 1992, S. 228 ff.

³⁴⁴ Eine ausführliche Darstellung zum ‚131er‘-Gesetz liefert Frei 1996, S. 69 ff.

³⁴⁵ Der Fall des in Flensburg lebenden ehemaligen Staatssekretärs des Reichsjustizministeriums, Franz Schlegelberger, schlug in der Öffentlichkeit hohe Wellen, Vgl. Frei 1996, S. 92.

³⁴⁶ Vgl. Protokolle der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland, 9./10.5.51, LAS, 761-10545.

mer wieder betont, für Schleswig-Holstein müsse etwas Besonderes geschehen [...].³⁴⁷ Gleichwohl machte Sievers deutlich, dass man um ein einheitliches Gesetz nicht herumkommen würde. Ein Bundesgesetz, das allein vom Bund finanziert würde, räumte er kaum Chancen ein. Ein Gesetz nach dem Vorschlag von Otto Küster, das die Kosten zwischen Bund und Ländern nach einem Wirtschaftsschlüssel aufteilt, hielt er für realistischer und für die vertretbarste Lösung. „Ein solches Gesetz würde uns aus der unangenehmen Lage herausbringen, gesetzgeberisch stark im Rückstand zu sein.“ Wieder machte Sievers aus seiner kritischen Haltung gegenüber der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachung keinen Hehl. Für die weiteren Verhandlungen schlug er vor, sich vorsichtig für den Vorschlag Küsters einzusetzen, dabei aber nicht die anderen norddeutschen Länder zu verärgern, weil man deren Unterstützung bei späteren Verhandlungen über einen etwaigen Kostenverteilungsschlüssel bedurfte. „Gleichzeitig müsste ohne auf Einzelheiten einzugehen monoton wiederholt werden: ohne Geld vom Bund macht Schleswig-Holstein kein Entschädigungsgesetz. Diese Taktik hat sich bisher gut bewährt.“³⁴⁸

Nicht nur die schleswig-holsteinische ‚Mauertaktik‘, sondern die gesamte Diskussion zeigt, dass es 1950/51 bei der Frage der Wiedergutmachung in erster Linie um die Kostenfrage ging. Die Sachfragen der Entschädigung oder gar moralische Aspekte spielten eine untergeordnete Rolle. Von Interesse war für alle Beteiligten vor allem die Frage, wer was zu bezahlen hätte. Für das Primat fiskalischer Überlegungen spricht auch die Tatsache, dass sich Bund und Länder auch in der Frage der Rückerstattung einig waren und sich gemeinsam um eine Nivellierung der alliierten Rückerstattungsgesetze bemühten.³⁴⁹

Bewegung kam in die Frage einer bundeseinheitlichen Wiedergutmachung erst durch die Beratungen über die Ablösung des Besatzungsstatus. Bereits ab 1950 verhandelten die Alliierten über die Bedingungen, die der Bundesrepublik für die Gewährung der weitgehenden Souveränität auferlegt werden sollten. Dabei sollte auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung schriftlich fixiert werden.³⁵⁰ Allerdings gab es tief greifende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Alliierten. Während die Amerikaner den Geltungsbereich der US-Gesetze auf das Bundesgebiet ausweiten wollten, versuchten die Franzosen und Briten den Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf nichtdeutsche Verfolgte zu erweitern. Aus Rücksicht auf die deutsche Finanzlage sperrten sich die Amerikaner gegen solche Bemühungen, so dass die Verhandlungen zunächst ergebnislos verliefen.³⁵¹ Erst im September 1951 einigten sich die Alliierten auf eine gemeinsame Forderung an die Bundesrepublik, wobei sich die Amerikaner weitgehend durchsetzten und die Ausweitung der US-Gesetze auf das gesamte Bundesgebiet verbindlich machten, während die Einbeziehung ausländischer Verfolgter nur als Mahnung ausgesprochen wurde.³⁵²

Danach setzten die Verhandlungen mit der deutschen Delegation über die Bedingungen eines Überleitungsvertrages ein. Das Bundeskabinett hatte sich im Vorfeld darauf geeinigt, dass dem Bundesjustizministerium die Führung im Bereich der Rückerstattung obliegen sollte, während das Bundesfinanzministerium für die Entschädigung federführend sein sollte.³⁵³ Widerstand regte sich auf deutscher Seite vor allem gegen die Einbeziehung von Nationalverfolgten in die Entschädigung. Die deutsche Delegation wollte diese Gruppe als einfache Kriegsoffer ansehen. Nach hartnäckigen Auseinandersetzungen einigten sich alliierte und deutsche Vertreter schließlich auf die Formel, dass Personen, „die aus Gründen der Nationalität unter Missachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig Flüchtlinge sind“ einbezogen werden sollten, soweit ihnen körperlicher Schaden zugefügt worden war.³⁵⁴

³⁴⁷ Bericht Sievers, 17.10.51, LAS, 761-10545.

³⁴⁸ Vgl. Bericht Sievers, 17.10.51, LAS, 761-10545.

³⁴⁹ Vgl. zur Rückerstattung Goshler 1992, S. 91-180.

³⁵⁰ Vgl. Goshler 1992, S. 241.

³⁵¹ Vgl. Goshler 1992, S. 243.

³⁵² Vgl. Goshler 1992, S. 247.

³⁵³ Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 49.

³⁵⁴ Vgl. Goshler 1992, S. 250.

Insgesamt wurde bei den Verhandlungen deutlich, dass das Bundesfinanzministerium die Wiedergutmachung als ein rein finanzielles Problem ansah. Angesichts des Feilschens um Zahlen und Formulierungen nannte der ehemalige Delegationsleiter Franz Böhm es eine „Perversion des Denkens“, dass die Deutschen „in eifrigen Verhandlungen und unter Vergießung von viel diplomatischen Verhandlungsschweißes“ die Forderungen der Alliierten herunterzuhandeln versuchten.³⁵⁵ In seiner Untersuchung über die Verhandlungen des Überleitungsvertrages stellt Constantin Goshler fest, dass „ein politisches Konzept der Bundesregierung im Bereich der Wiedergutmachung allenfalls ex negativo existierte“.³⁵⁶

Ein weiterer Verhandlungsstrang führte nach Israel. Bereits seit 1950 wurden Möglichkeiten einer pauschalen Wiedergutmachung für israelische Bürger sondiert, die jedoch vom Bundesfinanzministerium ebenso wie von den Alliierten als unfinanzierbar verworfen wurde.³⁵⁷ Da, wie die Wiedergutmachungsdarstellung des Bundesfinanzministeriums mit antisemitischem Unterton berichtet, „die Judenschaft aber nicht locker“ ließ³⁵⁸ und konkrete Vorschläge für ein Globalabkommen vorlegte, ging Bundeskanzler Adenauer im September 1951 aus Sorge um die auswärtigen Beziehungen auf Verhandlungen ein. Gegen hartnäckige Widerstände aus den eigenen Reihen begannen langwierige und zähe Verhandlungen über ein Abkommen. Bundeskanzler Adenauer hatte dieses Abkommen durchgesetzt und seinen Kabinettskollegen deutlich gemacht: „Wiederherstellung unseres Kredits in der Welt hängt von dem Erfolg beider Verhandlungen ab. Das ist Zweck des Ganzen.“³⁵⁹ Erst im März 1953 wurde das Entschädigungsabkommen mit Israel gegen erheblichen Widerstand aus den Reihen der Regierungsparteien vom Bundestag ratifiziert. In diesem Abkommen verpflichtete sich die Bundesrepublik u.a. zu einer Verbesserung des Entschädigungsrechts und einer Durchführung der Entschädigung binnen zehn Jahren.³⁶⁰

1952 vermehrten sich die Anzeichen für ein von der Bundesregierung initiiertes Bundesentschädigungsgesetz. Es wurde umso dringlicher, als auch der Bundesrat und die SPD-Fraktion des Bundestages im Laufe des Jahres 1952 an Entwürfen zu einem Entschädigungsgesetz arbeiteten.³⁶¹ Das Bundesfinanzministerium geriet somit in Zugzwang. Zudem wuchs auch der Druck aus dem Ausland, wie die Darstellung des Bundesfinanzministeriums anmerkt: „Der Druck der von den großen - vor allem jüdischen - Verfolgtenorganisationen inspirierten und gelenkten öffentlichen Weltmeinung wurde stets stärker.“³⁶²

Die Aktivitäten insbesondere des Bundesrates ließen die Bundesregierung aufhorchen, denn der Länderentwurf sah eine Finanzierung zum großen Teil durch den Bund vor. Der SPD-Entwurf enthielt sogar eine völlige Bundesfinanzierung. Angesichts dieser finanziellen ‚Bedrohung‘ und in der Erkenntnis, dass ein Entschädigungsgesetz nicht länger zu vermeiden war, setzte auch Bundeskanzler Adenauer die Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes auf die Liste der bis zum Ende der Legislaturperiode zu erledigenden Aufgaben.³⁶³

Im Bundesfinanzministerium wurde ab November 1952 eiligst ein Regierungsentwurf für ein Bundesentschädigungsgesetz erarbeitet, der sich eng an das US-Entschädigungsgesetz anlehnte. Im ersten Halbjahr 1953 passierte der Regierungsentwurf im Eiltempo den Rechtsausschuss des Bundestages und lag im Juni 1953 kurz vor Ende der Legislaturperiode zur Verabschiedung vor. Da sowohl Bundeskanzler Adenauer als auch die SPD-Bundestagsfraktion fest entschlossen waren, das Gesetz noch in der ersten Legislaturperiode zu verabschieden, stimmten der Bundesrat am 10.7.1953 und der Bundestag am 29.7.1953 dem Regierungsentwurf ohne Änderungen zu. Allerdings verliehen sowohl der Bundesrat als auch die

³⁵⁵ Vgl. Goshler 1992, S. 256.

³⁵⁶ Goshler 1992, S. 257.

³⁵⁷ Vgl. Goshler 1992, S. 258.

³⁵⁸ Feux de la Croix 1985, S. 149.

³⁵⁹ Zitiert nach Goshler 1992, S. 274.

³⁶⁰ Vgl. Pross 1988, S. 71.

³⁶¹ Vgl. Goshler 1992, S. 287 f.

³⁶² Feux de la Croix 1985, S. 73.

³⁶³ Vgl. für das folgende: Goshler 1992, S. 289 ff.

SPD ihrer Erwartung Ausdruck, dass in der neuen Legislaturperiode sofort mit einer Verbesserung des Gesetzes begonnen werden müsse. Entscheidend für diesen ungewöhnlichen Schritt der SPD-Fraktion war die Befürchtung, dass das Gesetz überhaupt nicht mehr zustande kommen würde und sich Resignation unter den ehemaligen Verfolgten breit machen würde.³⁶⁴ Für den Bundesrat könnten ähnliche Motive ausschlaggebend gewesen sein, denn das am 1. Oktober 1953 in Kraft tretende „Bundesergänzungsgesetz“ verteilte die Kosten der Entschädigung im Wesentlichen auf die Länder. Der Bundesrat forderte schon deshalb eine baldige Überarbeitung des Gesetzes.

4.1 Die Entwicklung des bundesdeutschen Entschädigungsrechts

Das Entschädigungsrecht der Bundesrepublik basiert auf dem Bundesergänzungsgesetz vom 29. Juli 1953. Dieses erste Entschädigungsgesetz wurde am 29. Juni 1956 durch das Bundesentschädigungsgesetz abgelöst. Eine Verwaltungsvereinbarung der Länder von 1959 baute das Bundesentschädigungsgesetz weiter aus, ohne in Gesetzesform verarbeitet worden zu sein. Am 26. Mai 1965 folgte mit dem BEG-Schlussgesetz die letzte große Reform des Entschädigungsrechts. Alle späteren Leistungen wurden über Härte- oder Sonderfonds abgewickelt.

Neben den Entschädigungsgesetzen gab es jährlich kleine Anpassungsgesetze, mit denen die Rentensätze entsprechend den Ruhegeldern des öffentlichen Dienstes angepasst wurden.

4.1.1 Das Bundesergänzungsgesetz 1953

Das, abgesehen vom Wiedergutmachungsgesetz für den öffentlichen Dienst von 1951, erste bundesdeutsche Gesetz zur Entschädigung von NS-Opfern trug den Namen Bundesergänzungsgesetz (BERG). Dieser Titel resultierte daraus, dass das Gesetz die Ländergesetze zur Entschädigung nicht außer Kraft setzte, sondern sie lediglich ergänzte. Die Länder hatten die von ihnen durchgeführte Entschädigung an die Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes anzupassen. Für die ehemals amerikanisch besetzten Länder war der Schritt vom US-Entschädigungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz nicht besonders groß, da es in großen Teilen übernommen worden war. Für die Länder der ehemaligen britischen Zone dagegen bedeutete das neue Entschädigungsgesetz erhebliche Veränderungen. Die spärlichen Regelungen des schleswig-holsteinischen Rentengesetzes wurden durch ein umfangreiches, detailliertes Gesetzeswerk abgelöst, das weit über den bisherigen Rahmen hinausging. Die wichtigsten grundsätzlichen Veränderungen waren die folgenden³⁶⁵:

- Die Gewährung einer Entschädigung war nicht mehr von der Bedürftigkeit des Antragstellers abhängig.
- Neben den laufenden Schadensrenten erhielten die Antragsteller auch Kapitalentschädigungen für die frühere Zeit seit der Verfolgung.
- Die NS-Opfer konnten neben Schäden am Leben und an der Gesundheit auch Nachteile im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie im Eigentum und Vermögen geltend machen.
- Entschädigung für Freiheitsschaden wurde auch im Falle von Gettohaft, Untersuchungshaft, militärischer Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP und Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit gewährt.

Aus Sicht der Verfolgten in den norddeutschen Bundesländern brachte das Gesetz also wesentliche Ausweitungen und Verbesserungen der Leistungen. Allerdings war es erheblich komplizierter als die bis-

³⁶⁴ Vgl. Goshler 1992, S. 295 f.

³⁶⁵ Vgl. ausführliche Erläuterungen zum Bundesergänzungs- und Bundesentschädigungsgesetz in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV und V, München 1981 und 1983.

herigen Regelungen und für den Laien wenig transparent. Die zehn Paragraphen des schleswig-holsteinischen OdN-Rentengesetzes hatten die meisten NS-Opfern noch verstehen können, im ‚Paragraphenschungel‘ des Bundesergänzungsgesetzes mit seinen 113 Paragraphen dagegen fanden sich fast alle NS-Opfer nur noch mit juristischem Beistand zurecht.

Trotz der für norddeutsche Verhältnisse erheblich verbesserten Entschädigungsleistungen war das Bundesergänzungsgesetz deutlich als eine nach Kostengesichtspunkten entwickelte Lösung des Bundesfinanzministeriums erkennbar. Was den meisten NS-Opfern nicht sofort klar gewesen sein dürfte, waren die drastischen Beschränkungen und Klauseln, die das Gesetz enthielt:

- Entschädigung konnte nur geltend machen, wer am 1.1.1947 seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, sprich im Gebiet der späteren Bundesrepublik hatte. Für Heimkehrer, Vertriebene, DDR-Flüchtlinge und DP's wurden Ausnahmen gemacht, aber alle NS-Opfer im Ausland blieben ausgeschlossen.
- Gesundheitsschadensrenten wurden erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent gewährt.
- Der Antragsteller musste beweisen, dass eine „nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ gegen ihn ergriffen worden war. Er musste beweisen, dass er „auf Veranlassung oder mit Billigung“ einer öffentlichen Dienststelle verfolgt worden war. Zum Beispiel die Opfer der ‚Reichspogromnacht‘ konnten einen solchen Beweis nur schwer erbringen.
- Die Höhe der Entschädigung richtete sich nach der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Antragstellers zum Zeitpunkt der Schädigung. Als Berechnungsgrundlage diente die Besoldung der Beamten. Die Antragsteller wurden in vergleichbare Kategorien (Einfacher, Mittlerer, Gehobener, Höherer Dienst) eingereiht und dementsprechend entschädigt. Dass viele NS-Opfer nach 1933 durch verhinderten sozialen Aufstieg einen ‚Karriereknick‘ erlitten hatten, blieb unberücksichtigt.
- Von der Entschädigung ausgeschlossen waren neben Personen, die dem Nationalsozialismus „oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet“ hatten, auch solche Personen, welche die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik bekämpften. Neben ehemaligen Parteigenossen und Nutznießern der NS-Zeit konnten mit diesen Bestimmungen auch frühere und aktive KPD-Mitglieder von der Entschädigung ausgeschlossen werden.
- Bei der Berechnung von Entschädigungen wurden sowohl Erwerbseinkommen als auch Renten oder sonstige Zuwendungen angerechnet. Selbst die Entschädigungsleistungen in den einzelnen Schadensarten wurden untereinander angerechnet.
- Für die Schadensarten wurden Höchstleistungen für die Kapitalentschädigungen festgelegt: Für Eigentums- oder Vermögensschäden 75.000 Mark und für Berufs- oder Wirtschaftsschaden 25.000 Mark. Eine Berufsschadensrente konnte 500 Mark nicht überschreiten.
- Für Ausländer galten besondere Beschränkungen: Für Freiheitsschäden erhielten solche Antragsteller nur 75 Prozent der normalen Entschädigung; anders als bei den deutschen Verfolgten waren Ansprüche von Ausländern nicht vererbbar.
- Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität verfolgt worden waren, bekamen erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent kleine Renten. Sie mussten beweisen, dass sie „unter Missachtung der Menschenrechte“ verfolgt worden waren.

Das Gesetz war sowohl vom Bundesrat als auch von der SPD-Bundestagsfraktion nur mit der Bedingung angenommen worden, dass es vom neu gewählten Bundestag unverzüglich verbessert werden müsse. Der sparsame Geist des Gesetzes mit seinen vielen Ausschlussbestimmungen stieß auf heftige Kritik. Der SPD-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Verfolgte Adolf Arndt meinte, dass Gesetz sei moralisch so schlecht, dass man sich bald wieder schämen müsse, ein Deutscher zu sein.³⁶⁶ Dass die Moral in Bezug auf die Versorgung der NS-Opfer offenbar nicht allzu wichtig war, unterstrich schon die Tatsache, dass

³⁶⁶ Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 83.

der Bundestag in Verbindung mit dem Bundesergänzungsgesetz auch ein Entschädigungsgesetz für die ‚Rückerstattungsoffer‘ erließ. Die ehemaligen ‚Ariseure‘ bekamen zeitgleich mit den NS-Opfern ihre Entschädigung. Angesichts dieser Zustände meinte der CDU-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Verfolgte Eugen Gerstenmaier 1953, es habe sich „ein Rechts- und Selbstbewusstsein der nationalsozialistischen Reaktion entwickelt, das in umgekehrt proportionalem Verhältnis“ zu dem des deutschen Widerstandes stehe, der immer mehr in die Defensive gedrängt werde.³⁶⁷

Besonders scharf kritisiert wurde das Bundesergänzungsgesetz vom württembergischen Entschädigungsexperten Otto Küster, der sich seit Jahren für eine Verbesserung des Entschädigungsrechts eingesetzt hatte. Schon im Juni 1953, bevor die Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes angelaufen war, zeichnete er ein düsteres Bild: „Da wird eingestuft und gleichgestellt, werden Prozentsätze von Prozentsätzen gewährt, werden Soll-, Kann- und Härteleistungen unterschieden, Höchstbeträge ersonnen für jedes Jahr der Verfolgung wie für den Anspruch insgesamt und für mehrere Ansprüche einer Person insgesamt und für die Ansprüche mehrerer irgendwie zusammengefasster Personen insgesamt, werden Erben sortiert und Testamente zensiert, werden Ansprüche nur zugestanden, wenn andere von Rechtswegen daneben stehende nicht erhoben werden; es wird mit fuchtelnder Schere geschnitten und geschnippelt, und man spürt, wie dem Gesetzgeber recht eigentlich erst wohl wird, wenn der immense Paragraph über den Härteausgleich erreicht ist, wo er nun alles, was er vorher beschnitten, zerstückelt und vergessen hat, mit der Gebärde des Spenders mild bereinigt.“³⁶⁸

Eine Kernfrage der gesamten Wiedergutmachung war die Frage der Rechtsnatur der Ansprüche von NS-Verfolgten. Die auf Länder- oder Zonenebene erlassenen Entschädigungsgesetze gestanden den NS-Opfern lediglich ein Recht auf staatliche Fürsorge zu. An diesem Zustand änderte auch das Bundesergänzungsgesetz nichts. Die NS-Opfer hatten auch nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Schadenersatz, sondern weiterhin nur das Recht auf Fürsorge. Dieser Umstand war entscheidend, denn hätte der Staat den NS-Opfern einen Schadenersatzanspruch zugestanden, hätte er alle erlittenen Schäden entgelten müssen. Da er aber nur ein Fürsorgerecht gewährte, konnte der Staat selbst festlegen, was und wie entschädigt wurde. Wie in den Verhandlungen über Reparationszahlungen und dem Wiedergutmachungsabkommen mit Israel war die Bundesrepublik Deutschland auch in der internen Entschädigung nicht bereit, die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches anzutreten und für dessen Verbindlichkeiten vollständig aufzukommen. Auf großen Unmut unter den Geschädigten des Deutschen Reiches stieß dabei aber die Tatsache, dass die Bundesrepublik in der Frage der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes keine Kosten und Mühen scheute, um die Nachfolge des Reiches anzutreten. So selbstverständlich man in der Frage der Wiedergutmachung auf einer rechtlichen Zäsur von 1945 beharrte, so selbstverständlich bestritt man zum Beispiel im Beamtenrecht das Vorhandensein eines solchen Einschnitts.

Trotz der schwerwiegenden Mängel musste das Bundesergänzungsgesetz von den Verfolgten in Schleswig-Holstein, die bislang nur im Falle großer wirtschaftlicher Not eine verbesserte Wohlfahrtsfürsorge bekommen hatten, als umwälzende Verbesserung empfunden werden. Besonders die Aussicht auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Entlassung und berufliche Behinderung nährte bei vielen NS-Opfern Hoffnungen, doch noch Genugtuung zu erreichen.

Eine wichtige Bestimmung des Bundesergänzungsgesetzes besagte, dass einem anerkannten OdN aufgrund eines BErG-Verfahrens keine Leistungen gestrichen oder gekürzt werden konnten. Wurde z.B. ein Gesundheitsschadensantrag nach dem Bundesergänzungsgesetz abgelehnt, so blieb die zuvor gewährte OdN-Rente davon unberührt. Auch durfte eine gewährte Rente nach dem Bundesergänzungsgesetz nicht kleiner sein als die vorherige OdN-Rente. Somit ging kein NS-Opfer das Risiko ein, durch ein BErG-Verfahrens noch seine OdN-Rente zu verlieren.

³⁶⁷ zitiert nach: Goschler 1992, S. 296.

³⁶⁸ zitiert nach Pross 1988, S. 84.

4.1.2 Das Bundesentschädigungsgesetz 1956

Die SPD-Fraktion im Bundestag als auch der Bundesrat hatten dem Bundesergänzungsgesetz lediglich deshalb ihre Zustimmung erteilt, um der jungen Bundesrepublik die Peinlichkeit zu ersparen, dass der erste Bundestag auseinander ging, ohne ein allgemeines Wiedergutmachungsgesetz erlassen zu haben. An der Notwendigkeit einer Überarbeitung bestand sowohl für die SPD als auch für die Ländervertretung kein Zweifel. Der 2. Bundestag sollte sich umgehend mit der Novellierung des Gesetzes befassen.

Die Bundesregierung wollte diesem Wunsch nicht folgen und erwog, zunächst die Erfahrungen mit dem Bundesergänzungsgesetz abzuwarten.³⁶⁹ Da das Bundesfinanzministerium jedoch keine Anstalten machte, klare Durchführungsverordnungen zu erlassen, geriet die Bundesregierung im Bundestag zunehmend in die Kritik.

Wie schon beim vorherigen Gesetz ging deshalb die Initiative vom Bundesrat aus, der im Dezember 1953 mit der Ausarbeitung eines Änderungsgesetzes begann. Erneut geriet das Bundesfinanzministerium unter Zugzwang und richtete im Sommer 1954 eine Arbeitsgruppe zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes ein. Erst knapp zwei Jahre später lag die Novelle vor und am 29.6. 1956 verabschiedete der Bundestag das Bundesentschädigungsgesetz.

Die wichtigsten Änderungen des Bundesentschädigungsgesetzes waren:

- Personen, die bis zum 31.12.1952 in die Bundesrepublik zugezogen waren, konnten Entschädigungsansprüche stellen. Bisher galt der 1.1.1947 als Stichtag.
- Auch Emigranten, die innerhalb des Reichsgebietes von 1937 gewohnt hatten, konnten Entschädigung beantragen. Damit waren Flüchtlinge, die im Gebiet der DDR oder Westpolens gelebt hatten, einbezogen.
- Gesundheitsschadensrenten wurden ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 Prozent statt bisher 30 Prozent gewährt.
- Die Höchstentschädigungssummen für die einzelnen Schadensarten wurden erhöht. Für Eigentums- und Vermögensschäden auf 75.000 Mark, für Berufs- oder Wirtschaftsschäden auf 40.000 Mark statt bisher 25.000 Mark.

Trotz dieser Ausweitung der Leistungen hafteten dem Gesetz weiter die Mängel an, die auch schon das Bundesergänzungsgesetz aufgewiesen hatte. Die Höchstentschädigungssummen für Eigentums- und Vermögensschäden sowie für Berufsschäden blieben gering, viele Verfolgtengruppen wie ausländische Zwangsarbeiter oder rassistisch Verfolgte im Ausland blieben aufgrund der Wohnsitz- und Stichtagregelung weiter unberücksichtigt. Zwangssterilisierte und „Asoziale“ mussten weiterhin politische Verfolgungsgründe nachweisen, und auch die Sinti und Roma wurden immer noch nicht generell als rassistisch Verfolgte anerkannt. Eine andere Lücke war ebenfalls nicht geschlossen worden: Es konnten alle Witwen von Verfolgten Hinterbliebenenrenten beantragen, deren Männer während des „Dritten Reiches“ oder nach dem 1.10.1953 an den Folgen eines anerkannten Verfolgungsleidens gestorben waren. Diejenigen Witwen, deren Männer nach 1945, aber noch vor dem BEG-Verfahren gestorben waren, gingen leer aus, weil keine „amtlich anerkannten“ Verfolgungsleiden mehr festgestellt werden konnten.

Daneben setzte das Bundesentschädigungsgesetz enge Ausschlussfristen. Lediglich bis zum 1.10.1957 konnten die Verfolgten, die über die ganze Welt verstreut lebten, Entschädigungsanträge stellen. Später wurde diese Frist von 15 Monaten um ein halbes Jahr bis zum 1.4.1958 verlängert.³⁷⁰

³⁶⁹ Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 83.

³⁷⁰ Vgl. Pross 1988, S. 108 f.

4.1.3 Das BEG-Schlussgesetz 1965

Auch nach der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes verstummte die Kritik an der Entschädigungsgesetzgebung nicht. Der 1957 eingerichtete Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages wurde immer wieder auf gravierende Ungerechtigkeiten und Mängel hingewiesen.³⁷¹ Einer erneuten Gesetzesnovellierung aber standen sowohl das Bundesfinanzministerium als auch die Entschädigungsbehörden der Länder skeptisch gegenüber, weil sie weitere finanzielle Belastungen durch eine Ausweitung des Berechtigtenkreises befürchteten.³⁷² Um den wachsenden Druck der Verfolgtenverbände auf Verbesserung der Entschädigung zu mindern, ohne ein neues Entschädigungsgesetz erlassen zu müssen, einigten sich Bundesfinanzministerium und Länder 1959 auf eine „Verwaltungsvereinbarung“, die einige Härten des Bundesentschädigungsgesetzes beseitigte.³⁷³ Trotzdem beharrten die Befürworter der Wiedergutmachung, wozu neben den Verfolgtenverbänden auch der Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages gehörte, auf einer gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungsrechts, so dass auch die Länder und das Bundesfinanzministerium ab 1961 wieder Eigeninitiative entwickelten, um die Kontrolle über die Entwicklung zu behalten.³⁷⁴ Ähnlich wie nach dem Bundesergänzungsgesetz nahm das Bundesfinanzministerium auch dieses Mal die Arbeit ohne großen Elan auf, so dass der Bundestag erst nach diversen Verhandlungen u.a. mit der Claims Conference am 26. Mai 1965 das BEG-Schlussgesetz verabschiedete.

Die wichtigsten Veränderungen des Entschädigungsrechts waren die Folgenden:

- Witwen der vor dem 1.10.1953 verstorbenen Verfolgten bekamen Hinterbliebenenversorgung
- Die so genannte „KZ-Vermutung“ wurde eingeführt. Bei einer mindestens einjährigen KZ-Haft wurde zugunsten des Verfolgten angenommen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit zumindest zu 25 Prozent auf die Verfolgung zurückzuführen sei.
- Stufenweise Erhöhung des Höchstbetrages von Berufsschadensrenten von bisher max. 600 Mark auf 1.000 Mark. Bereits gewährte Renten wurden auf Antrag rückwirkend angepasst.
- Erhöhung des Höchstbetrages für Ausbildungsschäden von bisher 5.000 Mark auf 10.000 Mark.
- Stufenweise Erhöhung der Mindestbeträge der Gesundheitsschadensrenten um knapp 50 Prozent. Die Mindestrente betrug nun 147 Mark statt bisher 100 Mark. Alle abgewickelten Verfahren wurden auf Antrag rückwirkend angepasst.
- Entschädigungsanträge mussten bis zum 30. September 1966 eingereicht werden. Später wurde eine ‚Gnadenfrist‘ bis zum 31. März 1967 gewährt. Danach konnten definitiv keine neuen Entschädigungsansprüche mehr geltend gemacht werden.
- Ein so genannter ‚Härtetonds‘ von 1,2 Mrd. DM wurde für diejenigen Verfolgten eingerichtet, die erst nach 1953 aus den Verfolgungsgebieten ausgewandert waren und bisher aufgrund des Territorialitäts- und Stichtagsprinzips keine Entschädigung erhalten hatten.³⁷⁵

Insgesamt umfasste das BEG-Schlussgesetz über 120 Änderungen des BEG. Kritisch war für viele Verfolgte im Ausland die knappe Ausschlussfrist von einem Jahr. Die großen Verfolgtenverbände in den USA stellten deshalb für ihre Mitglieder vorsorglich Pauschalanträge in allen Kategorien, um die Fristen einzuhalten.

Die Erhöhung der BEG-Renten wurde nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Verfolgten vorgenommen. Für alle BEG-Rentner bedeutete dies einen erneuten Verwaltungsakt, der die überwiegend schon sehr alten Antragsteller³⁷⁶ noch in die Rolle des Bittstellers drängte.

³⁷¹ Vgl. Pross 1988, S. 110 ff.

³⁷² Vgl. Feux de la Croix 1985, S. 96.

³⁷³ Vgl. "Rechtsprechung zur Wiedergutmachung" (RzW), Jahrgang 1959, S. 364.

³⁷⁴ Vgl. Pross 1988, S. 115 ff.

³⁷⁵ Vgl. BEG-Schlussgesetz, 14.9.65, Bundesgesetzblatt, Jg. 1965, S. 1315-1340.

Sieht man von diversen Rentenanpassungen ab, hatte die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung mit dem BEG-Schlussgesetz 1965 ihren Endpunkt erreicht. Eine bessere Versorgung von bislang benachteiligten Opfergruppen wie den Sinti und Roma, den „Zwangssterilisierten“ oder Homosexuellen wurde in den 70er und 80er Jahren nicht mehr über eine Gesetzesnovelle, sondern über Leistungen aus dem Härtefonds betrieben.

4.2 Das Landesentschädigungsamt Kiel

Das Bundesergänzungsgesetz ließ den Bundesländern freie Hand bei der Organisation der Durchführung des Gesetzes. Einzige Bedingung war, dass die Entschädigungsbehörde einer obersten Landesbehörde direkt unterstellt werden musste. Wo die Entschädigungsbehörde angesiedelt wurde, welche Größe und Organisation sie haben sollte, blieb den Ländern überlassen. Dementsprechend regional unterschiedlich verlief die Entschädigung. Während Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland die Entschädigungsbehörden dem Finanzministerium unterstellten, siedelten Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Berlin die neuen Behörden bei den Innenressorts an. Bremen übertrug dem Arbeitssenator die Aufsicht, während in Hamburg der Sozialsenator Dienstherr war. Baden-Württemberg richtete die Entschädigungsbehörde unter dem Dach des Justizministeriums ein.³⁷⁷

Diese Zuordnung hatte eine gewisse Symbolik. Während eine Entschädigungsbehörde unter der Hoheit eines Sozialministers den Fürsorgecharakter des gesamten Prozesses andeutete, gab die Zuordnung zum Justizministerium der Angelegenheit einen größeren Stellenwert. Die Aufsicht der Finanzminister dagegen spiegelte eine nüchterne Sichtweise wider. Der jeweilige „Geist des Hauses“³⁷⁸ hatte einen erheblichen Einfluss auf die Arbeit der Entschädigungsbehörden.

In Schleswig-Holstein orientierte man sich bei der Errichtung der Entschädigungsbehörde an den vorhandenen Gegebenheiten. Das Referat für politische Wiedergutmachung beim Innenministerium wurde in das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein umbenannt. Referatsleiter Hans Sievers wurde zum Amtsleiter, das Innenministerium blieb Dienstherr der Entschädigungsbehörde. Diese Lösung war die praktikabelste und nicht zuletzt die billigste Variante, um die organisatorischen Bedingungen des Bundesergänzungsgesetzes zu erfüllen.

4.2.1 Organisation und Arbeitsweise

Mit der Einrichtung des Landesentschädigungsamtes war die Tätigkeit der Sonderhilfsausschüsse in Schleswig-Holstein beendet, da nach Landesrecht keine Entschädigungsverfahren mehr angestrengt werden konnten. Damit fiel für das neue Landesentschädigungsamt eine wichtige Arbeitsstütze weg. Die Sonderhilfsausschüsse hatten bisher die aufwendige und zeitraubende Arbeit der Berechtigungsprüfung von Anträgen übernommen. Nun musste das ehemalige Wiedergutmachungsreferat diese Prüfungen selbst vornehmen. Amtsleiter Sievers stand für diese Aufgabe aber kaum mehr Personal zur Verfügung. Als das Bundesfinanzministerium im Dezember 1953 die ersten statistischen Angaben zur Entschädigung anmahnte, erklärte Sievers, dass es ungewiss sei, wann der Verlust der fachkundigen Sonderhilfsausschüsse aufgefangen werden könne und dass Schleswig-Holstein deshalb statistische Angaben bis auf weiteres schuldig bleiben müsse.³⁷⁹ Erst im November 1954 kam das Landesentschädigungsamt der Forderung nach statistischen Angaben nach.

³⁷⁶ zur Altersstruktur der Verfolgten siehe Kapitel 5.2.2.

³⁷⁷ Vgl. Gnirs 1987, S. 9.

³⁷⁸ Gnirs 1987, S. 9.

³⁷⁹ Vgl. Schreiben Landesentschädigungsamt an Bundesfinanzministerium, 24.12.53, LAS, 761-10486.

Zu der Personalnot im Landesentschädigungsamt kam die Schwierigkeit, dass die neuen Mitarbeiter sich in das komplexe Bundesergänzungsgesetz einarbeiten mussten, was nicht zur Beschleunigung des Arbeitsprozesses führte.

Das größte Problem war aber das schubweise Anfallen von Anträgen. Seit dem 1.10.1953 konnten Anträge nach dem Bundesergänzungsgesetz gestellt werden. Die ersten Zahlen des Landesentschädigungsamtes datierten vom August 1954. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Amt regelrecht überlaufen worden; Knapp 6.000 Anträge lagen bis dahin vor. Da sich außerdem viele Personen lediglich nach ihren Anspruchsmöglichkeiten erkundigten, war die meiste Arbeitszeit der Amtsmitarbeiter mit der Annahme und Registrierung der Anträge ausgefüllt. Für deren Bearbeitung blieb kaum Zeit. Erst 1955 ebte das Aufkommen ab:

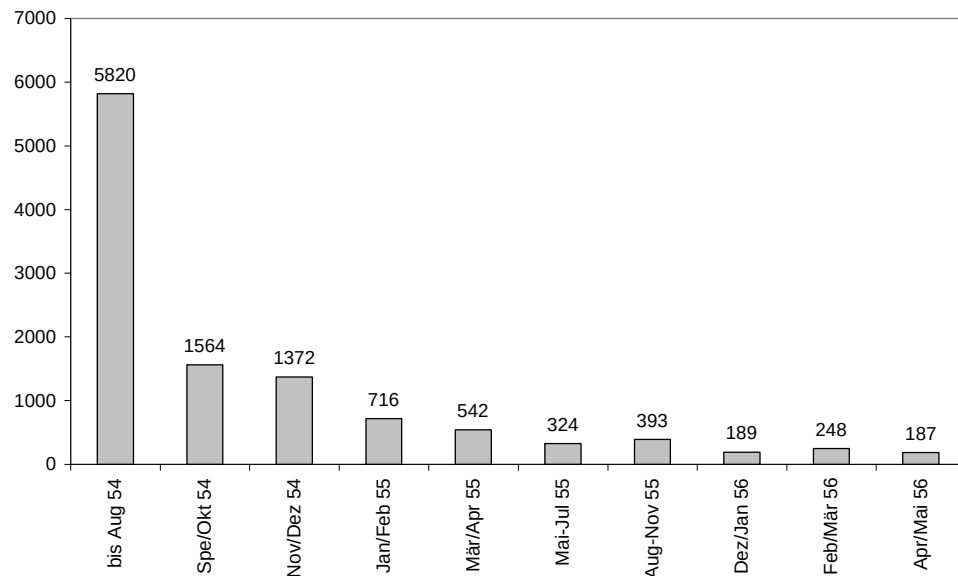


Abb. 7: Anzahl der eingereichten Anträge in Schleswig-Holstein nach dem Bundesergänzungsgesetz³⁸⁰

Bei der überwiegenden Zahl der Anträge wurde mehr als ein Schaden geltend gemacht. Neben der absoluten Antragszahl zählte das Landesentschädigungsamt deshalb auch die Anzahl der angemeldeten Ansprüche in diesen Anträgen. Im Durchschnitt wurden in jedem Antrag Schäden in drei Schadenskategorien geltend gemacht. Oft mußte jeder einzelne Schaden auf die Anspruchsberechtigung geprüft werden. Die Zahl der vom Landesentschädigungsamt abzuarbeitenden Ansprüche war somit sehr viel höher als die bloße Zahl der Anträge.

Im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern hatte Schleswig-Holstein allerdings nur ein relativ geringes Antragsaufkommen und gehörte zu den am wenigsten belasteten Ländern. Beim Landesentschädigungsamt Kiel meldeten die NS-Opfer bis 1964 35.000 Ansprüche an, was nur knapp fünf Prozent des Aufkommens in Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen entsprach:

³⁸⁰ Vgl. Antragsstatistiken, LAS, 761-10486.

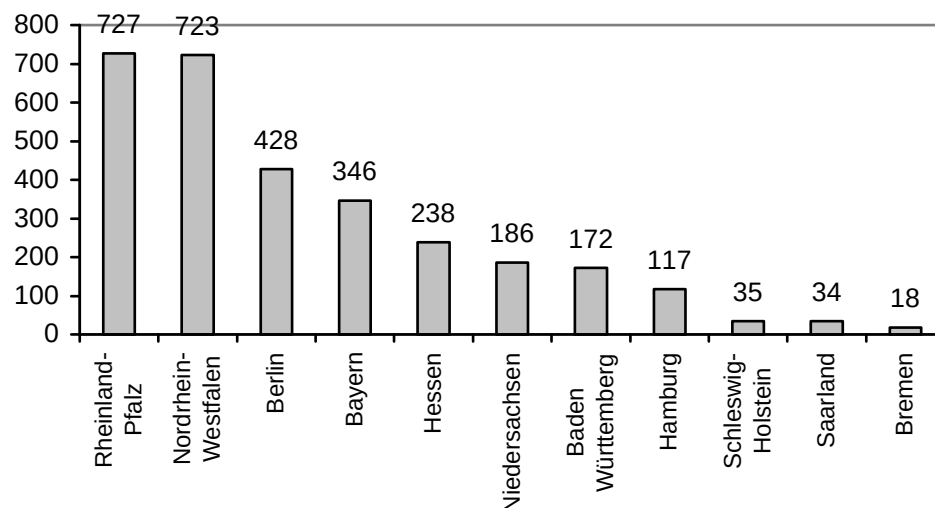


Abb. 8: Anzahl der angemeldeten Ansprüche in den einzelnen Bundesländern bis 1964 (in Tausend)³⁸¹

Die Bearbeitung der Ansprüche konnte aufgrund der oben genannten Gründe nicht mit den hinzukommenden Anträgen schritthalten. Ende 1954 hatte das Landesentschädigungsamt über ganze sechs Prozent der angemeldeten Ansprüche entschieden. Am 1.1.1956, über zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, waren erst 37 Prozent der Ansprüche entschieden. Als das Bundesentschädigungsgesetz im Juni 1956 in Kraft trat, hatte das Landesentschädigungsamt gerade 50 Prozent der gestellten Ansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz abgearbeitet:

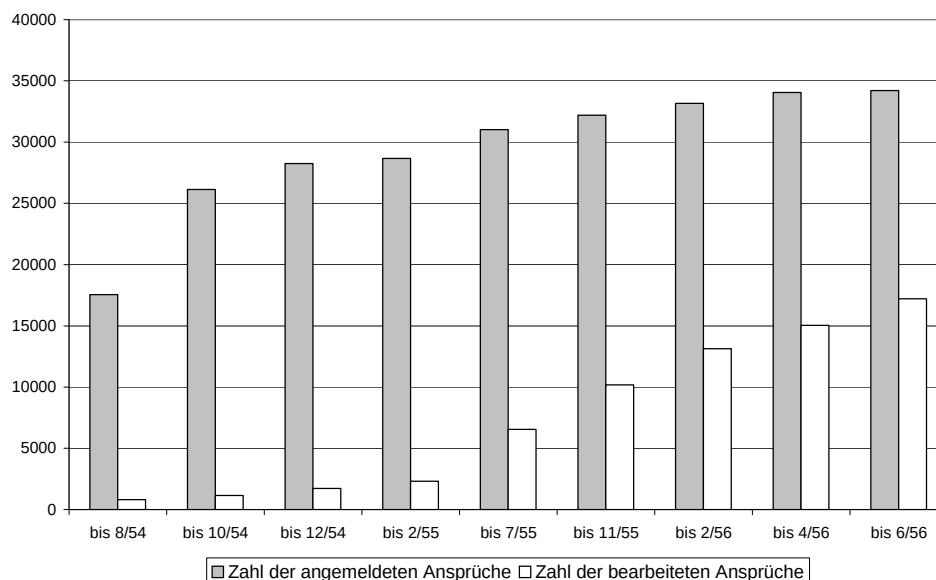


Abb. 9: Anzahl der angemeldeten und der entschiedenen Ansprüche³⁸²

³⁸¹ Quelle: Statistik Bundesfinanzministerium, 31.03.64, LAS, 761/10500.

³⁸² Vgl. Antragsstatistiken, LAS, 761-10486.

Mit dieser bescheidenen Bearbeitungsquote stellte Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen Bundesländern keineswegs eine negative Ausnahme dar. Im Gegenteil: Im nördlichsten Bundesland ging die Entschädigung sogar mit Abstand am schnellsten vonstatten. Eine Statistik des Bundesfinanzministerium zum Jahreswechsel 1955/56 belegt das:

Land	Anzahl der angemeldeten Ansprüche ³⁸³	Erledigungsquote
Schleswig-Holstein	38.195	31,5 %
Baden-Württemberg	67.931	25,5 %
Hamburg	58.695	16,2 %
Niedersachsen	90.162	15,5 %
Hessen	94.695	15,4 %
Nordrhein-Westfalen	270.986	15,1 %
Berlin	213.279	15,0 %
Bremen	13.558	14,4 %
Rheinland-Pfalz	158.040	10,6 %
Bayern	208.599	9,2 %

Tabelle 6: Zahl der angemeldeten Ansprüche und deren Erledigungsquote in den einzelnen Bundesländern, 31.12.55³⁸⁴

Da die Mitarbeiter des Landesentschädigungsamtes aufgrund des großen Andrangs kaum Zeit zur Bearbeitung von Anträgen fanden, wurde ab Januar 1955 der Publikumsverkehr rigoros eingeschränkt. Bis dahin konnten sich die Verfolgten täglich an das Landesentschädigungsamt wenden, nun sollte das Amt nur noch an einem Tag in der Woche für drei Stunden für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Verfolgtenorganisationen protestierten heftig gegen diese Maßnahme, weil sie in der kurzen Zeit kaum alle ihre Anliegen vortragen konnten. Als Kompromiss einigte man sich darauf, dass bestimmte Vertreter der Verfolgtenorganisationen auch außerhalb der Sprechzeiten das Amt aufsuchen durften.³⁸⁵ Trotzdem war es für den einzelnen Verfolgten nun beinahe unmöglich, sich beim Landesentschädigungsamt ausführlich über das Bundesergänzungsgesetz zu informieren und Frage an die Sachbearbeiter zu stellen.

All diese Hemmnisse wurden zusätzlich durch eine umständliche Organisationsstruktur des Landesentschädigungsamtes verschärft. Die Ansprüche in den verschiedenen Schadenskategorien wurden von einzelnen Referaten bearbeitet, wodurch die Akten lange Wege durch die Behörde nehmen mussten, ehe es zu einem Bescheid kam. So ruhten viele Verfahren oft wochenlang, weil die entsprechende Akte noch in einem anderen Referat bearbeitet wurde. Zudem gab es keine Rechtsabteilung im Landesentschädi-

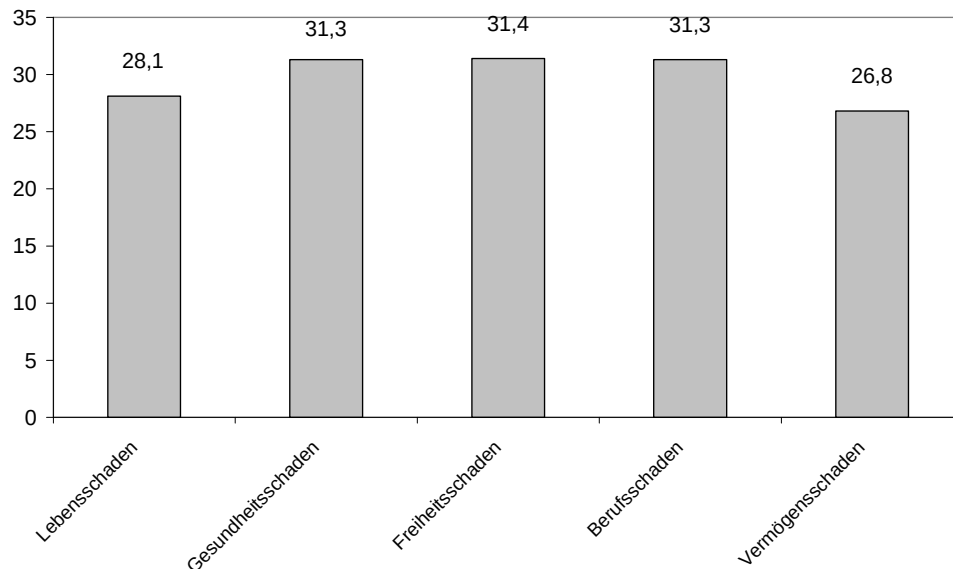
³⁸³ Relativierend muss angemerkt werden, dass erneut beantragte Ansprüche als Neuansprüche gezählt wurden. Da viele abgewiesene Antragsteller nach Erlass des BEG neue Anträge stellten, ist ein gewisser Anteil von den genannten Zahlen abzuziehen, da es sich hier nur um Überprüfungen alter Verfahren handelte. Für das Arbeitsvolumen des Amtes hatte das allerdings keine Bedeutung.

³⁸⁴ Vgl. Statistik Bundesfinanzministerium, 30.12.55, LAS, 761-10487.

³⁸⁵ Vgl. Schriftwechsel Sievers - Salomon, 26.12.54, 20.1.55 und 27.1.55, LAS, 761-10495.

gungsamt, weshalb jedes Referat seine Prozesse selbst führen musste, was den Aktenfluss noch weiter hemmte.³⁸⁶

Die Leidtragenden der Personalknappheit und der schlechten Organisation des Landesentschädigungsamtes sowie des großen Antragsaufkommens waren die Verfolgten. Schon zu den beschaulicheren Zeiten des OdN-Rentengesetzes hatten die NS-Opfer ein bis zwei Jahre auf eine Entscheidung ihres Anliegens warten müssen. Unter den beschriebenen Umständen im Landesentschädigungsamt dehnte sich dieser Zeitraum nach 1953 noch weiter aus. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag, der zwischen 1953 und 1956 gestellt wurde, lag nun weit über zwei Jahren.



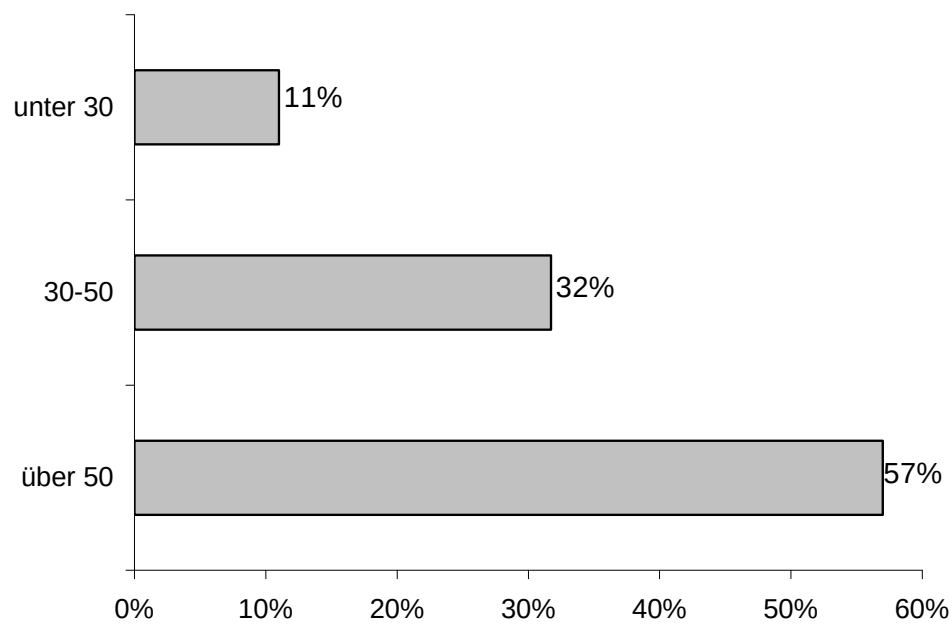
Basis: 295 Entschädigungsverfahren

Abb. 10: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 1953-56 nach Schadensarten (in Monaten)

Kam noch ein Prozess dazu, mussten die Antragsteller manchmal vier bis fünf Jahre auf eine endgültige Entscheidung warten, auch eine Gesamtverfahrensdauer von mehr als sechs Jahren war kein Einzelfall. Ein Blick in die Entschädigungsakten aus dieser Zeit zeigt, dass die meisten Anträge 1954 gestellt, im Landesentschädigungsamt registriert und abgeheftet wurden, aber erst 1956 erstmals auf den Tisch des Sachbearbeiters kamen.

Solche Wartezeiten waren an sich schon indiskutabel. Die Eile, mit der die NS-Verfolgten nach 1953 ihre Anträge eingereicht hatten, lässt zudem vermuten, dass viele der NS-Opfer dringend auf die Entschädigungsleistungen angewiesen waren. Vor diesem Hintergrund stellte eine langjährige Bearbeitungszeit eine große soziale Härte dar. Noch deutlicher wird das bei einem Blick auf die Altersstruktur der Antragsteller:

³⁸⁶ Vgl. Geschäftsverteilungsplan, 1.11.56, LAS, 761-10492



Basis: 295 Entschädigungsverfahren

Abb. 11: Alter der Bundesergänzungsgesetz-Antragsteller 1954

Jeder zweite Antragsteller war älter als 50 Jahre, ein Drittel stand kurz vor dem oder bereits im Rentenalter. Besonders für diese älteren Verfolgten waren mehrjährige Wartezeiten vollkommen unerträglich. Einige Antragsteller resignierten vor der Trägheit der Behörde, andere starben, bevor sie ihre Entschädigung erhalten hatten. Besonders ältere NS-Opfer stellten mit Bitterkeit fest, „dass die Behörden den Anschein geben, als warte man darauf, bis die anspruchsberechtigte Person das Zeitliche gesegnet hat.“³⁸⁷ Ein Rechtsanwalt teilte dem Landesentschädigungsamt voll bitterer Ironie mit, dass sein Mandant in den Genuss seiner Entschädigung „nicht erst nach seinem Tode gelangen möchte.“³⁸⁸ Ein religiös Verfolgter etwa, der von 1937 bis 1945 in Gefängnissen und Konzentrationslagern interniert gewesen war, starb 1957, 40 Monate nach seiner Antragstellung, ohne dass er auch nur von einem Arzt untersucht worden war. Mehrere Anfragen an das Landesentschädigungsamt durch den BVN blieben unbeantwortet. Dessen Vorsitzender Leonhard Schwarz beschwerte sich deshalb energisch: „Eine solche Bearbeitung unserer Anfragen ist einfach unzumutbar. [...] Eine Stellungnahme, dass sich die Bearbeitung u.a. wegen des Urlaubs des Dezernenten verzögert habe, kann von uns unter keinen Umständen gebilligt werden. Wir sind im Besitz zahlreicher Schreiben, wo Verzögerungen immer wieder auf den Urlaub der Dezernenten zurückgeführt werden. [...] Auch die immer wieder vorgebrachten Hinweise auf die Umorganisation des Amtes können doch jetzt nicht mehr vorgebracht werden.“³⁸⁹

Das Landesentschädigungsamt Kiel geriet aufgrund der langsamen Arbeitsweise stark in die Kritik. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Amtsleiter Sievers und dem Innenministerium. Sievers wies immer wieder auf die unzureichende Personalsituation hin und bekam nach und nach zusätzliche Mitarbeiter. 1955 waren 78 Personen beim Landesentschädigungsamt beschäftigt, 1957 waren es schon

³⁸⁷ Schreiben an das Landesentschädigungsamt, 4.12.56, LAS, 761-8313.

³⁸⁸ Schreiben an das Landesentschädigungsamt, 26.6.54, LAS, 761-11501.

³⁸⁹ Schreiben an das Landesentschädigungsamt, 21.5.57, LAS, 761-12205.

140.³⁹⁰ Im Jahre 1954, als die Antragsflut am größten war, musste Sievers allerdings mit dem vorhandenen Personal auskommen und wurde vom Ministerium dennoch zu schnellerer Arbeit gedrängt. Wie schon in den früheren Jahren hielt sich Sievers mit Kritik an der Wiedergutmachungspolitik nicht zurück. In einer Dienstanweisung an alle Referatsleiter kam dies deutlich zum Ausdruck:

„Die Arbeit des Landesentschädigungsamtes ist bisher gut, billig und langsam gewesen. Das BEG verlangt aber ‚besondere‘ Beschleunigung. Diesem Gesetzesauftrag müssen wir in Zukunft entsprechen. [...] Versuche, mehr Mitarbeiter für eine schnellere Bearbeitung zu erhalten, sind vergeblich gewesen. Um schneller vorwärts zu kommen, müssen wir also wohl oder übel unsere Untersuchungen und unsere Bescheide vereinfachen, auch auf alle finanziellen und sonstigen Gefahren hin, die ich kenne, und die ich allen beteiligten Stellen offen dargelegt habe. Bei dieser Gelegenheit will ich gern die Arbeit anerkennen, die meine Mitarbeiter bisher geleistet haben. Ich verstehe, wie ich dem Amtschef schriftlich berichtet habe, dass sich die Referenten nicht leichten Herzens von einem bewährten System abwenden wollen, um ein fragwürdiges zu versuchen.‘ Aber alles Widerstreben nützt nichts. [...] Bei unserer jetzigen Arbeitsweise wären wir mit der Anerkennung dem Grunde nach erst in zehn Jahren fertig. Das ist eine Unmöglichkeit.“³⁹¹ Deshalb ordnete Sievers an, dass die Referate künftig mindestens 170 Grundbescheide im Monat zu erstellen hätten. Um das zu schaffen, sollten Begründungen kürzer gefasst und auf Prozesse weitestgehend verzichtet werden.

Sievers wollte seine Verärgerung über die Arbeitssituation nicht verbergen. Zwischen den Zeilen ließ er erkennen, dass bei einer schnelleren, aber oberflächlicheren Arbeitsweise sicherlich der eine oder andere Unberechtigte Entschädigungsleistungen erhalten würde, und dass er der Meinung war, dass dieses Vorgehen nicht unbedingt billiger für das Land Schleswig-Holstein sei. Solche Kritik schwächte den Rückhalt für den Behördenleiter bei der Landesregierung jedoch weiter. Für das Kabinett war der Leiter des Landesentschädigungsamtes ein äußerst unbequemer Bediensteter, der ständig kritisierte und sich nur mit deutlichem Unwillen Anweisungen von oben beugte.

Die ständigen Verstimmungen im Verhältnis von Sievers zum Innenministerium führten schließlich zu einem unrühmlichen Ende von Sievers Tätigkeit. Ein Jahr vor seiner Pensionierung 1957, entmachtete Innenminister Helmut Lemke den Leiter des Landesentschädigungsamtes. Im November 1956 erarbeitete die Personalabteilung des Ministeriums in Lemkes Auftrag ein Schreiben an Sievers. Darin hieß es, dass wegen der anstehenden Pensionierung und „wegen der besonderen politischen Bedeutung [...] eine sachliche Unterstützung und Arbeitsteilung“ zweckdienlich erscheine und er ab sofort einen Stellvertreter und Nachfolger, Regierungsdirektor Zornig, zur Seite gestellt bekommen werde. Diese „Arbeitsteilung“ sollte so aussehen: „Reg.Dir. Zornig ordnet im Interesse einer möglichst schnellen und einheitlichen Abwicklung der Wiedergutmachungsfälle die Organisation der Bearbeitung der Anträge, er setzt die Beamten und Angestellten des höheren Dienstes sowie die Sachbearbeiter und Schreibkräfte ein, erteilt ihnen Anordnung für ihre dienstliche Tätigkeit [...]. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Reg.Dir. Zornig entscheidet je nach Bedeutung der Sache der Leiter der Abteilung Verfassung und Verwaltung oder der Amtschef.“³⁹²

Deutlicher konnte ein Amtsleiter nicht degradiert werden. Das Schreiben warf Sievers nicht nur uneffektive Arbeit vor, der Sozialdemokrat hatte für den Innenminister wegen der „besonderen politischen Bedeutung“ darüber hinaus offenbar nicht die richtige politische Couleur. Ob sein Nachfolger, der Flüchtling Karl-August Zornig, dieser politischen Bedeutung besser gerecht wurde, darf bezweifelt werden: Er war ehemaliger Wehrmachtsrichter und NSDAP-Mitglied gewesen.³⁹³

Der Entwurf wurde von Innenminister Lemke handschriftlich etwas abgeschwächt. So strich er die harte Aufzählung aller Tätigkeiten, die Zornig sofort übernehmen sollte und schrieb lediglich, dass Zornig „die Geschäftsverteilung beim Landesentschädigungsamt im Interesse einer möglichst schnellen und

³⁹⁰ Vgl. Personalbericht, LAS, 761-10497.

³⁹¹ Dienstanweisung, 26.12.54, LAS, 761-10497.

³⁹² Entwurf, November 1956, LAS, 761-10401

³⁹³ Vgl. Schleswig-Holsteinische Volkszeitung, 10.4.57.

einheitlichen Abwicklung“ regeln sollte.³⁹⁴ Er bat die Personalabteilung, das Schreiben „nach den in dieser Formulierung enthaltenen Grundgedanken“ zu überarbeiten. Der fertige Entwurf ist nicht überliefert.

Im Februar 1957 wurde Sievers das Schreiben zugestellt. Auf diese Entmachtung reagierte der Amtsleiter mit Resignation. Er teilte dem Minister mit, dass er „keine Möglichkeit für eine erfolgreiche Arbeit“ mehr habe und bat um die Versetzung in den Ruhestand und um sofortige Beurlaubung.³⁹⁵ Diesem Verlangen gab der Innenminister zwei Wochen später bereitwillig nach.³⁹⁶

Die forcierte vorzeitige Pensionierung von Sievers erregte erhebliches öffentliches Aufsehen. Die „Zentralstelle ehemals politisch Verfolgter Sozialdemokraten“ forderte von Minister Lemke eine Begründung für Sievers Ausscheiden. Lemke erläuterte daraufhin, dass Sievers mit einer von ihm angeordneten „Organisationsänderung“ nicht einverstanden gewesen sei. Er habe sich dazu „nach langem Überlegen und Mahnen einzig und allein deshalb veranlasst gesehen, um endlich die Arbeit des Landesentschädigungsamtes zu beschleunigen und damit den [...] immer wieder vorgetragenen begründeten Klagen der Entschädigungsberechtigten abzuhelpfen.“ Es wäre unverantwortlich gewesen, „das geübte Verfahren weiter zu dulden, nur um Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.“³⁹⁷

Die SPD-Fraktion im Kieler Landtag maß der Entmachtung Sievers eine politische Bedeutung bei. Der ehemalige Innenminister Käber warf der Landesregierung vor, Sievers sei „nach einer Manier, die an das Verhalten von Heckenschützen erinnere“, aus seinem Amt verdrängt worden. Der Abgeordnete Adler kritisierte, dass es sich nicht um „bürokratische Organisationsmängel, sondern um eine Frage des politischen Taktes“ handle, und es kein „glücklicher Griff“ gewesen sei, einen Verfolgten als Amtsleiter durch ein früheres NSDAP-Mitglied zu ersetzen.³⁹⁸

Der neue Leiter des Landesentschädigungsamtes geriet durch die öffentliche Diskussion von Beginn an unter Erfolgsdruck. Bald nach seinem Amtsantritt strukturierte er das Landesentschädigungsamt rigoros um. An die Stelle der umständlichen Aufsplitterung der Antragsbearbeitung auf verschiedene Referate setzte er eine zentrale Bearbeitung durch Dezernate, die einen Antrag komplett bearbeiteten. Für die Prozesse vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel wurden spezielle Dezernate eingerichtet.³⁹⁹

Durch die modernere Amtsstruktur verbesserte sich das Arbeitstempo spürbar. Im letzten Quartal unter der Aufsicht von Sievers hatte das Landesentschädigungsamt 1.518 Ansprüche erledigen können. Ein Jahr später, nachdem die Umstrukturierung erfolgt war, erledigte das Amt 2.175 Ansprüche.⁴⁰⁰ Der gesteigerte ‚Bescheidausstoß‘ erstreckte sich über alle Schadenskategorien:

³⁹⁴ Vgl. handschriftliche Korrekturen am Entwurf, LAS, 761-10401.

³⁹⁵ Schreiben Sievers, 22.2.57, LAS, 611-2059.

³⁹⁶ Schreiben Lemke, 4.3.57, LAS, 761-10401.

³⁹⁷ Vgl. Schreiben Lemke, 17.4.57, LAS, 761-10401.

³⁹⁸ Vgl. Schleswig-Holsteinische Volkszeitung, 10.4.57.

³⁹⁹ Vgl. Geschäftsverteilungsplan, 18.2.57, LAS, 761-10492.

⁴⁰⁰ Vgl. Vierteljahresstatistiken, LAS, 761-10487, 10488.

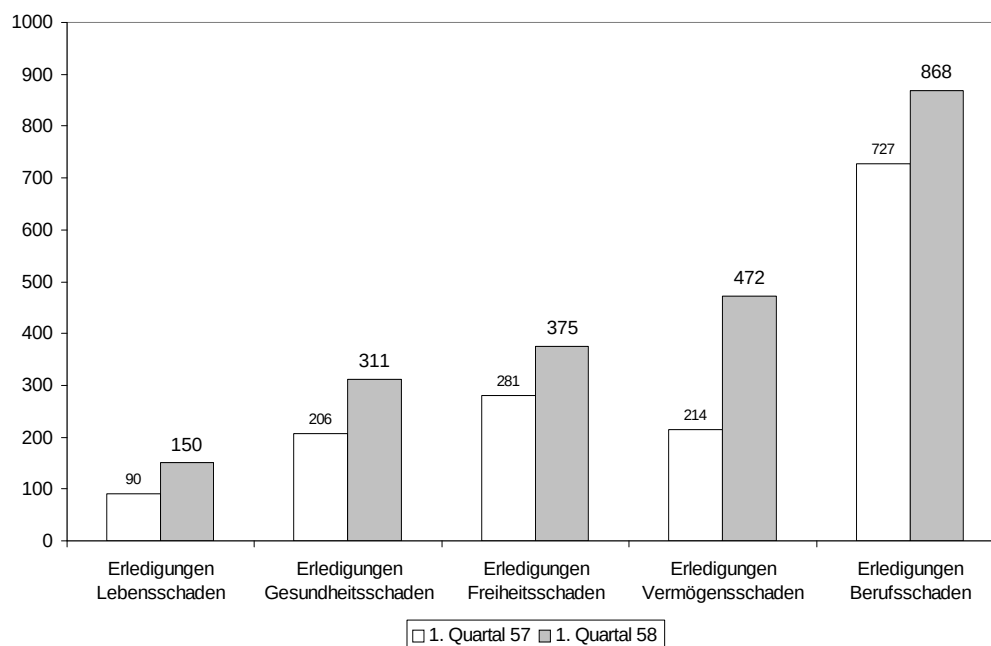


Abb. 12: Anzahl der erstellten Bescheide im 1.Quartal 1957 und im 1.Quartal 1958⁴⁰¹

Amtsleiter Zornig versuchte, diese gesteigerte Effektivität des Amtes in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, dass er mit dem gleichen Personalbestand arbeitet wie sein Vorgänger.⁴⁰² Welche Auswirkungen diese Beschleunigung auf das Entscheidungsverhalten des Landesentschädigungsamtes hatte, wird noch zu untersuchen sein.

Das Antragsaufkommen war 1955/56 langsam kleiner geworden. Mit der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes Ende Juni 1956 stieg es wieder an. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Landesentschädigungsamt erst 53 Prozent der Anträge nach dem Bundesergänzungsgesetz erledigt. Aufgrund der neuen Bestimmungen konnten Verfolgte, deren Ansprüche nach dem alten Gesetz entschieden worden waren, einen erneuten Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz stellen. Etwa 100 Anträge pro Monat gingen nun bis Ende 1956 beim Landesentschädigungsamt ein.⁴⁰³ Danach ging die Zahl der Neuanträge wieder kontinuierlich zurück. Lediglich Anfang 1958 stieg das Antragsaufkommen noch einmal kurzzeitig an, als jüdische Verfolgtenorganisationen für viele ausländische Verfolgte vorsorgliche Anträge zur Fristwahrung stellten. Zum Jahreswechsel 1963/64 konnte Amtsleiter Zornig vermelden, dass die Entschädigung nahezu abgeschlossen sei. Lediglich 429 der 35.525 Ansprüche mussten zu diesem Zeitpunkt noch entschieden werden.⁴⁰⁴ Damit hatte Schleswig-Holstein nach elf Jahren als erstes Bundesland die Entschädigung so gut wie abgeschlossen.

Mit dem BEG-Schlussgesetz von 1965 wurde eine ganze Reihe von Verfahren wieder aufgerollt, da die neuen Bestimmungen den bisher abgelehnten Verfolgten die Möglichkeit zur Stellung neuer Anträge gaben. Außerdem konnten alle BEG-Rentner die Anpassung ihrer Rente an die neuen Bestimmungen beantragen.

Die Angleichung bereits gewährter Renten und die Möglichkeit zur Neustellung bereits abgelehnter BEG-Anträge bedeutete für die Entschädigungsbehörden erneut eine Flut von Verfahren. Allerdings war

⁴⁰¹ Vgl. ebenda.

⁴⁰² Vgl. Bericht Zornig, 20.1.58, LAS, 761-10488.

⁴⁰³ Vgl. Antragsstatistiken, LAS, 761-10486.

⁴⁰⁴ Vgl. Bundesstatistik, 30.12.63, LAS, 761-10500.

diese nicht so groß, wie sich aufgrund der vielen abgelehnten und nur teilweise anerkannten Entschädigungsansprüche vermuten ließe. Bei Durchsicht der Akten finden sich viele Fälle, in denen früher abgelehnte Antragsteller auf einen erneuten Versuch zur Erlangung von Entschädigung verzichten. Resignation oder Scheu vor einem neuen, langwierigen und nervenaufreibenden Verfahren könnten Gründe für diesen Verzicht gewesen sein. Aber nicht nur die erfolglosen BEG-Antragsteller hatten gegen Ende der 60er Jahre oft keine Kraft mehr für einen erneuten Behördenakt. Erstaunlich viele BEG-Renter stellten keinen Antrag auf Angleichung ihrer Rente. Die Gründe dürften zum einen darin gelegen haben, dass viele der inzwischen sehr alten BEG-Rentner vom BEG-Schlussgesetz keine Kenntnis hatten und den Antrag aus Unwissenheit nicht stellten. Zum anderen ist aber auch anzunehmen, dass viele BEG-Rentner die unbegründete Angst hatten, dass man ihnen in einem neuen Verfahren ihre bisherige Rente streitig machen könnte. Die Erfahrungen vieler Verfolgter mit der Entschädigungsbehörde, die Leistungen gewährt und manchmal rückwirkend auch wieder entzogen hatte, spielte dabei eine Rolle. Für den Bund und die Länder war das von Vorteil, denn jeder nicht gestellte Angleichungsantrag bedeutete Kostenreduzierung für die Träger der Entschädigung.

Nachdem 1967 die Frist zur Stellung von BEG-Anträgen verstrichen war, nahm der Arbeitsumfang für das Landesentschädigungsamt beständig ab. Ab diesem Zeitpunkt hatte das Amt nur noch die Aufgabe, die laufenden BEG-Renten zu kontrollieren und Heilverfahrensangelegenheiten zu bearbeiten. 1969 wurde die nur noch aus 46 Mitarbeitern bestehende eigenständige Behörde aufgelöst und als Abteilung in das Landesfinanzministerium eingegliedert.⁴⁰⁵ Bis 1975 reduzierte sich der Personalstand auf 13 Mitarbeiter, und 1979 wechselte die Wiedergutmachungsabteilung schließlich in das Sozialministerium, wo sie die heute noch ca. 5.000 lebenden BEG-Leistungsempfänger betreut.⁴⁰⁶

4.2.2 Die Antragsteller

Die angemeldeten Ansprüche in den Anträgen an das Landesentschädigungsamt Kiel bedürfen einer genaueren Untersuchung. Es stellt sich die Frage, was für Menschen Entschädigungsanträge stellten, welche Schäden sie geltend machten, aus welchen Gründen sie verfolgt worden waren, aus welchem sozialen Milieu sie stammten. Anhand einer statistischen Analyse der Einzelfallakten des Landesentschädigungsamtes können diese Punkte erhellt werden.

Das Bundesergänzungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz unterschieden im Wesentlichen vier persönliche Schadenskategorien:

- Schaden am Leben,
- Schaden an Körper und Gesundheit,
- Schaden an der Freiheit,
- Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Laut den Statistiken des Bundesfinanzministeriums wurden bundesweit die meisten Ansprüche wegen Gesundheitsschäden angemeldet.⁴⁰⁷ Auch in der Fachliteratur und der Öffentlichkeit wurde diesem emotional besetzten Teilbereich die größte Bedeutung beigemessen.⁴⁰⁸ Für die NS-Verfolgten in Schleswig-Holstein war vor allem die Entschädigung für Nachteile im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen von größter Bedeutung. Während nur knapp 40 Prozent der Antragsteller Entschädigung für Gesundheits-

⁴⁰⁵ Vgl. Personalstatistik, 17.3.69, LAS, 761-10493.

⁴⁰⁶ Auskunft Sozialministerium.

⁴⁰⁷ Vgl. Statistik des Bundesfinanzministeriums, 1.1.96.

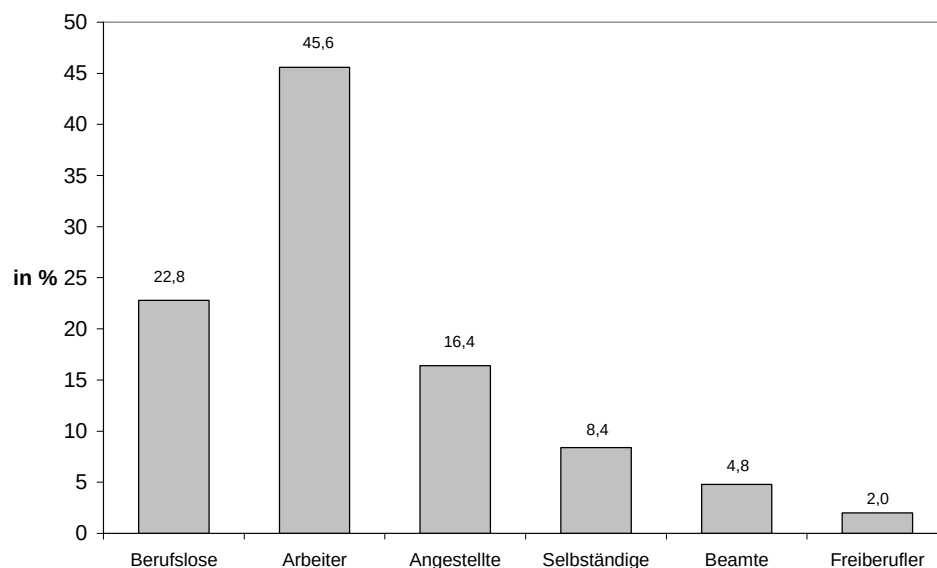
⁴⁰⁸ Pross und Niederland beschränken sich vollkommen auf Gesundheitsschadensfälle. Aber auch im Sammelband von Herbst/Goschler wird diesem Bereich große Bedeutung beigemessen.

schäden beantragte, begehrten Dreiviertel aller Antragsteller Berufsentschädigung.⁴⁰⁹ Eine Erklärung für diesen Umstand ist die Tatsache, dass es hier anders als in der US-Besatzungszone in den britisch besetzten Ländern vor 1953 keinerlei Entschädigung für Berufs- und Wirtschaftsschäden gab. Der Nachholbedarf war hier dementsprechend groß. Dagegen kann angenommen werden, dass einige Verfolgte, die bereits OdN-Renten bekamen, lieber auf eine Umstellung nach dem Bundesentschädigungsgesetz verzichteten, als noch einmal ein langwieriges und nervenaufreibendes Entschädigungsverfahren über sich ergehen zu lassen. Auch ist zu bedenken, dass der scharfe Sparkurs der schleswig-holsteinischen Wiedergutmachung vor 1953 einige OdN-Rentner mit dem (unbegründeten) Misstrauen erfüllte, sie könnten durch einen BEG-Antrag ihre kleine OdN-Rente verlieren.

Die ähnlich hohen Quoten der Entschädigungsanträge für Freiheits- und Vermögensschäden fanden zum großen Teil ihre Begründung in Unklarheiten des Gesetzes. Viele Antragsteller beantragten vorsichtshalber auch Entschädigung in diesen Bereichen, weil sie nicht wussten, dass Freiheitsschäden nicht anders als nach dem Haftentschädigungsgesetz von 1949 entschädigt wurden und eine nochmalige Entschädigung ausgeschlossen war, und dass unter Vermögensschäden nur kleinere finanzielle Schäden fielen, die nicht von der Rückerstattung abgedeckt wurden. Bei dem klareren Begriff des Lebensschadens lag die Antragsquote weit unter den anderen Kategorien.

Eine Differenzierung der Antragsteller nach geschlechtsspezifischen und sozialen Gesichtspunkten sowie nach den Gründen der Verfolgung liefert Erkenntnisse über die Struktur des Widerstandes in Schleswig-Holstein. Der geringe Frauenanteil von 32 Prozent weist deutlich darauf hin, dass die deutsche Gesellschaft in den dreißiger und vierziger Jahren patriarchalisch ausgerichtet war. Dass die Politik und auch der Widerstand zahlenmäßig von Männern dominiert wurden, überrascht nicht.⁴¹⁰

Für die Betrachtung des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus interessant ist die Analyse der Berufe der Antragsteller:



Basis: 295 Entschädigungsanträge

Abb. 13: Anteil der einzelnen Berufsklassen an den BEG-Antragstellern in Prozent⁴¹¹

⁴⁰⁹ Basis: 295 Entschädigungsanträge.

⁴¹⁰ Vgl. Uwe Danker und Eckhard Colmorgen: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktener-schließungsprojekt, Schleswig 1997, S. 35 f.

⁴¹¹ Zur Erläuterung: Berufslose auch Hausfrauen; Selbständige auch Landwirte

Diese Aufstellung zeigt, dass zwei von drei Antragstellern aus unteren sozialen Gesellschaftsschichten stammten. Die zahlenmäßige Dominanz der Arbeiterschaft an den BEG-Antragstellern lässt Rückschlüsse auf die Struktur des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein zu. Offensichtlich war die Arbeiterschaft hier am stärksten vertreten.

Aufschlussreich ist eine Untersuchung, aus welchen Gründen die BEG-Antragsteller verfolgt worden waren. Für Schleswig-Holstein ergibt sich folgendes Bild:

Verfolgtengruppe	Anteil an allen Antragsteller
Juden	17,6 %
Sozialdemokraten	16,4 %
Mitglieder von NS-Parteigliederungen*	10,4 %
Kommunisten	10,0 %
Zwangssterilisierte	4,8 %
Wehrmachtsverurteilte	2,8 %
Nationalverfolgte	2,8 %
„Berufskriminelle“	2,4 %
Religiös Verfolgte	2,4 %
„Asoziale“	1,6 %
„Zigeuner“	1,2 %
Sonstige „politisch“ Verfolgte **	27,6 %

* z.B. NSDAP, NSV, DAF, NSKK, NS-Frauenschaft, etc.

** z.B. Verurteilte wegen „Vergehens gegen das Heimtückegezet“, „Abhörens von Feindsender“, defätistischer Äußerungen während des Krieges, Verweigerung des Hitlergrußes, etc.

Basis: 295 Entschädigungsanträge

Tabelle 7: Anteil der einzelnen Verfolgtengruppen an den BEG-Antragstellern

Rechnet man die typischen Verfolgtengruppen der Arbeiterschaft - Sozialdemokraten und Kommunisten - zusammen, wird die These gestützt, dass die Arbeiterschaft dominierte. Die jüdischen Verfolgten stellten mit 17,6 Prozent die zweitgrößte Gruppe unter den Antragstellern, wobei viele von Ihnen erst 1945 nach Schleswig-Holstein kamen.

Auf einen bis heute völlig unbeachteten Bereich der Wiedergutmachung deutet der erstaunlich hohe Anteil von ehemaligen Mitgliedern der NS-Parteigliederungen hin. Das Bild von der „Revolution, die ihre Kinder frisst“, gewinnt in diesem Zusammenhang offenbar an Bedeutung. Bei diesen Antragstellern handelte es sich nur zum Teil um Menschen, die von linientreuen NS-Anhängern zu NS-Opfern mutiert waren und zum Beispiel erst 1944 oder 1945 wegen Defätismus verfolgt wurden. Die Logik des Bundesergänzungsgesetzes, die selbstverständlich jeden Menschen ausschloss, der jemals der NS-Bewegung angehört oder ihr „Vorschub geleistet“ hatte, produzierte offensichtlich auch große Härten. Menschen, die beispielsweise in den zwanziger Jahren kurze Zeit der NSDAP angehört hatten, im Zorn ausgeschieden waren und nach 1933 von ihrer ehemaligen Partei hart verfolgt wurden, bekamen keine Entschädigungsleistungen. Gleiches galt für Menschen, die sich aus sozialer Not einer unbedeutenden NS-Gliederung angeschlossen hatten und trotzdem verfolgt worden waren.

Die lange Zeit als „vergessene Opfer“ bezeichneten Randgruppen der Wiedergutmachung wie Zwangssterilisierte, „Kriminelle“, „Asoziale“ und „Zigeuner“ stellten auch zahlenmäßig kleine Minderheiten dar.

Nach einer Statistik der auch für Schleswig-Holstein zuständigen Hamburger Polizeibehörde wurden aus der nördlichsten Provinz 357 Sinti und Roma deportiert, von denen nur 23 überlebten.⁴¹² Zusätzlich lässt sich vermuten, dass viele Personen dieser Gruppen aus Unwissenheit, Angst, Misstrauen oder Scham auf ihre Rechte verzichteten und keine Anträge stellten.

Die oben gezeigte Zusammensetzung der Verfolgtengruppe in Schleswig-Holstein war nicht typisch. In anderen Bundesländern war vor allem der Anteil der jüdischen Antragsteller sehr viel größer. So lag in Bayern der Anteil der politisch Verfolgten z.B. nur bei 2,3 Prozent.⁴¹³ An solchen Differenzen wird deutlich, dass die Entschädigung in den einzelnen Bundesländern schon wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Verfolgtengruppe nur bedingt vergleichbar ist.

Ein Anhaltspunkt für die verschiedene Zusammensetzung der Verfolgtengruppe in den einzelnen Bundesländern ergibt sich, wenn man die Anzahl der aus dem Ausland angemeldeten Ansprüche in Verhältnis zum Anteil der im Inland angemeldeten Ansprüche setzt. Die Anträge aus dem Ausland stammten zum größten Teil von ausgewanderten jüdischen Verfolgten oder osteuropäischen Zwangsarbeitern, die nach Westen ausgewandert waren. Aus Deutschland kam der größte Teil der Anträge der politisch Verfolgten:

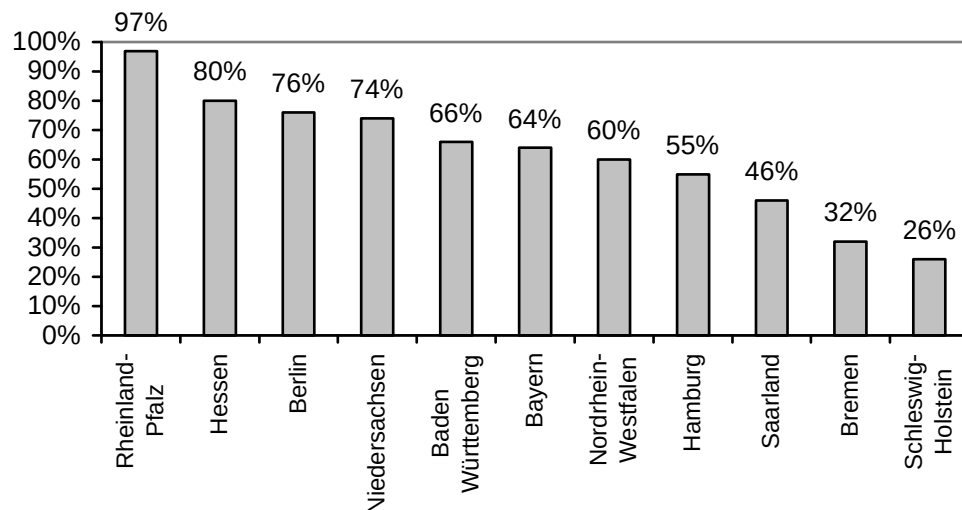


Abb. 14: Anteil der aus dem Ausland angemeldeten Ansprüche an allen Ansprüchen in den einzelnen Bundesländern 1953-1964⁴¹⁴

In keinem anderen Land war der Anteil der aus dem Ausland angemeldeten Ansprüche so gering wie in Schleswig-Holstein. Das lässt Schlüsse auf die Struktur der Verfolgtengruppe zu. In Schleswig-Holstein hatte es nur kleinere jüdische Gemeinden gegeben. Viele jüdische Verfolgte waren während der NS-Zeit aber auch aus dem provinziellen Schleswig-Holstein in die Anonymität der Großstädte geflohen.⁴¹⁵ Da BEG-Anträge aus dem Ausland in dem Bundesland gestellt werden mussten, wo der Verfolgte

⁴¹² Vgl. Martin Rheinheimer: Die Zigeunerfamilie Altenburg, in: Uwe Danker u.a. (Hg.): Demokratische Geschichte X. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1996, S. 89

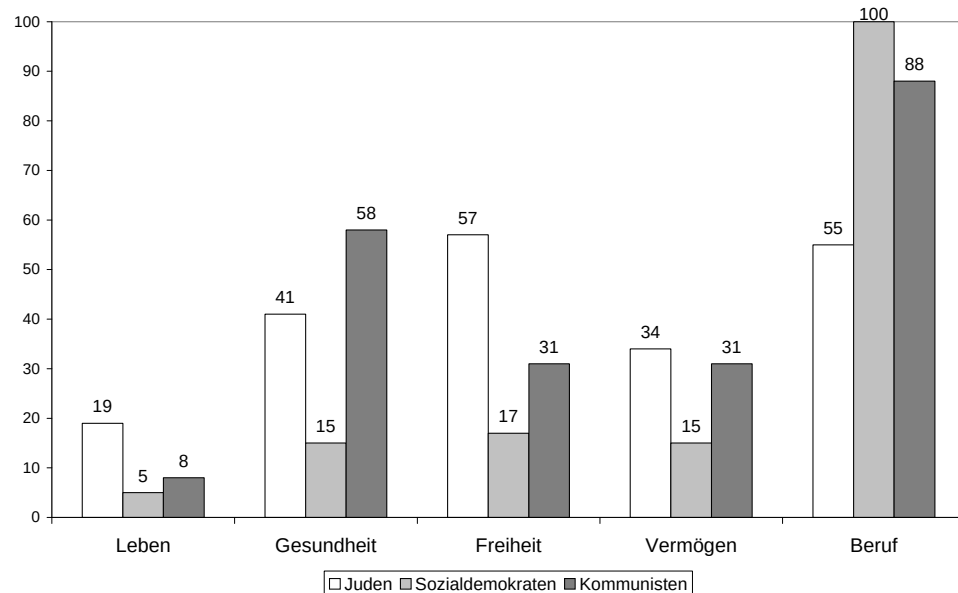
⁴¹³ Vgl. Karl Heßdörfer: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst/Goschler 1989, S. 244.

⁴¹⁴ Quelle: Statistik Bundesfinanzministerium, 31.03.64, LAS, 761/10500. Die besonders hohe Quote bei Rheinland-Pfalz rührte daher, dass Anträge von Ausländern, die keinem Bundesland zugeordnet werden konnten, zentral von Rheinland-Pfalz abgewickelt wurden.

⁴¹⁵ Nachweislich wurden knapp 1000 aus Schleswig-Holstein stammende Juden deportiert. Viele flohen jedoch vor 1941 nach Hamburg oder Berlin. Vgl. Gerhard Paul: „Betr.: Evakuierung von Juden“, in: Gerhard Paul, Miriam Gillis-Carlebach (Hg.): Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona 1918-1998, Neumünster 1998, S. 517

seinen letzten Wohnsitz hatte, ergab sich hier ein Ungleichgewicht zwischen den Großstädten und den ländlichen Gebieten.

Interessante Aspekte ergeben sich, wenn man die angemeldeten Ansprüche in Beziehung zu den einzelnen Verfolgtengruppen setzt. Welche Verfolgten beantragten besonders oft Entschädigung für welche Schadenskategorien?



Basis: 295 Entschädigungsanträge

Abbildung 15: Anzahl der Ansprüche je 100 Antragsteller der einzelnen Verfolgtengruppen in jeder Schadenskategorie.

Markant ist das Antragsverhalten der verfolgten SPD-Mitglieder. Während nahezu jeder antragstellende Sozialdemokrat Entschädigung für einen Berufsschaden begehrte, forderten nur Wenige Entschädigung für Gesundheits-, Freiheits- oder Vermögensschäden. Demgegenüber forderten die verfolgten KPD-Mitglieder viel häufiger Entschädigung für Gesundheits-, Freiheits- und Vermögensschäden. Aus diesem auffälligen Verhältnis kann man zum einen schließen, dass die Kommunisten besonders hart verfolgt worden waren, zum anderen kann man aber auch vermuten, dass den KPD-Anhängern die soziale Integration in die Nachkriegsgesellschaft schwerer fiel als den SPD-Mitgliedern.

Dass die jüdischen Verfolgten sehr viel mehr Lebensschäden, also tote Angehörige, geltend machten als die anderen beiden Gruppen, überrascht angesichts der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik nicht. Dass aber nur 41 Prozent der jüdischen Verfolgten einen Gesundheitsschaden geltend machten, ist erstaunlicher. Mit dieser niedrigen Zahl wird die Vermutung gestützt, dass viele, besonders die ins Ausland emigrierte Juden, psychisch nicht in der Lage waren, ein Gesundheitsschadensverfahren mit Untersuchungen durch deutsche Ärzte und mit Kontakt zu deutschen Behörden durchzustehen.⁴¹⁶ Das für die Verfolgten leichtere Verfahren wegen Freiheits- oder Berufsschäden wurde dagegen von den jüdischen Verfolgten häufiger angestrengt.

Bei anderen Verfolgtengruppen ergeben sich z.T. ebenfalls beachtliche Tendenzen. Dass jeder Zwangssterilisierte einen Gesundheitsschaden geltend machte, überrascht kaum. Dass aber 62 Prozent der als ‚asozial‘ Verfolgten, die meistens ohne Arbeit waren, Entschädigung für einen Schaden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen beantragten, ist bemerkenswert. Auch dies ist ein Indiz für die schlechte wirtschaftliche Lage vieler NS-Verfolgter, die deshalb versuchten, alle möglichen Entschädigungsleistungen zu erhalten. In ganz ähnliche Richtung weist das Antragsverhalten von ehemaligen Mit-

⁴¹⁶ Diese Vermutung findet sich u.a. bei Pross 1988, S. 297 und Fischer-Hübner 1990, S. 30-34.

gliedern der NS-Organisationen. 73 Prozent dieser Gruppe beantragten Entschädigung wegen beruflicher Benachteiligung, 43 Prozent machten Vermögensschäden geltend, aber nur 19 Prozent forderten Entschädigung für Gesundheitsschäden. Für diese ehemaligen NS-Mitglieder stand ganz offensichtlich der Ausgleich materieller Schäden im Vordergrund.

4.2.3 Zuerkennungs- und Ablehnungsquoten

Das Bundesfinanzministerium forderte von den Entschädigungsbehörden der Länder quartalsweise detaillierte Statistiken an. Darin wurden auch Zahlen über Zuerkennungen und Ablehnungen von Ansprüchen veröffentlicht. Im Geltungszeitraum des Bundesergänzungsgesetzes bis zum 30.6.1956 wies die Bundesstatistik für die einzelnen Länder folgende Quoten aus:

Land	Zuerkennungen	Ablehnungen	Ablehnungsquote
Bremen	1.639	515	23,9 %
Hessen	15.500	5.371	25,7 %
Hamburg	7.674	2.755	26,4 %
Berlin	17.549	10.253	36,9 %
Rheinland-Pfalz	14.343	9.473	39,8 %
Bayern	15.704	11.545	42,4 %
Nordrhein-Westfalen	29.689	25.191	45,9 %
Baden-Württemberg	9.555	9.739	50,5 %
Schleswig-Holstein	6.873	8.561	55,5 %
Niedersachsen	6.326	12.796	66,9 %

Tabelle 8: Zuerkennungen und Ablehnungen von Bundesergänzungsgesetz-Anträgen nach Bundesländern am 30.6.56.⁴¹⁷

Diese Aufstellung zeigt die unterschiedlichen Dimensionen der Wiedergutmachung in den einzelnen Bundesländern, aber auch die große Varianz der Ablehnungsquoten wird deutlich. Schleswig-Holstein gehört zu den drei Ländern, die mehr Ansprüche abgelehnt als zuerkannt hatten und rangiert vor Niedersachsen auf dem vorletzten Platz dieser Statistik. Im Durchschnitt lehnten die Entschädigungsbehörden aller Länder 43,5 Prozent aller Anträge ab.

Das Gesamtbild dieser Bundesstatistik muss jedoch um einen wichtigen Faktor relativiert werden, denn in den Meldungen der Entschädigungsbehörden wurden die Zuerkennungen unterteilt in volle Zuerkennungen und teilweise Zuerkennungen. Dadurch ergibt sich ein etwas anderes Bild: 1.246 der 6.873 zuerkannten Ansprüche in Schleswig-Holstein waren lediglich Teilerkennungen, zum Beispiel nur für einige Jahre des Verfolgungszeitraums oder nur für einige Gesundheitsschäden. Damit lag die wirkliche Zuerkennungsquote nicht bei 44,5 Prozent, sondern nur bei 36,4 Prozent. Nur gut jedem dritten Antragsteller wurde der volle Anspruch zuerkannt.

Die Anweisungen des Bundesfinanzministeriums zur Erstellung der Statistiken zeigen, dass die in der Bundesstatistik genannten Zahlen mit Vorbehalt zu betrachten sind. Die Statistik weist nämlich nicht aus, dass die Zahlen anhand der erstellten Bescheide ermittelt wurden.⁴¹⁸ Das heißt, jeder Bescheid, der das

⁴¹⁷ Vgl. Statistik des Bundesfinanzministeriums zur Wiedergutmachung, 30.6.56, LAS, 761-10487.

⁴¹⁸ Vgl. Richtlinien, o.D., LAS 761/10486 und vom 1.7.56: „Es ist die Anzahl der abgeschlossenen Arbeitsvorgänge zu erfassen, gleichgültig, ob es sich um Vollbescheide, Teilbescheide, Änderungsbescheide handelt“, LAS 761/10487.

Landesentschädigungsamt verließ, wurde gezählt. Wie bereits dargelegt, wurde beim Landesentschädigungsamt aber zunächst die grundlegende Berechtigung eines Anspruchs durch die Grundreferate W1 oder W6 festgestellt und per Bescheid bekannt gegeben, ehe die Akte zur Feststellung der Leistungshöhe an ein anderes Referat weitergegeben wurde, wo der Endbescheid erstellt wurde. Für die Statistik bedeutete dies, dass jeder Teil- oder Grundbescheid und jeder Endbescheid einzeln gezählt wurde. Da in fast jedem Fall zunächst ein Teil- und dann ein Endbescheid erstellt wurde, zählte jede Zuerkennung in der Statistik praktisch doppelt. Bei Ablehnungen dagegen gab es keinen Teilbescheid. Solche Verfahren wurden bereits mit dem Grundsatzbescheid abgeschlossen. Für die Bundesstatistik bedeutet dies, dass die Zahl der Zuerkennungen nahezu halbiert werden muss, wenn man die Zahl der realen Zuerkennungen ermitteln will. Die Ablehnungsquote dürfte nach dieser Korrektur bei etwa 70 Prozent gelegen haben.

Die Statistiken des Bundesfinanzministeriums müssen von daher als völlig unbrauchbar bezeichnet werden. Da die Doppelzählung von Bescheiden zu ein und demselben Schadensfall ausdrücklich gefordert wurde, wird deutlich, dass man im Bundesfinanzministerium Interesse hatte, die realen Ergebnisse der bundesdeutschen Entschädigung zu ‚beschönigen‘. Laut Auskunft des Bundesfinanzministeriums wurden nach dieser Zählweise bis zum 1. Januar 1996 über 60 Prozent der Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt.⁴¹⁹ Diese Zusammenhänge sind bisher auch in der Fachliteratur nicht beachtet worden.⁴²⁰ Da die Akten der Entschädigungsbehörden bis vor kurzem nicht zugänglich waren, konnten die Statistiken des Bundesfinanzministeriums in diesem Sinne nie verifiziert werden.

Laut Meldung des Landesentschädigungsamtes Kiel zum Stichtag 30.6.56 war in den einzelnen Schadenskategorien wie folgt entschieden worden:

Schadensart	Zuerkennungen	Teilweise/Vergleich	Ablehnungen
Schaden am Leben	47,8 %	0,4 %	51,8 %
Schaden an Körper und Gesundheit	34,7 %	3,6 %	61,7 %
Schaden an der Freiheit	26,1 %	7,9 %	66,0 %
Schaden an Eigentum und Vermögen	27,0 %	3,7 %	69,3 %
Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen	46,8 %	15,0 %	38,2 %

Tabelle 9: Entscheidungsquoten des Landesentschädigungsamtes Kiel bis 30.6.56 nach eigenen Angaben ⁴²¹

Eine statistische Analyse der vorliegenden Entschädigungsakten liefert ein völlig anderes Bild und offenbart, dass die doppelte Bescheidzählung und die Interpretation erhebliche Auswirkungen auf die Statistik haben.

⁴¹⁹ Vgl. Statistik: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, 1.1.96, Bundesfinanzministerium.

⁴²⁰ So geht z.B. auch Walter Schwarz noch 1989 davon aus, dass sich Zuerkennungen und Ablehnungen in etwa die Waage halten, Vgl. Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Herbst/Goschler, S. 49. Auch der kritische Christian Pross übernahm die Zahlen aus der Bundesstatistik. Vgl. Pross 1988, S. 341 ff.

⁴²¹ Vgl. Meldestatistik, 20.6.56, LAS, 761-10487.

Schadensart	Zuerkennungen	Teilweise/Vergleich	Ablehnungen
Schaden am Leben	0 %	0 %	100,0 %
Schaden an Körper und Gesundheit	9,7 %	3,2 %	87,1 %
Schaden an der Freiheit	20,0 %	0 %	80,0 %
Schaden an Eigentum und Vermögen	7,4 %	3,7 %	88,9 %
Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen	16,3 %	20,4 %	63,3 %

Basis: 295 Entschädigungsanträge

Tabelle 10: Entscheidungsquoten des Landesentschädigungsamtes Kiel bis 30.6.56 nach Aktenanalyse

Mit dem Bundesentschädigungsgesetz von 1956 und dem BEG-Schlussgesetz von 1965 wurden die Entschädigungsregelungen aus Sicht der Verfolgten verbessert und die Zahl der Anerkennungen stieg deshalb. Trotzdem wurden die in den offiziellen Statistiken genannten Anerkennungsquoten tatsächlich nie erreicht. Unter Berücksichtigung aller ausgewerteten Verfahren ergibt sich folgendes Bild:

Schadensart	Zuerkennungen	Teilweise/Vergleich	Ablehnungen
Schaden am Leben	25,0 %	6,3 %	68,8 %
Schaden an Körper und Gesundheit	10,1 %	8,0 %	81,1 %
Schaden an der Freiheit	21,1 %	12,2 %	66,7 %
Schaden an Eigentum und Vermögen	3,5 %	11,8 %	84,7 %
Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen	22,3 %	26,1 %	51,6 %

Basis: 295 Entschädigungsanträge

Tabelle 11: Entscheidungsquoten des Landesentschädigungsamtes Kiel bis 1967 nach Aktenanalyse

Obwohl Schleswig-Holstein auch in den offiziellen Statistiken eine der höchsten Ablehnungsquoten aller Bundesländer aufwies, war die Realität für die Antragsteller also noch viel hoffnungsloser als die Statistik zu zeigen scheint. Die Tatsache, dass zum Beispiel vier von fünf Ansprüchen wegen Gesundheitsschäden abgelehnt wurden, lässt die moderaten Bewertungen der bundesdeutschen Wiedergutmachung in der Fachliteratur zumindest für Schleswig-Holstein fragwürdig erscheinen.

4.2.4 Das Entscheidungsverhalten des Landesentschädigungsamtes bei den verschiedenen Verfolgtengruppen

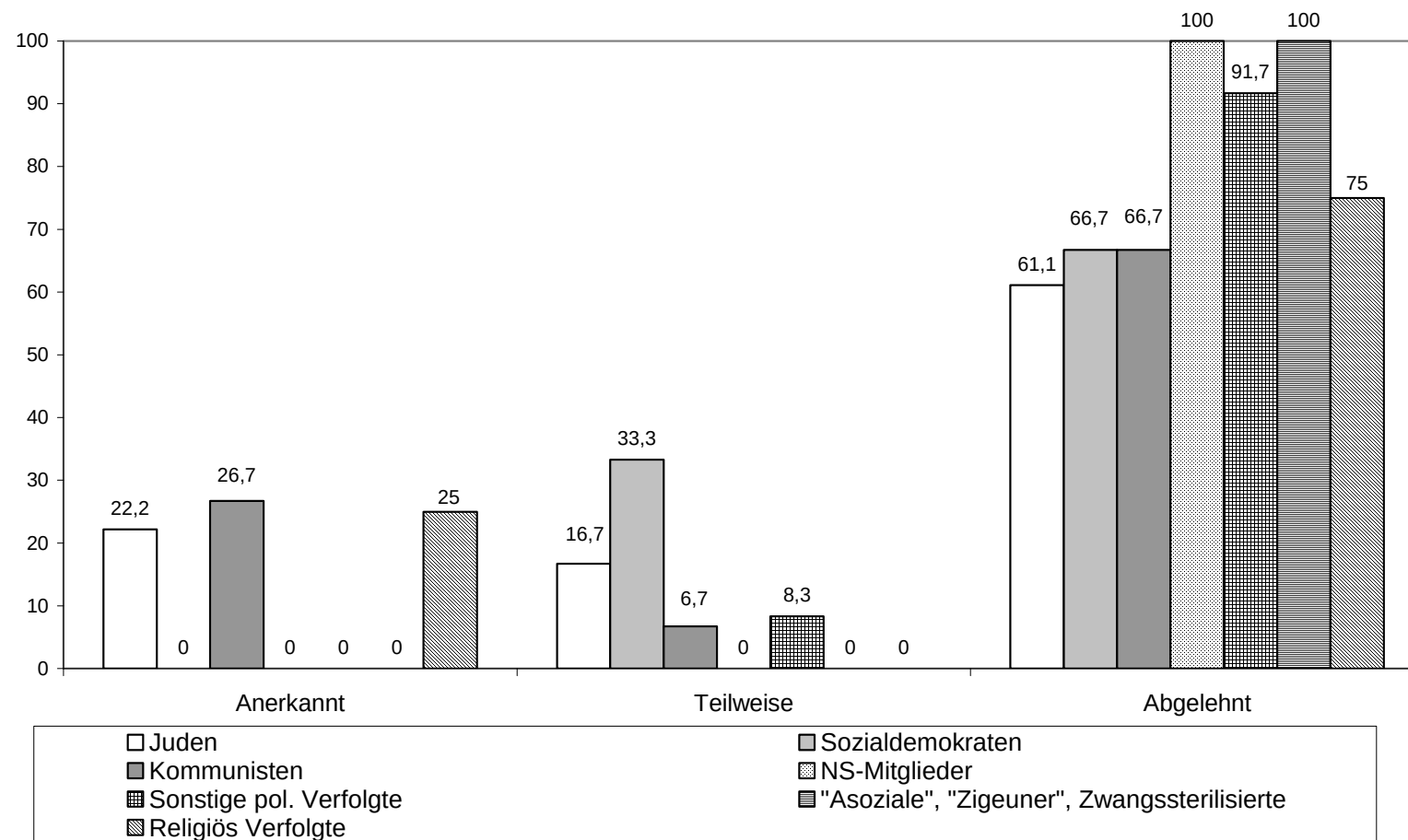
Angesichts der hohen Ablehnungsquoten des Landesentschädigungsamtes Kiel stellt sich die Frage, ob das Amt Unterschiede zwischen den einzelnen Verfolgtengruppen machte. In den vorliegenden Untersuchungen zur Wiedergutmachung wird von Benachteiligungen einzelner Gruppen berichtet. Neben den so genannten ‚vergessenen‘ Opfergruppen wie den ‚Asozialen‘, den ‚Zigeunern‘ oder den Zwangssterilisier-

ten betraf sie im Zuge des Kalten Krieges zunehmend auch Kommunisten.⁴²² Da diese Beobachtungen in anderen Teilen der Bundesrepublik gemacht wurden, ist ein Vergleich mit den schleswig-holsteinischen Verhältnissen interessant.

Die folgenden Grafiken geben Auskunft über die Zuerkennungs- bzw. Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen in den einzelnen Schadenskategorien. Die kleineren Verfolgtengruppen wurden nicht aufgenommen, da die absoluten Zahlen zu klein waren, um sichere Erkenntnisse zu liefern.

⁴²² Vgl. Gotthard Jasper: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung der Kommunisten, in: Herbst/Goschler 1989, S. 362 ff.

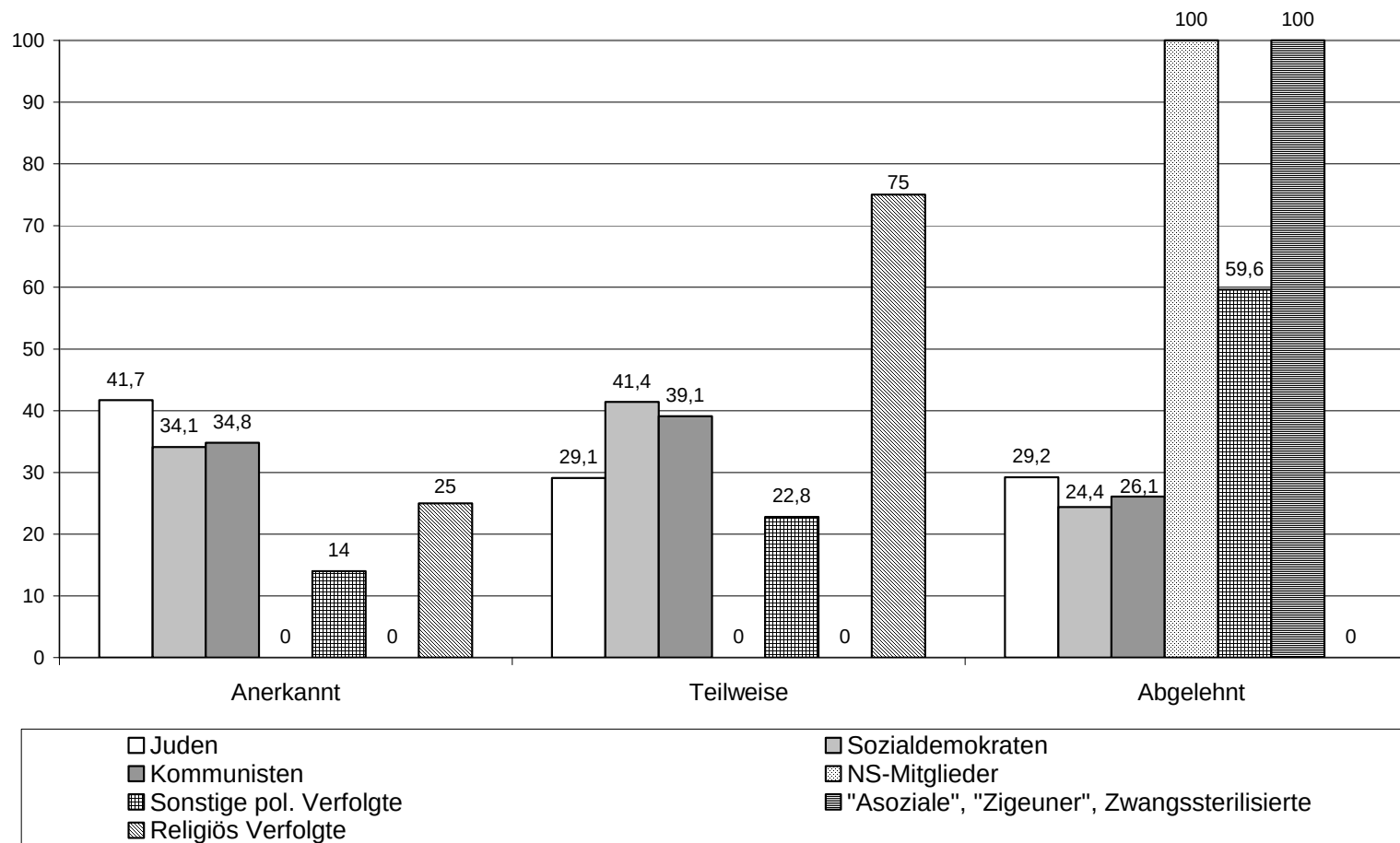
Schaden an Körper und Gesundheit



Basis: 295 Entschädigungsanträge

Abb. 16: Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen bei Gesundheitsschadensanträgen

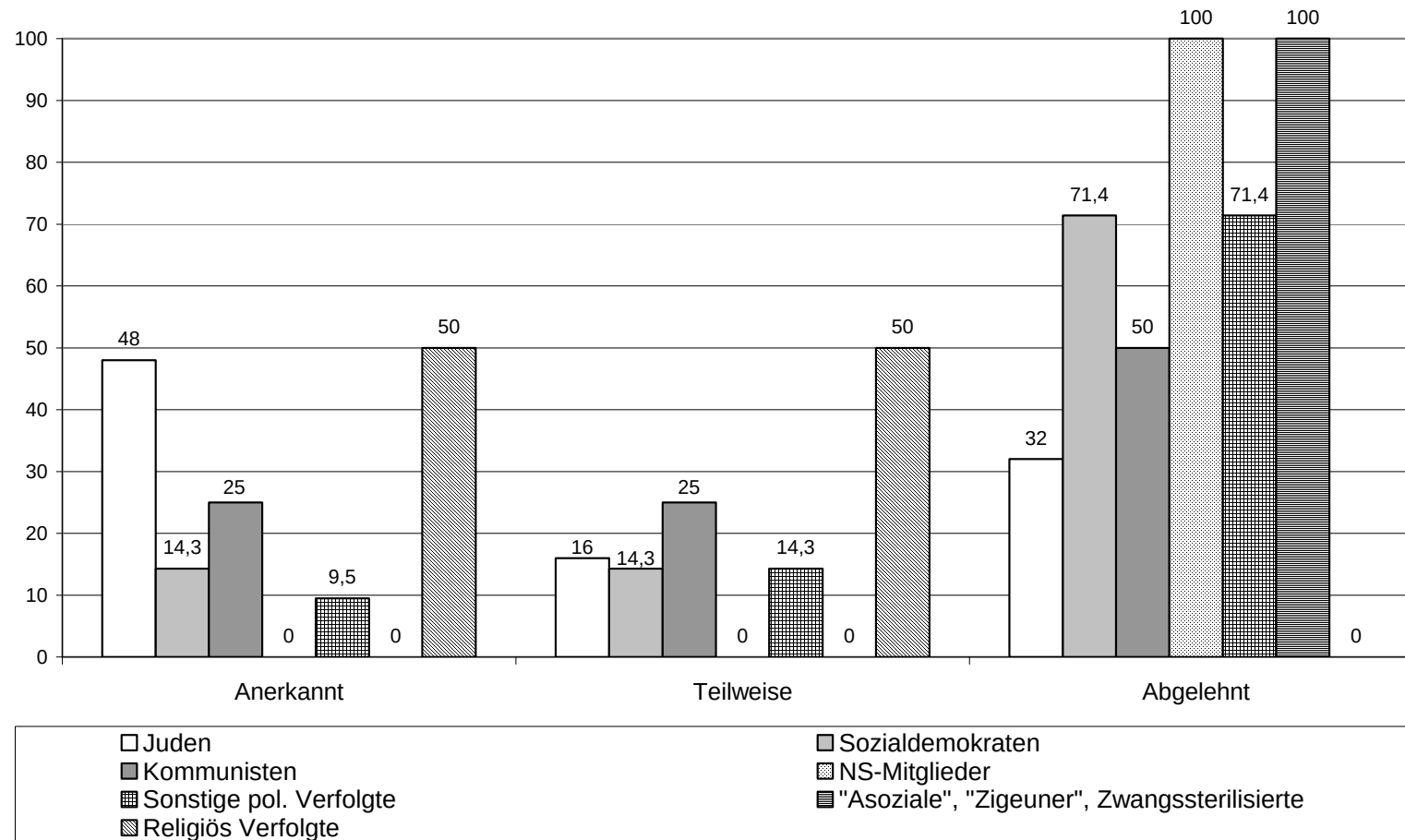
Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen



Basis: 295 Entschädigungsanträge

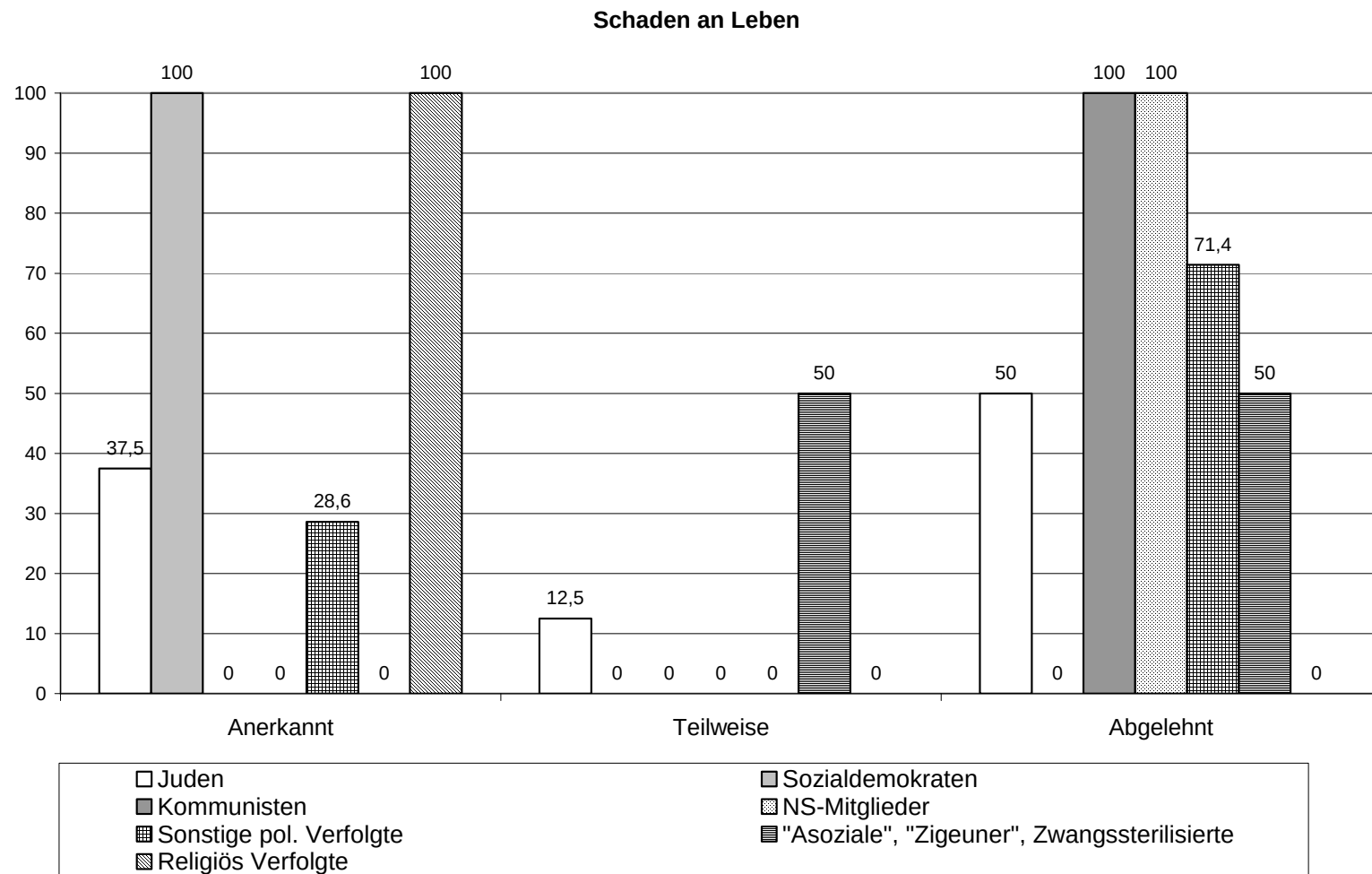
Abb. 17: Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen bei Berufsschadensanträgen

Schaden an Freiheit



Basis: 295 Entschädigungsanträge

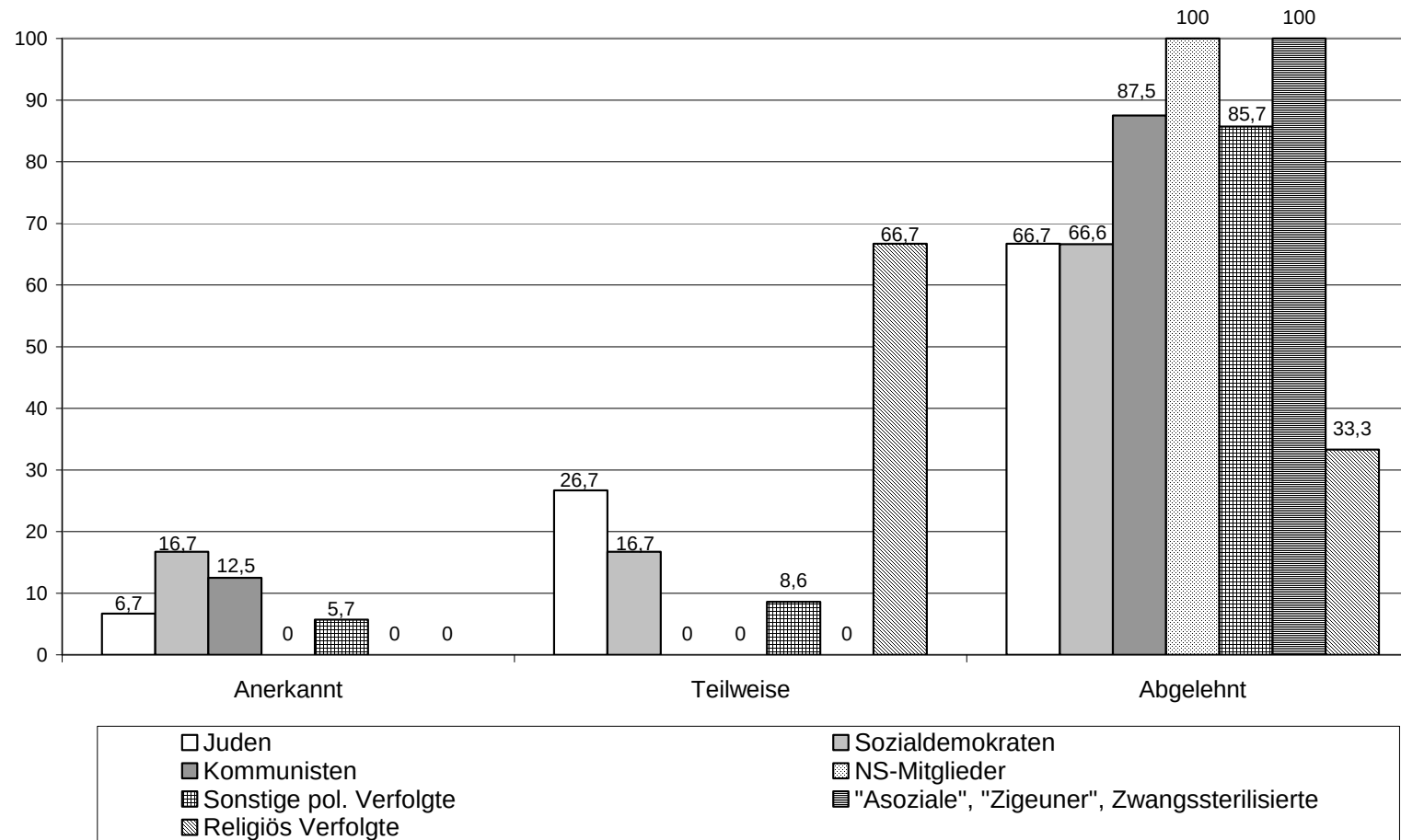
Abb. 18: Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen bei Freiheitsschadensanträgen



Basis: 295 Entschädigungsanträge

Abb. 19: Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen bei Lebensschadensanträgen

Schaden an Eigentum und Vermögen



Basis: 295 Entschädigungsanträge

Abb. 20: Anerkennungs- und Ablehnungsquoten der größten Verfolgtengruppen bei Gesundheitsschadensanträgen

Diese Zahlen lassen wichtige Schlüsse zu. Auffallend ist die relativ hohe Erfolgsquote der jüdischen Antragsteller, die in fast allen Schadenskategorien die meisten vollen Zuerkennungen erhielten und deren Ablehnungsquoten nahezu überall am geringsten waren. Der Hauptgrund für dieses Verhältnis ist klar: Der Völkermord an den Juden war allgemein unstrittig, diese Gruppe wurde in der Regel im Grundsatz als verfolgt anerkannt. Zwar bestritten die Behörden auch bei den jüdischen Antragstellern in vielen weniger schweren Einzelfällen den Verfolgungstatbestand, doch bei keiner anderen Verfolgtengruppe gab es so viele eindeutige Fälle. Dass in Schleswig-Holstein trotzdem die Hälfte der Anträge von Hinterbliebenen abgelehnt wurde, lag in den meisten Fällen an fehlender Zuständigkeit.

Die Behörden waren anscheinend darauf bedacht, nicht in den Verdacht des Antisemitismus zu geraten. In einigen Einzelfällen legte das Landesentschädigungsamt eine besondere Behutsamkeit gegenüber den jüdischen Verfolgten an den Tag. Ein jüdischer ehemaliger KZ-Häftling stellte z.B. einen Antrag auf „Soforthilfe für Rückwanderer“. Der Mann war 1945 vor der Kapitulation mit einem Lazarettsschiff aus dem KZ Stutthof nach Flensburg gekommen, aber erst Ende Mai 1945 von dem Schiff entlassen worden. Die Soforthilfe wurde laut Gesetz aber nur an diejenigen gezahlt, die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik genommen hatten. In diesem Fall nahm das Landesentschädigungsamt zugunsten des Antragstellers an, dass er erst mit dem Tag der Entlassung von dem Schiff seinen Wohnsitz in Flensburg genommen habe. Dem Antrag wurde deshalb entsprochen.⁴²³ Ein anderer nichtjüdischer Verfolgter, der ebenfalls vor der Kapitulation per Schiff aus Stutthof nach Flensburg gekommen war und ebenfalls erst Ende Mai an Land gehen durfte, hatte dagegen keinen Erfolg mit diesem Antrag. In seinem Fall entschied das Landesentschädigungsamt, dass der Mann bereits mit dem Eintreffen des Schiffes seinen Wohnsitz in Flensburg genommen habe und deshalb nicht als „Rückwanderer“ anerkannt werden könne.⁴²⁴

Noch deutlicher wird das Bestreben des Landesentschädigungsamtes, nicht unnötig in Konflikt mit den jüdischen Verfolgten zu geraten, an einer Episode von 1976. Der Antrag eines jüdischen Verfolgten auf Kostenübernahme für einen Kuraufenthalt wurde trotz eines positiven amtsärztlichen Attests aufgrund eines Aktengutachtens vom Landesentschädigungsamt abgelehnt. Daraufhin beschwerte sich die jüdische Gemeinde bei Politikern und informierte die Öffentlichkeit. Der Leiter des Landesentschädigungsamtes, Carl Peters, versuchte den drohenden öffentlichen Skandal abzuwenden, indem er der jüdischen Gemeinde zu bedenken gab, dass „die Erfahrungen mit den Amtsärzten [...] leider nicht so [seien], dass die Entschädigungsbehörde ihre Beurteilungen vorbehaltlos übernehmen könne“⁴²⁵. Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde antwortete scharf: „Dieser Verlauf: positives hausärztliches Attest, positives amtsärztliches Attest, negatives Aktengutachten und Ablehnung des Kurantrages muss als absolut misslich angesehen werden, und zwar insbesondere auch, was die Wiedergutmachungsfreundlichkeit der Behörde angeht.“⁴²⁶ Die Position des Amtes schien nun auch Peters „wiedergutmachungspolitisch gesehen zumindest missverständlich und angreifbar“⁴²⁷. Um den Skandal abzuwenden, gab er schließlich nach und bewilligte die Kur.

Bei verfolgten Sozialdemokraten lagen die Verhältnisse anders als bei jüdischen Verfolgten. Alle Anträge der Hinterbliebenen von Sozialdemokraten waren erfolgreich, dagegen bekamen die SPD-Anhänger bei Gesundheitsschäden nicht einmal ihren vollen Anspruch bewilligt. Diese Zahlen weisen auf zwei typische Verfolgtenschicksale von Sozialdemokraten hin: Einerseits gab es exponierte Parteivertreter und aktive Mitglieder des Widerstands, die viele Jahre in KZ oder Gefängnis verbrachten und dort zu Tode kamen. Solche Fälle wurden vom Landesentschädigungsamt immer zugunsten der Hinterbliebenen ent-

⁴²³ Vgl. Bescheid, 13.12.56, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴²⁴ Vgl. Bescheid, 28.2.57, LAS, 761-7953, 7954.

⁴²⁵ Schreiben, 6.9.76, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴²⁶ Schreiben, 8.9.76, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴²⁷ Vermerk, o.D., LAS, 761-15394, 15395, 15396.

schieden. Auf der anderen Seite gab es aber auch viele Sozialdemokraten, die zwischen 1933 bis 1939 einmal oder mehrmals für kürzere Zeit in Haft genommen, dann aber wieder freigelassen wurden und sich aus dem politischen Leben zurückzogen. Solche Verfolgten hatten es vor dem Landesentschädigungsamt schwer, den Zusammenhang zwischen ihren Gesundheitsleiden und der kurzzeitigen Haft zu beweisen. Auch scheiterten sie mit ihren Anträgen auf Entschädigung für Freiheitsschäden überdurchschnittlich oft (71.4 Prozent), weil das Landesentschädigungsamt die manchmal nur Tage oder Wochen dauernde Haft vieler Sozialdemokraten nicht als entschädigungswürdig einstufte.

Im Bereich der wirtschaftlichen und beruflichen Schäden erkannte die Entschädigungsbehörde wie bei den jüdischen und kommunistischen Verfolgten auch bei den Sozialdemokraten gut 75 Prozent der Ansprüche immerhin teilweise an. Diese drei Verfolgtengruppen waren in der Anfangsphase des ‚Dritten Reiches‘ erkannte die Entschädigungsbehörde wie bei den jüdischen und kommunistischen Verfolgten auch bei den Sozialdemokraten gut 75 Prozent der Ansprüche immerhin teilweise an. Diese drei Verfolgtengruppen waren in der Anfangsphase des ‚Dritten Reiches‘ die Hauptbetroffenen von Entlassungen und Zurückstufungen gewesen.

Neben den Juden gehörten die Kommunisten zu den am schwersten Verfolgten Opfern des Nationalsozialismus. Eine grundsätzliche Anerkennung ihrer Verfolgung wie bei den Juden gab es bei den Kommunisten jedoch nicht – im Gegenteil. Die westdeutschen Entschädigungsgesetze enthielten Klauseln, die den Entschädigungsbehörden erlaubten, einen kommunistischen Antragsteller wegen seiner politischen Gesinnung abzulehnen, wenn der Betreffende sich nach 1945 weiter für die KPD engagiert hatte. Von dieser Möglichkeit wurde in anderen Bundesländern massiv Gebrauch gemacht.⁴²⁸ In Schleswig-Holstein dagegen war das nicht der Fall. Außer bei den Vermögens- und Lebensschäden wich die Ablehnungsquote bei Kommunisten nicht wesentlich von der verfolgter SPD-Mitglieder ab. Schäden im beruflichen Fortkommen z.B. wurden bei diesen beiden Gruppen quantitativ gleich behandelt.

In keinem der untersuchten Einzelfälle wurde die politische Gesinnung von KPD-Mitgliedern als Grund für eine Ablehnung angeführt. Selbst ein bekannter Flensburger Kommunist, der seinen politischen Kampf auch nach dem KPD-Verbot 1956 fortführte, erhielt seine Entschädigungsrente ohne Probleme. Auch der Flensburger Sekretär der VVN, der bis zu seinem Tode 1966 bekennender Kommunist blieb, musste sich gegenüber dem Landesentschädigungsamt nicht einmal für seine politische Gesinnung rechtfertigen.⁴²⁹ Die Gründe für diese ‚Normalität‘ im Umgang mit den Kommunisten könnten in der relativ geringen politischen Bedeutung der KPD in Schleswig-Holstein zu sehen sein.⁴³⁰ Außerdem präsentierten sich die schleswig-holsteinischen Kommunisten sehr gemäßigt, weshalb ihnen der Parteivorstand „Sorglosigkeit in Fragen der Ideologie“ vorwarf.⁴³¹

Besonders restriktiv entschied das Landesentschädigungsamt über Anträge von ‚Asozialen‘ und ‚Kriminellen‘. Die Anträge dieser Gruppen wurden in allen Bereichen nahezu vollständig abgelehnt. ‚Asozialität‘ und ‚Kriminalität‘ galten wie in den Jahren vor 1953 weiter als unbedingter Ablehnungsgrund. Ein vorbestrafter Flensburger Gärtner z.B. war während des Dritten Reiches dreimal nach Dänemark ausgewiesen worden. Seinen Antrag wegen Berufsschadens lehnte das Landesentschädigungsamt ab, weil die Gestapo ihn „wegen anderer Umstände für einen asozialen Menschen hielt“ und „bei diesen Maßnahmen politische Gesichtspunkte keine Rolle gespielt haben“.⁴³² An diesem Beispiel zeigt sich, dass auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz das Motiv der Verfolger eine wichtige Komponente für die Einstufung

⁴²⁸ Vgl. dazu Jasper 1989, S. 362 ff.

⁴²⁹ Vgl. LAS, 761-12248, 12249

⁴³⁰ Sowohl 1950 als auch 1954 schaffte die KPD den Einzug in den Landtag nicht.

⁴³¹ Zitiert nach Detlef Siegfried: „Ich war immer einer von denen, die kein Blatt vor den Mund nahmen“. Kontinuität und Brüche im Leben des Kieler Kommunisten Otto Preßler, in: Uwe Danker u.a. (Hg.): Demokratische Geschichte IV. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1989, S. 320

⁴³² Bescheid, 16.2.55, LAS, 761-12747.

als „politisch Verfolgter“ war. In diesem Fall hatte die Gestapo den Gärtner als ‚asozial‘ angesehen, was die Entschädigungsbehörde vorbehaltlos übernahm. Für ‚Asoziale‘ aber, gleich welches schwere Schicksal sie erlitten hatten, hatte der Gesetzgeber grundsätzlich keine Entschädigung vorgesehen. Einem anderen als ‚asozial‘ stigmatisierten Verfolgten hatte das Landesentschädigungsamt nach dessen Klage vor dem Landgericht Kiel in einem außergerichtlichen Vergleich eine Kapitalentschädigung von 4.000 Mark zugesprochen. Die Auszahlung des gesamten Betrages hielt das Landesentschädigungsamt aber für „unzweckmäßig“ und verfügte stattdessen eine rückwirkende Rentenerhöhung.⁴³³ Der Antragsteller wurde hier von der Entschädigungsbehörde eindeutig bevormundet.

Ohne jeden Erfolg in der Entschädigung blieben die Opfer der so genannten „Erbgesundheitsgesetze“ des nationalsozialistischen Staates. Zwangssterilisierte, die natürlich immer einen Gesundheitsschaden geltend machten, wurden grundsätzlich mit der Begründung abgelehnt, dass die Unfruchtbarmachung in „ordentlichen Verfahren“ durchgeführt worden sei, „nicht auf politischen oder weltanschaulichen Gründen beruhe“ und kein „beträchtlicher Gesundheitsschaden“ eingetreten sei.⁴³⁴ Trotz allen Bemühens konnten die zwangssterilisierten NS-Opfer keine Revision dieser Begründung erreichen. Zweifel an der ‚Ordentlichkeit‘ der NS-Gerichte wurden kategorisch verworfen, und auch die Ansicht, dass eine Unfruchtbarmachung keinen „beträchtlichen“ Gesundheitsschaden darstelle, wurde lange Zeit nicht revidiert. Erst seit 1980 können diese NS-Opfer einen einmaligen Betrag von 5.000 Mark erhalten, seit 1987 erhält diese Gruppe Hilfe aus dem „Härtefonds“ bescheidene Unterstützung.⁴³⁵

Traditionell wurde und wird den Sinti und Roma mit großen gesellschaftlichen Vorurteilen gegenübergetreten. In der Wiedergutmachung stellten die ‚Zigeuner‘ eine Randgruppe dar, der man nur widerwillig die Entschädigungsberechtigung zuerkannte, obwohl die Sinti und Roma ähnlich wie die Juden aus rassistischen Gründen von den Nationalsozialisten systematisch verfolgt worden waren.⁴³⁶ In den vorherigen Kapiteln über den Sonderhilfsausschuss Flensburg und das Wiedergutmachungsreferat im Innenministerium ist der Argwohn der Gesellschaft gegenüber den Sinti und Roma immer wieder angesprochen worden. In besonders genauen Antragsprüfungen und Nachforschungen über den Lebenswandel der ‚Zigeuner‘ vor Zulassung eines Antrages hatten sich die Ressentiments offenbart.

Auch nach der Verabschiedung des Bundesergänzungsgesetzes gehörten die Sinti und Roma weiter zu den benachteiligten Verfolgtengruppen. Die Benachteiligung äußerte sich vor allem in der Frage, ab welchem Zeitpunkt von einer systematischen ‚Zigeunerverfolgung‘ gesprochen werden konnte. Obwohl die Nationalsozialisten schon 1938 im Zuge der Aktionen gegen ‚Asoziale‘ auch massiv gegen die Sinti und Roma vorgegangen waren, wurde in den Entschädigungsverfahren argumentiert, dass erst 1943 mit dem Befehl Heinrich Himmlers zur Deportation der ‚Zigeuner‘ nach Auschwitz im Dezember 1942 die Verfolgung einsetzte, während sich die Maßnahmen vorher lediglich gegen die ‚Asozialität‘ der Sinti und Roma gerichtet habe.⁴³⁷ Erst 1963 revidierte der Bundesgerichtshof diese Einschätzung, und im BEG-Schlussgesetz 1965 wurde 1938 als Beginn der Zigeunerverfolgung festgeschrieben.⁴³⁸

Auch beim Landesentschädigungsamt Kiel waren Ressentiments gegenüber den Sinti und Roma schon im Sprachgebrauch zu spüren. Einer Witwe schrieb das Amt 1955, dass ihr ermordeter Ehemann „wegen seiner Zugehörigkeit zur Zigeunerrasse“ verfolgt worden sei.⁴³⁹ Der aus der nationalsozialistischen Ras-

⁴³³ Vgl. Schreiben an LG Kiel, 5.11.55, LAS, 761-7883.

⁴³⁴ Vgl. z.B. Bescheid 26.6.56, LAS, 761-19489 oder Bescheid 8.5.56, LAS, 761-16400.

⁴³⁵ Vgl. Dokumentation des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., Detmold 1994.

⁴³⁶ Vgl. dazu Arnold Spitta: Entschädigung für Zigeuner? Die Geschichte eines Vorurteils, in: Herbst/Goschler 1989, S. 385 ff.

⁴³⁷ Diese Grundsatzentscheidung wurde 1956 vom Bundesgerichtshof getroffen. Vgl. Michael Zimmermann: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989, S. 85 und Pross 1988, S. 105.

⁴³⁸ Vgl. Zimmermann 1989, S. 85

⁴³⁹ Bescheid, 3.2.55, LAS, 761-13017.

sentheorie stammende Begriff der „Zigeunerrasse“ schien dem Amt in einem Bescheid an eine Witwe nicht unangebracht und lässt auf die geringe Achtung schließen, die man den Sinti und Roma auch nach dem Krieg entgegenbrachte.

Da die Sinti und Roma zum großen Teil schwere Verfolgungsschicksale erlitten hatten, waren sie mit ihren Anträgen relativ erfolgreich. Die über 70 Jahre alte Witwe in dem oben zitierten Beispiel hatte angegeben, dass sie 1940 aus Flensburg ins Generalgouvernement deportiert worden und anschließend bis 1944 in Auschwitz und Belzec gewesen sei. Für dieses Schicksal erhielt die Frau eine BEG-Rente von 250 Mark monatlich und eine Kapitalentschädigung von 9.000 Mark zugesprochen. 1959 gab die Frau bei einer Befragung durch das Landesentschädigungsamt zu, dass sie falsche Angaben gemacht hatte: In Wirklichkeit war sie ‚nur‘ in Belzec gewesen und war anschließend nach Warschau gekommen, wo sie bis 1944 blieb. Wegen dieser Falschaussage entzog das Landesentschädigungsamt der mittlerweile 81jährigen alle Leistungen und forderte sämtliche gezahlten Leistungen zurück: „Bei der schwierigen Beweislage im Entschädigungsrecht sind die Entschädigungsbehörden weitgehend auf die Angaben der Antragsteller angewiesen. Dies gilt insbesondere für das Schicksal der im Mai 1940 nach Polen umgesiedelten Zigeuner. Gerade von ihnen muss, da wegen des Fehlens anderweitiger Beweismittel besonders ihnen die Beweiserleichterung zugute kommt, erwartet werden, dass ihre Angaben uneingeschränkt der Wahrheit entsprechen.“⁴⁴⁰ Mit solchen rigorosen Strafen versuchte das Landesentschädigungsamt, die Verfolgten von Falschaussagen abzuschrecken. Das Prinzip, wonach jede Falschaussage automatisch den Verlust aller Entschädigungsleistungen bedeutete, diente als Schutz des Landes vor ungerechtfertigten Forderungen. Ob der vollständige Entzug der Rente bei einer 81jährigen, die immerhin ins Vernichtungslager Belzec „umgesiedelt“ worden war, angemessen war, darf bezweifelt werden.

Dass in den Entschädigungsbehörden Vorurteile gegenüber den Sinti und Roma vorhanden waren, dokumentiert ein Auszug aus dem Protokoll des Koordinierungsausschusses der Länder aus dem Jahre 1950, wo die Vertreter der Entschädigungsbehörden über Grundfragen der Entschädigung berieten. Ein Rundschreiben der Stuttgarter Behörden hatte behauptete, dass die „Zigeuner“ nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen ihrer ‚asozialen‘ und kriminellen Haltung verfolgt worden seien. Über dieses Schreiben entfachte sich zwischen den Vertretern der Entschädigungsbehörden eine aufschlussreiche Diskussion:

„*Dr. Auerbach (Bayern)*: [...] Aber seien Sie vernünftig, die Strafen die die Zigeuner hatten, sind alle Bagatelldelikte. Ich billige jedem anständigen Zigeuner 10 kleine Straftaten zu. Es sind dies: Weissagen, kleine Diebstähle, etc., aber richtige Verbrechen wie Mord oder Raub finden sie bei Zigeunern ausgesprochen selten. [...] Wenn man also heute dazu übergeht, diese Leute als Kriminelle zu betrachten, dann begeht man einen Fehler. Es könnte passieren, dass in einigen Jahren erklärt wird, die Juden waren auch nicht rassistisch Verfolgte, sie waren zum großen Teil kriminelle und entartete Menschen. [...]

Dr. Heiland (Baden): „[...]Es war ein Kunstgriff Hitlers und des Nationalsozialismus, dass er Juden und Zigeuner plötzlich zusammen nannte. Nicht die Zigeuner wollte man damit diffamieren, sondern die Juden. Es ist also ganz falsch, wenn man die Fragen der Zigeuner nur unter rassistischen Gesichtspunkten sieht. [...]Ich warne hier vor einer Verallgemeinerung und davor, generell jedem Zigeuner ohne weiteres das zuzubilligen. Wir kommen dann zu dem Ergebnis, wie es Bremen verspürt hat, indem einer Zigeunerfamilie 80.000 DM ausgezahlt wurden, die dann in kurzer Zeit verpulvert waren. Damit diskriminiert man die Wiedergutmachung. Man wartet nur auf solche Fälle um sagen zu können, ‚da seht Ihr, wo Ihr hin kommt mit Eurer Wiedergutmachung‘. [...]

Dr. Frenkel (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, eins steht doch aus den Erfahrungen der Jahre 1933/45 fest, in welche Form auch die Maßnahmen gegen die Zigeuner gekleidet wurden, es war im Endergebnis doch die rassische Abstammung, wenn auch Hitler die so genannten ganz reinrassigen Zigeuner anerkannt, im wesentlichen wurden sie aus rassistischen Gründen verschickt. [...] Ich weiß gar nicht, warum wir darüber eine so große Diskussion haben. Wir sollten nur davon ausgehen, dem Betroffenen nachzuweisen, dass er aus kriminellen Gründen weggeschafft worden ist. Wenn wir diesen Nachweis nicht bringen, dann müssen wir zu seinen Gunsten annehmen, [...] dass er aus rassistischen Gründen verfolgt worden ist.

⁴⁴⁰ Entziehungsbescheid, 22.12.59, LAS, 761-13017.

Das sind wir diesen Leuten schuldig und uns selbst schuldig. Man hat auch nicht gefragt, wie es bei den Juden war, man hat sie auch en bloc weggeholt.

Ungenannt (Hessen): Das ist letzten Endes eine Frage der Beweislast, d.h. es muss der Zigeuner nachweisen, dass er aus rassischen Gründen verfolgt worden war und wir müssen im einzelnen Falle nachweisen, dass es nicht der Fall gewesen ist. Nach allgemeinen Grundsätzen ist es ja so, dass der Anspruchsberechtigte grundsätzlich den Beweis seines Anspruches zu führen hat, infolgedessen muss der Zigeuner beweisen, dass er rassisch verfolgt war.

Dr. Frenkel: Das zeigt mit, dass Sie die Dinge doch nicht richtig sehen. Der Mann ist nicht individuell verhört worden, sondern in einer Nacht sind soundsoviele hundert Zigeuner einfach abtransportiert worden.

Herr Hirsch (Bayern): Zigeuner ist ein Abstammungsbegriff, ein rassischer Begriff und wenn wir erklären, der Zigeuner als solcher beinhaltet schon den Verdacht, er sei ein asoziales Element, so ist das eine rassische Diskriminierung, ob sie zu Recht oder Unrecht erfolgt, ist eine Frage. Jedenfalls ist es eine Vorbelastung einer ganzen Gruppe von Personen, die beschuldigt wird, im Verdacht zu stehen, asozial zu sein. Das dürfen wir als Verfolgte überhaupt nicht tun [...].⁴⁴¹

Bei dieser Diskussion trafen in vielerlei Hinsicht zwei völlig verschiedene Positionen aufeinander. Während die Befürworter der Wiedergutmachung wie Auerbach, Hirsch oder Frenkel den Sinti und Roma uneingeschränkt den Status der rassisch Verfolgten zugestehen wollten, schürten die Gegner einer weitherzigen Entschädigung die bekannten Ressentiments gegenüber den ‚Zigeunern‘. Die Gegner verlangten, die ‚Zigeuner‘ sollten beweisen, dass sie keine ‚Asozialen‘ waren, die Befürworter meinten, die Behörde müsse eben diese ‚Asozialität‘ nachweisen. Für die Gegner ging es hier in erster Linie um ‚Asoziale‘, für die Befürworter ging es zunächst einmal um Schwerstverfolgte. 1950 scheint diese Diskussion noch recht offen gewesen zu sein. In den entscheidenden späteren Phasen setzten sich die Verfechter einer kritischen Haltung gegenüber den Sinti und Roma durch.

Dass auch das Landesentschädigungsamt Kiel den ‚Zigeunern‘ nicht eben wohlgesonnen war, zeigte der Fall eines Flensburger ‚Zigeuners‘, der 1940 mit seiner gesamten Sippe nach Polen deportiert worden war. In den Lagern Belzec, Krichow sowie in einem Getto bei Siedlce und in Warschau kamen mit Ausnahme des jungen Mannes alle etwa 20 Mitglieder der Sippe um. Als Erbe seiner Eltern und seiner Geschwister stellte der Mann einen Antrag auf Lebensschaden, den das Landesentschädigungsamt mit einem äußerst kaltherzigen Bescheid ablehnte:

„Sämtliche von dem Antragsteller geltend gemachten Ansprüche haben nach § 1 BEG zur Voraussetzung, dass die Verstorbenen, von denen der Antragsteller seine Ansprüche herleitet, aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und hierdurch Schaden erlitten haben. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass die Verstorbenen wegen ihrer rassischen Abstammung - andere Verfolgungsgründe scheiden nach dem Sachverhalt aus - verfolgt worden sind. [...]

Zwar hat seit dem 1. März 1943, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des sog. 'Auschwitz-Erlasses' vom 16. Dezember 1942, die nationalsozialistische Zigeunerpolitik eine grundsätzliche Änderung dahingehend erfahren, dass nunmehr bei der Behandlung der Zigeunerfrage rassenpolitische Gesichtspunkte im Vordergrund standen. Da jedoch der Vater des Antragstellers und seine Schwester von den im 'Auschwitz-Erlass' vorgesehenen Maßnahmen - Verbringung in das Konzentrationslager Auschwitz oder Sterilisation - nicht betroffen worden sind, müssten sie zumindest, um eine rassische Verfolgung annehmen zu können, nach dem 1. März 1943 deswegen weiter festgehalten worden sein, um sie für die Anwendung der im 'Auschwitz-Erlass' vorgesehenen Maßnahmen bereitzuhalten. Ob dies der Fall war, ist eine Frage der tatsächlichen Würdigung und bedarf daher der tatsächlichen Feststellung. Eine solche Feststellung lässt sich jedoch hier nicht treffen.

⁴⁴¹ Sitzungsprotokoll, 17.1.50, LAS, 761-10545.

Auf Grund der Bekundung des inzwischen Verstorbenen Sippenangehörigen E. bei seiner Vernehmung durch das Amt für Polizeiangelegenheiten in Petrikau [...] ist als erwiesen anzusehen, dass die Angehörigen der Sippe nach der Auflösung des Lagers Krynów Ende 1940/Anfang 1941 in Polen frei gelebt haben. Nachdem sie sich zunächst in Cholm aufgehalten hatten, zogen sie etwa im Spätsommer 1942 nach Siedlce, wo sie Wohnraum in dem etwas vor der Stadt gelegenen und von den Juden bereits geräumten Ghetto zugewiesen bekamen. Dieses Ghetto war weder umzäunt noch bewacht und wurde lediglich gelegentlich von einer Polizeistreife kontrolliert. [...] An diesem Zustand änderte sich auch nichts nach dem 1. März 1943. Viele Zigeuner verließen im Laufe der Zeit von sich aus und ungehindert Siedlce. So zogen der Vater des Antragstellers und seine Schwester nach Warschau, während die übrigen Sippenangehörigen im Sommer nach Petrikau verzogen, wo sie ebenfalls wie in Siedlce in Freiheit lebten, bis sie im September 1944 unbehelligt nach Deutschland zurückkehrten. Über das weitere Schicksal des Vaters des Antragstellers und der Schwester ist zwar nichts bekannt, es ist jedoch nichts dafür dargetan, dass sie nach ihrem Wegzug nach Warschau irgendwelchen rassistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sind.⁴⁴²

Deutlicher konnte das Landesentschädigungsamt seine Abneigung nicht zum Ausdruck bringen. Die Behauptung, dass erst mit dem ‚Auschwitz-Erlass‘ von 1943 die Verfolgung der Sinti und Roma eingesetzt habe, war am Beispiel des Antragstellers deutlich als falsch erkennbar, denn er wurde bereits 1940 nach Belzec deportiert, oder wie das Landesentschädigungsamt es nannte, „umgesiedelt“.⁴⁴³ Aber diese Tatsache konnte das Amt nicht beeindrucken. Auch an der Richtigkeit der vor dem nationalsozialistischen „Amt für Polizeiangelegenheiten“ abgelegten Aussage des Sippenangehörigen 1944 hatte das Amt keine Zweifel. Die Möglichkeit, dass das Amt den ‚Zigeuner‘ bestimmte Dinge sagen ließ, bestand für das Landesentschädigungsamt offensichtlich nicht.

Dass seine ermordeten Verwandten bis zum 1. Januar 1943 als ‚Asoziale‘ verfolgt worden sein sollten und dann schlagartig zu rassistisch Verfolgten mutiert wären, dass sie sich praktisch zu früh hatten ermorden lassen, musste den ‚Zigeuner‘, der seine Sippe „in Freiheit“ verloren hatte, als arrogant erscheinen. In diesem Fall entmutigte der grobe Bescheid den Antragsteller, denn er nahm die Entscheidung der Behörde hin.

Vollkommen ohne Erfolgsaussichten waren beim Landesentschädigungsamt Anträge von Menschen, die irgendwann Mitglied einer NS-Gliederung gewesen waren. Unter Hinweis auf entsprechende Ausschlussparagrafen in den Entschädigungsgesetzen lehnte das Amt solche Anträge konsequent ab.

Relativ hohe Zuerkennungsquoten gab es bei den Anträgen von Menschen, die aus religiösen Gründen verfolgt worden waren. Die Hinterbliebenen solcher Menschen bekamen in allen untersuchten Fällen eine Rente zugesprochen. Dabei handelte es sich oft um Witwen von Zeugen Jehovas, die wegen ihrer pazifistischen Grundhaltung viele Jahre in Haft gesessen hatten und schließlich hingerichtet worden waren. Auch in den Kategorien der Freiheitsschäden bzw. der beruflichen Schäden gingen religiös Verfolgte wegen der langen und eindeutigen Verfolgung nie leer aus. Wie bei den anderen Verfolgtengruppen hatten es lediglich die schwer, die einen gesundheitlichen Schaden aus ihrer Haft davongetragen hatten. Wegen des schwer zu beweisenden Zusammenhangs zwischen Leiden und Verfolgung lehnte die Behörde Dreiviertel aller Anträge ab.

4.2.5 Die Praxis des Landesentschädigungsamtes Kiel

Das Bundesergänzungsgesetz forderte eine von staatlichen Organen gebilligte und direkt gegen das Opfer gerichtete Verfolgungsmaßnahme als Grundlage für die Berechtigung zu einem Entschädigungsantrag.⁴⁴⁴ Diese Bedingung schloss viele NS-Opfer aus, die schon nach den Landesgesetzen leer ausgegangen waren. Die Familienangehörigen von Verfolgten mussten beweisen, dass die Verfolgung auch Ihnen

⁴⁴² Bescheid, 24.11.58, LAS, 761-10500.

⁴⁴³ Vgl. Bescheid, 24.11.58, LAS, 761-10500.

⁴⁴⁴ Vgl. § 1 Abs. 3 BErgG.

als Verwandten gegolten hatte. Bloße „Mitbetroffenheit“ durch die Verfolgung des Ehemannes oder der Ehefrau z.B. galt auch nach dem Bundesergänzungsgesetz lediglich als ‚Schicksal‘. Eine Frau, die aufgrund des kommunistischen Widerstandes ihres Bruders ihre Stellung verlor, gehörte ebenso zu dieser Kategorie wie die Ehefrau eines Kommunisten, die mehrfach von der Gestapo verhört worden war und in ständiger Angst vor Hausdurchsuchungen und Verhaftung gelebt hatte.⁴⁴⁵ Auch die nichtjüdische Ehefrau eines rassistisch Verfolgten, die ihrem Mann 1939 aus ihrem Vermögen 18.500 Reichsmark gegeben hatte, damit er die geforderte ‚Judenvermögensabgabe‘ zahlen konnte, wurde wegen fehlender direkter Verfolgung nicht als NS-Opfer anerkannt.⁴⁴⁶

Der Antrag einer Witwe eines politisch Verfolgten auf Berufsschadensrente für ihren verstorbenen Ehemann lehnte das Landesentschädigungsamt trotz vorliegender Voraussetzungen teilweise ab. Als Grund führte das Amt an, dass die Frau zur Zeit der Verfolgung lediglich die Verlobte des Verfolgten gewesen war und eine wirtschaftliche Mitbetroffenheit als Familienmitglied nicht angenommen werden könne, da sie erst nach dem Krieg geheiratet hätten. Man könne, so das Amt, „zwar in der Regel sagen [...], dass der verlobte Ehegatte als mitbetroffen anzusehen ist. Dieser Satz gilt allerdings nur für den Regelfall, d.h. den Fall, dass die Verlobten alsbald nach ihrer Verlobung heiraten [...]“. ⁴⁴⁷ Die Frau scheiterte somit praktisch an den gesellschaftlichen Moralvorstellungen der Fünfziger Jahre, weil das Landesentschädigungsamt die mehrjährige ‚wilde Ehe‘ nicht akzeptierte. Als die Frau in einem anschließenden Prozess trotzdem den vollen Anspruch zugesprochen bekam, erwog die Rechtsabteilung des Amtes die Revision, da die 60 Mark monatliche Berufsschadensrente für die Frau in einem „krassen Missverhältnis zu der nur geringfügigen wirtschaftlichen Mitbetroffenheit stehen und jedenfalls zu einer ganz erheblichen Bereicherung der Klägerin führen.“⁴⁴⁸ Dieser Argumentation schloss sich der entscheidende Vorgesetzte nicht an. Bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 200 Mark für die Witwe konnte im Jahre 1959 von einer „erheblichen Bereicherung“ kaum die Rede sein.

Doch auch direkte NS-Opfer wurden aufgrund dieser Bestimmung abgelehnt. Den Antrag einer jüdischen Verfolgten, die während der NS-Zeit als Putzfrau zwangsverpflichtet worden war, lehnte das Landesentschädigungsamt ab, da es sich bei der Zwangsverpflichtung um keine „konkret und ausdrücklich gegen die Antragstellerin gerichtete Maßnahme“ gehandelt habe.⁴⁴⁹

Eine solche „staatlich gebilligte Verfolgungsmaßnahme“ konnte das Landesentschädigungsamt auch im Falle eines Kommunisten nicht entdecken, der kurz nach der ‚Machtübernahme‘ 1933 nach einer Schlägerei mit Nationalsozialisten wegen Landfriedensbruch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Das Landesentschädigungsamt erkannte diese Haftzeit nicht als Verfolgung an, da das damalige Strafverfahren keine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme darstelle. „Der Antragsteller wurde damals von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verhaltens bestraft, das in allen rechtsstaatlichen Ordnungen strafwürdig ist.“⁴⁵⁰ Weder die Tatsache, dass der Mann später zu den Schwerstverfolgten mit langjähriger KZ-Haft zählte, noch der Umstand, dass das „ordentliche Gericht“ 1933 die Kommunisten verurteilt, die Nationalsozialisten aber nicht belangt hatte, konnten die Erwägungen des Amtes beeinflussen. Der Flensburger BVN-Vorsitzende Leonhard Schwarz hielt dem Amt entgegen, dass bei solcher Sichtweise auch alle Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 von der Entschädigung ausgeschlossen sein müssten, da ein Staatsstreich in allen rechtsstaatlichen Ordnungen strafbar sei.⁴⁵¹

Gleichfalls nicht als typisch nationalsozialistischen Verfolgungsschaden gelten ließ das Landesentschädigungsamt Schäden im Zuge der ‚Reichskristallnacht‘. Die Witwe eines rassistisch Verfolgten wurde mit der Begründung abgewiesen, dass das während der ‚Kristallnacht‘ verwüstete Wohnungsmobilien im

⁴⁴⁵ Vgl. z.B. LA 761/8049, LAS, 761-12688.

⁴⁴⁶ Vgl. Bescheid, 22.2.56, LAS, 761-11676, 11677.

⁴⁴⁷ Bescheid, 12.6.58, LAS, 761-8331, 8332.

⁴⁴⁸ Aktenvermerk, 19.11.59, LAS, 761-8331, 8332.

⁴⁴⁹ Vgl. Bescheid, 16.6.56, LAS, 761-7900.

⁴⁵⁰ Vgl. Bescheid, 25.1.56, LAS, 761-7953, 7954.

⁴⁵¹ Vgl. Schreiben, 14.1.57, LAS, 761-7953, 7954.

preußischen Kolberg „später infolge der Kriegereignisse“ ohnehin vernichtet worden wäre.⁴⁵² Auch die zwangsweise verkaufte Wohnungseinrichtung eines Berliner Juden und dessen verschwundene Wertgegenstände erkannte das Landesentschädigungsamt nicht als nationalsozialistischen Verfolgungsschaden an, da das Bundesergänzungsgesetz lediglich Plünderungsschäden berücksichtigte, nicht aber erzwungenen Verkauf. Die verschwundenen Wertgegenstände seien zudem als Kriegsschaden anzusehen.⁴⁵³

Solche Eigentums- und Vermögensschäden wurden, wie die Analyse der untersuchten Verfahren zeigt, zu über 80 Prozent abgelehnt. Das lag zum einen daran, dass durch die für den Laien ungenaue Abgrenzung zur Rückerstattung viele Vermögensschäden geltend gemacht wurden, die eher dem Rückerstattungsgesetz unterlagen. Zum anderen konnte kaum ein Verfolgter Nachweise über zerstörtes Wohnungsmobiliar oder Wertgegenstände erbringen, weshalb das Landesentschädigungsamt die Anträge mangels Beweisen ablehnte. Ausnahmen bildeten hier die Sonderabgaben, die jüdische Verfolgte an den NS-Staat hatten zahlen müssen. Dank vorliegender Quittungen und amtlicher Nachweise wurden viele jüdische Verfolgte für solche Zwangsgelder entschädigt.⁴⁵⁴

Wie in den Jahren vor dem Bundesergänzungsgesetz erwies sich die schleswig-holsteinische Entschädigungsbehörde als sehr sparsam. Das zeigte sich unter anderem daran, dass das Amt bemüht war, Prozesse mit zweifelhaftem Ausgang durch Vergleichsangebote abzuwenden. Den BEG-Antrag eines Verfolgten, der seit 1948 eine OdN-Rente für eine 30-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen Herzklappenfehler erhalten hatte, lehnte das Landesentschädigungsamt unter Bezug auf ein Gutachten von Dr. Töppler ab, der bei einer Nachuntersuchung keine Minderung der Erwerbsfähigkeit diagnostiziert hatte. Als der Verfolgte gegen diese Entscheidung Klage erhob, unterbreitete ihm das Landesentschädigungsamt einen Vergleichsvorschlag, der eine Kapitalentschädigung von 4.000 Mark für den Zeitraum von Oktober 1953 bis zur Antragstellung und eine laufende Rente von 100 Mark vorsah.⁴⁵⁵ Offensichtlich befürchtete man beim Amt, dass die Entschädigungskammer des Kieler Landgerichts es nicht akzeptieren würde, dass ein als Verfolgungsschaden anerkannter Herzklappenfehler plötzlich nicht mehr vorhanden sein sollte. Bei einem Prozesserfolg des Antragstellers hätte das Landesentschädigungsamt eine Kapitalentschädigung rückwirkend für die gesamte Zeit bis zum Zeitpunkt der Schädigung und eine höhere monatliche Rente zahlen müssen. Der ohne juristischen Beistand handelnde Antragsteller nahm das Vergleichsangebot an. Die Angst vor einem langen Prozess und das Bedürfnis, zumindest eine kleine Rente garantiert zu bekommen, waren oft die Motive für eine Annahme der Vergleichsangebote.

In eine ähnliche Richtung wies der Vergleichsvorschlag des Landesentschädigungsamts an einen bekannten Flensburger Kommunisten, der seit 1948 eine OdN-Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 Prozent erhalten hatte. Trotz eines späteren Töppler-Gutachtens, das keine Minderung der Erwerbsfähigkeit attestierte, wollte das Amt den Antrag nicht komplett ablehnen: „Obgleich das Gutachten überzeugend wirkt, erscheint eine Entziehung der Rente bei dem heute 60jährigen Verfolgten nicht möglich [...]“.⁴⁵⁶ Den daraufhin konzipierten Vergleichsvorschlag, der eine Rentennachzahlung über 4.500 Mark bis zum Oktober 1953 und eine laufende Mindestrente von 100 Mark monatlich vorsah, nahm der Antragsteller an.⁴⁵⁷ In diesem Fall waren also nicht nur Zweifel am Prozessausgang ausschlaggebend, sondern auch soziale Bedenken, einem 60jährigen die Rente zu entziehen.

Bei der Vergleichspraxis des Landesentschädigungsamtes Kiel gab es auch vereinzelte Fälle, die moralisch sehr bedenklich waren. Eine rassistisch verfolgte Frau stellte im Februar 1954 einen Gesundheitschadensantrag. Nach 13 Monaten, im März 1955, wurde sie endlich im Flensburger St.-Franziskus-Hospital untersucht. Als sie im August 1955 noch keinen Bescheid erhalten hatte, erschien ihr Ehemann

⁴⁵² Vgl. Bescheid, 22.2.56, LAS, 761-11676, 11677.

⁴⁵³ Vgl. Bescheid, 24.6.54, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴⁵⁴ Vgl. Bescheid, 24.6.54, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴⁵⁵ Vgl. Vergleich, Oktober 55, LAS, 761-7883.

⁴⁵⁶ Aktenvermerk, 16.10.56, LAS, 761-8265.

⁴⁵⁷ Vgl. Vergleich, 3.12.56, LAS, 761-8265.

persönlich beim Landesentschädigungsamt, um sich nach dem Stand der Dinge zu erkundigen. Bei dieser Gelegenheit unterbreitete das Amt dem Ehemann einen Vergleichsvorschlag, der eine ab Oktober 1953 geltende Gesundheitsschadensrente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent (entsprach 125 Mark monatlich) vorsah. Der Mann stimmte dem Vorschlag zu.⁴⁵⁸ Bei dieser Unterredung hatte das Landesentschädigungsamt dem Mann verschwiegen, dass das Verfahren kurz vor einem positiven Abschluss stand. In der Entschädigungsakte war bereits die Berechnung der Kapitalentschädigung enthalten, lediglich der Bewilligungsbescheid musste noch erstellt werden. Durch den Vergleich wurde die Kapitalentschädigung von mehreren tausend Mark für die Zeit von 1938-53 hinfällig.

Ähnlich zweifelhaft war das Vorgehen des Landesentschädigungsamtes im Falle eines langjährigen KZ-Häftlings, dessen Entschädigungsverfahren mehrfach wiederaufgerollt wurde und 1966 immer noch nicht abgeschlossen war. Obwohl das Verfahren über den bevollmächtigten BVN-Vorsitzenden Leonhard Schwarz abgewickelt wurde, sandte das Landesentschädigungsamt im Januar 1967 einen Vergleichsvorschlag direkt an den Verfolgten. In diesem Vorschlag machte das Amt auf unlautere Weise den Vergleich schmackhaft: „Das LEA hat unvorhergesehen Restmittel aus dem Rechnungsjahr 1966 zur Befriedigung von Soforthilfeansprüchen erhalten. Über diese Mittel muss schnellstens verfügt werden. Eine sofortige Rücksendung des unterschriebenen Vergleichsentwurfs würde deshalb eine wesentlich frühere Auszahlung des Entschädigungsbetrages ermöglichen, als dies normalerweise der Fall ist.“⁴⁵⁹ Dieser Vergleichsvorschlag kam einer Überrumpelung gleich und wurde hinter dem Rücken des Verfahrensbevollmächtigten lanciert. Leonhard Schwarz protestierte daraufhin gegen solche Methoden, und das Landesentschädigungsamt entschuldigte sich für dieses „Versehen“.

Das Bundesergänzungsgesetz regelte auch die Hinterbliebenenversorgung der NS-Verfolgten. Die Hinterbliebenen konnten nicht nur Renten als Entschädigung für den Tod des Angehörigen beantragen, sondern auch Berufs- oder Vermögensschäden im Namen des Verstorbenen geltend machen. Das galt aber nur für Verfolgte, die während oder nach der Verfolgung an deren Folgen verstorben waren. Eine Witwe, deren Ehemann in einem Konzentrationslager gestorben war, bekam eine fortlaufende Witwenrente. Wenn ein Verfolgter aber die NS-Zeit überlebt hatte und erst später starb, bekam die Witwe nur dann eine Hinterbliebenenrente, wenn der Ehemann an den anerkannten Folgen der Verfolgung starb. Da die medizinischen Gutachter oft nur wenige Gesundheitsschäden als Verfolgungsschäden anerkannten, war dieser Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Tod häufig nicht zu belegen. Das galt besonders, wenn der Verfolgte erst in den sechziger oder siebziger Jahren in hohem Alter starb. Die pathologischen Gutachten wiesen fast nie ein Verfolgungsleiden als Todesursache aus, Krebserkrankungen oder Herzschwächen wurden als natürliche Todesursachen festgestellt.⁴⁶⁰ In diesen Fällen hatten die Witwen keinen Anspruch auf weitere BEG-Rente, was die Betroffenen nicht selten vor finanzielle Probleme stellte. In wenigen Fällen gab es durchaus Entscheidungsspielraum für das Landesentschädigungsamt, den es seiner sparsamen Vorgehensweise entsprechend in der Regel nicht zugunsten des Antragstellers nutzte. Der Witwe eines Verfolgten z.B., dem 1969 bleibende seelische Schäden und psychovegetative Fehlregulationen als Verfolgungsschäden anerkannt worden waren, verweigerte das Landesentschädigungsamt 1974 die Hinterbliebenenrente, obwohl zwischen den Verfolgungsschäden und dem zum Tode führenden Herzversagen durchaus ein Kausalzusammenhang hätte angenommen werden können.⁴⁶¹

Die Ungleichbehandlung Hinterbliebener von früh und spät verstorbenen Verfolgten war nur eine von vielen Klauseln, die der Akzeptanz der Wiedergutmachung abträglich waren. Zu Verärgerung führte z.B. auch eine Regelung, nach der diejenigen Verfolgten, die in ein Konzentrationslager deportiert worden waren, eine so genannte „Soforthilfe“ von 6.000 Mark erhalten konnten.⁴⁶² Die Rechtskommentare zu dieser Regelung unterschieden aber zwischen Deportation und „bloßer Freiheitsentziehung“. Eine Deportation lag hiernach nur vor, wenn der Verfolgte in ein Lager außerhalb des Reichsgebietes verschleppt

⁴⁵⁸ Vgl. Vergleich, August 55, LAS, 761-7991.

⁴⁵⁹ Vergleichsvorschlag, 5.1.67, LAS, 761-7953, 7954.

⁴⁶⁰ Vgl. z.B. LAS, 761-7953, 7954 ; LAS, 761-12248, 12249 ; LAS, 761-12689.

⁴⁶¹ Vgl. LAS 761-8102.

⁴⁶² Vgl. § 141 BEG.

worden war. Die Haft in einem Lager innerhalb des Reichsgebietes wurde lediglich als „Freiheitsentziehung“ bewertet. Der Zweck des jeweiligen Lagers war dabei nicht von Bedeutung. Ein Häftling aus dem Vernichtungslager Majdanek war anspruchsberechtigt, jedoch nur auf Grund der Tatsache, dass Majdanek außerhalb des Reichsgebietes lag. Ein Häftling der Konzentrationslager Dachau oder Neuengamme waren deshalb in keinem Falle anspruchsberechtigt. Schon diese Ungleichbehandlung musste den Verfolgten völlig unverständlich bleiben, doch gab es eine weitere Auslegung des Gesetzes, die für Verärgerung sorgte. Der Soforthilfe-Antrag eines langjährigen Häftlings des Danziger KZ Stutthof wurde abgelehnt, weil er zunächst ins KZ Sachsenhausen und dann erst ins KZ Stutthof gebracht worden war und es sich deshalb nur um eine „Freiheitsentziehung“ und nicht um eine „Deportation“ gehandelt habe.⁴⁶³ Doch auch einem Verfolgten, der im österreichischen KZ Mauthausen eingesperrt war, versagte das Landesentschädigungsamt die „Soforthilfe“, da es nach üblicher Rechtsprechung nicht nur auf den Ort des Lagers, sondern auch auf dessen Charakter ankomme. Das KZ Mauthausen habe lediglich der Internierung, nicht aber der Abschiebung in Vernichtungslager gedient.⁴⁶⁴

Solche Spitzfindigkeiten erschütterten bei vielen Verfolgten den Glauben an eine ehrliche Wiedergutmachung und führten nicht selten zur Resignation, die sich in einem Verzicht auf weitere Wiedergutmachungsanträge bemerkbar machte.

Wie die Antragsstatistiken zeigen, war die Entschädigung für Berufs- oder Wirtschaftsschäden für die Verfolgten von größter Bedeutung. Der Verlust des Arbeitsplatzes, der verhinderte berufliche Aufstieg, das verlorene Unternehmen oder die verhinderte Ausbildung hatte für die Betroffenen z.T. schwere soziale Konsequenzen gehabt und wirkte sich auch auf die Nachkriegssituation der Verfolgten aus.

Das Bundesergänzungsgesetz sah für Berufsschäden folgende Regelungen vor⁴⁶⁵:

- Selbständige, die aus ihrem Geschäft verdrängt worden waren, hatten ein Anrecht auf Wiederaufnahme der früheren oder einer vergleichbaren Tätigkeit. Dafür konnten sie zinslose Darlehen erhalten. Für die Zeit der Verfolgung bis zur Aufnahme einer neuen Tätigkeit erhielten Selbständige eine Kapitalentschädigung oder ggf. eine Rente. Die Höhe dieser Leistungen wurde anhand der Einkommen von „vergleichbaren Beamtengruppen“ errechnet.
- Entlassene Arbeiter oder Angestellte hatten Anrecht auf den alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Der ehemalige Arbeitgeber musste diesen Anspruch aber nicht einlösen, wenn „zwingende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe“ dagegen sprachen. Auch hier wurde eine Kapitalentschädigung oder eine Rente für die Verfolgungszeit bis zur Aufnahme einer neuen Tätigkeit gewährt, die ebenfalls durch Einreihung in „vergleichbare Beamtengruppen“ errechnet wurde.
- Junge Menschen, die an einer Ausbildung gehindert worden waren, hatten Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen und anschließend auf „Existenzgründungsdarlehen“.
- Sämtliche Leistungen waren in ihrer Höhe begrenzt. Insgesamt konnte kein Verfolgter mehr als 25.000 Mark Kapitalentschädigung für Berufsschäden erhalten (später auf 40.000 Mark erhöht), die Darlehen waren auf maximal 30.000 Mark begrenzt, Berufsschadensrenten durften 500 Mark im Monat nicht überschreiten und an Ausbildungsbeihilfen wurden höchstens 5.000 Mark gewährt.

Diese Regelungen hatten Nachteile. Zum einen war ein Maximalentschädigungsbetrag von 25.000 Mark für den Verlust einer hoffnungsvollen beruflichen Existenz unzureichend, zum anderen berücksichtigte das Gesetz nur den beruflichen Stand des Antragstellers vor der Verfolgung. Sein verhinderter beruflicher Aufstieg blieb unberücksichtigt.

⁴⁶³ Vgl. z.B. Bescheid, 28.2.57, LAS, 761-7953,7954.

⁴⁶⁴ Vgl. Bescheid, 8.10.59, LAS, 761-11860.

⁴⁶⁵ Vgl. für das folgende: §§ 25-37 BEG.

Das Berufsschadensverfahren nach dem Bundesergänzungsgesetz war nicht unproblematisch. Die Feststellung der beruflichen Verhältnisse eines Antragstellers vor der Verfolgung war oft schwierig, da Arbeits- und Verdienstbescheinigungen für eine Tätigkeit vor der Verfolgung häufig nur schwer oder gar nicht beschafft werden konnten. Das Landesentschädigungsamt versuchte in solchen Fällen durch Zeugenvernehmungen ein Bild von der beruflichen Lage des Antragstellers vor der Verfolgung zu gewinnen. Die aufwendigen amtsgerichtlichen Zeugenvernehmungen verzögerten das Verfahren erheblich. Ein rassistisch Verfolgter, der bis 1933 ein Lebensmittelgeschäft in Ostpreußen betrieben hatte, musste über fünf Jahre auf einen Bescheid warten, da das Landesentschädigungsamt erst die Adressen von 15 Zeugen ausfindig zu machen hatten und diese Zeugen vom jeweilig zuständigen Amtsgericht vernehmen ließ.⁴⁶⁶

Auch die Einreihung in „vergleichbare Beamtengruppen“ war oftmals schwierig. Ein ehemaliger Zeitschriftenzusteller aus Flensburg z.B. besserte sein Einkommen durch Zucht und Verkauf von Schweinen etwas auf. Seinem Einkommen nach war der Mann der Kategorie der „einfachen“ Beamten zuzurechnen, da aber Zeitschriftenverteiler Selbständige waren und er für sich außerdem den Rang eines selbständigen Schweinezüchters in Anspruch nehmen konnte, forderte er die Einstufung in eine höhere Beamtenkategorie. Das Landesentschädigungsamt verweigerte diese höhere Einordnung.⁴⁶⁷

Einem so genannten „volksdeutschen“ Polen war 1942 sein Fuhrbetrieb in Gothafen enteignet worden. Nach seiner Weigerung, in die Partei einzutreten, war er im KZ Stutthof gestorben. Als seine Witwe einen Berufsschadensantrag stellte, reihte das Landesentschädigungsamt den Verstorbenen nach 55 Monaten Recherche in die Kategorie der einfachen Beamten ein, weil der Fuhrbetrieb seinerzeit auf den Namen der Frau eingetragen und der Betreiber offiziell nur als Kraftfahrer angestellt gewesen war.⁴⁶⁸

Trotz dieser Schwierigkeiten war die Bewertung von Berufsschadensanträgen eine der leichteren Aufgaben des Landesentschädigungsamtes. Das lag nicht zuletzt daran, dass z.B. die Einreihung in Beamtenkategorien in der Mehrzahl der Fälle eindeutig war, da Erwerbslose und Arbeiter das Gros der Antragsteller ausmachten und in die Kategorie der „einfachen Beamten“ aufgenommen wurden. Wie die angeführten Statistiken zeigen, war die Anerkennungsquote im Bereich der Berufsschäden so hoch wie in keinem anderen Bereich. Ein Grund dafür war die Tatsache, dass Berufsschäden im Gegensatz z.B. zu Gesundheitsschäden leichter festzustellen und leichter quantifizierbar waren; trotz vieler Beweisschwierigkeiten konnten Berufsschäden vom Landesentschädigungsamt dennoch relativ exakt nachgeprüft werden. In Anbetracht der auf Sparsamkeit bedachten Entschädigungspraxis in Schleswig-Holstein könnten aber auch Kostengesichtspunkte ein Aspekt der relativen ‚Großzügigkeit‘ sein, denn die Entschädigung von Berufsschäden war wegen der Begrenzung der Leistungen für das Land wesentlich billiger als die Entschädigung von Gesundheitsschäden.

Trotz der relativ hohen Anerkennungsquote bei den Berufsschadensanträgen ist auch dieser Bereich von der sparsamen schleswig-holsteinischen Entschädigungspolitik und einer verengten Sichtweise von NS-Verfolgung geprägt. Die Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgung und Schaden ließ dem Landesentschädigungsamt erheblichen Spielraum, den es nur selten zum Wohle des Antragstellers nutzte:

Eine Zustellerin der Flensburger Nachrichten war 1933 wegen der kommunistischen Aktivitäten ihres Bruders entlassen worden. Als kurze Zeit später ihre Mutter schwer erkrankte, hatte sie auch ihre Nebentätigkeiten als Näherin und Putzfrau aufgeben müssen, um die Mutter zu pflegen. Bis 1936 hatte das Arbeitsamt der Frau eine Arbeitsvermittlung verweigert, ehe sie eine Stelle als Hilfsarbeiterin in einer Fischfabrik bekommen hatte. Nach einem Arbeitsunfall war sie vier Jahre krank gewesen. Den Berufsschadensantrag der Frau vom Mai 1954 lehnte das Landesentschädigungsamt im April 1958 ab. Zum einen, so argumentierte die Entschädigungsbehörde, sei die Frau durch die Krankheit der Mutter auch ohne Entlassung zur Aufgabe ihrer Arbeit gezwungen gewesen, zum anderen sei die Verfolgung nicht gegen sie

⁴⁶⁶ Vgl. verschiedene Vorgänge, LAS, 761-16428.

⁴⁶⁷ Vgl. verschiedene Vorgänge, LAS, 761-12248, 12249.

⁴⁶⁸ Vgl. Bescheid, 13.1.61, LAS, 761-8119.

selbst gerichtet gewesen. Ihr „Ausscheiden aus dem Berufsleben“, so der Ablehnungsbescheid, „stellt allenfalls eine mittelbare Folge der Verfolgung ihres Bruders dar“.⁴⁶⁹ Nach dieser Sichtweise galt die Frau nicht als Verfolgte, da sich die Verfolgungsmaßnahmen gegen ihren Bruder und nicht unmittelbar gegen sie selbst gerichtet hatten. Ihre politisch motivierte Entlassung war deshalb keine Maßnahme, die eine Entschädigung rechtfertigte.

In vielen Fällen erkannte das Landesentschädigungsamt nicht den gesamten Verfolgungszeitraum als entschädigungspflichtig an. Einem jüdischen Verfolgten, der vor seiner Deportation 1938 ein Geschäft in Berlin betrieben hatte und der seit 1935 zunehmende Einbußen zu verzeichnen hatte, verweigerte das Landesentschädigungsamt die Entschädigung für die Zeit vor 1938, da ihm bis zu diesem Zeitpunkt „keine besonders schwere Schädigung“ zugefügt worden sei.⁴⁷⁰ Einem religiös Verfolgten, der sich von der Weltwirtschaftskrise 1929 bis 1937 vergeblich um Arbeit bemüht hatte, verweigerte das Amt die Entschädigung für den Zeitraum von 1933 bis 1937. Der Verfolgte protestierte verbittert: „Wenn die damalige Regierung weniger intolerant gewesen wäre, hätte ich [...] schon 1934 wieder voll in Arbeit stehen können.“⁴⁷¹

Das letzte Beispiel zeigt, dass das Landesentschädigungsamt in Fällen, die nur hypothetisch bewertet werden konnten, eher gegen als für den Antragsteller argumentierte. In die gleiche Richtung weist der Fall einer Frau, die vor ihrer Verfolgung lange arbeitslos war. Das Landesentschädigungsamt lehnte ihren Antrag mit ab, da nicht angenommen werden könne, dass sie während der Verfolgungszeit „eine Arbeit hätte finden wollen oder gefunden hätte“. Die berufliche Schädigung müsse „den Umständen nach als unwahrscheinlich und damit als nicht bewiesen angesehen werden.“⁴⁷²

Nach § 171 des Bundesentschädigungsgesetzes konnte das Landesentschädigungsamt denjenigen Leistungen im Rahmen des so genannten ‚Härteausgleichs‘ gewähren, die trotz Verfolgung aus irgendwelchen Gründen mit ihren Anträgen erfolglos geblieben waren. Ausdrücklich gehörten dazu die zwangssterilisierten NS-Opfer, denen noch das BEG-Schlussgesetz von 1965 das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsschädigung absprach.⁴⁷³ Das Landesentschädigungsamt Kiel gewährte aber zum Beispiel auch einer rassistisch verfolgten Zwangsarbeiterin, deren Gesundheitsschadensanträge 1956, 1958 und 1966 aufgrund eines Töppler-Gutachtens abgelehnt worden waren, eine monatliche Beihilfe von 159 Mark.⁴⁷⁴ Ein anderer jüdischer Verfolgter, der trotz seiner sechsjährigen Zwangsarbeit ebenfalls mit allen seinen Anträgen gescheitert war, erhielt eine einmalige Zahlung von 8.000 Mark. Für diesen ‚Gnadenakt‘ hatte das Landesentschädigungsamt taktische Motive, wie ein Aktenvermerk zeigt: „Nach Durchsicht der Vorgänge bin ich auch der Auffassung, dass der bisherige Ablauf des Entschädigungsverfahrens den Antragsteller verbittern musste. Seine daherrührende Voreingenommenheit gegen das Amt und die Gerichte lässt sich nur überwinden, indem bewiesen wird, dass eine erneute Tatsachenwürdigung zu anderen Ergebnissen geführt hat und einen Härteausgleich ermöglicht.“⁴⁷⁵ In den späteren Jahren nutzte das Landesentschädigungsamt die Härteausgleichsregelung auch aus rein sozialen Motiven. Einem 73jährigen langjährigen KZ-Häftling, der es versäumt hatte, die Anpassung seiner BEG-Rente nach dem BEG-Schlussgesetz zu beantragen, gewährte das Landesentschädigungsamt die Rentenerhöhung als Härteaus-

⁴⁶⁹ Bescheid, 29.4.58, LAS, 761-8049.

⁴⁷⁰ Vgl. Bescheid, 24.6.54, LAS, 761-15394, 15395, 15396.

⁴⁷¹ Schreiben, 28.3.58, LAS, 761-13933.

⁴⁷² Bescheid, 27.6.56, LAS, 761-11753, 11754.

⁴⁷³ Auch in der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Darstellung der Wiedergutmachung von 1983 wird argumentiert, dass die seinerzeitigen Verfahren „medizinisch-eugenisch tragfähig“ gewesen seien. Vgl. Richard Hebenstreit: Härteausgleich nach § 171 BEG, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hg. Vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1983, S. 488 f.

⁴⁷⁴ Vgl. Vergleich, 4.11.66, LAS, 761-7900.

⁴⁷⁵ Aktenvermerk, 28.8.63, LAS, 761-13019.

gleich: „Der Ast., der von der 101-monatigen Haft 78 Monate in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Mauthausen zubrachte, gehört zweifellos zu den Schwerstverfolgten. Er ist unbeholfen und rechtsunkundig. [...] Ich schlage daher vor, dem Ast. diesen Zuschlag im Wege des Härteausgleichs zu gewähren. Insbesondere wegen des schweren Verfolgungsschicksals würde es für den Ast. eine besondere Härte bedeuten, wenn ihm dieser Anspruch wegen Versäumung der Frist versagt bleiben müsste.“⁴⁷⁶ Solche sozialen Erwägungen traten allerdings erst in den Vordergrund, als die Entschädigungsverfahren bereits vollständig abgewickelt waren. Die kleinen Beihilfen und Zahlungen nahmen sich besonders für solche Antragsteller wie ‚Almosen‘ aus, die jahrelang vergeblich um ihren Anspruch gekämpft hatten und erst im hohen Alter ein kleines ‚Trostpflaster‘ bekamen.

Sehr scharf ging das Landesentschädigungsamt gegen Antragsteller vor, die falsche Angaben über ihre Verfolgung gemacht hatten. Im vorherigen Kapitel wurde bereits der Fall einer 81jährigen ‚Zigeunerin‘ beschrieben, die nicht wie zunächst behauptet in den Vernichtungslagern Belzec und Auschwitz, sondern ‚nur‘ in Belzec gewesen war. Solche falschen Angaben ahndete das Landesentschädigungsamt rigoros und entzog den Antragstellern sämtliche Leistungen. Das harte Vorgehen diente der Abschreckung. Dabei spielte weder die Schwere der Verfolgung noch die finanzielle Schädigung des Landes eine Rolle. In dem oben genannten Fall war die Frau immerhin in einem Vernichtungslager gewesen, trotzdem wurden alle gezahlten Leistungen zurückgefordert.

In einem anderen Fall hatte ein Antragsteller behauptet, selbständiger Zeitungsverteiler und nebenher Schweinezüchter gewesen zu sein, obwohl er in Wirklichkeit nur bezahlter Zeitungsausträger gewesen war und nebenbei einige Schweine besaß. Obwohl der Berufsschadensantrag des Mannes abgelehnt worden war, und er lediglich eine einmalige Summe von 2.700 Mark erhalten hatte, entzog ihm das Landesentschädigungsamt vier Jahre später rückwirkend auch seine Gesundheitsschadensrente und forderte alle Leistungen zurück. Zur Begründung gab es die Falschaussage im Berufsschadensverfahren an.⁴⁷⁷ De facto hatte der Mann aber lediglich ungenaue Angaben gemacht und dem Land nur einen geringen finanziellen Schaden zugefügt. Trotzdem zeigte sich das Landesentschädigungsamt auch bei diesem langjährigen KZ-Häftling unnachgiebig. In einem anschließenden Prozess stellte die Entschädigungskammer des Kieler Landgerichts fest, dass der vollständige Leistungsentzug in keinem Verhältnis zu dem Vergehen stehe und sprach dem Mann auch weiterhin seine Gesundheitsschadensrente zu. Lediglich die einmalige Summe für den Berufsschaden musste er zurückzahlen.⁴⁷⁸

Hart ging das Landesentschädigungsamt auch gegen einen Verfolgten vor, der seit 1957 eine Gesundheitsschadensrente u.a. für seine Schwerhörigkeit bekam. Als er ein Jahr später einen Antrag auf Zuteilung eines Hörgerätes stellte, bezichtigte ihn der Gutachter Prof. Wagemann (Kiel) der Simulation. Aufgrund dieser Aussage widerrief das Landesentschädigungsamt sämtliche Leistungen für den Verfolgten. In dem folgenden langwierigen Prozess bewertete das Gericht das Gutachten von Prof. Wagemann als unzulässiges Beweismittel in einem abgeschlossenen Verfahren und der Antragsteller bekam weiterhin seine Rente.⁴⁷⁹

Insgesamt zeigen die Beispiele, dass das Landesentschädigungsamt versuchte, die Verfolgten durch drastische Strafen von Falschaussagen abzuhalten. Dabei machte das Amt keine Unterschiede zwischen kleineren Ungereimtheiten und größeren Lügen. Es gab nur eine einzige Strafe, den vollständigen Entzug aller Leistungen. Die genannten Beispiele zeigen, dass dieses unflexible Vorgehen zu großen Härten für ‚kleinere‘ Sünder führte.

Der Wechsel in der Führung des Landesentschädigungsamtes Kiel im März 1957 hatte, wie bereits beschrieben, erhebliche strukturelle Änderungen für das Amt gebracht und die Bearbeitung der Anträge erheblich beschleunigt. Das Bestreben nach effizienter Arbeit im Amt hatte für die Verfolgten allerdings

⁴⁷⁶ Aktenvermerk, 23.10.73, LAS, 761-11860.

⁴⁷⁷ Vgl. Widerrufungsbescheid, 21.2.59, LAS 761-12248, 12249.

⁴⁷⁸ Vgl. Urteil, 14.4.60, ebenda.

⁴⁷⁹ Vgl. Urteil, 6.2.63, LAS, 352 Kiel 10924.

auch negative Konsequenzen, denn unter dem neuen Amtsleiter stieg die Ablehnungsquote des Landesentschädigungsamtes in fast allen Bereichen rapide an:

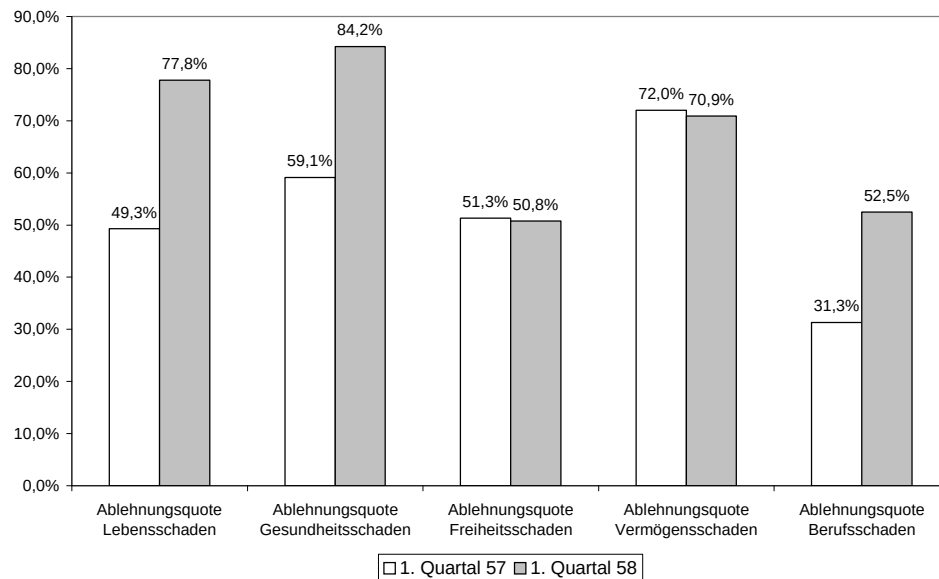


Abb. 21: Ablehnungsquoten des Landesentschädigungsamtes Kiel im 1.Quartal 1957 und im 1. Quartal 1958⁴⁸⁰

Die höhere Bearbeitungsgeschwindigkeit hatte also für die Verfolgten ihren Preis. Während Amtsleiter Sievers die Anträge langwierig und genau prüfen ließ, legte Amtsleiter Zornig größten Wert auf schnelle Bearbeitung und ließ seine Mitarbeiter in zweifelhaften Fällen offensichtlich schneller zuungunsten der Antragsteller entscheiden. Das zeigt sich besonders daran, dass in Bereichen wie Freiheitsschaden oder Vermögensschaden, wo es oft Haftnachweise oder Quittungen für ‚Reichsfluchtsteuern‘ u.ä. gab, die Ablehnungsquoten konstant blieben, in den anderen Bereichen mit größeren Beweisschwierigkeiten die Ablehnungsquoten dagegen rapide anstiegen.

Zusammenfassend kann die Arbeit des Landesentschädigungsamtes Kiel treffend mit der Einschätzung des Wiedergutmachungs- und Verwaltungsexperten Karl Heßdörfer beschrieben werden, dass der „korrekte Beamte“ das Erscheinungsbild der Entschädigung bestimmte.⁴⁸¹ Die ‚Verwaltungsmühle‘ mahlte langsam und emotionslos. In vereinzelt Aktenvermerken zeigten sich zwar menschliche Regungen, doch blieben solche Anzeichen für den Außenstehenden verborgen. Die Kälte der Bürokratie verbitterte besonders jene NS-Opfer, die schlechte Erfahrungen mit den deutschen „korrekten Beamten“ gemacht hatten. Da die Beamten sich genau an ihre Vorschriften zu halten hatten, ergaben sich sehr unglückliche Situationen. Als z.B. 1962 ein BEG-Rentner starb, der neun Jahre in Konzentrationslagern verbracht hatte, erhielten seine fünf Erben jeweils eine Rechnung des Landesentschädigungsamtes über 18,06 Mark; der Erblasser, der am 30.8.1962 gestorben war, hatte tags zuvor noch seine BEG-Rente für den Monat September in Empfang genommen. Da er den September aber nicht mehr erlebt hatte, forderte das Landesentschädigungsamt die September-Rente von den Erben zurück.⁴⁸²

⁴⁸⁰ Quelle: Statistiken des Landesentschädigungsamtes, LAS, 761-10488, 10489. Bei den Werten ist zu beachten, dass es sich hier um die ‚offiziellen‘ Werte handelte, d.h. mit Doppelzählung von positiven Bescheiden usw.

⁴⁸¹ Vgl. Heßdörfer 1989, S. 235.

⁴⁸² Vgl. LAS, 761-11528.

Die Verwaltungsbeamten beklagen in der Fachliteratur, dass das Bundesentschädigungsgesetz der Verwaltung „ein enges Korsett“ geschnürt und den Entschädigungsbehörden keinen Entscheidungsspielraum gelassen habe.⁴⁸³ Dieser Einschätzung kann unter Berücksichtigung der geschilderten Einzelfälle nur bedingt zugestimmt werden. In der Tat wurde das Bundesentschädigungsgesetz durch etlichen Ergänzungen, Änderungen und Grundsatzurteilen zu einem aufgeblähten, starren Gebilde, das alles zu regulieren versuchte. Der Gesetzgeber hatte versucht, das Urteilsvermögen der Verwaltung so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Trotzdem war das „Korsett“ nicht so eng, dass die Entschädigungsbehörden keinerlei Entscheidungsspielraum hatten. Diese Behauptung stellt eher den Versuch dar, die Verantwortung für die nicht zufrieden stellende Entschädigung ganz auf den Gesetzgeber abzuschieben. Wie die Einzelfälle zeigen, boten sich für die Verwaltungsbeamten durch Art und Weise der Beweisaufnahme, durch Berufung von Gutachtern und durch Auslegung von Verfolgungsumständen aber tatsächlich viele Möglichkeiten zur Einflussnahme. Die weit auseinanderweichenden Ablehnungsquoten der Entschädigungsbehörden der Länder sind ein Beleg dafür. Für Schleswig-Holstein muss man feststellen, dass das Landesentschädigungsamt Kiel den Spielraum in der Regel nicht zugunsten des Antragstellers nutzte, sondern in dem Sparsamkeitsgedanken der früheren Jahre verhaftet blieb. Obwohl Schleswig-Holstein zu den Ländern mit den geringsten Auslagen für das Bundesentschädigungsgesetz gehörte, wurde doch viel zu oft der Eindruck des ‚Geizes‘ erweckt. Die durchaus schwierige Synthese von notwendiger Sparsamkeit und höchstmöglichem Entgegenkommen für die Verfolgten gelang dem Kieler Amt nur mäßig.

4.3 Die Verfolgtenorganisationen ab 1953

Die Interessenverbände der Verfolgten hatten zu Beginn der fünfziger Jahre kontinuierlich an Bedeutung verloren. Ein Grund dafür war der bereits beschriebene Zerfall der Verfolgtengruppe in politisch rivalisierende Organisationen. Diese Zersplitterung lief den Bedürfnissen einer effektiven Interessenpolitik entgegen, da die relevanten Entscheidungen in der Wiedergutmachung in den fünfziger Jahren in Bonn gefällt wurden. Eine einheitliche und starke Verfolgtenorganisation hätte vielleicht die Möglichkeit gehabt, auf die Entwicklung des Entschädigungsrechts im Sinne seiner Mitglieder Einfluss zu nehmen. Die vielen untereinander verfeindeten Verfolgtenorganisationen konnten einen solchen Einfluss nicht entwickeln und waren keine schwierige Hürde für Politiker, die den NS-Verfolgten kritisch gegenüberstanden.

Besonders schädlich für die Interessen der Verfolgten war die scharfe und polemische Auseinandersetzung zwischen BVN und VVN. Auf Bundes- und Landesebene wurde der BVN von den Regierungen als demokratische Verfolgtenorganisation protegiert.⁴⁸⁴ Die VVN dagegen wurde mehr und mehr als ‚kommunistische Tarnorganisation‘ ausgegrenzt. Bei den Verhandlungen über das Bundesergänzungsgesetz z.B. beschlossen die Vertreter der Wiedergutmachungsbehörden, der VVN keinerlei Informationen über den Stand der Verhandlungen mehr zukommen zu lassen.⁴⁸⁵ In einigen Bundesländern wurde die VVN sogar verboten.

Mit der Gründung des BVN-Kreisverbandes Flensburg im September 1953 entbrannten auch in der Fördestadt hitzige verbale Auseinandersetzungen mit der VVN. Auf einer BVN-Versammlung warf deren Vorsitzender Leonhard Schwarz der VVN vor, Industriespionage zu betreiben und sich voll in den Dienst der KPD und der „ostzonalen Staatspartei“ gestellt zu haben.⁴⁸⁶ Die VVN konterte solche Anschuldigungen mit dem Vorwurf, der BVN-Vorstand sei mit ehemaligen Nationalsozialisten durchsetzt.⁴⁸⁷

⁴⁸³ Vgl. Heßdörfer 1989, S. 239.

⁴⁸⁴ Vgl. Bericht Sievers, 3.7.51, SozMin, E 3012.

⁴⁸⁵ Vgl. Konferenzprotokoll der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen, 29./30.8.51, LAS, 761-10546.

⁴⁸⁶ Vgl. Zeitungsausschnitt aus dem Flensburger Tageblatt, ohne Datum, vermutlich 1954 oder 1955, Privatakte VVN.

⁴⁸⁷ Vgl. Schreiben BVN, 5.7.56, SAF, VIII D 6, Bd. 4.

In diesen politischen Grabenkämpfen bezog die Stadtverwaltung Mitte der fünfziger Jahre klar Stellung zugunsten des BVN. 1954 erklärte Oberbürgermeister Fritz Drews noch vorsichtig, dass beim Magistrat „wenig Neigung“ bestehe, an einer VVN-Gedenkfeier teilzunehmen.⁴⁸⁸ Als zwei Jahre später die VVN den BVN als mit Nationalsozialisten durchsetzt bezeichnete, stellte sich Ernst Strübe, der ehemalige Geschäftsführer des Sonderhilfsausschusses, hinter den BVN-Vorsitzenden Leonhard Schwarz und meinte, er sei von den Vorwürfen „nicht überrascht, denn von der Seite aus [könne] man keine Objektivität erwarten“.⁴⁸⁹

Die VVN versuchte mehrmals, die Verfolgtenverbände wieder zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen, scheiterte mit diesen Bemühungen aber immer wieder an ideologischen Gegensätzen, die das gemeinsame Verfolgungsschicksal inzwischen völlig überdeckten. Ende 1953 versuchte die VVN erfolglos, eine „Arbeitsgemeinschaft aller Opfer des Nationalsozialismus“ ins Leben zu rufen. Die Landesregierung warnte die anderen Verfolgtengruppen vor der Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft, da damit zu rechnen sei, dass dort „in ähnlicher Weise kommunistische Propaganda“ betrieben würde wie in der VVN.⁴⁹⁰

Einige Jahre später bemühte sich die VVN darum, mit dem BVN über ein gemeinsames Vorgehen zu verhandeln, doch der BVN verweigerte sich unter Hinweis auf den kommunistischen Hintergrund der VVN jedem Annäherungsversuch.⁴⁹¹

Die tiefen ideologischen Gräben im ‚Kalten Krieg‘ zwischen Ost und West hatten also auch in der Wiedergutmachung unüberwindbare Schwierigkeiten provoziert. Die polemischen Attacken der VVN und des BVN untereinander verhinderten aber nicht nur eine wirkungsvolle Interessenpolitik sondern schädigten in erheblicher Weise das Ansehen der NS-Verfolgten in der Öffentlichkeit. Die gegenseitigen Beschimpfungen als DDR-Spitzel oder Nationalsozialisten und andere Skandale⁴⁹² stellten die NS-Verfolgten insgesamt in ein äußerst schlechtes Licht und waren keinesfalls dazu geeignet, Verständnis für ihre Forderungen zu wecken.

Die Gewinner dieser Kämpfe waren letztlich Bund und Länder, die über die Köpfe einer machtlosen, zerstritten und diskreditierten Verfolgtengruppe hinweg ihre sparsame Entschädigungspolitik betreiben konnten. Nicht zuletzt deshalb dürfte der BVN als Gegengewicht zur VVN so bereitwillige Protektion durch die Regierungen von Bund und Ländern gefunden haben.

Da schon die beiden größten Verfolgtenverbände, BVN und VVN, keinerlei Macht entfalten konnten, waren die kleineren Organisationen wie z.B. die VNS oder die „Arbeitsgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzten Betroffenen“ zur völligen Bedeutungslosigkeit verurteilt. Die Flensburger VNS blieb in den fünfziger Jahren mit der VVN in einer Arbeitsgemeinschaft verbunden, trat aber als selbständige Organisation nicht mehr in Erscheinung.

Da die Verfolgtenorganisationen an der Wiedergutmachungspolitik keinen Anteil hatten, verlagerte sich ihr Arbeitsschwerpunkt zunehmend in den Bereich der Mitgliederberatung in Entschädigungsfragen. Alle Organisationen boten ihren Mitgliedern Hilfe bei der Stellung von Anträgen und fungierten als Verfahrensvertreter. Angesichts des für den Laien kaum zu durchdringenden Entschädigungsrechts wurde dieser Service immer wichtiger, denn viele NS-Opfer hatten nicht die finanziellen Möglichkeiten, sich einen Anwalt für das Entschädigungsverfahren zu nehmen. Für die wenigen Sachkundigen in den Ver-

⁴⁸⁸ Vgl. Magistratsprotokoll, 12.4.54, SAF, II C 908.

⁴⁸⁹ Vgl. Schreiben Strübe, 8.3.56, SAF, VIII D 6, Bd. 4. Leonhard Schwarz hatte allerdings zugeben müssen, dass eine lückenlose Widerlegung der VVN-Anschuldigungen nicht gelänge.

⁴⁹⁰ Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung, 27.1.54, SAF, II C 796, Bd. 2.

⁴⁹¹ Vgl. Flensburger Tageblatt, 1.10.57.

⁴⁹² So z.B. der Fall des schleswig-holsteinischen BVN-Vorsitzenden Karl Schultz, der nicht NS-Verfolgter war und zudem Mitgliedsgelder veruntreut hatte. Vgl. Kieler Nachrichten, 26.4.57.

folgtenorganisationen wurde die Mitgliederberatung dadurch fast zum Vollzeitbeschäftigung. So wurde z.B. der größte Teil der jüdischen NS-Opfer durch Heinz Salomon, den Leiter der Jüdischen Volkswohlfahrt in Kiel, vertreten⁴⁹³, der Flensburger BVN-Vorsitzende Leonhard Schwarz führte für zahlreiche Flensburger Mitglieder den Schriftverkehr ebenso wie Emil Keßler auf Seiten der VVN.

Vermutlich wegen Unstimmigkeiten mit den BVN-Zentralorganisationen verließ der BVN-Kreisverband Flensburg Ende der fünfziger Jahre den BVN und organisierte sich in einer eigenen Verfolgtenorganisation, der „Vereinigung demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgter“ (VDWV).⁴⁹⁴ Auch für diese Organisation führte Leonhard Schwarz bis zu seinem Tode Ende der achtziger Jahre die Geschäfte. Kurze Zeit später löste sich die VDWV auf.

Die VVN entwickelte sich nach dem Ende der Entschädigungsmaßnahmen von einer Verfolgtenorganisation zu einer politischen Organisation, die sich dem Antifaschismus verschrieb und das Gedenken an die NS-Opfer als neue Aufgabe begriff. Deshalb nennt sich die VVN heute auch „Vereinigung der Verfolgten des Nationalsozialismus - Bund der Antifaschisten“.

Alle Bundesländer leisteten über die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen an die Einzelnen hinaus auch noch freiwillige Zahlungen an die Verfolgtenverbände. In den meisten Ländern erhielten die Verfolgtenorganisationen und die jüdischen Gemeinden direkte Unterstützungszahlungen. Viele Bundesländer übernahmen auch die Kosten für die Sanierung und Pflege der jüdischen Friedhöfe. Hamburg zahlte sogar die Krankenversicherungsbeiträge für BEG-Rentner. Berlin leistete z.B. von 1953 bis 1964 ca. 44 Millionen Mark an Zusatzzahlungen, Hessen 5,7 Millionen Mark, Hamburg 1,9 Millionen Mark und Bremen 865.000 Mark. Schleswig-Holstein gab für solche Zwecke im selben Zeitraum nur 535.000 Mark aus und lag damit, wie auch bei den Gesetzesleistungen, am Ende der Skala.⁴⁹⁵ Von dieser Summe gingen 226.000 Mark direkt an die schleswig-holsteinischen Verfolgtenorganisationen, die somit umgerechnet knapp 19.000 Mark pro Jahr an Zuschüssen erhielten.

4.4 Die medizinischen Gutachten ab 1953

Die Entschädigung für Gesundheitsschäden war der finanziell größte Bereich der Wiedergutmachung. In dieser Sparte des Bundesentschädigungsgesetzes entstanden Bund und Länder die größten Kosten, bis 1996 über 42 Milliarden Mark.⁴⁹⁶ Der Bereich der Gesundheitsschäden war aber auch derjenige, in dem Emotionen und Menschlichkeit große Bedeutung hatten und der großen Interpretationsspielraum ließ.

Als Grundlage für die Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden dienten wie schon vor 1953 Gutachten von ärztlichen Sachverständigen. Im Gegensatz zu den Regelungen des schleswig-holsteinischen OdN-Rentengesetzes wurde die Aufgabe für die medizinischen Gutachter nach dem Bundesentschädigungsgesetz aber wesentlich erschwert. Hatten die Ärzte bisher lediglich über den Grad einer Erwerbsminderung und deren Zusammenhang mit der Verfolgung befinden müssen, so wurde das Begutachtungsverfahren durch das Bundesergänzungsgesetz erheblich komplizierter. Nach diesen Vorschriften stellte der Gutachter zunächst alle vorliegenden Leiden des Antragstellers fest und ermittelte den daraus resultierenden Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Danach widmete er sich dem so genann-

⁴⁹³ Salomon lebte seit 1927 in Kiel und war in den KZs Sachsenhausen und Theresienstadt gefangen gewesen. Vgl. Sigrun Jochims: Sie sind der erste Jude, der nach Kiel zurückgekehrt ist“, in: Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung, hg. von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung, Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1995, S. 53-55

⁴⁹⁴ Die Gründe für diesen Schritt sind unklar. Die Witwe von Leonhard Schwarz gibt an, keine Unterlagen mehr über die Arbeit ihres Mannes zu haben.

⁴⁹⁵ Vgl. Statistischer Bericht, Bundesfinanzministerium, 31.03.64, LAS, 761/10500

⁴⁹⁶ Vgl. Statistik des Bundesfinanzministeriums, 1.1.96.

ten „Kausalzusammenhang“ der einzelnen Leiden und versuchte zu ermitteln, welche Schäden durch Verfolgung entstanden waren. Dabei unterschied er in Verfolgungsschäden „im Sinne der Entstehung“ und solchen „im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung“⁴⁹⁷. Aus dieser Differenzierung errechnete der Gutachter dann die aus der Verfolgung resultierende Minderung der Erwerbsfähigkeit. Darüber hinaus musste der Gutachter rekonstruieren, wann die Minderung der Erwerbsfähigkeit wie hoch gewesen war, das heißt wie hoch sie vor Eintritt der Verfolgung war, wie sie sich bis 1945 entwickelte und wie hoch sie am 1. November 1953, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesergänzungsgesetzes, gewesen war.⁴⁹⁸

Das komplizierte Verfahren bewies eindrucksvoll, dass diese Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes aus der Feder von Juristen und nicht aus der Feder von Medizinern stammten. In der Darstellung des Bundesfinanzministeriums wird dies ungewollt deutlich. Während ein Regierungsdirektor als Vertreter der Verwaltung und Justiz auf 172 Seiten den „Gesundheitsschaden aus rechtlicher Sicht“ beleuchtet und das praktizierte Verfahren als zweckmäßig erläutert, bedauert anschließend ein Medizinalrat auf 84 Seiten die großen Unterschiede zwischen juristischer und ärztlicher Denkweise.⁴⁹⁹

Praktisch wurden die Gutachter vor unlösbare Aufgaben gestellt. Im Jahre 1955 oder noch später sollten die Ärzte rekonstruieren, wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einem Verfolgten im Jahre 1933 gewesen war und wie sie sich erhöht hatte. Mit einem Abstand von zehn bis 20 Jahren sollten die Gutachter exakte Werte liefern, und das, obwohl in fast allen Fällen aus der Zeit der Verfolgung keinerlei Krankenunterlagen existierten und auch Belege aus der ersten Nachkriegszeit oft nicht mehr vorhanden waren. Bedenkt man zudem, dass 1955 bereits ein Großteil der Antragsteller über 50 Jahre alt war, so musste es für die Ärzte nahezu unmöglich sein, aus dem allgemeinen Alterungsprozess die Verfolgungsleiden herauszufiltern und diese auch noch rückwirkend zu bewerten. Trotz dieser eigentlich unlösbaren Aufgabe erstellten die Ärzte Gutachten mit einer oft erstaunlichen Sicherheit in der Bewertung von Schäden und Zusammenhängen.

Wie bereits dargelegt, muss man den medizinischen Gutachtern Ende der Vierziger und Anfang der Fünfziger Jahre zugute halten, dass sie wissenschaftliches Neuland betraten, besonders was die psychischen Auswirkungen von NS-Verfolgung betraf. Aus Mangel an Erfahrungen und Forschungen auf dem Gebiet der Verfolgungsschäden hatten sich die Gutachter an dem Bewertungssystem der allgemeinen Sozialgesetzgebung orientiert. Obwohl sich dieses System bald als unpassend für die Bewertung von NS-Verfolgungsschäden erwiesen hatte, war in Deutschland auf diesem Gebiet zunächst kaum geforscht worden. Im Ausland dagegen lagen bereits erhebliche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die aber von der deutschen medizinischen Wissenschaft nicht zur Kenntnis genommen oder pauschal abgelehnt wurden. Die meisten deutschen Gutachter beharrten auf der „vorherrschenden medizinischen Lehrmeinung“, die sich hartnäckig einer Korrektur verweigerte.⁵⁰⁰ Dieses Beharren auf überholten wissenschaftlichen Positionen wurde besonders bedeutungsvoll bei der Frage nach den psychischen Verfolgungsschäden. Dieser Komplex wird deshalb separat untersucht.

Die Darstellung des Bundesfinanzministeriums zur Wiedergutmachung gibt Auskunft über die rechtliche Stellung von Attesten und medizinischen Gutachten in Entschädigungsverfahren. Die von den Verfolgten selbst eingebrachten Atteste und Gutachten wurden als „Privatgutachten“ oder „Parteigutachten“ grundsätzlich mit geringem Wert bemessen, da sie lediglich ein „Angriffs- oder Verteidigungsmittel im

⁴⁹⁷ Vgl. Anschreiben des Landesentschädigungsamt an die Gutachter, z.B. LAS, 761-13913.

⁴⁹⁸ einen Versuch einer detaillierten und kritischen Beschreibung des komplizierten Gutachtervorgangs liefert Pross 1988, S. 134-138.

⁴⁹⁹ Vgl. Karl Weiss: Schaden an Körper und Gesundheit aus rechtlicher Sicht, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), München 1983, S. 185-357 und Willibald Maier: Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit aus ärztlicher Sicht, ebenda, S. 359-443.

⁵⁰⁰ Vgl. dazu besonders Pross 1988, S. 149-160, aber auch Maier 1983, S. 373 ff.

Verfahren“ darstellten.⁵⁰¹ Davon unterschieden wurden die von der Entschädigungsbehörde in Auftrag gegebenen „Untersuchungsgutachten“ und „Aktengutachten“, die als Grundlage für die Bewertung des gesamten Antrages dienten.

Beim Finanzministerium hatte man Verständnis für die Sorge der Verfolgten, dass in der Auswahl der Gutachter „schon eine Weichenstellung für das weitere Verfahren liegen“ könne: „Um auch nur einen solchen Anschein in der Auswahl der Gutachter zu vermeiden, sollte die Entschädigungsbehörde, die Schuldner und Richter in einem Organ ist, die Auswahl des Gutachters [...] einem von ihr unabhängigen Dritten überlassen.“⁵⁰² In vielen Bundesländern wurde die Einsetzung von Gutachtern deshalb von speziellen amtsärztlichen Diensten vorgenommen. In Schleswig-Holstein dagegen wurden die Gutachter direkt von den Sachbearbeitern des Landesentschädigungsamtes berufen. Vor diesem Hintergrund muss die eingangs beschriebene Differenzierung kritisch hinterfragt werden. Wenn die Gutachten eines Arztes, der das Vertrauen des Verfolgten genoss, als „Parteigutachten“ abgewertet wurde, so stellt sich die Frage, warum die Gutachten der durch die Sachbearbeiter gezielt ausgewählten Ärzte nicht ebenfalls als parteiisches „Angriffs- oder Verteidigungsmittel“ bewertet wurden. Ein Blick auf die Liste der vom Landesentschädigungsamt berufenen Flensburger Ärzte zeigt, dass diese Frage besonders für Schleswig-Holstein zu stellen ist. Die Flensburger Ärzte, die schon vor 1953 den Verfolgten gegenüber sehr restriktiv urteilten, wurden auch in den BEG-Verfahren fast ausschließlich zu Gutachtern berufen. Die wenigen wohlwollenden Ärzte tauchten dagegen nach 1953 fast gar nicht mehr als Gutachter auf. Die Funktion der Gutachten als ‚Abwehrmittel‘ des Landesentschädigungsamtes scheint schon aufgrund dieser Auswahl nicht unwahrscheinlich. Gestärkt wird diese Vermutung durch die Tatsache, dass das Landesentschädigungsamt die antisemitischen ‚Ausrutscher‘ eines Flensburger Arztes in seinen Gutachten ebenso übersah, wie es die anhaltenden Gerüchte um die Vergangenheit des Dr. Sawade überhörte. Als dieser 1959 ‚aufflog‘, geriet auch das Landesentschädigungsamt in Bedrängnis. Wie sich herausstellte, hatte Heyde/Sawade seit 1953 immerhin 19 Gutachten im Auftrage des Amtes verfasst.⁵⁰³ Hinzu kamen die Stellungnahmen beim Oberversicherungsamt vor 1953. Das Landesentschädigungsamt bemühte sich, die Bedeutung von Heyde/Sawade für die Entschädigungsverfahren herunterzuspielen, indem es behauptete, seine Gutachten hätten keine große Bedeutung gehabt. Diese Behauptung war falsch, denn viele Nachgutachter bezogen sich auf Gutachten und Stellungnahmen, die Heyde/Sawade vor 1953 verfasst hatte. Eine generelle Überprüfung der Verfahren, an denen Heyde/Sawade beteiligt war, fand nicht statt. Als ein bekannter Verfolgter 1961 beim Landesentschädigungsamt anfragte, ob und wann eine solche Überprüfung stattfinden werde, erhielt er keine Antwort. Auch als er einige Monate später mutmaßte, dass „Kräfte am Werk waren, um dieses Schreiben in Vergessenheit geraten zu lassen“ und die Beantwortung einklagen wollte, reagierte das Amt nicht und verweigerte bis zur Klagerücknahme die Stellungnahme.⁵⁰⁴

Die Auswahl der medizinischen Gutachter stieß bei den Verfolgten in ganz Deutschland auf verbitterte Kritik. 1959 schrieb ein jüdischer Verfolgter, dass viele Ärzte „dringend einer staatsbürgerlichen Erziehung bedürften, denen in Vorträgen [...] erst einmal erklärt werden müsste, mit welchen unmenschlichen Methoden die nationalsozialistischen Machthaber ihre Opfer körperlich zugrunde zu richten pflegten, damit diese Ärzte nicht [...] die Verfolgungsleiden bagatellisieren oder gar missachten. Es kann nicht die Aufgabe eines ärztlichen Sachverständigen sein, zum 'Bundesgenossen des Fiskus' zu werden.“⁵⁰⁵

⁵⁰¹ Vgl. Weiss 1983, S. 214 ff.

⁵⁰² Weiss 1983, S. 216.

⁵⁰³ Vgl. Aufstellung, o.D., LAS, 761-10389.

⁵⁰⁴ Vgl. Schreiben vom 19.4.61 und Klage vom 29.12.61, LAS, 761-12689.

⁵⁰⁵ Ben Ephraim: Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Heinz Gänther (Hg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 316.

4.4.1 Grundtendenzen in den medizinischen Gutachten

Auf die Nachuntersuchungs- und Begutachtungspraxis in Flensburg in den Jahren von 1948 bis 1953 wurde bereits detailliert eingegangen. Nach Erlass des Bundesergänzungsgesetzes berief das Landesentschädigungsamt zwei Flensburger Ärzte besonders oft zu Gutachtern, die sich zuvor durch eine sehr skeptische Sichtweise von NS-Verfolgungsschäden hervorgetan hatten: Dr. Ernst Töppler und Prof. Hans Vogt. Die beiden Internisten untersuchten einen großen Teil der Flensburger NS-Opfer nach den neuen Bestimmungen. Vergleicht man die vor 1953 erstellten Gutachten mit den danach verfassten Stellungnahmen, so wird das Beharren der deutschen Mediziner auf überholten Standpunkten deutlich. Die BEG-Gutachten von Töppler und Vogt zeigten bis zum Ende von deren Gutachtertätigkeit nahezu keine inhaltlichen Fortschritte. Noch Ende der Fünfziger Jahre unterschied sich der Tenor der Gutachten kaum von dem zehn Jahre älteren Befunden. 1950 konnte man den Ärzten noch zugute halten, dass sie es nicht besser wissen konnten, aber 1960 waren die Dimensionen und Folgen von NS-Verfolgung bereits weitgehend erforscht.

Die entscheidende Frage bei den Begutachtungen für die Entschädigung war die nach dem Kausalzusammenhang. Wohl wissend, dass es mit dem großen zeitlichen Abstand oft unmöglich sein werde, eine Krankengeschichte mit Sicherheit zu rekonstruieren, hatte der Gesetzgeber Beweiserleichterungen angeordnet. Ein Schaden sollte als Verfolgungsschaden gelten, wenn er „mit Wahrscheinlichkeit“ durch die Verfolgung verursacht worden war, d.h., wenn mehr für als gegen diesen „ursächlichen Zusammenhang“ sprach.⁵⁰⁶ Von dieser für den Patienten streitenden Möglichkeit machten die Flensburger Gutachter kaum Gebrauch. Besonders Dr. Töppler suchte nach Beweisen, die mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ für einen Kausalzusammenhang sprachen. Ein Beispiel:

1956 untersuchte Töppler einen Kommunisten, der von 1933 bis 1945 durchgehend in Gefängnissen und Konzentrationslagern eingesessen hatte und nach dem OdN-Rentengesetz eine Rente für eine hundertprozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit erhielt. Die bisherige Beurteilung erachtete Töppler als „wissenschaftlich nicht haltbar“, sie entspreche „im übrigen auch nicht den Tatsachen“. Trotz der zwölfjährigen KZ-Haft blieb Töppler sehr skeptisch: „Es erscheint möglich und bis zu einem gewissen Grade auch wahrscheinlich, dass durch die Belastungen und vor allem durch die körperliche Überbeanspruchung, wie sie von dem Untersuchten angegeben wird, die schicksalsbedingten Organalterungsvorgänge eine gewisse Beschleunigung erfahren haben [...]. Eine solche verfolgungsbedingte Verschlimmerung eines an sich schicksalhaften Leidens kann aber im vorliegenden Falle nur zeitlich angenommen werden, d.h. nur für die Zeit der Haft. [...] Zusammenfassend kann geäußert werden: Eine Verschlimmerung eines schicksalhaft verlaufenden Organabnutzungsvorganges im Sinne der zeitlichen Abgrenzung erscheint wahrscheinlich, wenn auch nur zu einem relativ geringen Prozentsatz.“⁵⁰⁷ Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent durch Verfolgung hielt Töppler für gegeben.

Ein solches Gutachten ist exemplarisch für die konservative Sichtweise, mit der viele Ärzte ans Werk gingen. Die Tatsache einer zwölfjährigen schwersten Verfolgung wurde vollständig ausgeblendet. Der Arzt suchte allein nach größtmöglicher Sicherheit für seine Schlüsse. Trotz der vorhergehenden großzügigeren Bewertungen konnte sich Töppler nicht zu mehr durchringen als zu der vorsichtigen Vermutung einer „zeitlich abgrenzbaren Wahrscheinlichkeit“ des Zusammenhanges. Den gegebenen Spielraum für eine verständnisvollere Bewertung ließ Töppler ungenutzt. An einer Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80-100 Prozent hätte kaum jemand Zweifel erhoben, da eine vorzeitige Alterung nach zwölf Jahren KZ alles andere als überraschend erscheinen konnte. Töppler aber verharrte auf seinem exakten wissenschaftlichen Standpunkt und verstand es nicht, die menschliche Seite seiner Aufgabe zu erfassen.

In noch härterer Weise urteilte Töppler über einen anderen Verfolgten, der ebenfalls die gesamten zwölf Jahre der NS-Herrschaft in Gefängnissen und Konzentrationslagern verbracht hatte. Zwar erkannte Töppler, dass der Mann an überdurchschnittlicher Arteriosklerose, an leichter Herzmuskelschwäche, an

⁵⁰⁶ Vgl. dazu ausführlich, Weiss 1983, S. 236 ff.

⁵⁰⁷ Gutachten, 22.5.56, LAS, 761-11528.

inaktiver Tuberkulose, an höhergradigen Lungenblähungen und an starkem Asthma litt, doch verneinte er jeden Zusammenhang mit der Verfolgung und sah keine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Verfolgung. Auch hier hätte Töppler anders entscheiden können, denn zum einen hatte ein früheres Gutachten eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent ermittelt, zum anderen muss es sehr fraglich erscheinen, dass zwölf Jahre schwerste Verfolgung keinerlei Schäden hinterlassen haben sollten.

Ähnlich kritisch beurteilte Töppler auch das Schicksal eines Kommunisten, der sich bei der Zwangsarbeit während einer zweijährigen Haft einen Leistenbruch zugezogen hatte. Durch diese Beeinträchtigung hatte sich der Mann bei einem Luftangriff auf die Flensburger Werft nicht rechtzeitig in Sicherheit bringen können und war schwer verwundet worden. Töppler bestritt einen ursächlichen Zusammenhang: „Die Arbeitsleistung selbst, auch wenn sie wirklich einmal den Rahmen des üblichen überschritt, bewirkte nur etwas, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne jede Arbeit im Betriebe, etwa beim Pressen, beim Husten oder dergleichen binnen kurzem auch sonst eingetreten wäre.“ Für die Schwerhörigkeit des Verfolgten bemaß Töppler die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 10 Prozent durch Verfolgung, die in vorherigen Untersuchungen festgestellten schweren psychischen Leiden ignorierte er vollkommen. Die früheren Bewertungen, die von 70 Prozent verfolgungsbedingter Erwerbsfähigkeitseinbuße (Dr. Portofée, Dr. Kanthak) oder zumindest vom rentenberechtigenden Schwellenwert von 25 Prozent (Dr. Lahm, Klinik Ost) ausgingen, bezeichnete er als falsch: „Darüber hinaus ist die seinerzeitige Anerkennung [des Leistenbruchs] als Verfolgungsschaden unter falschen Voraussetzungen erfolgt. Ob deswegen eine Neu festsetzung der Rente erfolgen soll oder nicht, ist eine Frage, die nicht ärztlich, sondern nur juristisch bzw. von Amts wegen entschieden werden kann.“⁵⁰⁸

Mit solch konsequentem Verneinen von Kausalzusammenhängen hatte das Landesentschädigungsamt Probleme. Ein Vermerk in der Entschädigungsakte drückt Zweifel aus: „Obgleich das Gutachten sehr überzeugend wirkt, erscheint eine Entziehung der Rente bei dem heute 60jährigen Verfolgten nicht möglich, zumal auch Zweifel bestehen, ob tatsächlich eine wesentliche Besserung vorliegt [...]“⁵⁰⁹ In diesem Falle unterbreitete das Landesentschädigungsamt dem Verfolgten ein Vergleichsangebot über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Prozent bis zum Untersuchungszeitpunkt und 25 Prozent danach.

Keine Probleme hatte das Landesentschädigungsamt damit, dass Dr. Töppler auch 1956 noch der nationalsozialistischen Rassenlehre anhing. Wie beschrieben hatte er das Wiedergutmachungsreferat bereits 1952 über seine Auffassung der „konstitutionsmäßigen Veranlagung der jüdischen Rasse zur Gefäßsklerose und zu Depressionen“ unterrichtet.⁵¹⁰ Als Töppler 1955 denselben Verfolgten erneut begutachtete, wies er nochmals auf seinen Standpunkt hin: „Gefäßsklerose neben der rassischen und individuell bedingten Entwicklung durch die Verfolgung verschlimmert.“⁵¹¹ Hatte er dem jüdischen Verfolgten 1952 aber noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 Prozent durch Verfolgung zugestanden, so ging er 1955 nur noch von 40 Prozent aus.

Dem Landesentschädigungsamt können diese antisemitischen Einschätzungen nicht entgangen sein, da Töppler sie mehrfach wiederholte. 1956 urteilte er über die Leiden einer rassisch Verfolgten: „Die aufgeführten Veränderungen an den Kreislauforganen zeigen einen über das Altersmaß hinausgehenden Grad von Gefäßabnutzung an, der durch Unsicherheits- und Angsteffekte, wie sie das Leben einer Jüdin in den Jahren besonders 1939-1945 mit sich brachte und durch Dienstverpflichtung und ungewohnte körperliche Schwerarbeit begünstigt worden sein kann. Jedoch kann diese Annahme nicht wahrscheinlich gemacht werden, da die jüdische Rasse an sich zu einer vorzeitigen Gefäßabnutzung disponiert ist. In diesem Zusammenhang wird eine seelische Labilität mit Neigung zu Depressionen zum Teil als Folge von

⁵⁰⁸ Gutachten, 13.7.56, LAS, 761-8265.

⁵⁰⁹ Vermerk, 16.10.56, LAS, 761-8265.

⁵¹⁰ Vgl. Gutachten, 17.11.52, LAS, 761-15394,15395,15396.

⁵¹¹ Gutachten, 28.1.55, LAS, 761-15394,15395,15396.

Gefäßveränderungen zu werten sein, zum anderen als Reaktion auf Erlebnisse zu beziehen sein bzw. auch endogen entstanden gewertet werden müssen.⁵¹²

Obwohl das Landesentschädigungsamt also ganz sicher um diese für ein Entschädigungsverfahren untragbaren Ansichten Töplers wusste, hatte es keine Bedenken gegen diesen Gutachter. Im Gegenteil: Kein anderer Flensburger Arzt wurde so oft zum Gutachter bestellt wie Dr. Töppler. Für die Flensburger NS-Opfer waren die Chancen auf eine höhere BEG-Rente dadurch sehr gering. Nur in den wenigsten Fällen diagnostizierte Töppler eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 50 Prozent durch Verfolgung. ‚Glück‘ hatte zum Beispiel ein Verfolgter, der neben diversen anderen Schäden eine fast vollständige Erblindung aus der NS-Zeit davongetragen hatte. Ihm erkannte Töppler eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent zu. Die Herzschwäche, die Arthrosis und die Zahnschäden hatten nach Töplers Auffassung aber nichts mit der Verfolgung zu tun.⁵¹³

Mit seiner äußerst restriktiven Haltung stand Dr. Töppler nicht allein. Der Internist Dr. Immich (Landeskrankenhaus Schleswig) vertrat bei einem religiös Verfolgten, der von 1937 bis 1945 in Konzentrationslagern gefangen gewesen war und dem Dr. Kanthak und Dr. Schuster eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent durch Verfolgung zugeschrieben hatten, die Ansicht, dass der Rheumatismus des Antragstellers nicht durch die KZ-Haft bedingt sein könne, da der Verfolgte nur von einer einmaligen starken Unterkühlung berichtet habe. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit sei mit 10 Prozent einzuschätzen.⁵¹⁴

Über einen kommunistischen Verfolgten, der von 1936 bis 1945 in Gefängnissen und Konzentrationslagern eingesperrt hatte, und dem Dr. Kanthak und Dr. Schuster einen Herzmuskelschaden, Rheuma, einen Zahnschaden, hochgradige Depressionen und einen Bandscheibenriss bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent attestiert hatten, urteilte Prof. Vogt einige Jahre später: „Der Begutachtete macht nicht den Eindruck, als ob ein vorzeitiger Altersabbau vorläge. [...] Zurzeit bestehen keine objektiven Befunde, die wir mir Wahrscheinlichkeit auf Gewaltmaßnahmen zurückführen könnten. Bei wohlwollender Beurteilung wäre es möglich, dass durch die geklagten Muskel- und Kreuzschmerzen depressive Zustände stärker hervortreten. Für diese subjektiven Störungen ist u.E. höchstens eine Erwerbsminderung durch Verfolgungsleiden von 20 Prozent anzusetzen.“⁵¹⁵

Einem Kommunisten, der von 1933 bis 1936 eine Gefängnishaft verbüßt hatte und im Krieg ins Bewährungsbattalion 999 eingezogen worden war, hatten Dr. Rickers und Dr. Portofée 1950 eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent attestiert, da der Mann durch Strafarbeiten in kaltem Wasser an Rheuma litt. Als der Verfolgte einen Gesundheitsschadensantrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz stellte, erkannte Prof. Vogt zwar eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 60 Prozent, jedoch verneinte er einen Zusammenhang mit der Haft.⁵¹⁶ In diesem Fall schien das Gutachten dem Landesentschädigungsamt nicht befriedigend, denn es ließ ein Aktengutachten durch den Düsseldorfer Regierungsmedizinrat und Experten für Verfolgungsschäden Dr. Dr. Paul Becker erstellen. Becker ging mit dem Vorgutachten und den Gutachtern allgemein hart ins Gericht: „Zu den vorliegenden Begutachtungen darf zunächst vorweg genommen werden, dass die Gutachten den Gutachterauftrag bezüglich des Verfolgungstatbestandes nicht berücksichtigt haben. [...] Die Beurteilung lässt ohne jeden Zweifel erkennen, dass den Gutachtern die wesentlichen wiedergutmachungsärztlichen Kenntnisse fehlen. Wir dürfen und können hier nicht übersehen, dass doch ein recht massiver Verfolgungstatbestand vorliegt. [...] Nach dem vorgetragenen Tatbestand können wir die Verfolgungsmitbedingtheit oder Verfolgungsbedingtheit der Veränderungen an der Wirbelsäule nicht mit der vom Gesetzgeber geforderten Sicherheit ausschließen. Im Gegenteil streitet für den Antragsteller die Vermutung, dass ein ursächlicher

⁵¹² Gutachten, 3.12.56, LAS, 761-13913.

⁵¹³ Vgl. Gutachten, 16.12.54, LAS, 761-13933.

⁵¹⁴ Vgl. Gutachten, 31.1.55, LAS, 761-12205.

⁵¹⁵ Gutachten, 9.9.60, LAS, 761-11860.

⁵¹⁶ Vgl. Gutachten, o.D., LAS, 761-8064.

Zusammenhang mit der Verfolgung sogar gegeben ist. Allein per 1.11.1953 bestand eine MdE aus diesem Schaden von mehr als 25%.⁵¹⁷

Der Kontrast zwischen den kleinlichen, argwöhnischen, mit ‚wissenschaftlichen Scheuklappen‘ erstellten Gutachten der Flensburger Ärzte und den wohlwollenden und verständnisvollen Beurteilung von Dr. Dr. Becker konnte krasser nicht ausfallen. Auf der einen Seite die skeptischen Mediziner, die den Kausalzusammenhang bestritten, solange das Gegenteil nicht mit Sicherheit bewiesen war, die den Angaben der Verfolgten zutiefst misstrauten und hinter allen Schilderungen ein „Kausalitätsbedürfnis“⁵¹⁸ (Dr. Töppler) oder „zweckbedingtes psychisches Verhalten“⁵¹⁹ (Prof. Vogt) witterten. Auf der anderen Seite ein Gutachter, der das schwere Verfolgungsschicksal seines Patienten nie außer Acht ließ und den Kausalzusammenhang bejahte, solange er nicht das Gegenteil mit der nötigen Sicherheit beweisen konnte.

Mehr solche wohlwollenden Gutachten wie das von Dr. Dr. Becker hätten der Entschädigung in den Augen der Öffentlichkeit ein anderes Gesicht gegeben. Sie blieben aber die Ausnahme. Bezeichnend ist der Zeitpunkt des Becker-Gutachtens. 1968, als fast alle Verfahren abgeschlossen waren, akzeptierte das Landesentschädigungsamt solche, für den Verfolgten sprechenden Gutachten. Zu einem Zeitpunkt, als viele Verfolgte bereits gestorben waren oder resigniert hatten und die Fristen zur Stellung von Wiedergutmachungsanträgen ausliefen, fanden unter den Medizinern auch diejenigen langsam Gehör, die auf die Besonderheiten von NS-Verfolgung hinwiesen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die medizinischen Gutachter in Schleswig-Holstein sich vollkommen in die Rolle eines ‚Schutzschildes‘ gegen finanzielle Forderungen fügten, wobei die Auswahl des Landesentschädigungsamtes eine große Rolle spielte. Die wenigen Gutachter, die den persönlichen Zwiespalt zwischen Mitgefühl für den Antragsteller und Erwartungshaltung der Behörde eher zugunsten des Opfers entschieden, verschwanden schnell aus den Gutachterlisten des Entschädigungsamtes. Dass ein so kritischer und unsensibler Arzt wie Dr. Töppler zum führenden Gutachter im Flensburger Raum wurde, zeigt deutlich, dass es bei der Wiedergutmachung nicht in erster Linie um die Hilfe für die Opfer ging, sondern eher um den Zustand der Staatskasse. Christian Pross kommt denn auch zu dem Schluss, dass die Verfahrens- und Untersuchungsvorschriften vor allem eines bildeten: Ein „wirksames System zur Abwehr finanzieller Forderungen“.⁵²⁰

4.4.2 ‚Seelenmord‘ - Zur Entschädigung von psychischen Haftfolgen

Die Bewertung von psychischen Verfolgungsschäden blieb bis Ende der sechziger Jahre das Hauptproblem der Begutachtung. An keinem anderen Punkt zeigte sich die Unbeweglichkeit der deutschen Medizin deutlicher. Von großer Bedeutung war hier der problematische Begriff der „vorherrschenden medizinische Lehrmeinung“. Auch die Chronik des Bundesfinanzministeriums ist sich der Problematik bewusst: „Wenn auch die Verfechter ihre jeweiligen Meinungen mit großem Nachdruck vertreten, so gibt es doch in der medizinischen Wissenschaft eigentlich keine Instanz, die darüber entscheidet, welche Meinung nunmehr vorherrschend ist. [...] Manchmal wird eine einheitliche Beurteilung einer Gesundheitsstörung im Laufe der Zeit entwickelt, freilich nicht zuletzt dadurch, dass immer der gleiche Gutachter oder die gleiche Klinik zu Rate gezogen wird. Wenn in einer strittigen Frage schließlich mehrere in den Ergebnissen sich widersprechende Gutachten eingeholt werden, dann entscheidet - man sollte sich darüber keinen Illusionen hingeben - letztlich das Gericht durch Abstimmung darüber, welche der vorgetragenen Auffassungen nun als vorherrschend angesehen wird.“⁵²¹

⁵¹⁷ Aktengutachten, 15.2.68, LAS, 761-8064.

⁵¹⁸ Gutachten, 14.10.58, LAS, 761-7953,7954 und Gutachten, 13.7.56, LAS, 761-8265.

⁵¹⁹ Gutachten, 9.9.60, LAS, 761-11860.

⁵²⁰ Vgl. Pross 1988, S. 297

⁵²¹ Maier 1983, S. 374.

Dass es zur Bildung der „vorherrschenden Lehrmeinung“ nicht eines Gerichtsurteils bedurfte, hatte schon das Wiedergutmachungsreferat des Kieler Innenministeriums vor 1953 bewiesen. Hier war durch Auswahl der Gutachter ‚von Amts wegen‘ die Lehrmeinung gefestigt worden. Im Bereich der psychischen Verfolgungsschäden waren nur solche Gutachter mehrfach beauftragt worden, die eine psychische Langzeitwirkung von Verfolgung bestritten. Da die von der Entschädigungsbehörde beauftragten Gutachter auch nach 1953 die gleichen blieben, änderte sich an der Beurteilung von psychischen Schäden nichts. Die in Flensburg begutachtenden Ärzte hingen mit Leidenschaft der „herrschenden Lehrmeinung“ an, die der New Yorker Nervenarzt und Experte für Verfolgungsschäden William G. Niederland folgendermaßen skizziert: „Die so genannte ‚herrschende Lehre‘ im deutschen Raum basierte auf einem Dogma, das kurz gesagt ungefähr so lautete: Stressfaktoren können zwar psychische Störungen zustande bringen; jedoch beim Aufhören oder Nachlassen der Stress-Situation geht eine hierdurch hervorgerufene Gesundheitsstörung bald zu Ende oder verringert sich in solchem Umfang, dass ihr kein Krankheitswert zukommt.“⁵²²

Dieses ‚Dogma‘ basierte auf einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes von 1926.⁵²³ Wie auch in anderen medizinischen Bereichen hatten die Gutachter in den ersten Nachkriegsjahren keinerlei wissenschaftliche Erfahrungen mit Verfolgungsschäden, weshalb ihr Festhalten an scheinbar vergleichbaren Erfahrungen nachvollzogen werden kann. Die Lage änderte sich zu Beginn der fünfziger Jahre langsam. In Polen, Dänemark und den USA wurden erste Studien über die psychischen Aspekte von Verfolgung veröffentlicht.⁵²⁴ In den späten fünfziger Jahren hatten die Forschungen im Ausland die z.T. viele Jahre später auftretenden psychischen Verfolgungsschäden schon weitestgehend aufgearbeitet. In Deutschland blieben solche Mediziner die Ausnahme und gewannen kaum Einfluss. Erst Mitte der sechziger Jahre gab die deutsche „herrschende Lehrmeinung“ ihren unhaltbaren Standpunkt langsam auf. Als 1968/69 die letzten Fristen zur Stellung von Entschädigungsanträgen ausliefen, galten psychische Spätfolgen durch Verfolgung auch in Deutschland als wahrscheinlich.

In den Entschädigungsverfahren von Flensburger NS-Opfern ist diese Entwicklungslinie deutlich nachvollziehbar. 1955 urteilte Dr. Töppler über eine an Depressionen leidende religiös Verfolgte: „Bei Frau [...] besteht allerdings eine deutliche psychische Fixation an die haftbedingte Entstehung ihrer Beschwerden, doch lässt sich diese objektiv nicht bestätigen, sie entspringt wohl mehr der etwas primitiv-abartigen Persönlichkeitsstruktur der Untersuchten.“⁵²⁵ Die Frau war 1939 sieben Monate ins Zuchthaus gesperrt worden und lebte danach in ständiger Angst vor erneuter Haft. Ihr Mann war von 1939 bis zum Kriegsende in einem Konzentrationslager gefangen gewesen. Nach der „herrschenden Lehrmeinung“ musste diese psychische Stresssituation 1955, zehn Jahre nach Kriegsende, längst verarbeitet und die Beschwerden abgeklungen sein. Da die Frau aber offensichtlich auch 1955 immer noch depressiv war, bedurfte es einer anderen Erklärung, die Dr. Töppler in der „primitiv-abartigen Persönlichkeitsstruktur“ der Patientin erblickte.

Eine „abnorme psychische Verarbeitung der sicherlich sehr schweren Erlebnisse“⁵²⁶ erkannte Töppler auch bei einem jüdischen Verfolgten, der zehn Jahre nach Ende seiner Verfolgung ebenfalls an Depressionen litt. Da nach der von Töppler befolgten „herrschenden Lehrmeinung“ ein Zusammenhang mit der Verfolgung nicht mehr möglich war, konnten die Depressionen nur durch die „Abartigkeit“ des Verfolgten erklärt werden. Töpplers bekannte These, dass die jüdische Rasse allgemein zu Depressionen neige, kam hier helfend hinzu.

Klare Position bezog 1955 auch Prof. Störing von der Universität Kiel. Er vertrat vehement die Ansicht, die „herrschende Lehrmeinung“ bestehe zu recht und meinte, es würde eine „völlige Entwertung

⁵²² Niederland 1980, S. 7 f.

⁵²³ Vgl. Maier 1983, S. 374.

⁵²⁴ Vgl. auch zum folgenden, Pross 1988, S. 149 ff.

⁵²⁵ Gutachten, 5.5.55, LAS, 761-12205.

⁵²⁶ Gutachten, 24.6.54, LAS, 761-15394,15395,15396.

des medizinischen Krankheitsbegriffes“ bedeuten, wenn man psychische Defekte als Krankheit ansehen und daraus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit herleiten wolle.⁵²⁷

Eine unter dem Blickwinkel der „herrschenden Lehrmeinung“ schlüssige Begründung für die psychischen Schäden lieferte der Schleswiger Nervenarzt Dr. Wenzel 1958, als er bei einem mehrfach abgewiesenen Verfolgten den „Verdacht einer Rentenneurose“ hegte.⁵²⁸ Demnach war der Verfolgte in seiner Gier nach einer Rente zum Neurotiker geworden.

Auch in den sechziger Jahren blieben die Gutachter in Schleswig-Holstein der „herrschenden Lehrmeinung“ treu. 1960 begutachtete Prof. Vogt einen Mann, der von der Gestapo jahrelang unter Druck gesetzt worden war, sich von seiner jüdischen Frau scheiden zu lassen. Die Folgen des psychischen Drucks erkannte Prof. Vogt nicht mehr an, da „auch seelische Wunden [...] bei jedem normal Reagierenden einmal aus[heilen]“.⁵²⁹ Noch immer galt: Wer so spät noch an Depressionen oder Angstzuständen litt, der war nicht normal.

Der Düsseldorfer Medizinalrat Dr. Hand bestätigte noch 1966, dass „nach der überwiegenden Meinung der medizinischen Wissenschaft und auch nach ständiger Rechtsprechung, eine vegetative Dystonie spätestens 2-3 Jahre nach der Verfolgung abzuklingen pflegt.“⁵³⁰ Mit seinem Hinweis auf die „ständige Rechtsprechung“ hatte Hand das eigentliche Hindernis genannt: Die Uneinsichtigkeit der Ämter und Gerichte.

Selbst Dr. Dr. Paul Becker, der in anderen Bereichen im Zweifelsfall für den Verfolgten Partei ergriff, meinte noch Anfang 1969 kämpferisch, dass die „extremen Verfechter der psychosomatischen Betrachtungsweise [...] die herrschende Lehrmeinung nicht erschüttern [könnten].“⁵³¹

Die „herrschende Lehrmeinung“ änderte sich in Deutschland 1969 praktisch über Nacht, wie sich an Dr. Dr. Becker feststellen lässt. Das oben zitierte Gutachten stammte vom 30. Januar 1969. Einen Tag später, am 31. Januar 1969, erstellte Becker ein anderes Gutachten, in dem er schwere Vorwürfe gegen die Vorgutachter erhob, die das Vorhandensein psychischer Schäden verneint hatten: „Der Verfolgungstatbestand als solcher ist voll ausreichend, die psychovegetativen Fehlregulationen zu erklären und zu begründen. Es hieße jede Lebenserfahrung negieren, wollte man aus einer fast 13 Jahre andauernden seelischen Konfliktsituation bleibende Schäden verneinen.“⁵³²

Auch Prof. Störing, der zuvor eine „Entwertung des Krankheitsbegriffes“ moniert hatte, bekannte sich 1970 freimütig zur neuen Lehrmeinung. Die anhaltenden Depressionen eines Verfolgten wertete er als einen „chronischen erlebnisreaktiven Persönlichkeitswandel“.⁵³³

25 Jahre nach dem Ende der NS-Verfolgung hatte die deutsche medizinische Wissenschaft endlich ihren überholten Standpunkt aufgegeben und sich mit einer plötzlichen Kehrtwendung der internationalen Wissenschaft angeschlossen. Dem Betrachter fällt nicht nur die Ruckartigkeit dieser Wende auf, sondern auch der Zeitpunkt. Am 31. Dezember 1969 verstrich die letzte Frist, bis zu der noch neue Gesundheitsschäden angemeldet werden konnten.⁵³⁴ Der Verdacht eines Zusammenhanges liegt nahe.

Der Vorsprung der internationalen medizinischen Wissenschaft gegenüber der deutschen brachte erhebliche Probleme mit sich. Während z.B. in den USA schon seit Ende der fünfziger Jahre Begriffe wie

⁵²⁷ Vgl. Gutachten, 9.6.55, LAS, 761-13018,13019.

⁵²⁸ Vgl. Gutachten, 9.5.58, LAS, 761-13731.

⁵²⁹ Gutachten, 8.4.60, LAS, 761-16428.

⁵³⁰ Gutachten, 23.9.66, LAS, 761-8110.

⁵³¹ Gutachten, 30.1.69, LAS, 761-12689.

⁵³² Gutachten, 31.1.69, LAS, 761-8102.

⁵³³ Gutachten, 25.6.70, LAS, 761-11330,11331.

⁵³⁴ Vgl. Pross 1988, S. 123.

„Knick in der Lebenslinie“ oder „Überlebenden-Syndrom“ zum wissenschaftlichen Standard gehörten, wurden solche Thesen in Deutschland als unwissenschaftlich zurückgewiesen.⁵³⁵ Für die Verfolgten, die im Ausland lebten, wurde die Beharrlichkeit zu einem großen Problem, da die Gutachten von amerikanischen Ärzten von den deutschen Entschädigungsbehörden nicht akzeptiert wurden. Ein Beispiel:

Ein jüdischer Pole war 1940 ins Getto Lublin und anschließend in mehrere Konzentrationslager, zuletzt Bergen-Belsen, verschleppt worden. 1945 war er in ein DP-Lager gekommen, hatte danach kurz in Flensburg gelebt und war schließlich in die USA ausgewandert. 1963 stellte der Mann einen Entschädigungsantrag für Gesundheitsschaden. Die amerikanische Psychologin Dr. Arnsdorff schrieb in einem von der deutschen Botschaft angeforderten Gutachten: „Dieser 60jährige Mann ist vorzeitig gealtert, so dass er eher wie 70 erscheint. Er erlitt während der Verfolgungszeit einen Knick in der Lebenslinie, der nie wieder verschwunden ist. Der Mann hat eine lebenslängliche Unfähigkeit zurückbehalten, die sein soziales, sowie sein Berufsleben gestört und vernichtet haben. Er ist heute 100% arbeitsunfähig und dieses scheint 100% auf die Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen zu sein.“⁵³⁶

Das Landesentschädigungsamt in Kiel bemängelte das Gutachten bei der deutschen Botschaft in den USA: „Das hiesige Amt hat erhebliche Bedenken, sich der Beurteilung [...] anzuschließen. [...] Die nervenärztliche Stellungnahme der Frau Dr. Arnsdorff kann u.E. kaum als fundiertes wissenschaftliches Gutachten angesehen werden. Gegen die Annahme einer so schweren, durchgehend seit 1942 bestehenden Erwerbsminderung allein aus psychischen Gründen spricht insbesondere der Umstand, dass der Antragsteller erst 1963 einen Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschaden gestellt hat [...]. Aus der Feststellung in dem Gutachten der Frau Dr. Arnsdorff ergibt sich weiterhin der Verdacht eines Nikotinmissbrauchs, mit welchem möglicherweise auch die Tremorerscheinungen zusammenhängen.“⁵³⁷ Das Amt forderte deshalb ein neues Gutachten von einem anderen Arzt. Die Botschaft beauftragte daraufhin einen neuen Gutachter, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent attestierte. Mit diesem Ergebnis war das Landesentschädigungsamt einverstanden.

Das Landesentschädigungsamt sprach dem nach amerikanischen Erkenntnissen aufgebauten psychologischen Gutachten einfach die Wissenschaftlichkeit ab und unterstellte dem ehemaligen KZ-Häftling, dass er durch „Nikotinmissbrauch“ die Schäden provoziert habe. Die mehrjährige KZ-Haft trat hinter solchen Erwägungen zurück.

Einmal mehr wird an diesem Beispiel deutlich, dass die „herrschende Lehrmeinung“ ‚von Amts wegen‘ festgelegt wurde. Scherte ein Gutachter aus der gewünschten Richtung aus, holte das Landesentschädigungsamt neue Gutachten ein, bis die gewünschte Tendenz vorhanden war. Von der „uneingeschränkten Freizügigkeit des ärztlichen Gutachters hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Anschauung“⁵³⁸ konnte also keinesfalls die Rede sein.

4.5 Weg durch die juristischen Instanzen

Ein Antragsteller, dessen Antrag vom Landesentschädigungsamt abgelehnt oder nur teilweise anerkannt worden war, konnte gegen den Bescheid des Amtes Klage vor dem Landgericht (LG) Kiel einreichen. Dort war Anfang 1954 eine spezielle Entschädigungskammer eingerichtet worden, die sich ausschließlich mit Entschädigungssachen beschäftigte. War die Klage vor dem Landgericht erfolglos, konnte der Verfolgte vor dem Oberlandesgericht (OLG) Schleswig in die Berufung gehen. Auch das Landesentschädigungsamt konnte gegen die Urteile der Entschädigungskammer Berufung einlegen. Schließlich

⁵³⁵ Vgl. dazu Niederland 1980 und Pross 1988, a.v.O.

⁵³⁶ Gutachten, 14.12.64, LAS, 761-8217.

⁵³⁷ Stellungnahme, 11.2.65, LAS, 761-8217.

⁵³⁸ Maier 1983, S. 374.

konnten sowohl der Verfolgte als auch das Landesentschädigungsamt gegebenenfalls Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe einlegen, dessen Urteil endgültig war.⁵³⁹

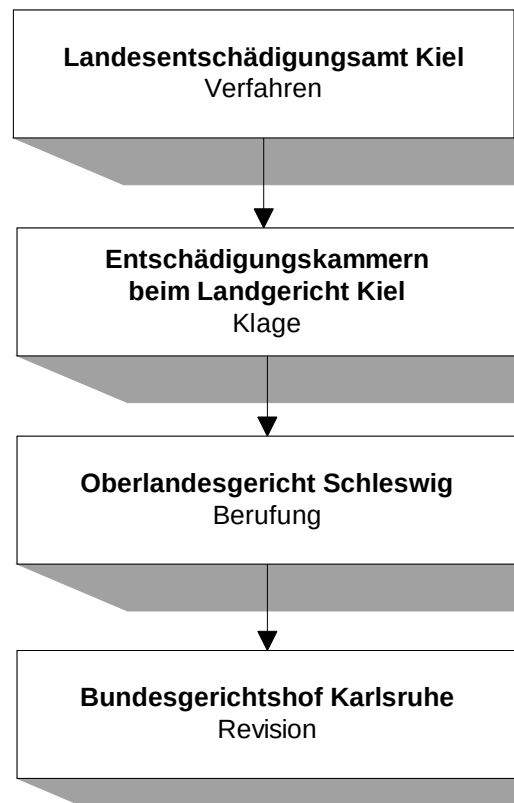


Abb. 22: Der Verfahrensweg nach dem Bundesergänzungsgesetz bzw. Bundesentschädigungsgesetz

Das Bundesentschädigungsgesetz mit seinen knapp 200 Paragraphen, den oft geänderten Durchführungsverordnungen und etlichen Gesetzesänderungen bildete in zunehmendem Maße für den Laien einen undurchschaubaren ‚Paragraphendschudel‘, in dem sich kaum jemand ohne juristischen Beistand zurecht fand. Einige Verfolgte, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügten, beauftragten deshalb schon für das Verfahren beim Landesentschädigungsamt einen Anwalt, die sozialschwächeren Antragsteller fanden Hilfe bei den Verfolgtenorganisationen, deren Vertreter sich in die Materie eingearbeitet hatten. In den Verfahren vor der Entschädigungskammer des LG Kiel war es dem Antragsteller freigestellt, ob er einen juristischen Beistand für das Verfahren einbeziehen wollte. Vor dem OLG und dem BGH dagegen bestand Anwaltpflicht für den Kläger.⁵⁴⁰

Für die Verfolgten war es häufig nicht einfach, einen kompetenten Rechtsbeistand für die Entschädigungsverfahren zu finden, denn nur wenige Anwälte beschäftigten sich intensiv mit dem komplizierten Wiedergutmachungsrecht. Vergleicht man z.B. Verfahren, die von Flensburger Anwälten geführt wurden, so hatte mit Dr. Heinrich Aldag nur ein einziger Flensburger Anwalt exaktes Detailwissen über das Bundesentschädigungsgesetz und die vielen Kommentare und Verordnungen. Aldag hatte dadurch auch eine ungewöhnlich hohe Erfolgsquote. Seine Kollegen, für die Entschädigungsverfahren nur eine Nebenrolle spielten, waren nur unzureichend über das umfangreiche Rechtsgebiet im Bilde. Dementsprechend verloren diese Anwälte fast jeden Prozess. Offensichtlich war die Entschädigung für NS-Verfolgte kein lukratives Geschäft für Rechtsanwälte. Die aufwendige Einarbeitung in dieses Fachgebiet schien den Juristen

⁵³⁹ Vgl. §§ 99 ff. BEG.

⁵⁴⁰ Vgl. Adolf Pentz: Das gerichtliche Verfahren, in: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungen, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), München 1987, S. 116.

offensichtlich nicht rentabel, da es sich lediglich um ein zeitlich begrenztes Arbeitsfeld handelte, das schon nach wenigen Jahren keine wirtschaftliche Zukunft mehr hatte. Hinzu kam auch die Tatsache, dass bei der oft sozialschwachen Klientel keine lukrativen Verdienstmöglichkeiten vorhanden waren.

4.5.1 Die Entschädigungskammern beim LG Kiel

Die Entschädigungskammer beim LG Kiel wurde im Februar 1954 eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt fand das aus drei Richtern bestehende Organ bereits viel Arbeit vor, denn alle bis dahin noch nicht entschiedenen Verfahren nach dem OdN-Rentengesetz oder dem Haftentschädigungsgesetz waren an die Entschädigungskammer abgegeben worden. Die beträchtlichen ‚Altlasten‘ nahmen einen erheblichen Teil der Arbeitszeit des Gerichts in Anspruch, und die Richter teilten dies auch ungedulden Klägern in einem Standardschreiben mit: „Da die Entschädigungskammer bei ihrer Errichtung bereits Hunderte von Sachen vorfand, die in den ca. 4 Monaten seit Inkrafttreten des BEG an sie verwiesen waren, müssen Sie damit rechnen, dass die Bearbeitung dieser Sache sich noch längere Zeit hinauszögert.“ In einem Entwurf für diese Mitteilung war auch noch der Nebensatz enthalten, der die Verärgerung der Richter über ihre Arbeitsbedingungen zum Ausdruck brachte: „[...] hinauszögert, es sei denn, dass eine angemessene Personalvermehrung bei der Entschädigungskammer erfolgt.“⁵⁴¹ In der Endfassung verzichtete man auf diesen deutlichen Wink in Richtung Landesregierung.

Neben der Bewältigung der noch laufenden alten Verfahren wurde die Entschädigungskammer zunehmend mit Klagen von Verfolgten überschwemmt, deren BEG-Antrag ganz oder teilweise abgelehnt worden war. Die hohe Ablehnungsquote des Landesentschädigungsamtes gab vielen Verfolgten Grund zur Klage. Schon 1954 waren bei der Entschädigungskammer über 700 Verfahren anhängig. 1955-58 kamen jeweils 800 bis 900 neue Verfahren hinzu. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zahl der Entschädigungsklagen vor dem LG Kiel:

⁵⁴¹ Vgl. Entwurf, 26.3.54, LAS, 352 Kiel-9338.

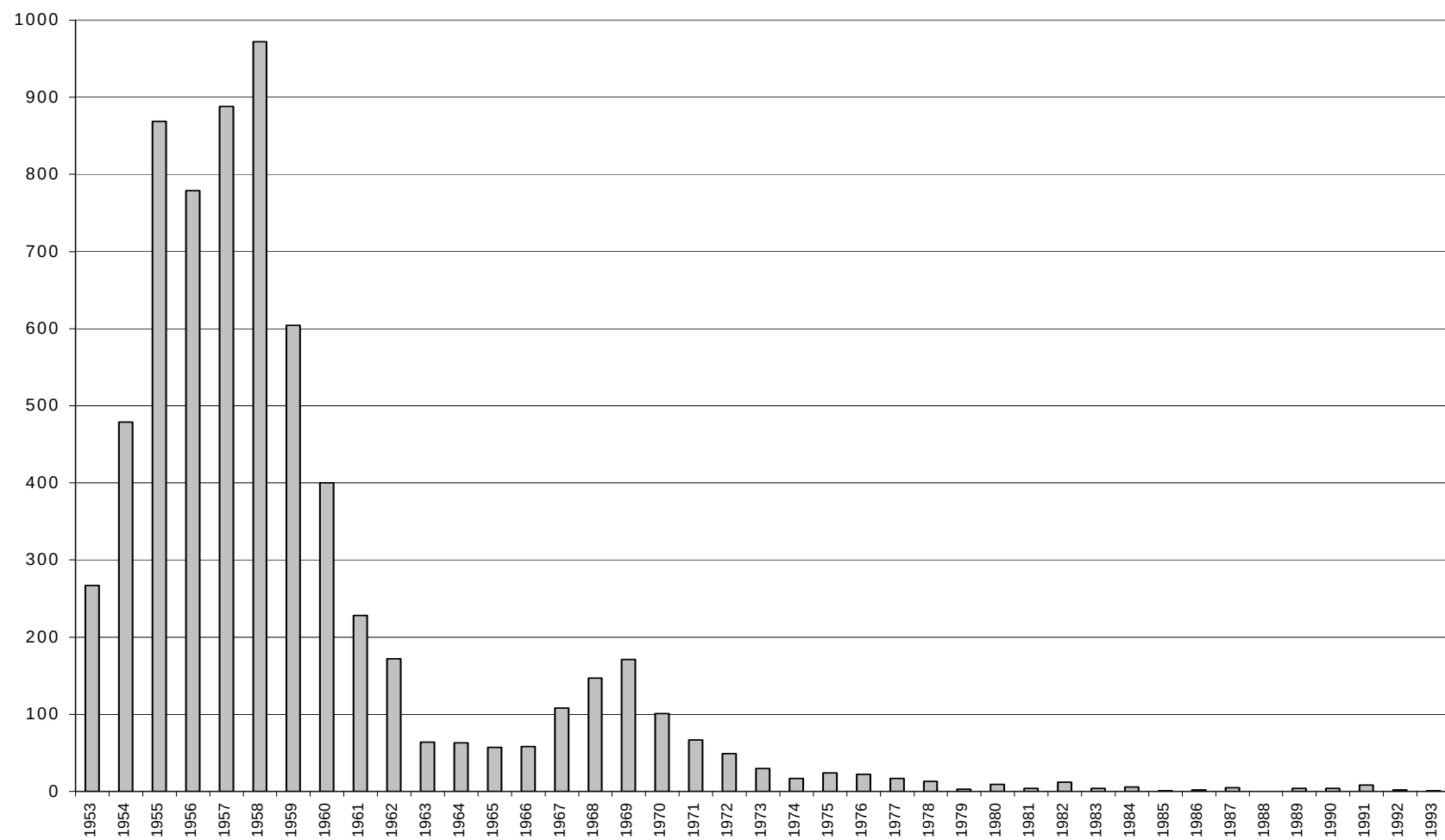


Abb. 23: Anzahl der Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht Kiel¹¹⁷⁶

¹¹⁷⁶ Quelle: Danker/Colmorgen 1997, S. 111.

Da die Entschädigungskammer diese Klageflut nicht bewältigen konnte, wurde 1955 eine zweite Entschädigungskammer beim LG Kiel eingerichtet. Als nach dem Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes eine neue Welle von Klagen auf das LG zukam, wurde 1957 eine dritte, und 1958 eine vierte Entschädigungskammer eingerichtet. Erst Anfang der sechziger Jahre entspannte sich die Arbeitssituation der Entschädigungskammern und 1962 wurden drei der vier Kammern wieder aufgelöst. Insgesamt registrierte das LG Kiel bis 1993 6.731 Verfahren vor den Entschädigungskammern⁵⁴³. Wie die Statistik zeigt, werden noch bis in die Gegenwart Verfahren vor der Entschädigungskammer angestrengt, d.h. auch fünfzig Jahre nach dem Ende der NS-Zeit streiten einzelne Verfolgte für ihre Entschädigung.

Mit den vier Kammern konnte das Landgericht die Verfahren relativ zügig abarbeiten. Trotzdem ergaben sich für die Verfolgten, die teilweise schon zwei bis vier Jahre auf einen Bescheid des Landesentschädigungsamtes gewartet hatten, erneut gravierende Wartezeiten. Im Durchschnitt waren die Klagen vor der Entschädigungskammer erst nach 12 bis 18 Monaten abgewickelt.⁵⁴⁴

Wie bei den Verfahren des Landesentschädigungsamtes gab es auch bei den Gerichtsverfahren vor den Entschädigungskammern erhebliche Unterschiede in den einzelnen Schadenskategorien, was sich schon bei der Häufigkeit der eingeklagten Schäden zeigt. Während fast jeder dritte abgelehnte Antragsteller wegen Lebensschadens den Klageweg beschritt, versuchte nur etwa jeder zehnte abgelehnte Antragsteller wegen Freiheitsschaden, sein Recht mit einer Klage zu erstreiten:

Schadensart	Anteil der Antragsteller, die nach der Ablehnung durch das Landesentschädigungsamt eine Klage einreichten, an allen abgelehnten Antragstellern
Lebensschaden	32 %
Gesundheitsschaden	23 %
Berufsschaden	20 %
Vermögensschaden	14 %
Freiheitsschaden	12 %

Basis: 295 Entschädigungsakten

Tabelle 12: Anteil der klagenden Antragsteller an allen vom Landesentschädigungsamt abgelehnten Antragstellern in jeder Schadenskategorie.

Jeder dritte Verfolgte, der mit einem Lebensschaden vom Landesentschädigungsamt abgelehnt worden war, versuchte mit einer Klage seinen Anspruch durchzusetzen. Bei den Antragstellern wegen Gesundheitsschaden war es fast jeder Vierte, in Berufsschadensangelegenheiten nur jeder Fünfte.

Diese Quoten zeigen zum einen, dass die NS-Opfer die Argumentation des Landesentschädigungsamtes in Fragen des Zusammenhanges zwischen dem Tod eines Angehörigen und der Verfolgung oft nicht akzeptierten. Aber auch im Bereich der Gesundheitsschäden nahmen abgelehnte Antragsteller die Entscheidungen des Landesentschädigungsamtes seltener hin als in den anderen Bereichen. Da es bei diesen beiden Schadensarten fast immer um Renten ging, ist dieser Umstand nicht verwunderlich. Für viele Ver-

⁵⁴³ Vgl. Danker/Colmorgen 1997, S. 106.

⁵⁴⁴ Basis: 295 Entschädigungsakten.

folgte, die finanziell schlecht gestellt waren, stellten die BEG-Renten oft die einzige Unterhaltssicherung dar.

Die Vierteljahresstatistiken des Landesentschädigungsamtes umfassten auch Angaben über die Anzahl der eingereichten Klagen bei den Entschädigungskammern und über die entsprechenden Urteile. Bis zum 30. Juni 1956 waren für die Statistik etwa 1.700 Klagen ausgewertet worden. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

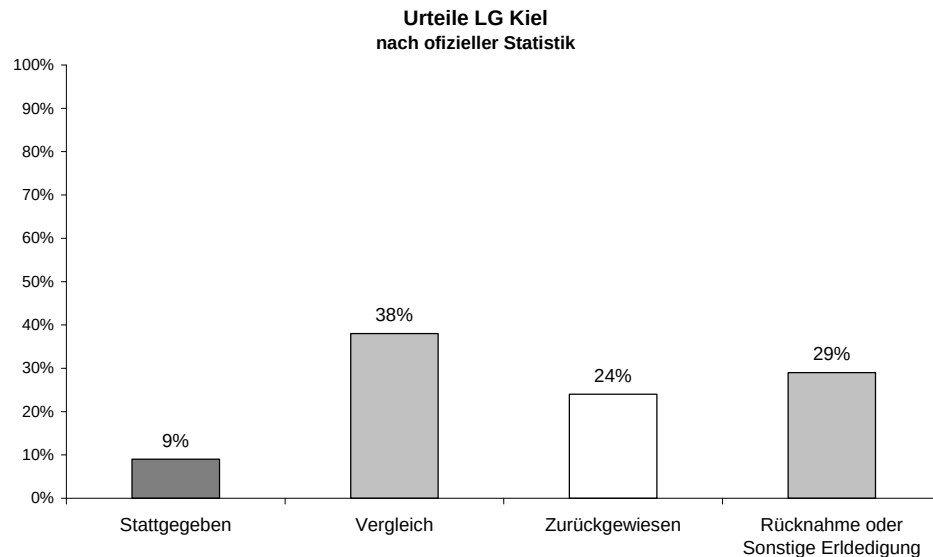


Abb. 24: Entscheidungen der Entschädigungskammern des LG Kiel, 1953-56 nach Angaben des Landesentschädigungsamtes ⁵⁴⁵

Mit diesen Quoten entsprachen die Entschädigungskammern nahezu exakt dem Bundesdurchschnitt.⁵⁴⁶ Demnach waren immerhin 47 Prozent aller Kläger zumindest teilweise erfolgreich gewesen, und nur jeder vierte Kläger wurde mit seiner Klage zurückgewiesen. Doch wie bei den Angaben über das Landesentschädigungsamt ist auch bei diesen Zahlen die Zählweise zu berücksichtigen. Unter „Stattgegeben“ wurden sämtliche Urteile gezählt, die den Kläger nicht komplett abwiesen. Das heißt, wenn die Entschädigungskammer einem Verfolgten, der auf Rente und Kapitalentschädigung für zwölf Jahre Verfolgung geklagt hatte, die Rente versagte aber eine Kapitalentschädigung für einen Monat Berufsschaden zugestand, wurde die Klage als „stattgegeben“ gezählt. Unter „Abgewiesen“ erscheinen nur jene Klagen, die vollständig abgewiesen wurden.⁵⁴⁷ Eine Unterteilung in „teilweise stattgegeben“ und „voll stattgegeben“ gab es nicht. Bei der geringen Abweisungsquote ist ferner zu berücksichtigen, dass zurückgezogene, unzulässige und an andere Gerichte abgegebene Klagen die übrigen Quoten erheblich drückten. Im Prinzip waren bei diesen Fällen aber gar keine Urteile der Entschädigungskammern ergangen. Darüber hinaus fielen unter „Sonstige Erledigung“ auch solche Klagen, bei denen die Entschädigungskammern dem Kläger wegen mangelnder Erfolgsaussicht das Armenrecht verweigert hatten. Da diese Kläger meist nicht in der Lage waren, selbst für die Anwaltskosten aufzukommen, betrieben sie die Klage nicht weiter. Im Prinzip kamen solche Armenrechtsverweigerungen also einer Abweisung der Klage gleich.

⁵⁴⁵ Quelle: Vierteljahresstatistik Landesentschädigungsamt, 30.6.56, LAS, 761-16831.

⁵⁴⁶ Vgl. Statistischer Bericht des Bundesfinanzministeriums, 30.12.56, LAS, 761-10487.

⁵⁴⁷ Vgl. Richtlinie des Bundesfinanzministeriums zur Statistik, 1.7.56, LAS, 761-10487.

Wenn man unter „stattgegebenen“ Klagen nur die Verfahren zählt, in denen der Kläger in vollem Umfang Recht bekam und die „teilweisen“ Stattgaben zu den Vergleichen zurechnet, Armenrechtsverweigerungen als Abweisungen auffasst und nur die Klagen erfasst, die von den Entschädigungskammern tatsächlich entschieden wurden, ergibt sich ein sehr viel negativeres Bild:

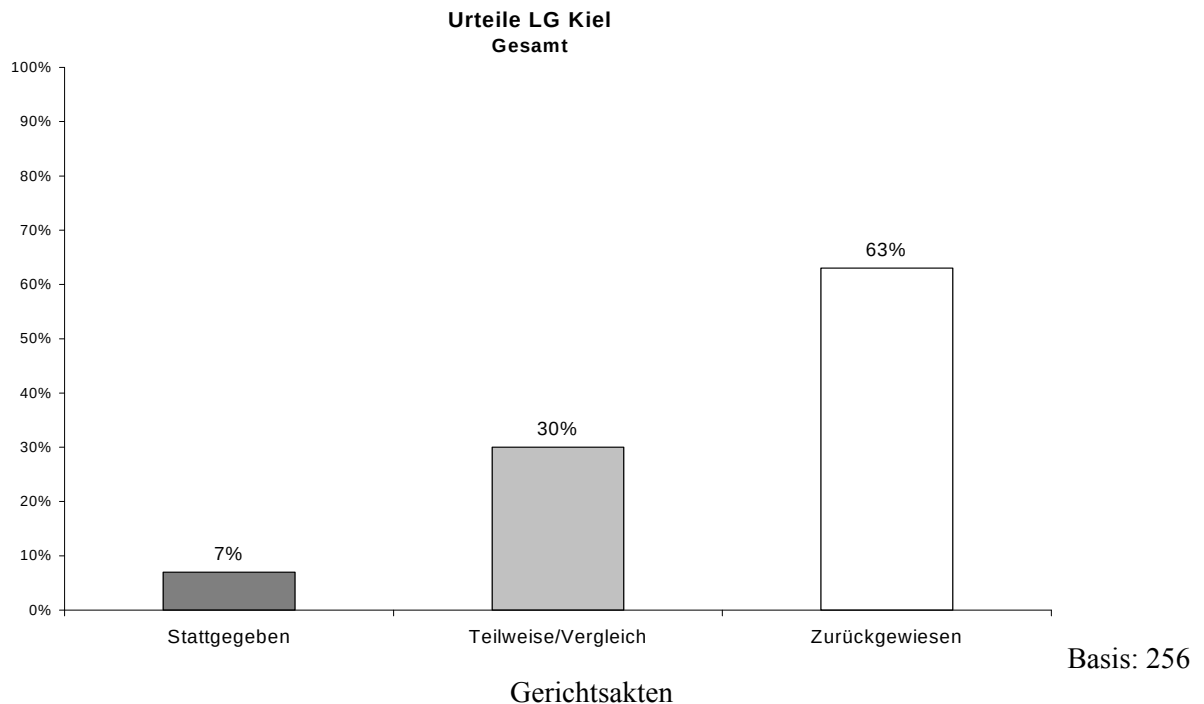


Abb. 25: Entscheidungen der Entschädigungskammer des LG Kiel insgesamt ⁵⁴⁸

Tatsächlich waren nur 37 Prozent aller Kläger zumindest teilweise erfolgreich gewesen, 63 Prozent der Klagen, die von der Entschädigungskammer wirklich entschieden wurden, wurden vollständig abgewiesen. Auch bei diesen statistischen Angaben waren das Bundesfinanzministerium und das Landesentschädigungsamt offenbar daran interessiert, die hohe Abweisungsquote der Entschädigungskammern zu kaschieren.

Zwischen den einzelnen Schadenskategorien gab es wie beim Landesentschädigungsamt auch vor Gericht erhebliche Unterschiede in den Ablehnungsquoten. Bei Klagen wegen Lebens- oder Berufsschäden entschieden die Entschädigungskammern wesentlich häufiger für den Kläger als bei Klagen wegen Gesundheitsschäden. In diesem Bereich sowie bei den Vermögens- und Freiheitsschäden bekam fast kein Kläger in vollem Umfang Recht zugesprochen:

	Stattgegeben	Teilweise/ Vergleich	Abgewiesen
Lebensschaden	17 %	33 %	50 %
Berufsschaden	5 %	30 %	65 %
Gesundheitsschaden	0 %	26 %	74 %
Vermögensschaden	0 %	22 %	78 %
Freiheitsschaden	0 %	22 %	78 %

Basis: 295 Entschädigungsakten

Tabelle 13: Urteile der Entschädigungskammer des LG Kiel in den einzelnen Schadenskategorien

⁵⁴⁸ Vgl. Danker/Colmorgen 1997, S. 50.

Die Klagen der Verfolgten vor den Entschädigungskammern richteten sich zu über 90 Prozent gegen einen ablehnenden Bescheid des Landesentschädigungsamtes, die anderen Klagen richteten sich gegen die Höhe der bewilligten Entschädigung. Nur in sehr wenigen Fällen klagten die Verfolgten wegen Verfahrensfehlern.

Viele Klagen vor den Entschädigungskammern wurden von Verfolgten erhoben, die das Landesentschädigungsamt nicht als Verfolgte im Sinne des Paragraphen eins des Bundesentschädigungsgesetzes angesehen oder aus bestimmten Gründen von der Entschädigung ausgeschlossen hatte. Den Klageweg beschritten z.B. die bereits erwähnten Männer, von denen einer dem anderen Geld für die Flucht geliehen hatte, dieser aber schließlich auf der Ostsee mit Schmuggelware havariert war. Da beide Männer wegen Devisenvergehens verurteilt worden waren, stellten sie BEG-Anträge, die das Landesentschädigungsamt wegen fehlenden politischen Zusammenhangs abgelehnt hatte. Die Entschädigungskammer wies die Klage des Geldverleihers eindeutig zurück, da der Mann als ehemaliges NSKK-Mitglied disqualifiziert sei und er dem Flüchtling das Geld nur mit einer sechsprozentigen Verzinsung geliehen hatte.⁵⁴⁹ Aber auch die Klage des Flüchtlings selbst wies die Entschädigungskammer zurück, da sie die Straftat höher bewertete als die NS-Gegnerschaft. Zwar billigte die Kammer dem Verfolgten, der vor seiner Flucht Zwangsarbeit leisten musste, durchaus eine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu, doch habe ihn das seinerzeitige Gericht als „unverbesserlichen Schmuggler“ bezeichnet, weshalb er nicht als Verfolgter im Sinne des Paragraphen eins des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt werden könne.⁵⁵⁰

Eine Anerkennung als Verfolgter hatte das Landesentschädigungsamt auch einem ehemaligen Hilfspolizisten versagt, der sich 1940 in Polen in betrunkenem Zustand in den Fuß geschossen hatte und anschließend wegen Selbstverstümmelung zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, die er in einem Konzentrationslager verbüßte. Die anschließende Klage des Polizisten wies die Entschädigungskammer zurück, da sie keine Beweise für eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erkennen konnte. Gegen eine oppositionelle Haltung spreche auch, dass für solche Delikte normalerweise die Todesstrafe verhängt worden sei. Die Handlung des Klägers sei, so die Entschädigungskammer, somit „nichts weiter als eine Äußerung allgemeinen Unmuts über die persönlichen Beschränkungen, die eine Folge des Dienstbetriebes waren.“⁵⁵¹

Zu den schwierigen Fällen mit weitreichender Bedeutung für die Entschädigungskammern gehörte die Klage der Witwe eines Kommunisten, die nach der Gefangennahme ihres Mannes in die NS-Frauenschaft eingetreten war, um Arbeit zu bekommen. Das Landesentschädigungsamt erkannte in diesem Beitritt ein „Vorschubleisten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ und somit einen Ausschlussgrund. In der Klageschrift argumentierte der Anwalt der Verfolgten, dass der Gesetzgeber nicht die Mitgliedschaft in einer NS-Organisation schlechthin als Ausschlussgrund definiert habe, sondern nur aktives „Vorschubleisten“. Da die Klägerin aber keinerlei Rang in der NS-Frauenschaft gehabt habe, treffe dies für sie nicht zu.⁵⁵² Die Entschädigungskammer vermittelte in diesem Fall einen Vergleich, nach dem die Witwe eine OdN-Rente von 200 Mark pro Monat bekommen sollte, der BEG-Antrag aber abgelehnt blieb und das Land somit die Kapitalentschädigung und spätere Rentenerhöhungen sparte. Bei diesem Angebot hatte die Kammer offenbar berücksichtigt, dass der Sonderhilfsausschuss Flensburg bereits früher festgestellt hatte, dass die Frau mit ihrem Mann bis zu seinem Tod in herzlichem Kontakt gestanden und sich nur aus Sorge um ihren zukünftigen Lebensunterhalt der NS-Frauenschaft angeschlossen hatte. Ein Grundsatzurteil in der schwierigen Frage einer Entschädigung von Mitgliedern der NS-Gliederungen vermied die Entschädigungskammer aber durch diesen Vergleich. Das Landesentschädigungsamt stimmte dem Vorschlag zu, da es befürchten musste, dass die Frau in einem Urteil Recht bekommen würde und damit der Begriff des „Vorschubleistens der nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ aufgeweicht worden wäre. Viele ehemalige NS-Mitläufer hätten sich auf ein solches Präzedenzurteil berufen können. Das Amt hatte insofern

⁵⁴⁹ Vgl. Urteil, 27.4.57, LAS, 352 Kiel-10188.

⁵⁵⁰ Vgl. Urteil, 16.11.54, LAS, 352 Kiel-9323.

⁵⁵¹ Urteil, 14.1.55, LAS, 352 Kiel-9312.

⁵⁵² Vgl. Schreiben, 23.6.55, LAS, 761-8001.

Interesse an der Beibehaltung der einfachen Formel, nach der die bloße NS-Mitgliedschaft unbedingter Ausschlussgrund war.

Von grundlegender Bedeutung war auch das Urteil der Entschädigungskammer im Falle eines Kommunisten, der 1933 nach einer Schlägerei mit SA-Leuten zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt und danach in ein Konzentrationslager gesperrt worden war. Das Landesentschädigungsamt hatte den Antrag des Mannes abgelehnt, weil er seinerzeit durch ein normales Schöffengericht und nicht durch ein Sondergericht verurteilt worden war, und es sich deshalb nicht um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gehandelt habe. In der Klagebegründung vertrat der bevollmächtigte BVN die Ansicht, dass der Mann anerkennungswürdigen aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet habe und dass es sich aufgrund des harten Urteils von zweieinhalb Jahren Haft sehr wohl um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gehandelt habe.⁵⁵³ Das Landesentschädigungsamt argumentierte in seiner Erwiderung, dass die seinerzeitige Strafkammer sich „nicht von unsachlichen Gesichtspunkten hat beeinflussen lassen und dass sie bei der Bemessung der Strafe offenbar auch von dem Bestreben erfüllt war, Ausschreitungen im politischen Kampf einzudämmen - eine Absicht, die damals nicht nur gegenüber Angehörigen marxistischer Parteien bestand.“⁵⁵⁴ Der Verfolgte selbst verlangte daraufhin, „das Land möge endlich einmal beweisen, in welchen Fällen nach der Machtübernahme auch Ausschreitungen der Nationalsozialisten bestraft worden sind“⁵⁵⁵. Der BVN hatte sich zudem an den Bundestagsabgeordneten Alfred Frenzel gewandt, der fragte, „ob nicht das Strafmaß und die Art des Strafvollzuges (im KZ) eine über die gerechtfertigte Sanktion der Tat hinausgehende Verfolgungsmaßnahme ist“⁵⁵⁶. Dieser Argumentation folgte die Entschädigungskammer und gab der Klage des Kommunisten statt: „Zwar ist Landfriedensbruch ein Delikt, das zu allen Zeiten und in jedem Rechtsstaat bestraft wird. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Bestrafung des Klägers eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme [...] gewesen ist. [...] Auch die Bestrafung eines Verfolgten in einem ordnungsmäßig durchgeführten Strafverfahren ist dann als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen, wenn die Straftat unmittelbar zur Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden ist.“⁵⁵⁷

Dieses Urteil hatte grundsätzliche Bedeutung, da es sehr viele Kommunisten und Sozialdemokraten gab, die 1933 in Auseinandersetzungen mit NSDAP-Mitgliedern verwickelt gewesen und dafür verurteilt worden waren. Aufgrund dieser weitreichenden Bedeutung ging das Landesentschädigungsamt bis vor den Bundesgerichtshof, um das Urteil der Entschädigungskammer revidieren zu lassen. Der Bundesgerichtshof allerdings wies die Revision zurück.

Ein anderer grundsätzlicher Streitpunkt war die Behandlung von Verfolgten der dänischen Minderheit. Ein dänisch gesinnter Mann war als Werbeberater bei der Zeitung Flensburg Avis tätig gewesen, aber aufgrund zurückgehender Geschäfte entlassen worden. Seine Bestrebungen, sich als Buchhändler zu betätigen, hatte die Reichsschrifttumskammer mit der Begründung verhindert, er sei deutschfeindlich und antinationalsozialistisch eingestellt. Seinen Berufsschadensantrag lehnte das Landesentschädigungsamt ab, weil sich der Begriff der „gegen den Nationalsozialismus gerichteten Überzeugung“ lediglich auf die Einstellung zur Innenpolitik beziehe.⁵⁵⁸ Der darauf folgenden Klage des Mannes gab die Entschädigungskammer statt. Zur Begründung verwies die Kammer darauf, dass der Mann von der Gestapo als antinationalsozialistisch bezeichnet worden war, was sich zweifellos auf die Innenpolitik beziehe.⁵⁵⁹ Wie in anderen Verfahren nahm das Gericht auch hier die Wahrnehmung des Verfolgten durch die Verfolger als Grundlage seiner Entscheidung. Die Deklaration als NS-Gegner durch die Gestapo ebnete dem Mann den

⁵⁵³ Vgl. Klageschrift, 20.7.59, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁵⁴ Klageerwiderung, 15.9.59, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁵⁵ Schreiben, 1.10.59, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁵⁶ Stellungnahme, 11.11.59, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁵⁷ Urteil, 17.2.60, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁵⁸ Vgl. Bescheid, 13.10.54, LAS, 352 Kiel-9605.

⁵⁵⁹ Vgl. Urteil, 23.2.55, LAS, 352 Kiel-9605.

Weg zur Entschädigung. Die Frage nach der Anerkennung von Dänen oder dänisch gesinnten Deutschen, die lediglich aufgrund ihrer nationalen Einstellung verfolgt worden waren, umging die Kammer.

Wie die aufgeführten Fälle vermuten lassen, scheuten die Entschädigungskammern in vielen heiklen Fragen klare Aussagen. Mit Vergleichen und geschickten Urteilsbegründungen waren sie darum bemüht, Präzedenzfälle zu vermeiden. Andere Landgerichte waren in Grundsatzfragen entscheidungsfreudiger. Ein Indiz für die Zurückhaltung der Kieler Kammern ist die Tatsache, dass in der von 1949 bis 1981 erschienen Zeitschrift Rechtsprechung zur Wiedergutmachung, die über Urteile grundsätzlicher Bedeutung berichtete, nur wenige Kieler Urteile besprochen wurden.

Ein oft umstrittener Punkt in den Entschädigungsverfahren war die Frage, ob jemand eine unmittelbar gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme erlitten hatte oder nur mittelbar betroffen war. Auch über solche Fälle hatten die Entschädigungskammern zu urteilen.

Die Witwe eines verfolgten Sozialdemokraten war mit ihrem Rentenanspruch beim Landesentschädigungsamt gescheitert, weil sie zum Zeitpunkt der Verfolgung lediglich verlobt gewesen war und ihren Lebensgefährten erst später geheiratet hatte und deshalb nicht als mitbetroffene Angehörige anerkannt worden war. Gegen diesen Bescheid klagte die Witwe. Anwalt Dr. Aldag argumentierte, dass die Klägerin durch ihre langjährige Beziehung zum Verfolgten seelisch mitbetroffen sei und durch die Inhaftierung und den Einkommensverlust ihres Verlobten seelische Beeinträchtigungen erlitten habe, was genüge, um ein Mitbetroffensein festzustellen.⁵⁶⁰ Die Entschädigungskammer folgte dieser Argumentation und gestand der Frau eine Witwenrente von 60 Mark monatlich zu.⁵⁶¹ Eine Berufung gegen dieses Urteil wurde beim Landesentschädigungsamt erwogen, wegen der geringen Höhe des Streitwertes und des unverhältnismäßigen Kostenrisikos aber wieder verworfen.

Ein anderer Streitfall um eigene Betroffenheit oder Mitbetroffenheit offenbarte viele politische und gesellschaftliche Standpunkte, die den bundesdeutschen Gerichten im Umgang mit der NS-Vergangenheit häufig zum Vorwurf gemacht wurden. Die Frau eines bekannten Flensburger Sozialdemokraten hatte während der NS-Zeit im Untergrund als Fluchthelferin und Informationsvermittlerin aktiven Widerstand geleistet. Da diese Aktivitäten der Gestapo verborgen geblieben waren, wurde die Frau während der Haft ihres Mannes „nur“ oft verhört und ihre Wohnung mehrmals durchsucht. Aufgrund der langjährigen psychischen Belastung beantragte die Frau 1954 Entschädigung für Gesundheitsschaden. Diesen Antrag lehnte das Landesentschädigungsamt ab. Mit einer Klage vor der Entschädigungskammer versuchte die Frau, ihren Anspruch durchzusetzen.⁵⁶²

Auch die Entschädigungskammer wies die Klage ab. Zur Begründung verwiesen die Richter darauf, dass als Anspruchsvoraussetzung das Vorliegen einer „nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme“ gegen den Verfolgten vorliegen müsse. Ein solcher Anspruch werde aber „nicht allein dadurch begründet, dass der in der illegalen politischen Arbeit Tätige unter dem dauernden Druck der zu befürchtenden Entdeckung und der sich hieran möglicherweise anschließenden Gewaltmaßnahme des Nationalsozialismus stand. [...] Nach der geltenden gesetzlichen Regelung hat jeder, der in der illegalen politischen Arbeit stand, das sich allein hieraus schon ergebende Risiko eines möglichen Schadens an seiner Gesundheit oder in seinem Beruf zu tragen.“⁵⁶³

Diese Begründung wies eindrucksvoll auf eine in den fünfziger Jahren nicht untypische Sichtweise des deutschen Widerstandes hin. Noch 1955 nannte das Gericht den Widerstand „illegale politische Arbeit“, womit die Richter nachhaltig unterstrichen, dass sie Widerstand auch gegen den Nationalsozialismus prinzipiell als illegal ansahen. Die Frage, ob der Widerstand eine achtungswürdige Heldentat oder

⁵⁶⁰ Vgl. Klageschrift, 14.10.59, LAS, 761-8331, 8332.

⁵⁶¹ Vgl. Urteil, 17.11.59, LAS, 761-8331, 8332.

⁵⁶² Vgl. LAS, 761-12688.

⁵⁶³ Urteil, 7.3.55, LAS, 761-12688.

grundsätzlich doch ein Verbrechen am Staat war, blieb für bundesdeutsche Richter lange Zeit zumindest offen. Die Begründung, dass jeder Widerständler sein Risiko selbst zu tragen habe, beschreibt deutlich die geringe Achtung des Widerstandes in den fünfziger Jahren.⁵⁶⁴ Der SPD-Bundestagsabgeordnete Adolf Arndt übte scharfe Kritik an dem Urteil: „Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft kann nicht mit einem Rechtsstaat gleichgesetzt werden. Man kann daher einem totalitären Regime nicht denselben Schutzanspruch zugestehen wie einem Rechtsstaat. Als Sinn des Wiedergutmachungsrechts hat insbesondere der Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Franz Böhm immer wieder die allgemeine Überzeugung betont, dass eine Gewaltherrschaft nicht schutzwürdig ist [...]. Wenn also die Klägerin Widerstand leistete, [...] so hat sie sich um das Wohl des deutschen Staates und Volkes verdient gemacht, keine Handlungen begangen, die ihr jetzt noch zum Vorwurf gemacht werden dürften, sondern durch die Haussuchungen und Verhöre, die sie als Folge ihres Widerstandes erleiden musste, ein wiedergutzumachendes Unrecht erlitten“.⁵⁶⁵

Die Kieler Entschädigungskammer hatte jedoch noch andere Gründe für die Abweisung der Klage: „Ein Entschädigungsanspruch ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der politische Gegner des Nationalsozialismus als solcher durch die nationalsozialistischen Dienststellen des Staates oder der Partei erkannt worden ist und seine Gegnerschaft die auslösende Ursache für die gegen ihn durchgeführten Verfolgungsmaßnahmen bildet.“⁵⁶⁶ Im Falle der Klägerin sei aber lediglich der Ehemann als Gegner deklariert worden, die Klägerin hingegen nicht. Für diese Einschätzung hatte die Kammer einen kompetenten Zeugen: einen ehemaligen Flensburger Gestapo-Beamten. An der Zuverlässigkeit und Objektivität des Gestapo-Mannes hatte die Kammer keine Zweifel.

Auch das Vorbringen der Klägerin, dass sie in die Widerstandsarbeit ihres Mannes involviert gewesen war, ließ die Entschädigungskammer nicht gelten: „Man kann auch nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten herleiten [...], dass eine Ehefrau notwendigerweise immer von dem Kenntnis habe, was ihr Ehemann unternahme und ihn unterstütze. [...] Es ist im täglichen Leben vielmehr so, dass oftmals ein Ehemann oder sonstiger Angehöriger das, was er in illegaler Hinsicht betreibt, verbirgt, um nicht auch im Falle der Entdeckung seine Verwandten ins Verderben zu reißen.“⁵⁶⁷ Die Klägerin als emanzipierte und sogar noch politisch aktive Frau passte offenbar ganz und gar nicht in das Gesellschaftsbild der Richter. Für die Entschädigungskammer wurde Widerstand von Männern gemacht, Frauen waren nur Randfiguren. Dass eine Frau auch noch am Widerstand aktiv beteiligt gewesen sein sollte, schien der Kammer undenkbar. Die Richter unterrichteten die Klägerin auch über die ‚richtige‘ Rolle der Frau: „Wie die Ehefrau auch im übrigen das gesamte Lebensschicksal ihres Ehemannes zu teilen hat, so muss sie auch das aus der politischen Verfolgung ihres Mannes resultierende Ungemach als schicksalhafte Fügung hinnehmen.“⁵⁶⁸

Aber auch die Tatsache, dass die Klägerin als SPD-Mitglied zu einer potentiellen NS-Opfergruppe gehörte, ließ die Entschädigungskammer nicht gelten, weil SPD-Mitglieder nicht generell verfolgt worden seien. Im Gegenteil: „Vielmehr blieben das einzelne Mitglied der SPD und im allgemeinen auch der Funktionär auf nicht hervorgehobener Ebene unbehelligt.“⁵⁶⁹ Diese Einschätzung war angesichts des erheblichen Anteils der Sozialdemokraten an der Verfolgtengruppe zweifelhaft und musste viele verfolgte SPD-Mitglieder provozieren.

Verfolgte, die ihre Klage gegen einen ablehnenden Bescheid in einer Gesundheitsschadensangelegenheit richteten, waren fast immer erfolglos. In einem solchen Verfahren ließ die Entschädigungskammer häufig ein weiteres medizinisches Gutachten anfertigen. Die meistens mit dieser Aufgabe betrauten Professoren der Kieler Universitätsklinik zeigten bei der Begutachtung meist noch weniger Verständnis für den Verfolgten als die vorherigen Gutachter. In den untersuchten Einzelfällen bewerteten die vom Gericht

⁵⁶⁴ Vgl. dazu auch Friedrich 1984, S. 207, S. 291 ff. und S. 309 ff.

⁵⁶⁵ Schreiben, 28.11.56, LAS, 761-12688.

⁵⁶⁶ Urteil, 7.3.55, LAS, 761-12688.

⁵⁶⁷ Urteil, 7.3.55, LAS, 761-12688.

⁵⁶⁸ Ebenda.

⁵⁶⁹ Urteil, 7.3.55, LAS, 761-12688.

beauftragten Gutachter in keinem Fall die Minderung der Erwerbsfähigkeit höher als die Vorgutachter. Einem jüdischen Verfolgten zum Beispiel, der einige Jahre Zwangsarbeit geleistet hatte, beschied Prof. Störing, dass sein Zustand „auf konstitutionell bedingten körperlichen Erkrankungen, im wesentlichen aber auf Eigenarten seiner Persönlichkeit, auf sozialen Umständen und seiner unbefriedigenden Lebenssituation“ beruhe und mit der Verfolgung nichts zu tun habe.⁵⁷⁰ Im Fall eines anderen Verfolgten, der seit Jahren vergeblich für eine Entschädigung stritt, empfahl der Schleswiger Neurologe Dr. Wenzel sogar eine psychiatrische Behandlung: „Sollte im Fall der Ablehnung der Ansprüche [...] nochmals Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werden, so wird eine psychiatrisch-neurologische Untersuchung sowohl wegen der psychischen Veränderungen wie auch wegen des Verdachts auf eine Rentenneurose empfohlen.“⁵⁷¹

Erfolg versprechend waren Klagen in Gesundheitsschadenssachen nur, wenn das Gericht ohne erneutes Gutachten entschied. Als das Landesentschädigungsamt einem NS-Opfer, das von 1933 bis 1945 in Gefängnis- und KZ-Haft gewesen war, aufgrund eines Töppler-Gutachtens keine Entschädigung für Gesundheitsschaden zahlen wollte, gab die Entschädigungskammer der Klage des Verfolgten statt: „Es ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, dass die langjährige KZ-Haft des Klägers sich nachhaltig auf seinen Gesundheitszustand ausgewirkt hat.“⁵⁷² Auch in einem anderen Fall gab die Kammer der Klage ohne neues Gutachten statt: Einer Verfolgten, der 1949 eine Unterleibserkrankung als Verfolgungsschaden anerkannt worden war, verweigerte das Landesentschädigungsamt die Zahlung einer BEG-Rente, weil spätere Gutachter einen Zusammenhang des Leidens mit der Verfolgung bestritten. Die Entschädigungskammer argumentierte, dass der Unterleibsschaden als Verfolgungsleiden festgeschrieben worden sei und durchgehend die Leistungsfähigkeit der Klägerin beeinträchtigt habe. Aus diesem Grunde könne das Landesentschädigungsamt die Zahlung einer BEG-Rente nicht verweigern. In freier Schätzung legte die Kammer die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 40 Prozent fest.⁵⁷³

Einige Klagen der NS-Opfer richteten sich auch gegen das Entschädigungsverfahren an sich bzw. das Verhalten des Landesentschädigungsamtes. Bei den untersuchten Flensburger Fällen trat in diesem Bereich der Anwalt Dr. Heinrich Aldag besonders hervor.

Ein Verfolgter, dem seine Schwerhörigkeit in einem abgeschlossenen Verfahren als Verfolgungsschaden anerkannt worden war, beantragte später ein Hörgerät und musste sich einer erneuten Begutachtung unterziehen. Als der Gutachter den Verfolgten des Simulierens bezichtigte, widerrief das Landesentschädigungsamt sämtliche Leistungen. Für den Verfolgten klagte Dr. Aldag gegen diesen Widerruf und warf dem Gutachter vor, er habe sich nicht an den Auftrag gehalten, die Notwendigkeit eines Hörgerätes zu überprüfen. Seine Stellungnahme sei zum Erlangen eines erneuten Grundgutachtens missbraucht worden, das Gutachten sei ein unzulässiges Beweismittel.⁵⁷⁴

Die Entschädigungskammer folgte dieser Argumentation: „Das Gutachten stellte jedoch ein unzulässiges Beweismittel dar, da es auf verfahrensrechtswidrige Weise zustande gekommen ist, denn nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz dürfen solchermaßen gewonnene Beweismittel [...] nicht verwendet werden.“⁵⁷⁵ Der Widerrufsbescheid wurde aufgehoben.

In einem anderen Fall sorgte Dr. Aldag für ein Grundsatzurteil. Einem langjährigen KZ-Häftling, dem das Landesentschädigungsamt per Grundbescheid den Anspruch auf Entschädigung für einen Gesund-

⁵⁷⁰ Vgl. Gutachten, 9.6.55, LAS, 761-13018, 13019.

⁵⁷¹ Gutachten, 9.5.58, LAS, 761-13731.

⁵⁷² Urteil, 14.12.56, LAS, 761-11693, 11694.

⁵⁷³ Urteil, 28.10.55, LAS, 761-11753, 11754.

⁵⁷⁴ Vgl. Klageschrift, 20.8.60, LAS, 352 Kiel-10924.

⁵⁷⁵ Urteil, 6.2.63, LAS, 352 Kiel-10924.

heitsschaden als „dem Grunde nach berechtigt“ zugebilligt hatte, verweigerte das Amt aufgrund eines anderen medizinischen Gutachtens im Endbescheid dennoch die Entschädigung.

Gegen dieses Vorgehen klagte Dr. Aldag. Er vertrat den Standpunkt, dass ein dem Grunde nach für berechtigt erklärter Anspruch nicht mehr abgelehnt werden könne.⁵⁷⁶ Mit dieser Klage berührte Aldag einen empfindlichen Punkt im Entschädigungsverfahren, denn das Landesentschädigungsamt musste sich nach dem Sinn und Zweck der eigenen Grundbescheide fragen lassen, wenn es diese nicht als bindend ansah. Vergegenwärtigt man sich die langsame Arbeitsweise des Amtes, so wird der eigentliche Zweck der Grundbescheide klar: Mit diesen Zwischenbescheiden versuchte das Amt die oft jahrelang wartenden Verfolgten zu beruhigen und Untätigkeitsklagen zu entgehen. Die Entschädigungskammer gab der Klage in diesem Falle statt und erklärte die Grundbescheide für bindend.⁵⁷⁷ In einem anderen Verfahren lieferte die Kammer eine klare Begründung: „Es drängt sich bei der Einlassung des beklagten Landes die Frage auf, weshalb denn überhaupt derartige Bescheide erlassen werden, wenn das Land doch meint, ihnen eine Wirkung absprechen zu können. Wenn solche Bescheide überhaupt einen Sinn haben sollen, müssen sie auch die Wirkung haben, dass das Land durch diese dem Antragsteller gegenüber hinsichtlich des Grundes des Anspruches gebunden ist. Eine Rücknahme dieses Bescheides wegen geänderter Rechtsauffassung ist nicht zulässig.“⁵⁷⁸

Dass die Grundbescheide eine taktische Funktion hatten, wurde an einer internen Diskussion des Landesentschädigungsamtes im Anschluss an das Urteil der Entschädigungskammer deutlich. In einer Dienstanweisung ordnete Amtsleiter Sievers im August 1956 an, dass zukünftig in den Grundbescheiden nur noch das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 1 und 4 BEG festgestellt werden solle.⁵⁷⁹ Gegen dieses Verfahren gab es allerdings Bedenken bei den Sachbearbeitern, die einen fatalen Effekt befürchteten: „Bei dieser Tenorisierung würde der Antragsteller zunächst einen ‚positiven‘ Bescheid erhalten und es würden bei ihm Hoffnungen geweckt, die ihn - nach bisher gemachten Erfahrungen - in vielen Fällen sogar veranlassen werden, im Hinblick auf die zu erwartende Entschädigung Schulden zu machen. [...] Die Antragsteller, deren Antrag dann [aber] endgültig abgewiesen wird, werden aber kein Verständnis für das Verfahren des Landesentschädigungsamtes aufbringen und mit Recht erbost sein [...]“.⁵⁸⁰ Nach dem Wechsel in der Leitung des Landesentschädigungsamtes entschied der neue Amtschef Zornig, dass ab 1957 keine Grundbescheide mehr herausgegeben werden sollten, sondern lediglich interne Aktenvermerke über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erstellt werden sollten.⁵⁸¹

Erfolgreich klagte Dr. Aldag auch in einer Widerrufungsangelegenheit. Einem Verfolgten, der falsche Angaben über seine berufliche Position vor der Verfolgung gemacht hatte, entzog das Landesentschädigungsamt vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens sämtliche Entschädigungsleistungen, das heißt sowohl die Rente und Kapitalentschädigung für einen Berufsschaden als auch die Gesundheitsschadensrente und die Kapitalentschädigung für einen Vermögensschaden. Gegen diesen Widerruf richtete sich die Klage. Die Entschädigungskammer erklärte den vollständigen Widerruf für rechtswidrig, da das Landesentschädigungsamt bereits vor dem Abschluss des Verfahrens von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis gehabt habe. In diesem Fall hätte das Landesentschädigungsamt spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens den Bescheid oder Vergleich widerrufen müssen. Ein späterer Entzug käme nur in Frage, wenn sich die Unrichtigkeit der Angaben nach dem Abschluss des Verfahrens herausgestellt hätte.⁵⁸²

⁵⁷⁶ Vgl. Klageschrift, 28.10.55, LAS, 761-11693, 11694.

⁵⁷⁷ Teilurteil, 15.2.56, LAS, 761-11693, 11694.

⁵⁷⁸ Urteil, 4.7.57, LAS, 761-11676, 11677.

⁵⁷⁹ Vgl. Dienstanweisung, 9.8.56, LAS, 761-10497.

⁵⁸⁰ Aktenvermerk, 7.11.56, LAS, 761-10497.

⁵⁸¹ Vgl. Dienstanweisung, 13.12.56, LAS, 761-10497.

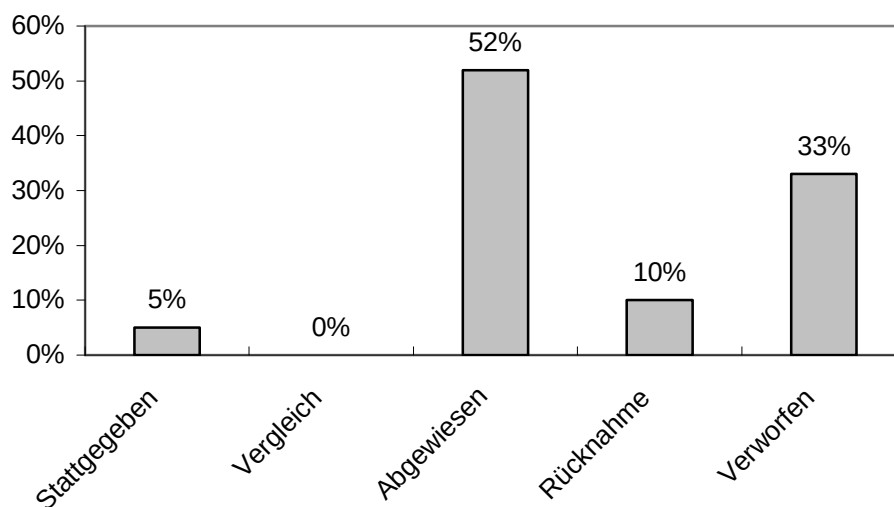
⁵⁸² Vgl. Urteil, 14.4.60, LAS, 761-12248, 12249.

An solcherlei juristischen Spitzfindigkeiten zeigt sich einmal mehr, wie kompliziert das Entschädigungsrecht geworden war und wie wichtig es für die Verfolgten blieb, einen im Entschädigungsrecht erfahrenen Anwalt zu finden. Es ist anzunehmen, dass nicht wenige Verfolgte, die vom BVN oder von der VVN vertreten wurden, ihre juristischen Möglichkeiten aus Unkenntnis nicht ausschöpften.

4.5.2 Das Oberlandesgericht Schleswig und der Bundesgerichtshof

Einschließlich des Verfahrens vor der Entschädigungskammer des Kieler Landgerichts dauerten strittige Entschädigungsverfahren vier bis sechs Jahre. Verfolgte, die bis dahin mit ihren Ansprüchen gescheitert waren, konnten, sofern sie noch nicht resigniert hatten, gegen die Urteile der Entschädigungskammern Berufung vor dem OLG Schleswig einlegen. Von 100 Antragstellern beim Landesentschädigungsamt reichten etwa 20 eine Klage bei den Entschädigungskammern ein. In die zweite Instanz vor dem Oberlandesgericht gingen nur noch etwa acht von 100 Antragstellern.⁵⁸³ Da einige Verfolgte allerdings mehr aus Wut und Enttäuschung über das Urteil der Entschädigungskammer vorschnell Berufung eingelegt hatten und diese schließlich wieder zurückzogen, war der Anteil der Berufungsverfahren an allen Verfahren noch geringer. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe befasste sich nur mit wenigen Fällen aus Schleswig-Holstein. Bis Ende 1956 war es lediglich in einem Fall zur Revisionsverhandlung vor den Karlsruher Richtern gekommen. Insgesamt dürfte die Anzahl der aus Schleswig-Holstein zugelassenen Revisionsklagen etwa 20 betragen haben.

In vielen Fällen entschied das OLG zunächst über die Zulässigkeit der Berufung. Hier scheiterten schon viele Berufungskläger. Viele Verfahren wies das OLG schon im Vorfeld durch Verweigerung des Armenrechts und damit wegen mangelnder Erfolgsaussicht für den Kläger ab. Nach Angaben des Landesentschädigungsamts entschied das OLG ähnlich wie die Entschädigungskammern relativ ausgeglichen:



Basis: 62 Verfahren

Abb. 26: Entscheidungen des OLG Schleswig bis 31.12.56 nach offiziellen Angaben des Landesentschädigungsamtes⁵⁸⁴

Wie schon bei den Angaben über die Entschädigungskammern ist auch hier zu berücksichtigen, dass teilweise stattgegebene Klagen als „stattgegeben“ gezählt wurden. Aufgrund der relativ kleinen Anzahl

⁵⁸³ Basis: 295 Entschädigungsakten.

⁵⁸⁴ Quelle: Vierteljahresstatistik Landesentschädigungsamt, 30.6.56, LAS, 761-16831.

der Berufungsverfahren lassen sich die ‚bereinigten‘ Quoten des OLG Schleswig anhand von Stichproben nicht mit der nötigen Sicherheit überprüfen. Aufgrund der Erfahrungen mit den Quoten der Entschädigungskammern ist aber anzunehmen, dass der Anteil der Kläger, die vom OLG vollständig recht bekamen, sehr gering und die tatsächliche Abweisungsquote viel höher war als nach den offiziellen Angaben.

Wie die Verfolgten hatte auch das Landesentschädigungsamt die Möglichkeit, gegen das Urteil der Entschädigungskammer in die Berufung zu gehen. Nach Angaben des Landesentschädigungsamtes war dies bis Ende 1956 nur viermal der Fall, jedes Mal wies das OLG die Berufung des Amtes zurück.⁵⁸⁵

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hatte nur über wenige Fälle aus Schleswig-Holstein zu entscheiden. Bis Ende 1963 waren 38 Revisionen von Verfolgten angestrengt worden. Nach offizieller Statistik wies der BGH 22 Revisionen zurück, nur einmal entschied er für den Revisionskläger, in den anderen Fällen erledigte sich das Verfahren durch Rücknahme oder Sonstiges. Das Landesentschädigungsamt zog in zwölf Fällen bis vor den BGH und war immerhin in vier Verfahren erfolgreich, sieben Revisionen wies der BGH zurück, ein Fall erledigte sich auf sonstige Art und Weise.⁵⁸⁶ Anhand der untersuchten Verfahren lassen sich diese statistischen Angaben nicht überprüfen, da dort lediglich fünf Revisionen vorliegen.

Das Entscheidungsverhalten des OLG Schleswig unterschied sich inhaltlich nicht wesentlich von den Entscheidungen der Entschädigungskammern. Auf einige interessante Entscheidungen soll dennoch eingegangen werden.

Wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, hatte die Entschädigungskammer der Klage eines Kommunisten stattgegeben, der 1933 wegen einer Schlägerei mit SA-Leuten hart verurteilt worden war. Das Landesentschädigungsamt hatte gegen dieses Urteil der Entschädigungskammer Berufung eingelegt. Zur Begründung verwies das Amt darauf, dass der Mann in einem normalen Strafverfahren wegen Landfriedensbruch verurteilt worden war. Es müsse „daher als legal angesehen werden, dass die Strafkammer [...] zum Schutze der politischen Auseinandersetzung vor Verrohung und Ausschreitung den Umstand, dass der Kläger [...] ohne konkrete Veranlassung in roher Weise vorging, zur Sühne der Tat berücksichtigte.“⁵⁸⁷

Der Anwalt des Kommunisten konterte: „Wenn das beklagte Land meint, es sei auch damals Aufgabe des Strafrechts gewesen zu gewährleisten, dass die Auseinandersetzung politischer Gegner, soweit irgend möglich, in sachlicher Form stattfindet, dann verkennt es doch ganz offenbar, dass es gerade die Nationalsozialisten waren, die zu allen Zeiten sachliche Auseinandersetzungen nicht nur ablehnten, sondern ganz entschieden bekämpften. Oder ist dem beklagten Land ein Fall bekannt geworden, wo sich die Nationalsozialisten nach der Machtübernahme auf eine sachliche Auseinandersetzung eingelassen hätten. Noch unverständlicher ist die Auffassung der Berufung, es habe für den Kläger keine ‚konkrete Veranlassung‘ bestanden. War etwa die Übernahme einer Gewaltherrschaft und die Demonstration dieser Übernahme kein konkreter Anlass?“⁵⁸⁸

Das OLG musste sich hier der grundlegenden Frage nach der Bewertung des aktiven Widerstandes gegen den Nationalsozialismus stellen. Die Richter wiesen die Berufung des Landesentschädigungsamtes zurück und bezogen eindeutig Stellung: „Diese Strafverfolgung stellt eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme dar, weil der Kläger die der Verurteilung zu Grunde liegende Handlung allein oder doch ganz überwiegend zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangen hat. [...] Denn der aus politischer Überzeugung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war nicht strafwürdig und war kein Unrecht, sondern ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates. [...] Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus konnte schon damals nicht nur mit geistigen Mitteln geleistet

⁵⁸⁵ Vgl. Vierteljahresstatistik, 30.6.56, LAS, 761-16831.

⁵⁸⁶ Vgl. Landesstatistik, 30.12.63, LAS, 761-10500.

⁵⁸⁷ Berufungsschrift, 21.6.60, LAS, 352 Kiel-10800.

⁵⁸⁸ Erwiderung, 22.8.60, ebenda.

werden. [...] Allerdings wird dem BGH dahin zu folgen sein, dass die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ‚nicht unter allen Umständen und gänzlich schrankenlos‘ betätigt werden durfte. Der durch eine konkrete Widerstandshandlung erreichbare Erfolg musste in einem zu billigenden Verhältnis zu den dabei geopfertem Rechtsgütern stehen. Das ist hier aber ohne Zweifel der Fall.“⁵⁸⁹

Trotz dieser deutlichen Aussage beantragte das Landesentschädigungsamt die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof. Da es sich hier auch nach Meinung der Bundesrichter um einen wichtigen Präzedenzfall handelte, wurde dem Antrag stattgegeben. In seinem Urteil wies aber auch der BGH die Revision des Landesentschädigungsamtes zurück und bestätigte die Auffassung des OLG Schleswig:

„Wie die Geschichte der deutschen Widerstandsbewegung zeigt, wurden im Kampf gegen den Nationalsozialismus Vorschriften des allgemeinen Strafrechts verletzt, weil derartige Straftaten, wenn man den nach allen Seiten gesicherten nationalsozialistischen Machtstaat im Auge hatte, vielfach nicht zu vermeiden waren, um den Widerstand wirksam vorbereiten und fördern zu können [...]. Dieser Zwangslage der Widerstandskämpfer trägt § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG Rechnung.

[...] Es] kann im Entschädigungsrecht, wie auch sonst in der Rechtsordnung, nur diejenige Rechtsausübung gebilligt werden, bei der im gegebenen Falle die gewählten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den gesteckten Zielen stehen. Bei dieser Güterabwägung darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Verhalten der damaligen Machthaber und der von ihnen gelenkten Hilfskräfte die Möglichkeiten zu einem allgemeinen und erfolgreichen Widerstand so eingeschränkt hatte, dass die Verletzung allgemein anerkannter Rechtsgüter Dritter schwer zu vermeiden war. Die damaligen Machthaber suchten ihre Ziele unter grober Missachtung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte durchzusetzen. [...] Deshalb konnte der Widerstand, wie das Oberlandesgericht zutreffend erwogen hat, nicht mit Mitteln geleistet werden, wie sie in einer staatlichen Ordnung mit anerkannten und rechtlich sowie tatsächlich geschützten Grundrechten allein zugelassen werden können.“⁵⁹⁰

Diese Grundsatzentscheidung des BGH war richtungweisend für viele ähnliche Verfahren und verneinte in entschädigungsrechtlicher Hinsicht den Standpunkt, dass Straftaten gegen das NS-System mit Straftaten in einem demokratischen System gleichzustellen seien und im Grunde Straftaten blieben. Das OLG hatte dem deutschen Widerstand ausdrücklich ein „Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates“ attestiert, der BGH legte endgültig fest, dass Widerstand gegen den NS-Staat keine Straftat war. Zu berücksichtigen ist aber, dass dieses Urteil erst 1962 erging, nachdem neun Jahre lang eine solche klare Aussage gefehlt hatte. Für den Fall des oben erwähnten Kommunisten jedenfalls kam sie zu spät. Er starb, bevor der BGH sein Urteil gesprochen hatte.

So eindeutig, wie das Bekenntnis der OLG-Richter zum deutschen Widerstand im obigen Beispiel wirkt, war es nicht immer gewesen. Einige Jahre zuvor verhandelten dieselben OLG-Richter die Berufung jener bereits erwähnten Sozialdemokratin, deren Klage vor der Entschädigungskammer aufgrund der Aussage eines Gestapo-Beamten abgewiesen worden war. Die OLG-Richter verweigerten der Frau das Armenrecht und verneinten in ihrer Begründung den Entschädigungsanspruch der aktiven Widerstandskämpferin, weil die Hausdurchsuchungen und Verhöre durch die Gestapo keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme dargestellt hätten. Zur Begründung dieser Einschätzung führte das OLG aus: „Die Deutsche Sozialdemokratische Partei war wie alle anderen Parteien mit Ausnahme der NSDAP aufgelöst und ihre weitere Betätigung in Deutschland verboten und unter Strafe gestellt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Klägerin gegen in Deutschland geltende Strafgesetze verstoßen hat [...]. Wenn sie bei dieser Sachlage selbst wiederholten Vernehmungen und ihre Wohnung mehrfachen Durchsuchungen unterzogen wurde, so kann darin eine Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht erblickt werden. [...] Es kann auch nicht anerkannt werden, dass das Verbot einer Partei und der Einfuhr illegaler Druckschriften eine spezifisch nationalsozialistische, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbare

⁵⁸⁹ Urteil, 15.3.61, ebenda.

⁵⁹⁰ Urteil, 7.11.62, ebenda.

Maßnahme gewesen sei.⁵⁹¹ Zu diesem Zeitpunkt stellten die OLG-Richter noch bedenkenlos das nationalsozialistische Unrechtsregime mit einem Rechtsstaat gleich und ihm dieselben Schutzrechte zu wie dem Rechtsstaat. Die Auffassung des Gerichts, Parteienverbot im NS-Staat nicht verurteilungswürdig sei, musste alle demokratischen Parteien aufschrecken. Die Klägerin, die ihre Klage trotz der Armenrechtsverweigerung nicht fallen ließ, schaltete den SPD-Bundestagsabgeordneten Adolf Arndt ein, der gegen den Beschluss des Gerichts scharf protestierte: „Würde jetzt gerichtlich ausgesprochen, dass [...] Widerstand rechtswidrig und sogar als Schuld vorwerfbar sei, so müsste eine Schädigung des deutschen Ansehens in der freiheitlichen Welt die Folge sein. Wir hätten dann auch keine Legitimation mehr, den Widerstand der freiheitlich-demokratischen und einen Rechtsstaat anstrebenden Kräfte in der sowjetisch besetzten Zone oder in Ungarn zu begrüßen und zu feiern, weil auch dort der Widerstand sich gegen die von den totalitären Regimen des Kommunismus zu seiner Selbstbehauptung erlassenen Schutzvorschriften richtet.“⁵⁹²

Als der Fall derart Aufsehen erregte, machte das OLG einen unbeholfenen Rückzieher. Da die Klägerin das Verfahren auf eigene Kosten weiterbetrieb, holten die Richter ein weiteres medizinisches Gutachten ein. Erstaunlicherweise wurde mit diesem Gutachten das als ‚anerkenntnisfreudig‘ geltende St.-Franziskus-Hospital in Flensburg beauftragt. Der Gutachter Dr. Melchertsen stellte fest, dass es „durch ein jahrzehntelanges Leben in Angst und Unsicherheit und die damit verbundene affektive Dauerspannung zu einer vorzeitigen Sklerose“ gekommen sei.⁵⁹³

In seinem Urteil gab das OLG der Berufung der Klägerin schließlich statt. Die Begründung, dass sich die Gesetzeslage mittlerweile geändert habe⁵⁹⁴, war fadenscheinig, denn zu dem Zeitpunkt, als das Gericht der Klägerin das Armenrecht verweigerte, galt bereits das Bundesentschädigungsgesetz. Es ist eher anzunehmen, dass das Gericht einen öffentlichen Skandal vermeiden wollte.

Eine weitere grundsätzliche Frage beschäftigte das OLG Schleswig im bekannten Fall des Flensburger Kaufmannes und NSKK-Mitgliedes, der einem Flüchtling 6.000,- DM geliehen hatte und später mit diesem wegen Devisenvergehens verurteilt worden war. Die Entschädigungskammer hatte die Klage des Mannes u.a. wegen dessen Rang als NSKK-Rottenführer zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Mann über seinen Anwalt Dr. Aldag Berufung ein. Zur Begründung führte Aldag aus, dass das Bundesentschädigungsgesetz nur den ausschloss, der dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet habe. Sein Mandant sei aber lediglich ein nominelles Mitglied gewesen, denn der Rang des Rottenführers sei der unterste Rang des NSKK gewesen und lediglich aufgrund der Mitgliedsdauer verliehen worden. Das OLG folgte dieser Argumentation und stellte fest: „Der unterste Einheitenführer im NSKK war der Scharführer. Der Rottenführer hatte nichts zu führen.“⁵⁹⁵ Das Vorgehen des Mannes sei sogar „ein Musterbeispiel des Bekämpfens.“ Der Berufung wurde stattgegeben. Wie schon zuvor festgestellt, war die generelle Ablehnung aller NS-Mitglieder für das Landesentschädigungsamt ein wichtiger ‚Damm‘ gegen eine neue Verfahrensflut. Deshalb strengte das Amt auch umgehend die Revision vor dem Bundesgerichtshof an. Dieser hob auch tatsächlich das Urteil des OLG Schleswig auf.⁵⁹⁶

Grundlegend war auch die Bewertung von Zwangsarbeit für jüdische Verfolgte. Ein solcher Antragsteller, der zwar nicht inhaftiert gewesen war, aber sechs Jahre Zwangsarbeit in Danzig hatte leisten müssen, war mit seinem Antrag auf Haftentschädigung für diese Zeit beim Landesentschädigungsamt gescheitert. Seine über Dr. Aldag geführte Klage vor der Entschädigungskammer war teilweise erfolgreich

⁵⁹¹ Armenrechtsbeschluss, 9.10.56, LAS, 761-12688.

⁵⁹² Schreiben, 28.11.56, ebenda.

⁵⁹³ Vgl. Gutachten, 16.6.57, ebenda.

⁵⁹⁴ Vgl. Urteil, 17.8.57, ebenda.

⁵⁹⁵ Urteil, 19.3.58, LAS, 352 Kiel-10188

⁵⁹⁶ Urteil, 4.2.59, ebenda

gewesen, denn die Kammer wertete einen Teil der Zeit als „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“.⁵⁹⁷ Gegen dieses Urteil ging Dr. Aldag in die Berufung, um die Anerkennung der gesamten Zwangsarbeitszeit als Haftzeit durchzusetzen. Das OLG wies diese Berufung aber zurück. Es befand, dass das Festhalten in einem bestimmten Stadtteil keine haftähnlichen Bedingungen darstellte und meinte, dass der Kläger mit diesem Schicksal noch zu den „privilegierten Juden“ gehört habe.⁵⁹⁸ Obwohl der Zwangsarbeiter sich mit Sicherheit nicht als „privilegiert“ ansah, verzichtete er auf die Revision.

Neben solchen grundlegenden Fragen hatten aber auch das OLG und der BGH über äußerst spezielle Feinheiten zu entscheiden. In die Berufung ging z.B. auch der Verfolgte, dem das Landesentschädigungsamt wegen falscher Angaben über seine berufliche Stellung zunächst alle Leistungen entzogen hatte. Die Entschädigungskammer hatte diesen Entzug zwar als rechtswidrig eingestuft, den Entzug der Berufsschadensrente aber als rechters erachtet. In seiner Berufungsschrift wandte sich Anwalt Dr. Aldag gegen die generelle Ablehnung des Berufsschadensantrages. Er vertrat die Ansicht, dass sein Mandant keine falschen, sondern lediglich ungenaue Angaben gemacht habe, die den Anspruch auf Entschädigung für den Berufsschaden nicht zum Erlöschen bringen könnten.⁵⁹⁹ Das OLG wies diese Berufung zwar zurück, wertete die Angaben aber als „grob-fahrlässig falsch“ und verneinte den Vorsatz.⁶⁰⁰ Mit dieser Begründung gab das OLG Aldag Gelegenheit, die Revision vor dem BGH anzustrengen. In seiner Begründung argumentierte er, dass das Landesentschädigungsamt die Leistungen wegen „vorsätzlich falschen Angaben“ entzogen habe, das OLG aber auf „grob-fahrlässig falsche Angaben“ entschieden und vor allem den Vorsatz verneint habe, womit die Begründung des Landesentschädigungsamtes für den Leistungsentzug hinfällig sei.⁶⁰¹ Der BGH gab der Revision statt und verwies den Fall an das OLG Schleswig zurück. Auf Betreiben des Schleswiger Gerichtes handelten das Landesentschädigungsamt und Dr. Aldag schließlich einen Vergleich aus, der dem Kläger eine Kapitalentschädigung, aber keine Berufsschadensrente zugestand.⁶⁰² Nach insgesamt acht Jahren und diversen Gerichtsverfahren war damit der Entschädigungsfall abgeschlossen.

Die Arbeit der Entschädigungsgerichte in der Bundesrepublik ist wiederholt scharf kritisiert worden. Die nationalsozialistische Vergangenheit vieler Justizangehöriger, die nachlässige und mitunter peinliche Rechtsprechung gegen NS-Verbrecher und die immer wieder hervorstechenden ‚Skandalurteile‘ in den NS-Prozessen und Wiedergutmachungsverfahren sorgten für ein insgesamt schlechtes Ansehen der Gerichte. Der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, Otto-Heinrich Greve, kritisierte im Parlament, dass einzelne Gerichtsentscheidungen Entsetzen und Erschrecken ausgelöst hätten und das erforderliche Einfühlungsvermögen in ihre besondere Aufgaben vermissen ließen, dass zwar mit „Hirn, aber nicht mit Herz“ wiedergutmacht wurde.⁶⁰³

Gemessen an den Verfahren vor den Kieler Entschädigungskammern und den weiteren Instanzen ist diese Einschätzung durchaus zutreffend. In Fällen, wo die Richter „mit Hirn“ entscheiden konnten, z.B. in Verfahrensstreitigkeiten oder bei eindeutiger Sachlage, zeigten sich die Richter in ihrem Element und trafen sinnvolle Entscheidungen. In Fällen aber, in denen das einfühlsame Abwägen eines Verfolgungsschicksals geboten war, zeigte sich das „fehlende Herz“ bei den Entscheidungen der Entschädigungskammern. Besonders in den schwierigen Gesundheitsschadensverfahren verließen sich die Richter oft

⁵⁹⁷ Urteil, 27.2.59, LAS, 761-13018, 13019

⁵⁹⁸ Vgl. Urteil, 1.9.59, ebenda.

⁵⁹⁹ Vgl. Berufungsschrift, 14.5.60, LAS, 761-12248, 12249.

⁶⁰⁰ Vgl. Urteil, 30.6.61, ebenda.

⁶⁰¹ Vgl. Revisionsschrift, März 62, ebenda.

⁶⁰² Vgl. Vergleich, 28.11.62, ebenda.

⁶⁰³ zitiert nach Pentz 1987, S. 111.

blind auf die wissenschaftlich-sachlichen Gutachten, denen es allzu oft an Einfühlungsvermögen fehlte. Die hohe Ablehnungsquote gerade im Bereich der Gesundheitsschäden dokumentiert das.

Von Seiten der Justiz hat man nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, dass die Justiz ebenso wie die Verwaltung mit dem Entschädigungsrecht Neuland betreten und der Gesetzgeber die Arbeit durch mangelhafte Gesetze erschwert habe.⁶⁰⁴ Wie die Verwaltung musste auch die Justiz versuchen, den teilweise engen, teilweise aber auch weiten Spielraum des Bundesentschädigungsgesetzes sinnvoll zu nutzen. Und wie schon der Verwaltung, so muss auch der Justiz bescheinigt werden, dass die Verbindung zwischen „Hirn und Herz“ im Sinne einer versöhnenden Wiedergutmachung nicht gelungen ist. Erst spät rangen sich auch die bundesdeutschen Richter zu beherzten Aussagen z.B. über den Widerstand durch und korrigierten andere kritikwürdige Positionen. Bis dahin mussten sich die NS-Opfer auch vor den Schranken der Justiz lange Zeit als lästige Bittsteller fühlen.

5 Schlussbetrachtung

„Die Wiedergutmachung war historisch und funktionell Wildwuchs, die Resultante in einem Parallelogramm stetig wechselnder Kräfte: den steten moralischen und politischen Notwendigkeiten, einerseits, und den jeweiligen faktischen, finanziellen und administrativen Möglichkeiten, auf der anderen Seite“.⁶⁰⁵ Mit dieser Formel umriss Walter Schwarz das umfangreiche, komplizierte Gebiet der Wiedergutmachung. Für die Entwicklung der Entschädigung in Schleswig-Holstein ist diese Analyse zutreffend. Neben dem Dualismus von moralischer Verpflichtung und finanziellem Kalkül war dieser „Wildwuchs“ aus Verwaltung und Justiz aber auch ein Spiegelbild nationalsozialistischer Verfolgung. So umfassend, komplex und verschiedenartig die Unterdrückungs- und Mordmaschinerie des NS-Staates gewesen war, so kompliziert und bis ins Detail gehend war auch die Wiedergutmachungsgesetzgebung. Aus weiterer Entfernung betrachtet ist der „funktionelle Wildwuchs“ des Entschädigungsrechts aber vor allen Dingen eines: Der Ausdruck des gescheiterten Versuchs, Entschädigung, finanzielle Interessen und kollektive Schuldabwehr in ein stimmiges Verhältnis zu bringen.

Mit Recht prangern Verfolgtenorganisationen die bundesdeutsche Entschädigung als fadenscheinige, halbherzige Aktion zur Beruhigung des Gewissens an. Mit Recht weist aber auch der Staat auf die immensen Summen hin, die im Laufe der letzten 50 Jahre für die Entschädigung gezahlt wurden. So lobenswert die Idee des Projektes Wiedergutmachung aus ethischer Sicht auch ist, am Ende bleibt dieser einmalige Versuch mit vielen Makeln behaftet.

Ein wesentliches Problem der Wiedergutmachung war die zunehmende Entfremdung von der Basis. Der Weg vom antragstellenden Verfolgten bis zum entscheidenden Sachbearbeiter oder Richter wurde im Laufe der Jahre immer länger und unpersönlicher. Bis 1948 waren die Strukturen noch einfach und klar gewesen. In jedem Kreis tagte ein Sonderhilfsausschuss aus stadtbekannten Politikern, Honoratioren oder Interessenvertretern, der binnen weniger Tage über einen Fall beraten und entscheiden konnte. Zweifelsfälle wurden schnell und unbürokratisch von Angesicht zu Angesicht geklärt.

Mit den Landesgesetzen entfernte sich die Entscheidungsinstanz von den Antragstellern. Die Entscheidungen wurden nun in Kiel getroffen. Mit den Namen unter den Bescheiden verbanden nur noch wenige Antragsteller Gesichter. Trotzdem gab es mit den Sonderhilfsausschüssen weiterhin einen Ansprechpartner vor Ort. Die Wiedergutmachung hatte insofern immer noch ein Gesicht. Als die Anträge nur langsam durch die Verwaltung bearbeitet wurden, glaubten die Flensburger Verfolgten 1950/51 die Schuldigen zu kennen. An den Mitgliedern des Sonderhilfsausschusses entluden sich der Zorn und die

⁶⁰⁴ Vgl. Pentz 1987, S. 111.

⁶⁰⁵ Walter Schwarz: Schlussbetrachtung, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Beilage zu Bd. 6, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), München 1987, S. 4.

Enttäuschung der hingehaltenen NS-Opfer. Die wahren Gründe für die schleppende Bearbeitung in den Behörden der Landeshauptstadt und auf der politischen Ebene waren für die Betroffenen nicht mehr nachvollziehbar.

Mit dem Bundesergänzungsgesetz wurden die Sonderhilfsausschüsse aufgelöst. Die Wiedergutmachung wurde endgültig zu einem völlig unpersönlichen Verwaltungsakt, der für die Antragsteller keine Transparenz mehr besaß. Per Post schickten die Verfolgten ihre Anträge an das Landesentschädigungssamt, es gab keine persönlichen Kontakte mehr. Die langsam arbeitende Entschädigungsbehörde stellte eine ‚black box‘ dar, in die man den Antrag einwarf und aus der nach langem Warten ein häufig nicht nachvollziehbares Ergebnis herauskam. Eine Person, auf die Enttäuschung oder Freude fixiert werden konnte, gab es nicht mehr. Aus dieser Unpersönlichkeit der Behörde resultierte oft ein Gefühl der Ohnmacht, das sich vor allem darin äußerte, dass auch schwerer Verfolgte den Kampf aufgaben und ablehnende Bescheide der Behörde hinnahmen.

Die vielen Tausend Akten der - im Vergleich zu anderen Bundesländern noch kleinen - Entschädigungsbehörde in Kiel symbolisieren die Entfremdung des Vorganges „Wiedergutmachung“ von den Menschen, die hinter den Akten stehen. Vertieft man sich längere Zeit in die immer gleich aufgebauten Akten, so entsteht mehr und mehr der Eindruck, dass das Verfahren an sich immer mehr das Schicksal der NS-Opfer überlagerte und zur Hauptsache wurde. Das Mechanische an derartigen Verwaltungsvorgängen scheint prinzipiell unangemessen, wenn man sich die Schwere des persönlichen Hintergrundes vergegenwärtigt. Ob es allerdings eine andere, mehr auf den Menschen bezogene Form der Abwicklung hätte geben können, ist fraglich. Sicher ist jedoch, dass die Entschädigung der NS-Verfolgten mit mehr Personal und einfacheren, großzügigeren Gesetzen verständnisvoller und humaner hätte ablaufen können.

Das unbefriedigende Gefühl bei der Analyse der Wiedergutmachung erwächst nicht nur aus den gesetzlichen und administrativen Unzulänglichkeiten. Das unmoralische und geradezu schäbige Moment der Entschädigung wird deutlich, wenn man ihre schleppende Entwicklung vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Aufschwungs der Nachkriegszeit betrachtet. Nach harten Anfangsjahren erlebte die junge Bundesrepublik eine rasante wirtschaftliche Entwicklung und wurde schnell zu einem vergleichsweise reichen Staat. Trotz des „Wirtschaftswunders“ mussten die Befürworter der Wiedergutmachung dem zunehmend wohlhabenderen Staat mühsam jede finanzielle Aufbesserung der Entschädigung abringen. Die Entwicklung des Entschädigungsrechts und die Fallbeispiele erwecken den Eindruck, dass die Bereitschaft zur Wiedergutmachung immer schwächer wurde, je besser es Staat und Gesellschaft ging.

In der Arbeit des Flensburger Sonderhilfsausschusses war die Betroffenheit über das Schicksal der Verfolgten noch spürbar. Im Rahmen der äußerst bescheidenen finanziellen Möglichkeiten bemühte sich der Ausschuss auf eine ehrliche Art und Weise, den elementaren Bedürfnissen der NS-Opfer gerecht zu werden. Den Verantwortlichen für das erste Wiedergutmachungsgesetz auf Landesebene muss ebenfalls die finanzielle Not des Landes zugute gehalten werden, wenn man das magere Ergebnis des OdN-Rentengesetzes bewerten will. Gemessen an der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Jahre 1947 bis 1949 boten das OdN-Rentengesetz und das Haftentschädigungsgesetz ein realistisches Maß an Entschädigungsleistungen. In diesen Gesetzen scheint der Wille zur Wiedergutmachung noch zu überwiegen, wenngleich man finanzpolitischen Aspekten bereits große Bedeutung beimaß.

In den Jahren 1949 bis 1953 distanzierte sich die Politik dann zunehmend von den NS-Verfolgten. Die geschilderte harte Auseinandersetzung zwischen der Wiedergutmachungsbehörde und der Landesregierung um finanzielle Mittel dokumentiert nachdrücklich das Verschwinden der Verfolgten-Lobby. Obwohl sich auch in Schleswig-Holstein die angespannten Verhältnisse durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die Umsiedlung von Flüchtlingen wesentlich entschärfte, fanden die NS-Opfer erst 1952 politische Unterstützung für ihre Forderung, die mittlerweile unangemessen niedrigen Rentensätze und Freibeträge zu erhöhen. Durch den allgemeinen Preisanstieg war der reale Wert der Renten und Entschädigungen rapide gesunken. Selbst die den Verfolgten naturgemäß nahe stehende SPD vertrat die Interessen der NS-Opfer aber nur halbherzig. Nach hartnäckigen Diskussionen rangen sich die schleswig-holsteinischen Landespolitiker schließlich 1952 dazu durch, die Renten der NS-Opfer ein wenig zu erhöhen.

Die jahrelangen Verhandlungen um ein bundeseinheitliches Entschädigungsgesetz beschreibt Constantin Goschler detailliert. Sie zeugen ebenfalls von der zunehmenden Distanz zwischen Politik und Verfolgten. Hartnäckige Gegner der Wiedergutmachung wie Bundesfinanzminister Fritz Schäffer hatten die moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung schon völlig aus den Augen verloren. Diese Gegner betrachteten die Entschädigung nur noch aus finanzieller Sicht und führten einen Abwehrkampf gegen jede Forderung. Die wenigen politischen Protagonisten der Entschädigung rieben sich im Kampf mit der Mehrzahl der Politiker auf, die den moralischen Druck zwar spürten, am finanziell überschaubaren Status Quo aber nichts ändern wollten. Zu dieser Fraktion gehörten ganz offensichtlich mehrheitlich auch die schleswig-holsteinischen Politiker. Bei keiner Partei hatten die Opfer des NS-Regimes eine starke Lobby, die sich für die Verbesserung der Entschädigung einsetzte.

Besonders bei der Landesregierung fanden die NS-Opfer keine Unterstützung. Nachdem sich die Kieler Regierung vergeblich gegen ein bundeseinheitliches Gesetz gewehrt hatte, unternahm sie jahrelang nichts, um die langen Wartezeiten der Antragsteller zu verkürzen. Aus finanzpolitischen Gründen hatte sie daran kein Interesse: Die Zahlungsverpflichtungen wurden praktisch auf dem Verfahrenswege über viele Jahre gestreckt. Gegen diese ‚Verschleppungstaktik‘ protestierten nur wenige. Zu diesen Kritikern gehörte der Leiter des Landesentschädigungsamtes Hans Sievers. Seine beständigen Forderungen nach besserer personeller und finanzieller Ausstattung seiner Behörde wurde Finanzministerium hartnäckig abgelehnt. Erst 1957, nachdem die Entschädigung vier Jahre lang zäh und langsam abgearbeitet worden war, entschloss sich die Landesregierung, in die Wiedergutmachung einzugreifen. Der unbequeme und engagierte Amtsleiter Sievers wurde durch Karl-August Zornig abgelöst. Mit der Ernennung eines ehemaligen NSDAP-Mitgliedes zum Leiter der Entschädigungsbehörde setzte die Landesregierung ein deutliches Zeichen. Moralische Aspekte der Wiedergutmachung spielten endgültig keine Rolle mehr, es ging nunmehr nur noch darum, sich einer lästigen Pflicht zügig zu entledigen. In diesem Sinne straffte Zornig die Entschädigungsverfahren und trieb die Ablehnungsquoten in die Höhe. Politische Proteste gegen dieses Vorgehen blieben aus.

Insgesamt stellte der Führungswechsel an der Spitze des Landesentschädigungsamtes 1957 den Schlusspunkt der Trendwende dar. Von dem 1946 noch zu bemerkenden aufrichtigen Willen von Politik und Verwaltung, im Rahmen der bescheidenen Möglichkeiten die Not der NS-Opfer zu lindern und somit zumindest symbolisch einen Akt der Wiedergutmachung zu leisten, war spätestens mit dem Symbol eines ehemaligen NSDAP-Mitgliedes an der Spitze des Landesentschädigungsamtes nichts mehr übrig geblieben. War die Sparsamkeit der Behörden im Einzelfall zunächst vornehmlich das Produkt der allgemeinen Notlage, wurde sie spätestens seit Anfang der fünfziger Jahre zum obersten Prinzip der Entschädigung. Die Behörden und Gerichte verfolgten mehr und mehr den Auftrag, um jede nicht zu zahlende oder rückzufordernde Mark zu kämpfen. Erst in den siebziger und achtziger Jahren verließen Staat und Politik diese Haltung wieder. Dies geschah erst, als die mittlerweile hochbetagten NS-Opfer durch breitere Erforschung der NS-Zeit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangten. Nicht nur für die bereits verstorbenen Opfer kam diese Entwicklung zu spät, auch den häufig bereits greisen Überlebenden brachte die späte, bescheidene Entschädigung keine verlorenen Jahre zurück.

Das Entschädigungsrecht wurde zunehmend komplizierter. Nach der kurzen Zonenanweisung der Briten folgten die knapp zehn Paragraphen umfassenden Landesgesetze, ersetzt schließlich von den Bundesgesetzen, die es nach und nach auf über 200 Bestimmungen brachten. Auf den ersten Blick brachte die immer stärkere Spezifizierung des Entschädigungsrechts Verbesserungen für die Verfolgten. Die Leistungen für anerkannte NS-Opfer wurden Stück für Stück erweitert und erhöht. Wie die untersuchten Fälle zeigen, ging mit dieser positiven aber auch eine negative Entwicklung einher. Der Begriff des NS-Opfers wurde in gleichem Maße eingeeengt, in dem die Leistungen erweitert wurden. Für die Sonderhilfsausschüsse reichte es zunächst noch aus, wenn ein Mensch von den Nationalsozialisten in irgendeiner Form beeinträchtigt worden war. Aus welchen Gründen der Betreffende verfolgt worden war, spielte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, keine Rolle. Im Laufe der nächsten Jahre gewannen aber die drei Hauptverfolgungsgründe, politisch – rassistisch – religiös, zunehmend an Bedeutung. Das Merkmal der Verfol-

gung an sich reichte nun nicht mehr aus, um als NS-Opfer klassifiziert zu werden. Die Gründe, warum jemand in die Mühlen der NS-Maschinerie geraten war, rückten in den Mittelpunkt der Entschädigungsverfahren. Dieser Prozess brachte diejenigen hervor, die heute so gern als ‚vergessene‘ Opfer bezeichnet werden: ‚Asoziale‘, Sinti und Roma, Homosexuelle, ‚Kriminelle‘. Vergessen wurden diese Menschen aber keineswegs, sondern vielmehr planmäßig und gezielt ausgegrenzt.

Die Verengung des Verfolgtenbegriffes ging aber noch weiter. Als nach dem Bundesergänzungsgesetz die Ermittlungen des Landesentschädigungsamtes immer präziser wurden, trat ein weiteres ‚Qualitätsmerkmal‘ in das Verfahren ein: Die Wahrnehmung des Opfers durch die Täter. Wenn die Polizeiakten einen Verfolgten als ‚asozial‘ brandmarkten, nützte dem Betroffenen zum Beispiel seine KPD-Mitgliedschaft nichts mehr. Wenn die Gestapo eine Frau wegen ihres im Widerstand stehenden Mannes ins Fadenkreuz nahm, wurde ihre eigene Widerstandsarbeit nicht berücksichtigt. Wenn die Täter das Opfer nicht in eine entschädigungswürdige Kategorie eingruppiert hatten, konnte der Verfolgte in seinem Entschädigungsverfahren leer ausgehen. Einzelne Fälle, in denen die Aussagen von ehemaligen Polizisten oder sogar Gestapobeamten zur Ablehnung von Anträgen führten, bildeten schließlich den Endpunkt dieser Entwicklung. Von der ursprünglichen Idee einer Wiedergutmachung, die Verbrechen der NS-Herrschaft durch Verständnis und Großzügigkeit zu mildern, hatte sich das Landesentschädigungsamt weit entfernt. Die Tatsache der Verfolgung durch den Nationalsozialismus war ab 1953 nur noch die elementare Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung.

Dass bestimmte Opfergruppen systematisch ausgegrenzt wurden, lag nicht nur an der Administrative. Die ‚Qualitätsklassen‘ unter den NS-Opfern wurden nicht zuletzt von den Verfolgten selbst befördert. Politische Gegensätze aus der Zeit vor der Verfolgung brachen bald nach der Befreiung wieder auf, die ‚Menschenkategorien‘, die von den Nationalsozialisten eingeführt worden waren, hatten die Opfer selbst verinnerlicht. Diejenigen, die mit dem roten Winkel der politisch Verfolgten ‚geadelt‘ worden waren, empfanden schon die gemeinsame KZ-Haft mit den schwarzwinkelligen ‚Asozialen‘ als entwürdigend. Später wehrten sich die ‚Politischen‘ vehement, noch einmal auf eine Stufe mit ‚Asozialen‘ und ‚Kriminellen‘ gestellt zu werden. Auch der sonst maßvolle SPD-Innenminister Wilhelm Käger vertrat diesen Standpunkt, wenn er von „wirklichen“ NS-Verfolgten sprach.

Eine Solidarität unter den NS-Opfern gab es nur in den ersten Nachkriegsjahren. Bei der Gründung der VVN 1948 waren die politischen und sozialen Rivalitäten unter den Verfolgten bereits wieder aufgebrochen, doch reichte das gemeinsame Schicksal der Verfolgung noch als Bindeglied, um sich in einer wirkungsvollen Interessenvertretung zu vereinigen. Aber nur ein Jahr später bestand auch dieser kleinste gemeinsame Nenner nicht mehr. Die Verfolgtengruppe zerfiel in politisch und gesellschaftlich rivalisierende Vereinigungen, die sich in den ideologischen Gräben des Kalten Krieges verschanzten. Die heftigen Auseinandersetzungen der beiden großen Organisationen VVN und BVN in einer kleinen Stadt wie Flensburg zeigen deutlich, dass die Brücken zwischen den einzelnen Lagern Anfang der 50er Jahre abgebrochen worden waren und eine Gruppe die Ansprüche der anderen in Frage stellte.

Die Konflikte zwischen den Verfolgten bewirkten eine weitgehende Passivität. Das schicksalsergebene Phlegma, mit dem die teilweise schwer geschädigten NS-Opfer die inakzeptabel langsame und abwehrende Abwicklung der Entschädigung hinnahmen, erstaunt. Selbst so grobe Missstände wie die Gutachten von Heyde/Sawade oder die Ernennung eines ehemaligen NS-Funktionärs zum Leiter der Entschädigungsbehörde riefen nur müden Protest hervor.

Nutznieser dieser Rivalität war zweifellos die Verwaltung. Die zerstrittenen Verfolgtenorganisationen waren kein erstzunehmender Gegner, gemeinsamer Protest der deutschen NS-Opfer gegen die unzulängliche Wiedergutmachung stand nicht zu befürchten. Die Bundesregierung und auch die schleswig-holsteinische Landesregierung bemühten sich deshalb, den Kampf zwischen den Organisationen aufrecht zu erhalten. Die Regierungen protegierten den zahlenmäßig und organisatorisch unterlegenen BVN, um ein wirksames Gegengewicht gegen die besser strukturierte VVN zu erzeugen. Diese Taktik ging auf. Eine starke und politisch einflussreiche Interessenvertretung der NS-Verfolgten ist nie wieder entstanden.

An der Zusammensetzung der Gruppe der Verfolgten wird sehr deutlich, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung nur für Schleswig-Holstein mit Sicherheit zutreffen und kaum übertragbar sind. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern stellen die jüdischen NS-Opfer eine Minderheit dar. Während in anderen Ländern die jüdischen Verfolgtenorganisationen durchaus Einfluss hatten und Aufsehen erregten, spielten sie in Schleswig-Holstein nur eine untergeordnete Rolle. Hier dominierten eindeutig die politisch Verfolgten aus KPD, SPD und anderen politischen Richtungen. Ein Grund für die verhältnismäßig wenigen jüdischen Verfolgten in Schleswig-Holstein könnte neben der auf Ausrottung gerichteten Verfolgung darin liegen, dass viele jüdische Menschen vor ihrer Deportation in die Anonymität der Großstädte wie Berlin oder Hamburg flüchteten, und deshalb ihre Entschädigungsanträge später dort stellen mussten.

Diese besondere Konstellation hatte Einfluss auf die Bilanz der Wiedergutmachung: In keinem anderen Land war der Anteil der ins Ausland gehenden Entschädigung so gering wie in Schleswig-Holstein. Der relativ geringe Anteil an rassistisch Verfolgten drückte auch die Gesamthöhe der geleisteten Entschädigung. Extreme und eindeutige Fälle von jüdischen Verfolgten mit langer KZ-Haft waren beim Landesentschädigungsamt Kiel eher selten. Der größte Teil der Entschädigungsverfahren drehte sich um relativ bescheidene Summen von einigen Tausend Mark.

Eine andere Besonderheit in Schleswig-Holstein hatte für einige Verfolgte positive Folgen. In keiner Phase der Wiedergutmachung im nördlichsten Bundesland ist etwas von der ‚Kommunistenhysterie‘ der frühen 50er Jahre zu spüren. Während in anderen Ländern KPD und VVN verboten und bekennende Kommunisten rigoros von der Entschädigung ausgeschlossen wurden, blieb die Beziehung der schleswig-holsteinischen Verwaltung zu den Kommunisten moderat. Obwohl das Bundesentschädigungsgesetz die Ablehnung eines Antrages wegen aktiver kommunistischer Betätigung jederzeit erlaubte, griff das Landesentschädigungsamt Kiel offensichtlich nicht zu diesem Mittel. Selbst die aktivsten Flensburger Kommunisten der Nachkriegszeit erfuhren durch ihre politische Gesinnung keine erkennbare Benachteiligung.

Die Akten des Landesentschädigungsamtes Kiel vermitteln in vielen Einzelfällen den Eindruck, dass die Hauptfunktion der Behörde in der Abwehr finanzieller Forderungen lag. Der geschilderte Umgang mit außergerichtlichen Vergleichen wirkt in einigen Fällen geradezu unseriös. Mit Vergleichen verhinderte das Land nicht nur drohende Grundsatzurteile der Gerichte, sondern es sparte dem Land auch Geld, wenn durch einen Vergleich eine Kapitalentschädigung entfiel oder spätere Rentenerhöhungen ausgeschlossen wurden.

Den im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes durchaus vorhandenen Spielraum nutzten die Sachbearbeiter des Amtes in den meisten Fällen nicht. Antragsteller mussten für die geltend gemachten Schäden exakte Beweise vorlegen, mit langatmiger Gründlichkeit räumte das Landesentschädigungsamt alle Zweifel an den Angaben des Antragstellers aus, ehe es einem Begehren stattgab. Durch diese Prozedur sparte das Amt Geld ein, wenn es nach endlos scheinenden Nachforschungen einen Antragsteller der falschen Angaben überführte, es setzte damit aber auch die anderen Antragsteller einer harten Geduldsprobe aus. Die Devise des Verfahrensalltags lautete ganz offensichtlich: Lieber einen berechtigten Antrag zu wenig anerkennen als einen unberechtigten Antrag zu viel.

Die Abwehrhaltung des Amtes zeigt sich am deutlichsten in der Auswahl der medizinischen Gutachter. An den Flensburger Fallbeispielen zeigen sich der Einfluss der Ärzte und auch die gezielte Auswahl von Medizinern, die den Verfolgten erhebliche Skepsis entgegenbrachten. Dass ausgerechnet derjenige Flensburger Arzt zum meistberufenen Gutachter wurde, der durch antisemitische Ausfälle auffiel und auch bei langjährigen KZ-Häftlingen Verfolgungsschäden energisch bestritt, lässt erahnen, wie gezielt das Landesentschädigungsamt bestimmte kritische Ärzte auswählte. Dementsprechend verschwanden Ärzte, die z.B. psychische Spätfolgen von Verfolgung für möglich hielten, schnell aus dem Kreise der Gutachter. Im Sinne des Amtes erfüllten auch die Mediziner eine Abwehrfunktion. Während die Vertrauensärzte der Verfolgten vor 1953 all diejenigen Schäden als Verfolgungsschäden anerkannten, bei denen sie nicht den Gegenbeweis erbringen konnten, kehrte sich diese Position mehr und mehr um. Die Gutachter der fünfziger Jahre ließen nur solche Schäden gelten, bei denen der Kausalzusammenhang unbestreitbar war. Solche klaren Fälle waren aber naturgemäß selten.

Die Grundlage für die bisherige Wiedergutmachungsforschung bildeten die offiziellen Zahlen des Bundesfinanzministeriums. Das Ministerium beziffert die voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf knapp 100 Milliarden Mark. Bis Mitte der 90er Jahre standen nach Angaben des Ministeriums zwei Millionen Zuerkennungen 1,25 Millionen Ablehnungen gegenüber⁶⁰⁶. Mit diesen beeindruckenden Zahlen wehrten sich bisher Politik und Verwaltung gegen ihre Kritiker. Wie die Überprüfung der Zahlen für Schleswig-Holstein in dieser Arbeit gezeigt hat, sind die offiziellen Zahlen aber mit Vorsicht zu betrachten. Eine Zählung, die lediglich „anerkannt“ oder „abgelehnt“ kennt, wird der komplizierten Wiedergutmachung nicht gerecht. Kaum ein Antrag wurde in vollem Umfang anerkannt, sobald aber nur eine Mark an Entschädigung gezahlt wurde, galt der Antrag als nicht abgelehnt. Da zumindest in Schleswig-Holstein auch mit Grundbescheiden gearbeitet wurde, die mit in die Statistik einfließen, konnte das Landesentschädigungsamt die Zuerkennungszahlen erheblich schönener. Außerdem drückte die hohe Zahl der „sonstigen Erledigung“ die Ablehnungsquote. Anträge, die zuständigkeitshalber an andere Bundesländer abgegeben wurden, zählten mit. Aus all diesen Umständen erwächst der eindeutige Eindruck, dass die Statistiken der Entschädigungsbehörden künstlich aufgebläht worden sind. Für Schleswig-Holstein gilt dies nachweislich, für andere Bundesländer und die gesamte Statistik des Bundesfinanzministeriums ist es sehr wahrscheinlich, da das Ministerium von Beginn an die Zählweise für die Statistiken vorgab. Dafür, dass die Behörden mit ihren Statistiken einen Schönfärbischen Zweck verfolgten, spricht auch die Tatsache, dass es nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums und des heute in Schleswig-Holstein zuständigen Sozialministeriums keine detaillierten Zahlen zur Wiedergutmachung gibt. An aussagekräftigen Statistiken hatten die Behörden offenbar kein Interesse – aus gutem Grund.

Der entscheidende Aspekt, der zu einer kritischen Bewertung der Wiedergutmachung führt, ist der Umgang von Gesellschaft, Politik und Verwaltung mit den Tätern des Nationalsozialismus. Während die NS-Opfer hingehalten wurden, sich unter großer psychischer Belastung ihre dürftige Entschädigung durch etliche Instanzen erstreiten mussten, bauten die Nachkriegsgesellschaft und ihr Staat für die Verfolger von gestern goldene Brücken und zeigten sich von ihrer mildtätigsten Seite. Die als „unmenschlich“ gezeißelte Entnazifizierung hatte schon nach wenigen Jahren keinerlei Folgen mehr, die „Opfer“ der Entnazifizierung fanden Beistand, im Zuge des Gesetztes zu Paragraph 131 des Grundgesetzes kamen die Helfershelfer des NS-Staates schnell und mühelos wieder in Amt und Würden. In Schleswig-Holstein gingen weder der ehemalige Reichsjustizminister Schlegelberger noch die Witwe des Leiters des Reichssicherheitshauptamtes, Lina Heydrich, leer aus. Selbst Hinrich Lohse, immerhin der oberste Repräsentant des NS-Staates in Schleswig-Holstein und im „Ostland“ für Deportationen und Massenmorde mitverantwortlich, konnte sich über eine anteilige öffentliche Rentenzahlung freuen. Die KZ-Ärztin Dr. Hertha Oberheuser fand in Schleswig-Holstein einen neuen Wirkungskreis und auch der „Euthanasie“-Professor Werner Heyde alias Dr. Fritz Sawade stieß in der schleswig-holsteinischen Verwaltung auf viel Verständnis.

Das krasse Missverhältnis zwischen der Behandlung der Täter und der Opfer wirft das entscheidende Licht auf die Wiedergutmachung. 1951, zwei Jahre bevor es ein allgemeingültiges Entschädigungsgesetz für die NS-Opfer gab, war nahezu allen Tätern nicht nur ihre Schuld erlassen, sondern sie waren, unter breiter Zustimmung aus der Gesellschaft, bereits besten rehabilitiert und versorgt worden. Die Opfer ihrer Taten mussten sich dagegen lange gedulden, bevor sie sich gegen verbissenen Widerstand vor Gericht eine schmale Entschädigung für ihr zerstörtes Leben erstritten hatten.

Nicht zuletzt deshalb bleibt festzuhalten, dass die Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein keine Erfolgsgeschichte ist. Die Frage, ob sie diesem Anspruch überhaupt hätte gerecht werden können, muss offen bleiben. Die grundlegende Idee, die durch den Nationalsozialismus im Namen des Deutschen Volkes hervorgerufenen Leiden durch Entschädigungen zu mildern, war löblich. Das Umsetzen dieser Idee in eine großzügige Versöhnungsgeste jedoch scheiterte an Verwaltung und Justiz, wo die vom Nationalsozi-

⁶⁰⁶ Vgl. Bundesfinanzministerium (Hg.): Härteregelungen des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, Bonn 1994, Anlage 6.

alismus geprägte gesellschaftliche Geisteshaltung noch lange zu spüren war. Im Nachhinein war die Wiedergutmachung deshalb eines mit Sicherheit nicht: Ausdruck einer „ethisch gebundenen NS-Bewältigung“⁶⁰⁷.

⁶⁰⁷ Uwe Danker: NS-Opfer und Täter – Versorgung mit zweierlei Maß. Lina Heydrich und Dr. Norbert L. mit Rentenangelegenheiten vor Gericht, in: Uwe Danker u.a. (Hg.): Demokratische Geschichte X, Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1996, S. 305

Abkürzungen

AvS	- Arbeitskreis verfolgter Sozialdemokraten
BerGG	- Bundesergänzungsgesetz
BEG	- Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SG	- Bundesentschädigungs-Schlußgesetz
BMF	- Bundesministerium der Finanzen
BGBI	- Bundesgesetzblatt
BGH	- Bundesgerichtshof
BVG	- Bundesverwaltungsgericht
BVN	- Bund der Verfolgten des Nationalsozialismus
EK	- Entschädigungskammer
GG	- Grundgesetz
GVOBl	- Gesetz- und Verordnungsblatt
LAS	- Landesarchiv Schleswig
LEA	- Landesentschädigungsamt
LG	- Landgericht
LVG	- Landesverwaltungsgericht
MdE	- Minderung der Erwerbsfähigkeit
NSDAP	- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	- Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps
OdN	- Opfer des Nationalsozialismus
OLG	- Oberlandesgericht
OVA	- Obergewerkschaftsamt
OVG	- Obergerverwaltungsgericht
RzW	- Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
SA	- Sturmabteilung
SAF	- Stadtarchiv Flensburg
SHA	- Sonderhilfsausschuß
SozMin	- Sozialministerium
SS	- Schutzstaffel
VNS	- Vereinigung nationalsoz. Verfolgter Südschleswiger
VVN	- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Flensburg:

Sonderhilfsausschuß Flensburg-Stadt: (VIII D) 1, 2, 3, 4, 5, 6 Bd. 1, 6 Bd. 2, 6 Bd. 3, 7, 12, 13, 15, 16, 18, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 53, 54, 58, 59, 62

Sitzungsprotokolle Sonderhilfsausschuß: (II B) 11 Bd. 3-1, 11 Bd. 3-2, 11 Bd. 3-3

KZ-Betreuungsstelle der Stadt Flensburg: (II C) 796 Bd.1, 796 Bd. 2, 917, 918

Magistrat der Stadt Flensburg: (II A) 2 Bd. 14

Handakten OB Drews: (II C) 998

Landesarchiv Schleswig:

Kreis-Sonderhilfsausschuß Plön: (320 Plön) 2477, 2481

Landesentschädigungsamt Kiel: (761): 5966, 5967, 6151, 6164, 6227, 6324, 6351, 6395, 6417, 6419, 6420, 7883, 7900, 7926, 7946, 7953, 7954, 7976, 7985, 7991, 7995, 7996, 8001, 8048, 8049, 8054, 8062, 8064, 8085, 8102, 8106, 8119, 8125, 8140, 8163, 8178, 8193, 8194, 8195, 8216, 8217, 8230, 8265, 8275, 8276, 8293, 8298, 8313, 8331, 8332, 8339, 10389, 10401, 10413, 10486, 10487, 10488, 10489, 10492, 10493, 10495, 10497, 10500, 10526, 10529, 10545, 10546, 10552, 11330, 11331, 11346, 11352, 11501, 11518, 11519, 11528, 11535, 11552, 11553, 11573, 11577, 11583, 11629, 11634, 11642, 11644, 11657, 11664, 11667, 11676, 11691, 11693, 11694, 11753, 11754, 11761, 11762, 11763, 11768, 11783, 11798, 11830, 11860, 11874, 11890, 11898, 11902, 11960, 11984, 12018, 12021, 12034, 12056, 12083, 12090, 12100, 12113, 12117, 12160, 12161, 12186, 12205, 12224, 12242, 12248, 12249, 12260, 12339, 12340, 12341, 12343, 12346, 12384, 12400, 12414, 12452, 12454, 12461, 12495, 12516, 12540, 12547, 12575, 12617, 12625, 12688, 12689, 12699, 12747, 12966, 13018, 13019, 13136, 13186, 13492, 13731, 13882, 13883, 13913, 13933, 14145, 14938, 14940, 15394, 15395, 15396, 15895, 16071, 16082, 16087, 16097, 16107, 16117, 16139, 16140, 16182, 16216, 16240, 16250, 16297, 16311, 16376, 16394, 16400, 16419, 16428, 16507, 16556, 16580, 16581, 16586, 16589, 16644, 16646, 16649, 16653, 16695, 16734, 16787, 16804, 16831, 16846, 16847, 16886, 16895, 16907, 16917, 16932, 16951, 16973, 16982, 16984, 16991, 16999, 17011, 17012, 17037, 17061, 17064, 17107, 17122, 17125, 17188, 17217, 17237, 17243, 17247, 17273, 17275, 17278, 17306, 17309, 17429, 17438, 17474, 17518, 17537, 17551, 17649, 17655, 17684, 17685, 17699, 17706, 17712, 17726, 17738, 17760, 17776, 17804, 17825, 17836, 17855, 17887, 17939, 17942, 17958, 17965, 17967, 18057, 18108, 18115, 18118, 18141, 18148, 18182, 18193, 18195, 18200, 18215, 18266, 18278, 18346, 18390, 18398, 18425, 18426, 18427, 18442, 18460, 18471, 18554, 18602, 18607, 18609, 18662, 18690, 18699, 18705, 18718, 18778, 18779, 18813, 18815, 18829, 18850, 18870, 18890, 19057, 19063, 19069, 19091, 19137, 19138, 19142, 19152, 19177, 19180, 19225, 19234, 19237, 19264, 19336, 19402, 19489, 19498, 19516, 19517, 19522, 19530, 19563, 19574, 19576, 19582, 19607, 19610, 19643, 19656, 19660, 19663, 19678, 19689, 19691, 19714, 19757, 19797, 19805, 19825, 19833, 19844, 19862, 19881, 19905, 19906, 19953, 19965, 19978, 20010, 20028, 20032, 20035, 20071, 20073, 20085, 20088, 20096, 20123, 20155, 22518, 22542, 22563, 22620, 22628, 22650, 22696, 22708, 22743, 22748, 22767, 22770, 22797, 22798, 22836, 22941, 22964, 22988, 22992, 22996, 23006, 23018, 23091, 23099, 23104, 23174, 23209, 23230, 23232, 23247, 23281, 23289, 23307, 23328, 23384, 23394

Landgericht Kiel (352 Kiel) 9312, 9323, 9338, 9341, 9383, 9605, 9667, 9689, 10188, 10299, 10400, , 14309, 10924, 10800, 11050

Innenministerium: (611) 2059

Sozialministerium Schleswig-Holstein:

Wiedergutmachungsreferat: (E) 3010, 3012, 3013, 3022, 3026, 3030

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Flensburg:

Privatakten: W. Scholz, E. Hansen

Gedruckte Quellen

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein: Nr. 10/1948, Nr. 21/1949, Nr. 78/1949, Nr. 30/1950

Bundesgesetzblatt: Nr. 62/1953, Nr. 44/1954, Nr. 31/1956, Nr. 49/1956, Nr. 9/1957, Nr. 52/1965

Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, Drucksache 10/6287

Schleswig-Holsteinischer Landtag: Wortprotokoll, 8. Sitzung vom 2.-8.2.48

Literatur

- **Asmussen, Nils:** Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hamburg 1987
- **Bauer-Hack, Susanne:** Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994
- **Benz, Wolfgang:** Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a.M. 1991
- **Broszat, Martin; Klaus-Dietmar Henke; Hans Woller (Hrsg.):** Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988
- **Brozik, Karl:** Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung, in: Lichtenstein, Herbert und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter - Opfer - Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1995
- **Brunn, Walter:** Hinterbliebenenversorgung, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 117-184
- **Bührer, Werner (Hg.):** Die Adenauer-Ära. Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1963, München 1993
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Das Bundesrückerstattungsgesetz München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§ 1 bis 50 BEG), München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6)
- **Bundesminister der Finanzen, Walter Schwarz (Hrsg.):** Schlußbetrachtung, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Beilage zu Bd. 6)
- **Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.):** Härteregelungen des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, Bonn 1994
- **Christiansen, W.L.:** Meine Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Flensburgs, Flensburg 1993
- **Danker, Uwe:** NS-Opfer und Täter – Versorgung mit zweierlei Maß. Lina Heydrich und Dr. Norbert L. mit Rentenangelegenheiten vor Gericht, in: Demokratische Geschichte X. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1996

- **Ders.:** Vergangenheits“bewältigung“ im frühen Land Schleswig-Holstein, in: Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein (Labskaus Nummer 10), Kiel 1998, S. 26-43
- **Ders. und Colmorgen, Eckard:** Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1997
- **Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24.6.1987, Bonn 1987
- **Dölger, Karsten:** „Displaced Persons“, in: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hg.), Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung, Kiel 1995, S. 163-167
- **Ephraim, Ben:** Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Gänther, Heinz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 289-355
- **Ferencz, Benjam B.:** Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter. Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a.M. 1981
- **Feux de la Croix, Ernst:** Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 1-118
- **Ders.:** Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, in: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 119-200
- **Ders.:** Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung, in: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 201-310
- **Fink, Klaus Philipp:** Verfolgung und Wiedergutmachung: Psychische Dauerfolgen bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, med. Dissertation 1996
- **Fischer-Hübner, Helga und Hermann Fischer-Hübner:** Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990
- **Foschepoth, Josef (Hrsg.):** Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949, Paderborn 1985
- **Frei, Norbert:** Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996
- **Friedrich, Jörg:** Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 1984, erweiterte Neuauflage München 1994
- **Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (Hrsg.):** Flensburg in der Zeit des Nationalsozialismus, Flensburg 1983
- **Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (Hrsg.):** Flensburg in der Zeit des Nationalsozialismus. Resümee einer Ausstellung, Flensburg 1984
- **Giessler, Hans:** Die Grundbestimmungen des Entschädigungsrechts, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 1-116
- **Ders.:** Schaden an Eigentum und Vermögen, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 1-46

- **Gnirs, Otto:** Soforthilfe für Rückwanderer, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 321-336
- **Ders.:** Das Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsleistungen, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 357-374
- **Ders.:** Die Entschädigung von juristischen Personen, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 375-392
- **Ders.:** Die Entschädigungsbehörden, in: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 3-19
- **Ders.:** Das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde, in: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 19-106
- **Godau-Schüttke, Klaus-Detlev:** Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993
- **Ders.:** Die Heyde-Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998
- **Goral, Arie:** Fazit eines „wiedergutmachten Juden“, in: Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hamburg 1987
- **Goschler, Constantin:** Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992
- **Ders.:** Nachkriegsdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus; in: Volkmann: Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 317-342
- **Hebenstreit, Richard:** Härteausgleich nach § 171 BEG, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 469-498
- **Ders.:** Sonderfonds nach Artikel V BEG-Schlußgesetz, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 503-520
- **Herbert, Ulrich:** Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst; Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 273-302
- **Herbst, Ludolf und Constantin Goschler (Hrsg.):** Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989
- **Heßdörfer, Karl:** Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst; Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 231-248

- **Heßdörfer, Karl:** Die finanzielle Dimension, in: Herbst; Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 55-59
- **Hoffmann, Erich:** Die Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft für Schleswig-Holstein, in: Flensburg in der Zeit des Nationalsozialismus, Flensburg 1984
- **Hoffmann, Erich und Peter Wulf (Hrsg.):** „Wir bauen das Reich“. Aufstieg und erste Herrschaftsjahre des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein, Neumünster 1983
- **Hohmann, Joachim S.:** Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988
- **Hudemann, Rainer:** Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945-1950; in: GuG 13 (1987), S. 181-216
- **Jasper, Gotthard:** Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Herbst; Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 361-384
- **Jochims, Sigrun:** „Sie sind der erste Jude, der nach Kiel zurückgekehrt ist“, in: Ministerin für Wissenschaft, Forschung, Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung, Kiel 1995, S. 53-55
- **Jürgensen, Kurt:** Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Aufbau der demokratischen Ordnung in Schleswig-Holstein während der britischen Besatzungszeit 1945-1949, 2. erweiterte Auflage, Neumünster 1998
- **Jürgensen, Kurt:** Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Kontinuität und Wandel, in: Lange, Ulrich (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neumünster 1996
- **Kessler, Ralf:** Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953: grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Berlin 1996
- **Kettenacker, Lothar:** Der britische Rahmenplan für die Besetzung Deutschlands und seine unerwarteten Folgen; in: Volkmann, Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 51-74
- **Ders.:** Britische Besatzungspolitik im Spannungsverhältnis von Planung und Realität, in: Birke, Adolf M. und Mayring, Eva A. (Hrsg.): Britische Besatzung in Deutschland. Aktenerschließung und Forschungsfelder, London 1992, S. 17-34
- **Kirchenamt der EKD (Hrsg.):** Kirchliche Stimmen zu den unerledigten Fragen der Wiedergutmachung an Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, o.O. 1987
- **Klee, Heinz:** Die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 445-460
- **Ders.:** Die besonderen Gruppen von Verfolgten, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 393-452
- **Ders.:** Der Härteausgleich nach § 165 BEG, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 453-468
- **Ders.:** Die besonderen Verfolgtengruppen, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 393-452

- **Kleßmann, Christoph:** Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, 5. Auflage, Bonn 1991
- **Ders.:** Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970, Bonn 1988
- **Lange, Ulrich:** Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neumünster 1996
- **Maier, Willibald:** Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus ärztlicher Sicht, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 359-444
- **Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.):** Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung, Kiel 1995
- **Mitscherlich, Alexander und Margarethe Mitscherlich:** Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967
- **Niederland, William G.:** Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden, in: Herbst; Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 351-359
- **Niederland, William G.:** Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt a.M. 1980
- **Oppenheimer, Max (Hrsg.):** Antifaschismus. Tradition - Politik - Perspektive. Geschichte und Ziele der VVN - Bund der Antifaschisten, Frankfurt a.M. 1978
- **Overesch, Manfred:** Das besetzte Deutschland, 2 Bd. , Düsseldorf 1986
- **Paul, Gerhard und Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.):** Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona 1918-1998, Neumünster 1998
- **Paul, Gerhard:** „Betr.: Evakuierung von Juden“, in: Paul, Gerhard und Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.): Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona 1918-1998, Neumünster 1998, S. 491-520
- **Pentz, Adolf:** Die Entschädigungsgerichte, in: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 107-113
- **Ders.:** Die gerichtlichen Verfahren, in: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 113-170
- **Pross, Christian:** Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988
- **Ders.:** Die Gutachterfehde. Emigrantenärzte in der Wiedergutmachung, Frankfurt a.M. 1988
- **Pust, Dieter:** Flensburg am Kriegsende 1945. Aus den Tagebüchern von Wilhelm Clausen und zeitgenössischen Dokumenten, Flensburg 1995
- **Rheinheimer, Martin:** Die Zigeunerfamilie Altenburg (1866), in: Danker Uwe und andere (Hrsg.), Demokratische Geschichte X. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1996
- **Romey, Stefan:** Zu recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.): Verachtet - Verfolgt - Vernichtet, Hamburg 1988
- **Rumpf, Helmut:** Völkerrechtliche und außenpolitische Aspekte der Wiedergutmachung, in: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 311-345

- **Sagi, Nana:** Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981
- **Sandkuhl, Heide G.:** Enteignungen im Dritten Reich: Wirksamkeit und Wiedergutmachung, Bonn 1997
- **Schrilla, Laszlo (u.a.):** Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über die Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft, Mainz 1982
- **Schwarz, Walter:** Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Herbst; Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S.33-54
- **Siegfried, Detlef:** „Ich war immer einer von denen, die kein Blatt vor den Mund nahmen“. Kontinuität und Brüche im Leben des Kieler Kommunisten Otto Preßler, in: Demokratische Geschichte IV. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Kiel 1989
- **Sonthheimer, Kurt:** Die Adenauer-Ära. Grundlegung der Bundesrepublik, München 1991
- **Spitta, Arnold:** Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: Herbst; Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 385-402
- **Varain, Heinz Josef:** Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtungen und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945-1958, Köln-Opladen 1964
- **Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (Hrsg.):** Auf den Spuren von Verfolgung und Widerstand in Flensburg 1933-1945. Ein Stadtrundgang, Flensburg 1995
- **Vogl, Ralf:** Stückwerk und Verdrängung: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafrechts in Deutschland, Berlin 1997
- **Volkman, Hans-Erich (Hrsg.):** Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995
- **Vollnhals, Clemens (Hrsg.):** Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991
- **Weiss, Karl:** Schaden an Körper oder Gesundheit aus rechtlicher Sicht, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil, München 1981, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 185-358
- **Zimmermann, Michael:** Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989
- **Zorn, Hermann:** Existenz-, Ausbildungs- und Versorgungsschäden, in: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, München 1983, (Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz), S. 47-320

Der Autor

Heiko Scharffenberg, geboren 1969 in Flensburg. Nach dem Abitur am Wirtschaftsgymnasium Flensburg ab 1990 Studium der Fächer Deutsch und Geschichte auf Realschullehramt an der Pädagogischen Hochschule Flensburg (später Universität Flensburg). Nach dem 1. Staatsexamen bis 1998 weiteres Studium der Geschichte. Seit 1998 Journalist beim Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag. Promotion zum Dr. phil. im Oktober 2001 mit der vorliegenden Arbeit.